

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

64. Sitzung am 24. November 2023

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
des öffentlichen Sitzungsteils

Beginn der Sitzung:	10.04 Uhr
Unterbrechung der Sitzung:	12.40 Uhr bis 13.15 Uhr
	16.06 Uhr bis 16.11 Uhr
Ende der Sitzung:	16.48 Uhr

Tagesordnung:**Ergebnis:****I. Beratung in öffentlicher Sitzung**

S. 5 – 89

1. Punkt 1 der Tagesordnung**nicht abgeschlossen****Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes**

S. 5 – 89

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/8644 – Neufassung –

dazu: – Vorlagen 7/5590 /5594 /5598 /5609 /5630 /5857 /5871 –

– Zuschriften 7/3015 /3026 /3027 /3028

/3029 /3030 /3032 /3033 /3034 /3035

/3040 /3047 /3048 /3052 /3056 /3060

/3064 /3068 /3072 /3094 /3106 /3109 –

– Kenntnisnahme 7/983 –

– Powerpointpräsentation des ThInKPäd (siehe Anlage)

hier: mündliche Anhörung

Sitzungsteilnehmer:**Abgeordnete:**

Wolf	DIE LINKE, Vorsitzender
Engel	DIE LINKE
Reinhardt	DIE LINKE
Schaft	DIE LINKE
Dr. König	CDU
Kowalleck	CDU
Tischner	CDU
Gröger	AfD
Jankowski	AfD
Thrum	AfD
Dr. Hartung	SPD, zeitweise
Möller	SPD*, zeitweise
Henfling	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*
Baum	Gruppe der FDP

* in Vertretung

Regierungsvertreter/-innen:

Holter	Minister für Bildung, Jugend und Sport
Becker	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Börner	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrmann	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Hohle	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Kliem	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Pfaffe	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Dr. Steinecke	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Wenk	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
May	Thüringer Staatskanzlei
Schmidt	Thüringer Staatskanzlei

Anzuhörende:

(in Reihenfolge der Anhörung)

Völlmeke	Gemeinde- und Städtebund Thüringen
Krumrey	Gemeinde- und Städtebund Thüringen
Weirauch	Thüringischer Landkreistag
Nerlich	Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Richter	LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Thüringen e. V.
Leyh	LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Thüringen e. V.
Worgt	Thüringer Landeselternvertretung der Kindergärten (TLEVK)
Löbl	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Frecke	ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Kunstmann	ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Raschdorf	ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Konrad	Verband kinderreicher Familien Thüringen e. V.
Prof. Dr. Reißmann	Thüringer Institut für Kindheitspädagogik der Fachhochschule Erfurt (ThInKPäd)
Prof. Dr. Lochner	Thüringer Institut für Kindheitspädagogik der Fachhochschule Erfurt (ThInKPäd)
Bauer	Kreisreferentin für evangelische Kindergärten im Evangelischen Kirchenkreis Mühlhausen

Thüringer Rechnungshof:

Dr. Nehrig

Direktorin

Mitarbeiter/-in bei Fraktion/Gruppe:

Dr. Kachel

Fraktion DIE LINKE

Eifert

Fraktion der CDU

Stange

Fraktion der AfD

Dr. Döring

Fraktion der SPD

Strähnz

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fenske

Gruppe der FDP

Landtagsverwaltung:

Dr. Eglinski

Juristischer Dienst, Ausschusssdienst

Günther

Plenar- und Ausschussprotokollierung

Heinzel

Plenar- und Ausschussprotokollierung

I. Beratung in öffentlicher Sitzung

1. Punkt 1 der Tagesordnung

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/8644 – Neufassung –

dazu: – Vorlagen 7/5590 /5594 /5598 /5609 /5630 /5857 /5871 –

– Zuschriften 7/3015 /3026 /3027 /3028 /3029 /3030 /3032 /3033 /3034 /3035 /3040
/3047 /3048 /3052 /3056 /3060 /3064 /3068 /3072 /3094 /3106 /3109 –

– Kenntnisnahme 7/983 –

– Powerpointpräsentation des ThInKPäd (siehe Anlage)

hier: mündliche Anhörung

Vors. Abg. Wolf wies darauf hin, dass der Gesetzentwurf in Drucksache 7/8644 – NF – auch in das Online-Diskussionsforum des Thüringer Landtags eingestellt worden sei. Die eingegangenen Diskussionsbeiträge fließen ebenfalls in die spätere Auswertung der Anhörung im AfBJS ein.

– **Frau Völlmeke, Gemeinde- und Städtebund Thüringen**, teilte zunächst mit, dass sich ihr Verband in seiner schriftlichen Stellungnahme in **Zuschrift 7/3060** ausführlich zu nahezu allen geplanten Änderungen des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) geäußert habe. Sie gehe im Folgenden zunächst auf Allgemeines ein, des Weiteren auf die Kostenprognose des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8644 – NF – und letztlich auf insgesamt fünf aus Verbandssicht besonders wichtige Änderungsvorhaben.

Allgemein führte sie aus, dass der Gesetzentwurf in Drucksache 7/8644 – NF – aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen zahlreiche Mängel aufweise. Er sei handwerklich schlecht gemacht. Teilweise führten angedachte Neuregelungen zu mehr Verwirrung als Klarheit. Man merke deutlich, dass der Gesetzentwurf keine rechtsförmliche Prüfung durchlaufen habe. In der jetzigen Form könne er aus Sicht ihres Verbands allenfalls als Diskussionsgrundlage dienen. Selbst die heutige Anhörung werde nicht ausreichen, um letztlich einen rechtssicheren Gesetzentwurf zu verabschieden. Zudem lasse er unberücksichtigt, dass einige Regelungen im bestehenden Gesetz nicht mehr zusammenpassten – Grund hierfür seien auch zahlreiche Einzeländerungen in der Vergangenheit –, dass Regelungen in der Praxis teilweise ganz unterschiedlich ausgelegt oder umgesetzt würden und daher das ThürKigaG in Gänze auf den Prüfstand gestellt werden müsste.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollten wiederholt nur als notwendig erachtete Verbesserungen beschlossen werden, die aber einen ressourcenorientierten Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln weiterhin vermissen ließen. Ein gutes Beispiel hierfür sei das Festhalten an dem bedingungslosen Rechtsanspruch auf zehnstündige Betreuung – wohlge-merkt bei gleichzeitiger Normierung beitragsfreier Kindergartenjahre. Die wenigsten Eltern ließen ihre Kinder auch bei bestehender Beitragsfreiheit tatsächlich zehn Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung betreuen. Beansprucht bzw. beantragt werde die zehnstündige Betreuung aber trotzdem von vielen, denn sie sei kostenlos. Dies wiederum binde aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen Personalressourcen an der falschen Stelle.

Im Folgenden ging Frau Völlmeke auf die Kostenprognosen des Gesetzentwurfs ein, zunächst vor allem auf die Prognose für ein drittes beitragsfreies Kindergartenjahr. Die dargestellten Mehrkosten des Landes für die geplante Einführung eines dritten beitragsfreien Kindergartenjahres seien für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen nicht nachvollziehbar. Der Verband kritisiere insbesondere, dass auf der einen Seite die Mehrkosten der Kommunen auf rund 30 Millionen Euro beziffert würden, auf der anderen Seite die Mehrausgaben des Landes ab dem Jahr 2026 jedoch nur noch auf rund 26,5 Millionen Euro; daraus ergebe sich ein Delta von 3,5 Millionen Euro jährlich. Die Gründe dafür dürften u. a. darin liegen, dass Elternbeitragserhöhungen bei der Kostenerstattung des Landes gegenüber den Kommunen künftig keine Rolle mehr spielen sollten. Das Land wolle sich insofern auf Kosten der Kommunen damit schmücken, beitragsfreie Kindergartenjahre eingeführt zu haben. Dies lehne der Gemeinde- und Städtebund Thüringen entschieden ab.

Die Mehrkosten, die auch der Ertüchtigung der Landespauschale nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 ThürKigaG-E zugrunde gelegt würden, beziffere der Gesetzentwurf auf rund 91 Millionen Euro jährlich. Es sei allerdings nicht transparent und nachvollziehbar dargestellt, wie man zu dieser Zahl gelangt sei. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen habe deshalb eine eigene Berechnung angestellt und diese in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/3060 ausführlich und nachvollziehbar kommuniziert. Man sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Landespauschale nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 ThürKigaG-E aktuell auf rund 160,50 Euro festgesetzt werden müsste, wenn man berücksichtige, dass hier auch die kommunale Finanzierungszuständigkeit für die Ausbildungskosten der Berufspraktikanten mit einfließen solle, was der Gemeinde- und Städtebund Thüringen allerdings ablehne. Der Gesetzentwurf selbst gehe jedoch nur von 153 Euro als zusätzliche Landespauschale aus.

Hinzu komme, dass auch die Personalschlüsselanpassung im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz vom 9. Mai 2023 (siehe Drucksa-

che 7/6574) bislang keinen Eingang in eine entsprechende Erhöhung der Landespauschalen gefunden habe. Der rechnerische Personalmehrbedarf durch dieses Gesetz betrage bereits 292 Vollzeitbeschäftigteneinheiten (VZE).

Frau Völlmeke erklärte zudem, dass man generell nicht für richtig halte, überhaupt weiter mit Landespauschalen zu arbeiten. Deutlich transparenter wäre eine einheitliche Landespauschale für die Altersgruppe der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis vor Vollendung des 78. Lebensmonats.

Darüber hinaus weise der Gemeinde- und Städtebund Thüringen noch einmal eindringlich auf das generelle Problem einer fehlenden Dynamisierungsregelung für alle Landespauschalen hin. Ohne eine solche Regelung würden die Finanzierungsanteile aus den Landespauschalen an den Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung perspektivisch immer geringer.

Im Weiteren ging sie auf den geplanten § 7a ThürKigaG-E ein, insbesondere Abs. 1. Dieser sehe vor, dass zwischen dem Ministerium, der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Thüringen und den kommunalen Spitzenverbänden Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 7 ThürKigaG abzuschließen seien. Mithin handele es sich um eine Verpflichtung. Was der Abschluss solcher Vereinbarungen bringen solle, werde für ihren Verband an keiner Stelle deutlich. In der Begründung werde sogar noch der unverbindliche Charakter derartiger Vereinbarungen betont. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen halte dies für einen sinnlosen Bürokratieaufbau.

Die mit § 7a Abs. 2 ThürKigaG-E geplante Regelung, die eine Förderung des Zentrums für frühkindliche Bildung und eine Aufgabenbeschreibung des Zentrums zum Inhalt habe, treffe im Mitgliederbereich ihres Verbands weitestgehend auf Zustimmung. Man finde gut, dass sich das Zentrum für frühkindliche Bildung auch mit der Entwicklung fachlicher Kriterien für die Fachberatung der freien und öffentlichen Träger und deren Evaluierung beschäftigen solle. Denn das derzeitige Fachberatungssystem unterliege aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen erheblicher Kritik. So gebe es nicht wenige Kindertageseinrichtungen, für die gleich mehrere Fachberater zuständig seien – drei, teilweise sogar vier. Deren Finanzierung laufe über verschiedene Programme, Projekte oder auch gesetzliche Regelungen, was jedoch ineffizient und ressourcenraubend sei.

Im Folgenden wandte sich Frau Völlmeke der Personalausstattung zu und den dazu geplanten Änderungen in § 16 ThürKigaG. Der vorgesehenen Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Personalschlüssel für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt stimme der

Gemeinde- und Städtebund Thüringen ausdrücklich zu. Die damit verbundene Personalschlüsselverbesserung sei sachgerecht, sofern sie auf Dauer auskömmlich finanziert werde.

Die geplante Vorgabe, dass eine Kindertageseinrichtung über mindestens drei pädagogische Fachkräfte verfügen müsse, sei aus fachlicher Sicht nachvollziehbar. Es sei natürlich einfacher, den Kindergartenalltag mit drei anstelle zwei pädagogischer Fachkräfte zu gestalten. In der praktischen Umsetzung bedeute die Neuregelung aber, dass in kleinen Kindertageseinrichtungen deutlich über dem rechnerischen Personalbedarf eingestellt werden müsste, insbesondere auch um keine prekären Arbeitsverhältnisse entstehen zu lassen bzw. überhaupt Personal gewinnen zu können. Da der Gesetzentwurf keinerlei finanzielle Kompensation für derartige Fälle vorsehe, müssten die Einrichtungen perspektivisch wohl schließen oder womöglich die Elternbeiträge drastisch erhöhen. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen könnte der angedachten Regelung deshalb nur zustimmen, wenn damit gleichzeitig eine Regelung zur Kompensation der hiermit entstehenden Mehrkosten verbunden wäre.

Darüber hinaus wolle sie an dieser Stelle noch auf einen weiteren wichtigen Punkt hinweisen, der bereits Gegenstand der Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen zum Entwurf des Zweiten und Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes gewesen sei (siehe Zuschrift 7/2507 zu den Drucksachen 7/6783 und 7/6574), dort jedoch unberücksichtigt geblieben sei. Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen bedürfe es dringend einer Definition des Begriffs Vollzeitbeschäftigteneinheiten, auf die sich die Personalschlüssel bezögen. Nähere Ausführungen dazu fänden sich in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/3060, auch mit einem Beispiel unterlegt.

Herr Krumrey fuhr fort, dass der Gesetzentwurf in § 22 ThürKigaG-E zudem vorsehe, die Ausbildungsfinanzierung für Praktikanten den Betriebskosten zuzuordnen. Dem sei im Grunde nicht viel entgegenzusetzen. Gleichzeitig sehe jedoch § 28 ThürKigaG-E die Streichung der Gegenfinanzierung vor. Die gleiche Vorgehensweise sei bereits im Zusammenhang mit der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) geplant gewesen. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen habe damals zu bedenken gegeben, dass die Kosten nach Ansicht des Verbandes an der Stelle erstattet werden müssten, an der sie anfielen. Daraufhin sei die Finanzierung hin zu einer pauschalen Regelung geändert worden. Diese Variante solle nun wieder zurückgenommen und eine Praktikantenfinanzierung „mit der Gießkanne“ eingeführt werden. In der Folge würden Einrichtungen finanziert, die gar nicht ausbildeten. Hingegen erhielten Einrichtungen, die ausbildeten, Geld nicht in dem benötigten Umfang. Insofern seien die Einrichtungen künftig nicht mehr in dem bisherigen Maße bereit, Praktikanten auszubilden –

zumindest in denjenigen Kommunen, in denen sich die pauschale Finanzierung nicht rechne. Er appelliere deshalb dafür, die bisherige Regelung beizubehalten.

Mit der Änderung in § 29 Abs. 2 ThürKigaG-E solle außerdem die soziale Staffelung geändert werden. Die bisherigen Kriterien sollten eingeschränkt werden. Diesbezüglich fehlten dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen die Worte. Es handele sich um Bundesrecht, abschließend geregelt in § 90 Abs. 3 SGB VIII. Man befinde sich hier im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Insofern habe der Landesgesetzgeber nur dann die Regelungskompetenz, wenn der Bund die Materie nicht geregelt und einen ausdrücklichen Landesrechtsvorbehalt vorgesehen habe. Beides sei nicht der Fall, weshalb das Land keine einschränkende Regelungen erlassen könne.

Im Zusammenhang mit der Einführung des dritten beitragsfreien Kindergartenjahres verwies er auf zwei Abgeordnete der Fraktion Die Linke, die beim Wissenschaftlichen Dienst des Thüringer Landtags ein Gutachten in Auftrag gegeben hätten, weil sie die Gebühren der Kommunen hätten deckeln wollen (siehe Vorlage 7/2584). Der Wissenschaftliche Dienst habe in seinem Gutachten festgestellt, dass der Thüringer Landtag in dieser Frage keine Regelungskompetenz besitze; er zitierte: „Wie bereits erörtert, beinhaltet § 90 SGB VIII eine unmittelbare Ermächtigung für den Träger von Kindertageseinrichtungen zur Erhebung von Elternbeiträgen, d. h., nur die Träger sind berechtigt, über das „Ob“ und das „Wie“ der Beitragserhebung zu entscheiden.“ Das bedeute, dass das Land keine Regelungskompetenz besitze, ein drittes beitragsfreies Kindergartenjahr einzuführen. Den Landesrechtsvorbehalt, der einstmals existiert habe, gebe es schon lange nicht mehr. Dies sollten die Abgeordneten zur Kenntnis nehmen. Man müsse keine sinnlosen Debatten darüber führen, ob eine Ergänzung der Beitragsfreiheit sinnvoll sei, weil dies im Bundesrecht abschließend geregelt sei.

Noch härter sei, dass die Erstattungen für die bisherigen beitragsfreien Kindergartenjahre eingefroren werden sollten, sodass künftige Beitragserhöhungen in den Kommunen bei der Beitragserstattung nicht mehr berücksichtigt werden sollten. Dies verstoße zum einen ebenfalls gegen Bundesrecht, zum anderen bedeute dies einen massiven Eingriff in die kommunale Finanzhoheit. Hierfür müssten entsprechende Rechtfertigungsgründe vorliegen – Gründe des Gemeinwohls. Damit müsse sich ein Gesetzentwurf auseinandersetzen und Abwägungsentscheidungen treffen. Dazu sei in dem Gesetzentwurf jedoch kein Wort zu finden. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen halte die Regelung für massiv verfassungswidrig.

Zusammenfassend äußerte Herr Krumrey zu dem Gesetzentwurf, dass das „Klassenziel nicht erreicht“ worden sei. Er bitte darum, „mit dem Gesetzentwurf von vorn anzufangen“ –

am besten unter Anleitung des zuständigen Ministeriums. Auf diese Weise könnte sich der Gemeinde- und Städtebund Thüringen sicher sein, zumindest im Vorfeld – bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs – beteiligt zu werden, sodass sinnvolle Regelungen gefunden würden und kein solch ideologiegeprägter Entwurf vorgelegt werde.

– **Frau Weirauch, Thüringischer Landkreistag, Zuschrift 7/3072**, legte dar, im Folgenden auf aus verbandpolitischer Sicht wichtige Punkte zum vorgelegten Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8644 – NF – hinweisen zu wollen. Der Gesetzentwurf zielt entsprechend der Gesetzesbegründung auf eine Verbesserung der Betreuungsqualität in Kindertageseinrichtungen ab und solle eine nachhaltige Qualitätsentwicklung in der frühkindlichen Bildung voranbringen. Hierfür sehe der Entwurf umfassende Neuregelungen vor, beispielsweise den geplanten Abschluss von Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung, die Etablierung eines Zentrums für frühkindliche Bildung in Thüringen, die Vereinheitlichung und Anpassung des Betreuungsschlüssels für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die Anpassung der zusätzlichen Landespauschale nach § 25 ThürKigaG, die Neuausrichtung der Landespauschale nach § 26 ThürKigaG für Kinder mit Förderbedarf und die Einführung eines weiteren beitragsfreien Betreuungsjahres. Sie werde im Folgenden auf die einzelnen Regelungsvorhaben eingehen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8644 – NF – erläuterte sie, dass nach § 7a Abs. 1 ThürKigaG-E zukünftig das Ministerium und die Spitzenverbände der freien Träger, der Gemeinden und der Landkreise Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 7 ThürKigaG abschließen sollten. Diese Qualitätsvereinbarungen sollten entsprechend der Gesetzesbegründung einen unverbindlichen und hinweisenden Charakter haben und folglich als Empfehlung dienen. Die Regelung stelle auch nach Ansicht des Thüringischen Landkreistags insbesondere mit Verweis auf die geplante Änderung der Zweckbestimmung kommunaler Fachberatung mittels einer Neufassung des § 11 Abs. 1 ThürKigaG-E einen klaren Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar und werde durch die Landkreise nachdrücklich abgelehnt.

Im Übrigen sei die Vorgabe aus fachlicher Perspektive nicht erforderlich. So sei für die Erarbeitung und die Beschlussfassung von Empfehlungen gemäß § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) der Landesjugendhilfeausschuss zuständig. Folglich sei die Erarbeitung von Empfehlungen zu einer Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung auch weiterhin in diesem Gremium zu verorten.

Mit der Vorschrift des § 7a Abs. 2 ThürKigaG-E solle darüber hinaus ein Zentrum für frühkindliche Bildung in Thüringen gesetzlich verankert werden. Die damit verfolgte Zielstellung einer Straffung und Konzentration bestehender Beratungs-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote im Bereich der frühkindlichen Bildung sei zwar grundsätzlich nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der umfangreichen strukturellen Untersetzung der Qualitätssicherungs- und -entwicklungsangebote in der Kindertagesbetreuung erschließe sich den Verbandsmitgliedern jedoch die im Gesetzentwurf dargelegte dringende Notwendigkeit eines neuen Zentrums für frühkindliche Bildung in Thüringen nicht. So werde beispielsweise vorgeschlagen, für Thüringen nicht ein Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) vorzuhalten und daneben ein Zentrum für frühkindliche Bildung in Thüringen zu etablieren, sondern darüber nachzudenken, ein Zentrum für Bildung einzurichten, das – angelehnt an den Thüringer Bildungsplan – Bildung von Anfang an bis zum Schulabschluss denke.

Zu Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8644 – NF – erklärte Frau Weirauch, dass die in § 11 Abs. 1 Satz 1 ThürKigaG-E vorgesehene Regelungserweiterung mit Verweis auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs ausdrücklich abgelehnt werde. Mit der geplanten Vorschrift solle die Zweckbestimmung der kommunalen Fachberatung im Sinne der Umsetzung der nach § 7a Abs. 1 ThürKigaG-E zu treffenden Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung neugefasst werden. In der Folge hätten die Vereinbarungen keinen empfehlenden Charakter für die Aufgabenwahrnehmung im eigenen Wirkungskreis. Stattdessen werde mit der Ergänzung des § 11 Abs. 1 Satz 1 ThürKigaG-E eine gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung der Vereinbarungen normiert. Die Vorgabe stelle somit einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar und werde strikt abgelehnt. Sie verweise erneut auf die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses, um Empfehlungen zu erarbeiten und Beschlüsse zu fassen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 a) des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8644 – NF – teilte sie mit, dass der Thüringische Landkreistag die geplante Vereinheitlichung des Personalschlüssels in § 16 Abs. 2 Nr. 4 ThürKigaG-E und die damit verbundene Fachkraft-Kind-Relation von 1 : 12 für Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit Blick auf die Intention des Entwurfs begrüße, die Betreuungsqualität in Kindertageseinrichtungen nachhaltig zu verbessern.

Zu Artikel 1 Nr. 11 c) des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8644 – NF – führte Frau Weirauch aus, dass die Erhöhung der Landespauschale nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürKigaG-E infolge der geplanten Anpassung des Betreuungsschlüssels sowie der vorgesehenen Ände-

zung des § 22 ThürKigaG-E im Hinblick auf die Ausbildungskosten grundsätzlich nachvollziehbar sei. Fraglich bleibe jedoch entsprechend den Hinweisen aus den Kreisen der Grad der Kostendeckung, insbesondere da der Entwurf keine Dynamisierung der Pauschalleistung vorsehe.

Zu Artikel 1 Nr. 12 b) und c) des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8644 – NF – sagte sie, dass die vorgeschlagene Änderung der Bezugsgröße für die Berechnung einer landesseitigen Förderpauschale für Kinder mit Förderbedarf gemäß § 26 Abs. 1 ThürKigaG-E durch die Verbandsmitglieder nicht abschließend bewertet werden könne. Zwar sei das Zugrundelegen der Schulrückstellquote der letzten fünf Jahre als Bemessungsgrundlage eingängig. Fraglich bleibe jedoch, ob hierdurch der tatsächliche Unterstützungsbedarf der Kindertageseinrichtungen bei der Förderung von Kindern mit Förderbedarf umfassend abgebildet werden könne. Darüber hinaus schlage der Thüringische Landkreistag vor, den in § 26 Abs. 2 ThürKigaG-E normierten Landeszuschuss für die kommunale Fachberatung der Höhe nach zu prüfen und eine bedarfsgerechte Angleichung der Pauschale bzw. des Zuschusses im Sinne einer Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung vorzunehmen. Zur nachhaltigen Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sei die Fachberatung der maßgebliche Dienst und für eine Verbesserung der Kindertagesbetreuung unentbehrlich. Vor diesem Hintergrund sehe man die Notwendigkeit, eine aufgabenangemessene finanzielle Untersetzung durch Landesmittel und damit die bedarfsgerechte Anhebung des Landeszuschusses im Gesetzentwurf vorzunehmen. Mit Blick auf die steigenden Verbraucherpreise und jährlichen Tarifangleichungen rege man auch hier eine Dynamisierung der genannten Pauschalen an.

Zu Artikel 1 Nr. 15 a) des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8644 – NF – informierte sie, dass mit Änderung des § 30 Abs. 1 ThürKigaG ein drittes beitragsfreies Betreuungsjahr eingeführt werden solle. Entsprechend den Hinweisen der Landkreise könne eine beitragsfreie Kindertagesbetreuung zwar eine sinnvolle sozialpolitische Maßnahme zur finanziellen Entlastung von Familien darstellen. Auswirkungen auf die Qualität der frühkindlichen Bildung habe diese Maßnahme jedoch nicht. Der Vorschlag, die geplanten Mittel für eine Gewinnung von Fachkräften in der Kindertagesbetreuung vorzusehen, wie in Frage 7 des Fragenkatalogs zum Gesetzentwurf aufgeführt, werde daher durch die Verbandsmitglieder ausdrücklich unterstützt. Neben zusätzlichen Personalstellen für eine inklusive Kindertagesbetreuung werde auch der regelhafte Einsatz von heilpädagogischem Personal sowie der Einsatz von multiprofessionellen Teams in Kindertagesstätten als qualitätssteigernd bewertet.

Abg. Reinhardt sprach zunächst den Rechtsanspruch auf eine zehnstündige Betreuung von Kindern an. Der Gemeinde- und Städtebund habe formuliert, dass neun Stunden ausreichend wären. Er fragte, mit wie viel Personaleinsparungen der Verband seinen Einschätzungen zufolge rechne, wenn neun statt zehn Stunden Betreuungsanspruch bestünde. Außerdem interessierte ihn, wie erfasst worden sei, dass die Mehrheit der Eltern den Betreuungsumfang von zehn Stunden gar nicht nutze, wenn in den Betreuungsverträgen keine Differenzierung zwischen Halbtags- und Ganztagsplätzen vorgenommen werde. Ferner erkundigte er sich, ob dem Verband bekannt sei, wie ein üblicher Arbeitstag eines normalen Arbeiters aussehe. Er bestehe aus acht Stunden Arbeit zuzüglich der gesetzlichen Pause von 30 Minuten, hinzu komme außerdem der Weg zur Betreuungseinrichtung, sodass in Summe sehr schnell mehr als neun Stunden notwendige Betreuungszeit erreicht seien. Er fragte, auf welcher Grundlage der Gemeinde- und Städtebund zu der Empfehlung gelangt sei, von dem zehnstündigen Betreuungsanspruch abweichen zu müssen. Als voll berufstätiger Vater wisse er, dass man vielmehr über die zehnstündige Betreuung hinausgehen müsste; dies hätten ihm auch andere Eltern in seinem ehemaligen Kindergarten berichtet.

Abg. Rothe-Beinlich sagte, dass man immer als großen Wert an sich erachtet habe – auch im bundesweiten Vergleich –, einen Rechtsanspruch auf zehnstündige Betreuung garantieren zu wollen. Sie halte dies weiterhin für richtig und wichtig. Mit Blick auf die Bedarfe vollzeitbeschäftigter oder solcher Menschen, die diese Zeiten aus anderen Gründen in Anspruch nehmen müssten, stimme sie hierin mit Abg. Reinhardt überein. Frau Völlmeke habe ausgeführt, dass sich viele Eltern auf dem Papier für die zehnstündige Betreuung entschieden, weil sie kostenfrei sei, obwohl sie sie letztlich nicht in Anspruch nähmen. Sie fragte, ob der Gemeinde- und Städtebund diese These belegen könne, beispielsweise mit einer Statistik. Sie berichtete aus ihrer Stadtratstätigkeit, dass man viel größere Probleme mit Einrichtungen gehabt habe, die ihre Öffnungszeiten aufgrund von Krankheit und Personalmangel hätten reduzieren müssen, was zu immensen Schwierigkeiten für die Eltern geführt habe. Die Stadträte – insbesondere solche in der Doppelfunktion als Stadträte und Landtagsabgeordnete – seien in diesen Situationen unter Verweis auf den Rechtsanspruch auf zehnstündige Betreuung wiederholt angemahnt worden, dass die Einrichtungen diesem Rechtsanspruch nicht gerecht würden. Sie erbat eine Stellungnahme zu dieser Thematik.

Frau Völlmeke äußerte, sie teile nicht die Auffassung der Abgeordneten, dass es schädlich wäre, den Rechtsanspruch zu kürzen. In den Kindergärten bestimmten die Eltern grundsätzlich selbst, wie viel Betreuung sie für ihre Kinder in Anspruch nehmen wollten – im Unterschied zum Schulbereich, wo alle Kinder den gleichen Unterricht erhielten. Die Betreuungsansprüche der Eltern sähen dabei sehr verschieden aus.

In keinem anderen Bundesland bestehe ein solcher Rechtsanspruch auf zehnstündige Betreuung. Vor dem Hintergrund, dass sich die Abgeordneten gern an anderen Bundesländern orientierten, verwies sie auf die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Berlin, die zwar bereits die Beitragsfreiheit eingeführt hätten, dabei jedoch einen ganz anderen Anspruch hätten: Sie hätten einen generellen Teilzeitanspruch sowie einen darüber hinausgehenden bedarfsgerechten Förderanspruch geregelt. Diese Variante stelle aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes die richtige Herangehensweise dar. Man dürfte nicht allen Kindern zehn Stunden zuteilen, die dann auch in Anspruch genommen würden, egal ob sie tatsächlich benötigt würden oder nicht. Vielmehr müsste das Verfahren genau andersherum aufgebaut sein – insbesondere mit Blick auf die beitragsfreien Jahre: Beispielsweise könnten alle Eltern auf jeden Fall einen Betreuungsanspruch für sieben Stunden erhalten – wie dies in Mecklenburg-Vorpommern und Berlin geregelt sei. Wer darüber hinaus Bedarf habe – durchaus einige Eltern –, solle erklären, wie hoch dieser Bedarf sei, z. B. acht, neun oder zehn Stunden.

Auch in Thüringen existierten bereits Kommunen, die ihre Elternbeiträge relativ kleinteilig nach dem Betreuungsumfang staffelten. Diese Kommunen stellten dar, dass die Betreuungszeiten im Umfang von sieben, acht oder neun Stunden am meisten gewählt würden. Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes sei das Personal an dieser Stelle falsch eingestellt.

Frau Völlmeke stellte dar, dass nicht wenige Bürgermeister zurückmeldeten – insbesondere Bürgermeister kleinerer Gemeinden, die ihre Kindertageseinrichtungen vor Ort gern einmal besuchten –, dass sie am Nachmittag nur noch Erzieher, aber keine Kinder mehr dort anträfen. Sie bitte, diesen Sachverhalt in der Debatte um den Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Eine Statistik über die konkrete Inanspruchnahme der Betreuungszeit von zehn Stunden liege ihr nicht vor. Sie erhalte nur Rückmeldungen, dass durchaus Fälle existierten, in denen eine Betreuung von zehn Stunden in Anspruch genommen werde, weil sie kostenlos sei. Nachdem die Beitragsfreiheit eingeführt worden sei, habe sie sogar Berichte darüber erhalten, dass Erzieher teilweise auf Eltern zugegangen und ihnen die Nutzung der zehnstündigen Betreuung empfohlen hätten, weil sie ohnehin kostenfrei sei.

Abg. Reinhardt fragte des Weiteren, ob den kommunalen Spitzenverbänden bekannt sei, dass bereits sieben Bundesländer in Deutschland die komplette Beitragsfreiheit für die Kindergärten umgesetzt hätten. Er erkundigte sich, ob die Thüringer Spitzenverbände die Auffassung verträten, dass diese sieben Bundesländer verfassungswidrig handelten.

Frau Völlmeke antwortete, dass man zunächst berücksichtigen müsse, wann die Beitragsfreiheit in diesen Ländern eingeführt worden sei, denn erst ab 2019 sei der Landesrechtsvorbehalt weggefallen. Das zweite beitragsfreie Jahr in Thüringen sei ausdrücklich mit der Erlaubnis des Gute-KiTa-Gesetzes eingeführt worden. Aktuell regelt § 90 SGB VIII den Landesrechtsvorbehalt jedoch nicht mehr. Deshalb habe der Gemeinde- und Städtebund Thüringen verfassungsrechtliche Bedenken, wenn jetzt ein weiteres beitragsfreies Kindergartenjahr verabschiedet würde. Wann die anderen Länder die Beitragsfreiheit eingeführt hätten, sei ihr selbst nicht bekannt.

Abg. Tischner äußerte, dass die Qualität der Kinderbetreuung nach Ansicht der CDU-Fraktion Dreh- und Angelpunkt des Gesetzgebungsverfahrens sei. Anhand der Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände sei deutlich geworden, dass der Gesetzentwurf nur an einer Stelle maßgebliche Änderungen in dieser Hinsicht enthalte: in der Anpassung des Betreuungsschlüssels. Beide Verbände seien für die Vereinheitlichung des Betreuungsschlüssels eingetreten. Er fragte, welche finanziellen Auswirkungen die Verbände erwarteten, wenn die Regelung gemäß Gesetzentwurf in Drucksache 7/8466 – NF – umgesetzt werde, bzw. ob die geplante Regelung realitätsnah sei.

Vors. Abg. Wolf fragte, wie sich die angeregte Dynamisierung verfassungsrechtlich begründe, da die Regelungen des ThürKigaG ausschließlich in den eigenen Wirkungskreis der Kommunen fielen und eine Dynamisierung über die Schlüsselzuweisung bereits gegeben sei, denn die Schlüsselzuweisung richte sich nach den Aufgaben, welche die Kommune zu erledigen habe. Der Wunsch nach der Dynamisierung könne geäußert werden, eine Forderung sollte jedoch auch rechtlich untersetzt sein, sofern sie nicht ideologiegeprägt sei.

Er stellte fest, dass man über 20 Jahre Verbesserungen im Thüringer Kindergartengesetz zu verzeichnen habe. Er fragte, ob Herr Krumrey einen Punkt nennen könne, mit dem die Kommunen zur Verbesserung der Qualität beigetragen hätten – beispielsweise im Personalschlüssel oder in der Ausbildung –, oder ob die Verbesserungen ausschließlich vom Land initiiert worden seien, ausschließlich im eigenen Wirkungskreis der Kommunen.

Frau Völlmeke sagte mit Verweis auf die entsprechende Darstellung in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/3060, dass die finanziellen Auswirkungen der Betreuungsschlüsselanpassung im Gesetzentwurf nicht komplett transparent dargelegt würden. Es werde zwar ausgeführt, auf welcher Grundlage die Personalkosten sowie die zusätzlichen Sachkosten kalkuliert worden seien. Die dahinter stehenden Kosten und Zahlen, insbesondere Kinderzahlen, seien jedoch nicht veröffentlicht worden. Insofern sei die Kostenprognose nicht 100-

prozentig konkret darstellbar. Der Gemeinde- und Städtebund habe in seinen eigenen Berechnungen einen etwas höheren Betrag ermittelt und in der Stellungnahme in Zuzschrift 7/3060 transparent dargestellt; allzu groß sei der Unterschied allerdings nicht. Beide Berechnungen und deren Grundlagen müssten miteinander verglichen werden.

Ein Problem bestehe jedoch in der Dynamisierung. Wenn man sich die gesamte Kindertagesbetreuung als Kreisdiagramm vorstelle, dann bildeten die gezahlten Landespauschalen daran einen gewissen Anteil – momentan etwas über 30 Prozent. Wenn die Landespauschalen nicht dynamisiert würden, die Kosten in der Kindertagesbetreuung aber weiterhin anstiegen, werde der Anteil der Landespauschalen prozentual immer kleiner. Aus einer aktuellen Erhebung des TMBJS sei bekannt, dass die Kosten allein von 2021 auf 2022 thüringenweit um mehr als 50 Millionen Euro gestiegen seien. Um zu vermeiden, dass der Anteil der Landespauschalen an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung immer weiter abnehme, fordere man eine Dynamisierung. Die Kommunen schauten immer sehr stark auf die Landespauschalen, auch wenn über die Schlüsselzuweisung bzw. den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) noch eine Bedarfsermittlung erfolge; darin gebe sie Vors. Abg. Wolf recht.

Herr Krumrey ergänzte bezüglich des Zusammenwirkens von Landespauschale und Schlüsselzuweisung, dass der KFA, der die Höhe der Schlüsselzuweisungen regelt, nur alle fünf Jahre evaluiert und der Höhe nach angepasst werde; dies sei zu berücksichtigen. Angesichts der Personal- und Tarifsteigerungen in den Einrichtungen allein im letzten Jahr sowie der Inflationspauschale in massiver Höhe seien aber Kosten entstanden, die niemand vorgeplant habe und die nicht im KFA verankert seien. Sie fänden sicherlich bei der nächsten Anpassung des KFA Berücksichtigung, jedoch erst mit jahrelanger Verzögerung. Mit einer Dynamisierungsregelung könnte jedoch flexibel auf tarifliche Veränderungen reagiert werden, was zu einer deutlichen Entlastung der Kommunen führen würde, welche die Kosten zu finanzieren hätten.

Abg. Reinhardt nahm Bezug auf die vom Gemeinde- und Städtebund geäußerte Unzufriedenheit mit der Ausbildungsförderung im Bereich der Erzieher. Er fragte, wie der Verband bewerte, dass die Ausbildungsfinanzierung laut Gesetzentwurf über die Betriebskosten abgerechnet werden können solle.

Herr Krumrey sagte, dass die Kritik des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen auf die Streichung des bisherigen Finanzierungsmodells in § 28 Abs. 1 ThürKigaG abgezielt habe. Wenn das bisherige Finanzierungsmodell gestrichen werde und die Kosten in die Landespauschale überführt würden, kämen die Gelder nicht mehr dort an, wo die Kosten tatsächlich

anfielen. In einer Stadt wie Erfurt entstünden daraus keine Schwierigkeiten, weil die Stadt über derartig viele Einrichtungen und Kinder verfüge, dass diese Regelung sinnvoll wäre. In kleinen Kommunen, die womöglich nur eine Einrichtung betrieben, bisher aber immer Praktikanten ausgebildet hätten, sei die Refinanzierung für diese Ausbildungskosten dann jedoch nicht mehr gegeben.

Abg. Reinhardt spezifizierte, dass der Kindergartenträger gemäß Gesetzentwurf in Drucksache 7/8644 – NF – in den Betriebskosten auch Ausbildungskosten abrechnen dürfe. Dies stehe dann nicht mehr im Zusammenhang mit der Landespauschale. Wenn beispielsweise ein Heilerziehungspfleger im letzten Jahr keine Ausbildungsförderung mehr erhalte, dürfte ein Kindergarten sein Gehalt bezahlen und über die Betriebskosten bei der Kommune abrechnen. Er bitte um eine Bewertung dieser Regelung.

Herr Krumrey bestätigte, dass aus dieser Regelung der Anspruch des Trägers erwachse, die Kosten gegenüber der Kommune abzurechnen. Der Gemeinde- und Städtebund kritisiere jedoch, dass diese Kosten nicht refinanziert würden. Bisher sei die Refinanzierung durch § 28 Abs. 1 ThürKigaG gegeben gewesen sei, künftig würden die Gelder dann aber „mit der Gießkanne“ auf alle Einrichtungen verteilt.

Abg. Tischner sprach das Thema „Hortgebühren“ an. Die CDU-Fraktion habe einen Änderungsantrag in die Haushaltsberatungen eingebracht, um die Hortgebühren abzuschaffen. Insbesondere mit Blick auf die Qualität sei seine Fraktion davon überzeugt, dass dies zu einer Stärkung der Ganztagschule beitrage und außerdem einen großen Beitrag leiste, um die Beschäftigungsumfänge der Erzieher von zumeist 80 Prozent weiter auszuweiten. Er erbat eine diesbezügliche Bewertung.

Abg. Dr. Hartung schloss die Frage an, ob die kommunalen Spitzenverbände den Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Abschaffung der Hortgebühren als ausreichend erachteten, da er nur die Personalkosten streiche, die Sachkosten jedoch weiterhin beibehalte.

Herr Krumrey sagte, die Abschaffung der Hortgebühren sehr zu begrüßen. Der Gemeinde- und Städtebund habe diese Forderung bereits wiederholt gestellt, schon im Zuge der Einführung des ersten beitragsfreien Kitajahres. Zur Begründung erläuterte er, dass es den Eltern schwer zu vermitteln sei, dass sie im Kindergarten zunächst Gebühren bezahlen müssten, dann eine Phase der Betragsfreiheit komme und in der Schule wieder Gebühren zu entrichten seien. Zudem stehe hinter den Hortgebühren eine umfangreiche Bürokratie. Bei einer

Abschaffung könnte die komplette Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung aufgehoben werden, was einen tatsächlichen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten würde.

Zudem könnten die Schulen endlich wirklichen Ganztagsunterricht gestalten. Derzeit sei noch kein rhythmisierter Unterricht möglich, wie ihn einige Schulen durchführen wollten, weil Voraussetzung dafür sei, dass alle Kinder im Hort angemeldet seien. Weil aber in der Schule keine Beitragsfreiheit bestehe und die Schulen für das Konzept des rhythmisierten Unterrichts Gebühren erheben müssten – was nicht zulässig sei –, seien sie derzeit in der Gestaltung ihrer Konzepte eingeschränkt. Insofern verspräche die Abschaffung der Hortgebühren einen deutlichen Qualitätsgewinn für die Schulen.

Er stimme aber Abg. Dr. Hartung zu, dass in dem Antrag der CDU-Fraktion zur Abschaffung der Hortgebühren eine Regelung zur Erstattung der Sachkosten fehle. Man sehe einen großen Bürokratievorteil darin, wenn die Hortgebühren nicht mehr erhoben werden dürften. Wenn sich dies aber auf die Personalkosten beschränke, sei die Kommune gezwungen, weiterhin Gebühren zu erheben, wenn auch nur noch für die Sachkosten. Die Kommunen könnten sich nicht leisten, dann gänzlich auf Gebühren zu verzichten. Insofern müssten auch die Sachkosten erstattet werden.

Abg. Kowalleck wies darauf hin, dass viele der Landtagsabgeordneten auch kommunalpolitisch aktiv seien. In den Kommunen spielten die Kostensteigerungen im Kindergartenbereich eine wesentliche Rolle bei der Aufstellung der Haushalte. Er erkundigte sich, wie die kommunalen Spitzenverbände die Kostenentwicklung allgemein bewerteten – auch vor dem Hintergrund von Standarderhöhungen – und wie sie die Kostenentwicklung beurteilten, die durch den Gesetzentwurf in Drucksache 7/8644 – NF – in Gang gesetzt werde. Er erbat weitere Schilderungen der örtlichen Situationen, wie sie verschiedene Kommunen dargestellt hätten. Für die Abgeordneten sei wichtig zu prüfen, welche Auswirkungen der Gesetzentwurf haben werde – unter Einbeziehung der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände –, um ggf. gegensteuern zu können.

Herr Krumrey verwies auf die obigen Ausführungen und ergänzte, dass derzeit vielfältige Kostenfaktoren und -steigerungen mit unterschiedlichsten Ursachen zu berücksichtigen seien. Nach seiner Erinnerung hätten die Kosten für Kindergärten im Jahr 2010 etwa 400 Millionen Euro betragen, mittlerweile 1 Milliarde Euro. Es handele sich insofern um unglaubliche Kostensteigerungen, die zudem nur verzögert berücksichtigt würden. Die tariflichen Steigerungen würden im KFA und der Schlüsselmasse am Ende auch nicht in der Form abgebildet, wie sie entstünden. Folglich entstehe in den Kommunen regelmäßig ein Defizit, insbesonde-

re in kleinen Gemeinden, die mitunter viele Kinder hätten. Sie könnten dann keinerlei Aufgaben mehr erfüllen, sondern bestenfalls noch die Wunsch- und Wahlrechtspauschale bezahlen, wenn sie keine eigene Kita führten. Doch auch dies bringe viele Kommunen bereits an die Grenze ihre Leistungsfähigkeit, weil darüber hinaus kein Geld mehr zur Verfügung stehe.

Abg. Rothe-Beinlich wies darauf hin, dass ihre Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Vorschlag von Frau Prof. Dr. Viernecker eine Studie hinsichtlich des geplanten Zentrums für frühkindliche Bildung in Auftrag gegeben habe. Außerdem habe man in diesem Bereich Erfahrungen mit dem ThILLM gesammelt. In der Folge sei man zu dem Schluss gekommen, ein solches Zentrum einrichten zu wollen, um die Kompetenzen an dieser Stelle zu bündeln. Sie könne nachvollziehen, dass sich einige Akteure ein generelles Zentrum für Bildung wünschten, wie Frau Weirauch von den Mitgliedern des Thüringischen Landkreistags berichtet habe. Sie fragte, ob es nicht richtig wäre, explizit den frühkindlichen Bereich zu stärken, da hier maßgeblich die Qualitätsentwicklung im Fokus stehe. Die Fachberatung stelle einen Teil davon dar, aber auch die Evaluation insgesamt, die Begleitung sowie die Konzepterarbeitung usw. Mit dem geplanten Zentrum nehme man all diese Bereiche in den Blick. Man habe sich dazu auch im Austausch mit den nur sehr wenigen Mitarbeitern im ThILLM befunden, die bisher damit betraut gewesen seien und selbst gesagt hätten, dass sie sich eine derartige Stärkung wünschen würden. Sie erbat diesbezüglich ergänzende Ausführungen.

Frau Weirauch antwortete, dass das Vorhalten einer zentralen Einrichtung, welche die Kindertagesbetreuung in der Qualitätsfortentwicklung unterstützen und zentraler Ansprechpartner sein solle, ausdrücklich befürwortet werde. Die Mitglieder hätte sich jedoch die Frage gestellt, ob nicht bestehende Strukturen genutzt werden sollten. Vor dem Hintergrund des Thüringer Bildungsplans, der davon ausgehe, dass Bildung nicht nur im frühkindlichen und Schulbereich stattfinden, sondern von Anfang an gedacht werden sollte, fragten sie, ob es zwei verschiedene Einrichtungen geben müsse. Sie regten an, die vorhandenen Ressourcen der bereits vorgehaltenen Einrichtung zu nutzen und Synergieeffekte herbeizuführen. Diese Überlegung habe der Thüringische Landkreistag einbringen wollen. In der Folge müsste natürlich geprüft werden, wie die im Gesetzentwurf verankerten Aufgaben strukturell und personell in einer bestehenden Einrichtung wie beispielsweise dem ThILLM abgebildet werden könnten.

Abg. Tischner sagte, den Ausführungen des Gemeinde- und Städtebundes den Hinweis entnommen zu haben, dass dringend notwendig wäre, eine große Novellierung des Thüringer Kindergartengesetzes anzugehen – unter Einbindung des TMBJS und aller entsprechender Akteure. Er gehe davon aus, dass dies in der nächsten Legislaturperiode umgesetzt

werde. Vor dem Hintergrund weiterer Gesetzesänderungen sprach er die zukünftige Personalentwicklung in der Kinderbetreuung an. Die CDU-Fraktion höre vielfach von Kindergärten und Bürgermeistern, dass die Kinderzahlen abnähmen – regional sicherlich unterschiedlich stark, in einer Stadt etwas früher, in einer anderen später. Er erbat eine Einschätzung des Gemeinde- und Städtebundes zu diesem feststellbaren Trend. Er fragte, ob man schnell handeln müsse, um z. B. Personal zu halten, damit es nicht abwandern müsse, und ob man ggf. auch die Ausbildungskapazitäten in den Blick nehmen müsse. Ihn interessiere, wie die Bürgermeister und Kita-Verantwortlichen diese Thematik diskutierten.

Vors. Abg. Wolf nahm ebenfalls Bezug auf die von Abg. Tischner aufgeworfene Fragestellung. Derzeitig werde im Land diskutiert, ob Kitaplätze aufgrund der abnehmenden Kinderzahlen abgebaut werden müssten. Natürlich werde die völlig verständliche Forderung gestellt, die Qualität in der Betreuung aufrechtzuerhalten. Er erkundigte sich, wie die Kommunen als Aufgabenträger sowie der Thüringische Landkreistag die derzeitige Diskussion bewerteten, auch hinsichtlich einer möglichen neuen Finanzierungsgrundlage.

Herr Krumrey führte aus, dass die demografische Entwicklung eine klare Tendenz aufweise. Ein aktueller Bericht des Thüringer Landesamtes für Statistik zeige, wie sich die Kinderzahlen unter den aktuellen Maßgaben entwickeln würden. Zukünftig sei ein deutlicher Rückgang der Geburten zu erwarten. Diese Tendenz sei bereits jetzt spürbar. In den letzten zwei Jahren seien die Kinderzahlen schon zurückgegangen. Die Entwicklung sei regional jedoch sehr unterschiedlich ausgeprägt. Insofern müsse spezifisch für die jeweilige Region betrachtet werden, wie sie sich auswirke. Dies habe natürlich auch Einfluss auf den Personalbedarf.

Darin liege auch eine Chance, weil derzeit noch eine starke Personalknappheit in den Einrichtungen herrsche – jedoch auch regional sehr unterschiedlich. In den Grenzgebieten zu anderen Bundesländern bestünden größere Probleme, Personal zu gewinnen, weil viele Fachkräfte in Nachbarbundesländer auswichen. Dort fänden sie bessere Bedingungen vor – insbesondere finanzieller Art. Auch die Fachkraftvoraussetzungen seien dort nicht so streng wie in Thüringen, denn hier bestünden ein sehr guter Fachkraftschlüssel und eine gute Fachkraftdefinition. Mit Blick auf die demografische Entwicklung sei zu erwarten, dass sich die bisherige Personalknappheit deutlich entspannen werde und der Personalbedarf in den Kindergärten zurückgehen werde.

Dies habe natürlich auch Konsequenzen vor Ort, vor allem in den besonders betroffenen Regionen. Die Kindergartenplätze könnten nicht mehr so stark belegt werden, die Auslastungsquote nehme deutlich ab. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen könne in dieser

Hinsicht jedoch nur schwerlich Empfehlungen geben, denn entsprechende Entscheidungen müssten gemäß den jeweiligen Situationen vor Ort getroffen werden. Wenn in einer Kommune mehrere Einrichtungen existierten – insbesondere in Städten, die auch gut erreichbar seien –, müsste unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft werden, ob der Weiterbetrieb aller Einrichtungen sinnvoll sei, insbesondere solcher mit niedriger Kapazität, oder ggf. Kindergärten geschlossen werden sollten. Dies müsse dann auch möglich sein, sofern in zumutbarer Entfernung eine Betreuung gewährleistet sei. Lange Wege wolle den Kindern niemand zumuten. Deshalb müsse vor Ort entschieden werden, ob alle Einrichtungen weiterzuführen seien – auch mit geringer Auslastungsquote – oder ggf. Einrichtungen auch zusammengelegt werden könnten.

Vors. Abg. Wolf fragte nach, ob in den Verbandsstrukturen – mit den Bürgermeistern – auch neue Finanzierungsmodelle diskutiert würden, wie sie auch andere Verbände anregten, z. B. die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW).

Herr Krumrey antwortete, dass dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen der Vorschlag der GEW „etwas exotisch“ erschienen sei. Der Verband wolle das bisherige Finanzierungsmodell beibehalten, das sich aus Schlüsselzuweisungen und Landespauschalen speise.

– **Frau Nerlich, Kämmerin der Gemeinde Wünschendorf in der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Wünschendorf/Elster, Zuschrift 7/3064**, sagte, den Gesetzentwurf in Drucksache 7/8644 – NF – aus der Perspektive kleiner Kommunen und ihrer Praxis betrachtet zu haben. Der Fokus der folgenden Stellungnahme liege hauptsächlich auf den finanziellen Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderung.

Im Folgenden ging sie zunächst auf § 16 und § 25 ThürKigaG-E ein. Die Anpassung des Betreuungsschlüssels der Altersklassen ab dem 4. Lebensjahr werde positiv bewertet. Ob die Erhöhung der Landespauschale die Mehrkosten decke, ziehe sie in Zweifel, könne aber aktuell auch an keinem Beispiel beweisen, dass die Pauschale nicht kostendeckend sei. Problematisch sei aber, dass die Pauschale aufgrund der Stichtagsregelung mit zwei Jahren Verzug in den Gemeinden ankomme. Vermisst werde in diesem Zusammenhang auch die Anpassung der Landespauschalen aufgrund der massiven Kostensteigerungen der vergangenen Jahre im Bereich der Sach- und der Personalkosten. Wie bekannt stünden für das Jahr 2024 weitere tarifliche Anpassungen im Raum. Dies betreffe nicht nur die gemeindlichen Einrichtungen, sondern auch die freien Träger, die ihre Leistungen ebenfalls anpassen müssten, weil sie sonst kein Personal mehr gewinnen könnten. Die Erhöhung der Landes-

pauschalen erscheine deshalb zwingend notwendig. Sie schlieÙe sich darüber hinaus dem Gemeinde- und Städtebund dahin gehend an, dass eine Dynamisierung zwingend erforderlich sei.

Bezug nehmend auf die Ausbildungsförderung in § 28 ThürKigaG-E teilte sie mit, dass die Kosten für die berufspraktische Ausbildung – das sechsmonatige Praktikum im letzten Jahr der Erzieherausbildung – den Kommunen bisher nahezu vollständig erstattet worden seien. Der Gesetzentwurf sehe diese Erstattung nicht mehr vor, was für die Gemeinden eine Finanzierungslücke in Höhe von etwa 5.000 Euro pro Praktikant zur Folge habe. Die Aufnahme in die Betriebskosten der freien Träger sei zwar richtig, am Ende müsse aber dennoch die Kommune für die Differenz der nicht gedeckten Kosten aufkommen.

Auch die praxisorientierte Ausbildung stelle für die Kommunen einen enormen Kostenfaktor dar. Die Träger bzw. Kommunen müssten für eine dreijährige Ausbildung einen Zuschuss in Höhe von ca. 19.000 Euro aufbringen. Hinzu komme, dass für die praxisintegrierte Ausbildung ein Mentor beschäftigt bzw. aus dem Erzieherteam akquiriert werden müsse, der eine Ausbildung zu absolvieren habe. Diese werde zwar finanziert, die Fahrtkosten zur Ausbildung müssten jedoch vom Träger bezahlt werden. Zudem stehe der Mentor während der Ausbildung nicht dem Erzieherteam zu Verfügung. Ferner müsse er 10 bis 15 Prozent seiner Arbeitszeit für den Auszubildenden aufwenden, ohne dass diese Zeit im Betreuungsschlüssel berücksichtigt werde. Die Mehraufwendungen müssten durch die anderen Mitarbeiter ausgeglichen werden. Außerdem erhalte der Mentor eine zusätzliche Praxisanleiterprämie in Höhe von 70 Euro pro Monat, was einen weiteren Kostenaufwuchs bedeute. Auch diese Landespauschale enthalte keine Dynamisierung.

Zu § 30 ThürKigaG-E führte Frau Nerlich aus, dass die Regelung nach ihrer Ansicht eine Zuschussregelung sei, das heiÙe, die Eltern würden entlastet und die Kommunen belastet. Die Stichtagsregelung bedeute für die Kommunen enorme Einnahmeverluste; in der Stellungnahme in Zuschrift 7/3064 sei ein Beispiel dargestellt. Sie erklärte, dass der Stichtag für die Meldung der 1. März eines Jahres sei. Die Ausgleichszahlung im Sinne dieser Meldung beginne jedoch erst zum 2. August. Wenn Kommunen oder freie Träger zum 1. April ihre Satzung änderten und die Elternbeiträge erhöhten, werde die Erhöhung für die Kinder in der Beitragsfreiheit erst im folgenden Jahr zum 2. August wirksam, mithin 16 Monate später. Selbst wenn die Kommunen oder freien Träger den Stichtag 1. März für die Satzungsänderung einhielten, entstehe durch das beitragsfreie Jahr noch immer ein Einnahmeverlust von März bis Juli des laufenden Jahres, mithin von 5 Monaten. Eine rückwirkende Nachmeldung der höheren Elternbeiträge sei nicht möglich. Wenn sich in einer Einrichtung mit

100 Kindern 40 Kinder in einem beitragsfreien Jahr befänden, resultiere aus 16 Monaten fehlender Ausgleichszahlung bei einer Beitragserhöhung von 30 Euro ein Einnahmeverlust in Höhe von 19.200 Euro für die Kommune. Dies sei aus den normalen Schlüsselzuweisungen nicht mehr zu finanzieren.

Natürlich würden die Kinder in den Schlüsselzuweisungen berücksichtigt. Der Betrag werde jedoch nur mit 80 Prozent des Bedarfs aufgefüllt. Zudem ziehe in ihrem Fall der Landkreis Greiz aktuell 44 Prozent von diesem Ausgleichsbedarf als Kreis- und Schulumlage ein. Der Kommune blieben maximal 50 Prozent der Ausgleichszahlung.

Werde ein weiteres beitragsfreies Jahr beschlossen, entstünden weitere Einnahmeverluste. Aufgrund der in den vorangegangenen Jahren extrem gestiegenen Kosten schmerzten diese Faktoren enorm. Ein Qualitätssprung sei mit dieser Regelung in den Kinderbetreuungseinrichtungen nicht zu erwarten. Zudem betrage die aktuelle Betreuungsquote in Thüringen zurzeit über 95 Prozent, sodass der Zugang zur frühkindlichen Bildung ihres Erachtens gesichert sei.

Außerdem sei festzustellen, dass die Eltern die zehnstündige Betreuungszeit nicht in Anspruch nähmen, solange sie Gebühren entrichten müssten. Sobald die Gebührenfreiheit beginne, wählten sie jedoch die Betreuung über zehn Stunden, nicht nur über 6 bis 8 Stunden.

Zu § 29 ThürKigaG-E konstatierte sie, dass der Begriff der Familie dringend definiert werden müsse. In der Praxis sei der klassische Familienbegriff nicht mehr anwendbar, weil mittlerweile verschiedenste Modelle gelebt würden: Patchworkfamilien, Wechselmodelle, das Modell des Hauptwohnsitzes nach dem Bundesmeldegesetz, in dem die Kinder beim Vater gemeldet seien, jedoch bei der Mutter lebten usw. Der Begriff der Familie sei deshalb nicht mehr zeitgemäß und lasse sich in der Praxis nur schwer definieren.

Frau Nerlich sage, dass ihr ferner eine Änderung von § 5 ThürKigaG – Wunsch- und Wahlrecht – am Herzen liege, der im vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt werde. Im Wunsch- und Wahlrecht komme es aufgrund fehlender Handlungsanleitungen verstärkt zu Problemen. Folgende Fragen stellten sich in diesem Zusammenhang: Bedürfe es einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung zwischen der aufnehmenden und abgebenden Gemeinde und wenn ja, wer werde tätig und fertige die Vereinbarung aus: die aufnehmende oder die abgebende Gemeinde? Genüge eine einfache Rechnungslegung oder könne der Austausch ohne Weiteres automatisch erfolgen? Verändere sich die Wohnsitzgemeinde des Kindes, das Kind bleibe aber in der bisherigen Einrichtung, sei fraglich, wie lange die auf-

nehmende Gemeinde einen rückwirkenden Anspruch auf die Kostenerstattung durch die abgebende Gemeinde habe, ob es Verjährungs- bzw. Ausschlussfristen gebe und ob sich die aufnehmende oder abgebende Gemeinde gegen Zahlungen wehren könne. In dem Zusammenhang müsse ebenfalls geprüft werden, welche Gemeinde während des schwebenden Verfahrens die Landespauschalen erhalten habe – die aufnehmende oder abgebende Gemeinde. In zunehmend größeren Kommunen könnten die Einrichtungen oft nicht feststellen, wann die Kinder umzögen. Mitunter werde dies erst nach ein bis drei Jahren bekannt, weil eine Verknüpfung zwischen Meldewesen und Kindergartenverwaltung im direkten Datenaustausch nicht gegeben sei.

Frau Nerlich fasste zusammen, dass die geplante Gesetzesänderung mit einem enormen Kostenaufwuchs für die Städte und Gemeinden verbunden sei. Massiv steigende Personal- und Betriebskosten seien in keiner Weise berücksichtigt. Aus der Praxis komme daher der Vorschlag, über eine Vollkostenübernahme für die Betreuung von Kindern im Alter von null bis sechs Jahren nachzudenken.

Abg. Reinhardt fragte, was Frau Nerlich als Kämmerin eine gut ausgebildete Fachkraft – Erzieherin – wert wäre.

Frau Nerlich antwortete, dass die Fachkraft auf jeden Fall 4.000 Euro brutto wert sei.

Abg. Reinhardt nahm Bezug auf die geäußerte Kritik an der Stichtagsregelung und erkundigte sich, ob Frau Nerlich den Stichtag 1. August bevorzugen würde oder wie die Regelung anzulegen sei, damit die Gemeinden in der Finanzierung nicht durch Einnahmeverluste benachteiligt würden.

Frau Nerlich führte aus, dass die Stichtagsregelung grundsätzlich ein Problem sei, weil keine Möglichkeit bestehe, Gebührenerhöhungen nachzumelden. Daraus resultiere letztlich aber das Defizit. Wenn Kinder aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts erst nach dem Stichtag in die Einrichtung kämen, falle gerade für kleine Kommunen die Einnahme weg. Sie erhielten ein Jahr lang keine Beiträge, denn die Eltern dürften nicht belastet werden und von der Beitragsfreiheit profitiere die Vorgängerkommune. Bei großen Kommunen könne dies bei mehreren kommenden und gehenden Kindern sicherlich intern ausgeglichen werden, in kleinen Kommunen sei dies größtenteils aber nicht möglich. Damit fehlten Einnahmen in Höhe von durchschnittlich 1.500 bis 2.000 Euro pro Kind. Dies falle bei einer kleinen Kommune durchaus ins Gewicht. Wenn die beitragsfreien Jahre bestehen blieben, befürworte sie eine Regelung mit tatsächlichem Ausgleich, die wesentlich effektiver wäre.

Abg. Reinhardt verwies auf das Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen zur Bewältigung der Energiekrise (Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetz/Energiekrise – ThürAEVG/E), über das 110 Euro pro Kind an die Kommunen ausgereicht würden, um die gesteigerten Energiekosten abzdämpfen. Ihn interessiere, wie die VG die Mittel verwendet habe, wie sie in den Kindergärten angekommen seien.

Frau Nerlich sagte, dass die Einnahmen aus dem Energiegesetz zwei Jahre später bei den Gemeinden angekommen seien. Sie würden für den Bereich Kindergarten eingebucht und zur allgemeinen Kostendeckung verwendet.

Abg. Rothe-Beinlich bezog sich auf die Anregung zu § 29 ThürKigaG-E, den Begriff der Familie zu definieren, weil der klassische Familienbegriff nicht mehr zeitgemäß sei. Ihres Erachtens habe man sich auf eine zeitgemäße Definition von Familie verständigt, die selbstverständlich auch Patchworkfamilien und unterschiedlichste Lebensmodelle umfasse, in denen Eltern bzw. Sorgeberechtigte Verantwortung für Kinder übernähmen. Sie fragte, welche Begrifflichkeit Frau Nerlich stattdessen vorschläge, wenn der Begriff Familie in ihren Augen nicht mehr zeitgemäß sei. Sie selbst würde gern an dem Terminus festhalten und Familie so begreifen, wie sie sich in der Lebensrealität darstelle.

Frau Nerlich wies erneut auf einen schwierigen Umgang mit dem Begriff Familie in der Praxis hin. Einerseits bestünden noch Familien im herkömmlichen Sinne, bestehend aus verheirateten Eltern mit zwei Kindern. Andererseits gebe es in Partnerschaft lebende Eltern, die zum Teil sogar zwei Wohnung im gleichen Haus bewohnten, um nicht als zusammenlebend zu gelten und weniger hohe Kindergartenbeiträge zahlen zu können. Darüber hinaus existierten Patchworkfamilien mit weiteren Kindern aus vorangegangenen Beziehungen, die dann ggf. mitgezählt würden, obwohl sie eigentlich in einer anderen Familie lebten. Die Kinder würden dann hinsichtlich der Beitragsfreiheit doppelt gezählt.

Abg. Rothe-Beinlich nahm außerdem Bezug auf die Aussage in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/3064, dass in Thüringen aktuell eine Betreuungsquote von 95,1 Prozent für Kinder ab dem 1. Lebensjahr bestehe, und erkundigte sich, woher diese Zahl stamme. Sie wisse, dass diese Quote durchschnittlich in etwa auf die Vorschulkinder in Thüringen zutrefte, aber insbesondere im Bereich der kleinsten Kinder sähen die Betreuungsquoten völlig anders aus. Ihres Erachtens müsste hier eine Differenzierung vorgenommen werden. Sie erbat weitere diesbezügliche Darlegungen.

Frau Nerlich teilte mit, dass sie den Wert von 95,1 Prozent vor zwei Tagen aus dem Internet entnommen habe. Es handele sich um einen Gesamtwert, den allerdings auch das Fachamt in Greiz bestätigt habe.

Vors. Abg. Wolf fragte nach den Erfahrungen und Erwartungen der VG bezüglich der Fachkraftbindung, wenn im Gesetz der Personalschlüssel verbessert werde. Ihn interessierte, ob eine Kommune im ländlichen Raum den neuen Personalschlüssel realisieren könne, weil dann mehr Fachkräfte bei gleichbleibenden Kinderzahlen benötigt würden.

Frau Nerlich antwortete, dass man darüber noch nicht nachgedacht und auch noch keine Berechnungen angestellt habe. Zum Thema „Fachkraftbindung“ teilte sie mit, dass man bisher insbesondere im ländlichen Raum mit sogenannten Flexverträgen für Erzieher gearbeitet habe; dies sei auch der Stellungnahme in Zuschrift 7/3064 zu entnehmen. Der Vertrag regle eine Wochenarbeitszeit zwischen 30 und 39 Stunden, die nach Bedarf zum Teil monatlich gewechselt habe. Man habe monatlich berechnet, welche Fachkräfte benötigt würden, und die Stunden entsprechend angepasst. Für die Erzieher habe dies zur Folge, dass sie ggf. nur mit 30 Stunden, bestenfalls mit 39 Stunden Arbeitszeit pro Woche und entsprechender Bezahlung planen könnten. Für ein ausgeglichenes Familienleben und einen ausgeglichenen Berufsalltag seien diese Verträge problematisch. Um die Fachkräfte zu halten, müssten die Gemeinden von den Flexverträgen weggehen. Dies werde auch schon umgesetzt, weil man keine Erzieher mehr finde, die diese Verträge unterschrieben. Dadurch entstehe jedoch wiederum ein neuer Kostenaufwuchs. Sie selbst erachte die Verträge jedoch auch als ungerecht gegenüber dem Personal.

Vors. Abg. Wolf nahm außerdem Bezug auf den Vorschlag, über eine Vollkostenübernahme für die Betreuung von Kindern im Alter von null bis sechs Jahren nachzudenken, und erkundigte sich, ob die Aufgabe somit nach seiner Interpretation der Aussage in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden fallen sollte und nicht in ihren eigenen Wirkungskreis. Eine Vollfinanzierung sei nur im übertragenen Wirkungskreis möglich.

Frau Nerlich bestätigte, dass eine Vollfinanzierung im übertragenen Wirkungskreis eine vorstellbare Möglichkeit darstelle.

Abg. Dr. König stellte zunächst fest, dass im Frühjahr 2023 bereits eine kleine Anpassung im ThürKigaG vorgenommen worden sei – mit dem Zweiten und Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes (siehe Drucksachen 7/6783 und 7/6574). Man habe die tariflichen Änderungen genutzt, um auch den Personalschlüssel minimal anzupassen.

Außerdem habe das TMBJS mitgeteilt, dass die Kindertagesbetreuung ausfinanziert sei. Er fragte, ob die VG nach der minimalen Anpassung im Frühjahr Kostensteigerungen verzeichnen, die nicht gedeckt seien.

Frau Nerlich sagte, die Frage nicht beantworten zu können. Man habe bisher nicht berechnet, ob die minimale Anpassung die Kostensteigerungen auffange. Zu der VG Wünschendorf/Elster gehörten elf Gemeinden. In sechs Gemeinden bestehe jeweils ein Kindergarten, in einer Gemeinde existierten zwei Einrichtungen. Unter den Kindergartenträgern befänden sich auch drei freie Träger, welche die nicht gedeckten Kosten eins zu eins an die Kommune weitergäben. Schlussendlich sei die Kommune dafür verantwortlich, die ungedeckten Betriebskosten zu decken.

Abg. Dr. König teilte mit, im Vorfeld der heutigen Anhörung aus einer Gemeinde seines Wahlkreises im Landkreis Eichsfeld eine Übersicht der Kosten für den Kindergarten erhalten zu haben. Bei einer nahezu gleichbleibenden Kinderzahl von 20 hätten sich die Kosten dort vom Jahr 2020 mit ca. 388.000 Euro laut Haushaltsentwurf für 2024 auf etwa 545.000 Euro erhöht. Für das Jahr 2025 erwarte man aufgrund der anzunehmenden hohen Tarifierhöhungen Kosten in Höhe von annähernd 600.000 Euro. Somit hätten sich die Kosten für den Kindergarten innerhalb von fünf Jahren fast verdoppelt. Er erkundigte sich, ob die VG ebenfalls derartige Erfahrungen gesammelt habe. Außerdem interessiere ihn, aus welchen Gründen die Kosten so gestiegen seien, ob die VG eine Kompensation erhalte und wie sich die finanzielle Situation in diesem Bereich gestalte.

Frau Nerlich bestätigte den Kostenaufwuchs in der geschilderten Dimension in den vergangenen Jahren – allein aufgrund von Tarifierhöhungen und gestiegenen sachlichen Kosten für Heizung, Strom etc. In der Folge sei der Zuschussbedarf in den Gemeinden schon jetzt von 400.000 Euro auf 600.000 Euro gewachsen; sie gehe dabei von Wünschendorf aus. Durch die zu erwartenden Tarifierhöhungen im nächsten Jahr werde er weiter zunehmen.

Abg. Tischner erfragte zur besseren Einordnung des genannten Kostenaufwuchses von 400.000 Euro auf 600.000 Euro, wie viele Einwohner in Wünschendorf lebten, wie viele Kindergärten betrieben würden und wie viele Kinder durch wie viele Erzieher betreut würden.

Frau Nerlich antwortete, dass in der Gemeinde Wünschendorf aktuell 2.800 Einwohner lebten. Sie sei zurzeit noch selbstständig und werde in der VG Wünschendorf/Elster mit verwaltet. Die Gemeinde besitze zwei Kindergärten mit insgesamt rund 100 bis 110 Kindern. Inklusive technischem Personal beschäftige man in den Kindergärten rund 30 Angestellte.

Abg. Dr. König sprach ferner die Regelung in § 28 Abs. 1 ThürKigaG zur direkten Praktikantenvergütung an, die gemäß Gesetzentwurf in Drucksache 7/8644 – NF – wegfallen solle. Die Vergütung sei bisher über das Staatliche Schulamt Südthüringen an die Träger erstattet worden. Nach der Neuregelung sollten die Vergütungen nunmehr über die Betriebskosten abgerechnet werden können sowie über eine höhere Landespauschale gegenfinanziert werden. Die CDU-Fraktion sei der Ansicht, dass mit dem Gesetzentwurf der gleiche Fehler wiederholt werde wie ursprünglich bei der praxisintegrierten Ausbildung für Erzieher, indem alle Gelder verteilt würden. Diejenigen Einrichtungen, die Berufspraktikanten beschäftigten – meist immer dieselben Einrichtungen, weil sie Kooperationen mit den Schulen eingegangen seien –, würden damit aber besonders benachteiligt, weil ihnen die direkten Kosten nicht mehr erstattet würden. Andere Einrichtungen, die womöglich keine Plätze für Berufspraktikanten anböten, erhielten hingegen trotzdem Zuschüsse. Frau Nerlich habe sich ebenfalls kritisch dazu geäußert. Er deute ihre Kritik dahin gehend, dass sie die Beibehaltung der aktuellen Regelung befürworte, um die Kosten gezielt zu erstatten, was **Frau Nerlich** bejahte. Eine weitere Eins-zu-eins-Erstattung wäre erstrebenswert.

Abg. Dr. König erbat des Weiteren eine Stellungnahme zu dem derzeitigen Zuschuss für Erzieher in der praxisintegrierten Ausbildung in Höhe von 1.200 Euro. Er fragte, wie die Gemeinden der VG damit umgingen und welche Rückmeldungen sie hinsichtlich der Differenz zwischen tatsächlichen Kosten und Zuschuss gäben. Ihn interessierte, ob die Gemeinden die praxisintegrierte Ausbildung befürworteten und sich die erforderlichen Kosten leisten könnten oder ob die verbleibende Differenz zu hoch sei, sodass sie keine Erzieher über PiA ausbilden könnten.

Frau Nerlich führte aus, dass bisher keine der Gemeinden der VG Wünschendorf/Elster Erzieher über PiA ausgebildet habe. Eine Gemeinde habe darüber nachgedacht, der Auszubildende habe die Ausbildung jedoch im Vorfeld abgesagt.

– **Herr Richter, LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Thüringen e. V., Zuschrift 7/3040**, ging zunächst auf das geplante dritte beitragsfreie Kindergartenjahr ein. Wie in der Vergangenheit schon des Öfteren debattiert worden sei, befürworte die LIGA ausdrücklich, dass Bildung grundsätzlich kostenfrei sein sollte, damit Bildungschancen von Beginn an ermöglicht würden und Bildungskarrieren nicht von sozioökonomischen Voraussetzungen der Familien abhängig seien, wie dies derzeit noch der Fall sei. Allerdings sei die finanzielle Situation sowohl des Freistaats Thüringen als auch des Bundes angespannt. Zudem wisse man nicht, wie sich die aktuelle finanzielle Situation des Bundes auf das geplante Qualitätsentwicklungsge-

setz im Kita-Bereich auswirken werde, das hoffentlich 2025 auf Bundesebene in Kraft treten werde. Deshalb sollte der Fokus derzeit auf der qualitativen Weiterentwicklung liegen, insbesondere auf der Verbesserung der Personalschlüssel; in dieser Hinsicht gehe der Gesetzentwurf einen ersten Schritt. Die Träger meldeten täglich zurück, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf bestehe, weil die Anforderungen und Belastungen auch aufgrund zunehmender Verwaltungsaufgaben stiegen. Dies schlage sich auch in den Statistiken der Krankmeldungen nieder; insbesondere im Bereich der frühkindlichen Bildung sei die Quote besonders hoch. Die psychischen Erkrankungen hätten seit 2012 um 48 Prozent zugenommen, sodass die wenigen verbleibenden Mitarbeiter noch mehr belastet seien. Außerdem führe dies dazu, dass Betreuungszeiten reduziert werden müssten, was wiederum negative Auswirkungen auf die Familien und ihr Berufsleben habe.

Im Weiteren sprach er das Zentrum für frühkindliche Bildung sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung gemäß §§ 7a und 19 Abs. 2 ThürKigaG-E an. Die LIGA unterstütze ausdrücklich diese landesweite Qualitätsstrategie und vertrete die Meinung, dass ein Zentrum für frühkindliche Bildung ein Bestandteil dieser Qualitätsstrategie sein könnte. Allerdings wisse man darauf hin, dass keine Doppelstrukturen entstehen sollten. Bisher sei das ThILLM für diesen Bereich zuständig gewesen, mit einer Person allerdings quantitativ nicht in der Lage gewesen, ihm angemessen gerecht zu werden. Darüber hinaus existierten jedoch etablierte Träger der Erwachsenenbildung, die seit Jahren Fortbildungsangebote unterbreiteten, beispielsweise die Qualifizierung zur Fachkraft für inklusive Pädagogik, die gemeinsam mit dem TMBJS entwickelt worden sei. Man sehe kritisch, dass derartige vorhandene Strukturen bisher nicht ausreichend einbezogen würden, beispielsweise wenn in § 19 Abs. 2 ThürKigaG-E vorgesehen sei, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen Fort- und Weiterbildungen über das Zentrum für frühkindliche Bildung in Anspruch nähmen. Die LIGA schlage deshalb vor, einen Expertenrat oder ein Netzwerk „Qualität in der frühen Bildung“ zu schaffen, in dem das Zentrum für frühkindliche Bildung eine wesentliche Rolle spielen könnte und in das vorhandene Akteure adäquat einbezogen würden. Er könne in der Kürze der Zeit nicht vertiefend auf den Vorschlag eingehen, biete aber an, über die Möglichkeit weiterzudiskutieren.

Im Folgenden nahm Herr Richter Bezug auf das Thema „inklusive Bildung“. Mitte 2021 sei das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten. Insofern müsste Inklusion auch im Bereich frühkindlicher Bildung bereits umgesetzt werden. Leider seien die Rahmenbedingungen im Vergleich zu den bestehenden Ansprüchen noch nicht ausreichend – einerseits in finanzieller Hinsicht, andererseits auch in Verwaltungsbelangen, z. B. mit Blick auf die Dauer der Bearbeitung von Elternanträgen. Hier bestehe weiterer Nachsteuerungsbedarf. Er wies in diesem Zusammenhang auf die Integrierte Teilhabeplanung hin, die seit Anfang

2023 verpflichtend umgesetzt werden sollte, was in den Landkreisen jedoch sehr unterschiedlich gehandhabt werde. In diesem Bereich bestünden noch viele Fragen, die bisher noch nicht adäquat beantwortet worden seien.

Herr Richter stellte fest, dass die Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 29 Abs. 2 Thür-KigaG-E in zwei Aspekten verändert werden solle. Die Staffelung nach Betreuungsstunden sehe die LIGA kritisch, wie auch der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/3040 zu entnehmen sei. Die betreuungsstundengenaue Abrechnung des Fachpersonals würde einerseits dazu führen, dass der Verwaltungsaufwand in den Einrichtungen steige. Andererseits könnte sie unflexibel gehandhabt werden und hätte deshalb Auswirkungen auf das Familienleben. Deshalb befürworte man eine solche Staffelung nach Betreuungsstunden nicht.

Bezüglich der Staffelung nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder habe die LIGA die Rückmeldung eines Trägers aus Gera erhalten, der eine exemplarische Berechnung durchgeführt habe. Er sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gesetzesänderung zu einer Reduzierung der Einnahmen aus Elternbeiträgen um 4.500 Euro führen würde. Die Stadt Gera refinanzieren nur die Personalkosten der Einrichtungen, sodass alle weiteren Kosten auf die Eltern umgelegt werden müssten. In der Folge müssten die Elternbeiträge aufgrund der Neuregelung steigen, was jedoch nicht Ziel sozialer Staffellungen sei.

Frau Leyh sagte in Ergänzung der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/3040, dass eine große Chance darin bestehe, bei rückläufigen Kinderzahlen eine Verbesserung des Personalschlüssels zu erreichen, ohne dass damit starke Mehrkosten verbunden seien. Sie wies auf die Petition „Verbesserung des Personalschlüssels in den Thüringer Kindergärten“ hin, die bisher 9.000-mal mitgezeichnet worden sei. Dies zeige, dass ein starker Bürgerwille zur Verbesserung des Personalschlüssels existiere. Die Projekte „Sprach-Kitas“ und „Vielfalt vor Ort begegnen“ verdeutlichten stark, welche Auswirkungen eine Verbesserung des Personalschlüssels habe und wie sich die Qualität in den Einrichtungen durch den Einsatz von mehr Personal ändere. Deshalb appelliere sie, alles dafür zu tun, den Personalschlüssel in den Einrichtungen zu verbessern.

Für die LIGA sei auch nach vielen Jahren nicht nachvollziehbar, warum bei der Berechnung der Leitungsanteile in den Kindergärten ab 150 Kindern eine Kappungsgrenze gelte. Man plädiere dafür, diese Kappungsgrenze aufzuheben und auch kleinen Einrichtungen einen Mindestleitungsanteil von 0,5 VZE anzurechnen.

Der Gesetzentwurf sehe in § 16 Abs. 4 außerdem vor, auch in kleinen Einrichtungen zukünftig mindestens drei Fachkräfte vorzuhalten. Wichtig sei dabei, dass der Beschäftigungsumfang mindestens zwei VZE betrage, um beispielsweise krankheitsbedingte Fehlzeiten ausgleichen zu können.

Bezüglich der geplanten Verwaltungsvereinfachung durch Einführung von zwei Stichtagen für die Abrechnung der pädagogischen Fachkräfte in § 21 Abs. 3 ThürKigaG-E gebe sie zu bedenken, dass der 31. März und der 1. September keine guten Stichtage für die Kindergärten seien. Am 1. September befänden sich stets die wenigsten Kinder in den Einrichtungen, weil gerade die ältesten Kinder in die Schule gewechselt seien. Man schlage den 1. Mai und den 1. November vor.

Frau Leyh bezog sich ebenfalls auf die geplante soziale Staffelung der Elternbeiträge nach Betreuungsstunden gemäß § 29 Abs. 2 ThürKigaG-E und wies darauf hin, dass diese Regelung dazu führe, mit sogenannten Flexverträgen prekäre Arbeitsverhältnisse zu schaffen; Frau Nerlich habe oben ebenfalls auf die Flexverträge mit gestaffeltem Arbeitsumfang und ihre Auswirkungen für die Beschäftigten hingewiesen. Man könne kein Personal gewinnen, indem prekäre Arbeitsverhältnisse geschaffen würden. Vielmehr müsse man den Kollegen in ihren Arbeitsverträgen und hinsichtlich ihrer Arbeitsumfänge Sicherheit geben. Die LIGA rege zudem an, einen Jahrespersonalschlüssel anzudenken. Auch wenn die kommunalen Spitzenverbände oben andere Ansichten geäußert hätten, sei die LIGA der Meinung, dass ein Rechtsanspruch auf zehn Stunden Betreuungszeit bestehe, der demzufolge im Gesetz als Berechnungsgrundlage für Personal mitgedacht werden sollte, keine stundenweise Berechnung.

Sie teilte ferner mit, dass die Träger der LIGA bezüglich der vorgesehenen vierteljährlichen Abrechnung zwischen Trägern und Kommunen gemäß § 21 Abs. 7 ThürKigaG-E zurückgemeldet hätten, prekäre Situationen zu befürchten, wenn sie ein Vierteljahr im Voraus finanzieren müssten. Ein großer Träger habe beispielsweise ausgeführt, dass er dann mit etwa 500.000 Euro in Vorleistung gehen müsste, was schwierig sei. Die LIGA schlage deshalb vor zu formulieren, dass die Abrechnung „vierteljährlich im Voraus“ erfolgen solle.

Sie erklärte weiter, dass die Höhe der Landespauschale zur Finanzierung der Fachberatung seit 2010 nicht verändert worden sei. In der Folge führe jede tarifrechtliche Anpassung, die den Kollegen auch zu wünschen sei, zu einer Absenkung der Fachberatungsleistung. Dies könne weder von den Kommunen noch den freien Trägern gewollt sein. Insofern müsse hier dringend eine Dynamisierung vorgenommen werden, denn die Fachberatung stelle einen

wesentlichen Faktor für die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen dar; die genauen Details einer solchen Dynamisierung entzögen sich jedoch ihren Rechtskenntnissen. In den vergangenen 13 Jahren sei es den Kommunen und freien Trägern gemeinsam gelungen, eine gute Zusammenarbeit in der Fachberatung zu gewährleisten. Diese Entwicklung sollte nicht gefährdet werden, indem eine prekäre Situation geschaffen werde, die mit rückgängigen Kinderzahlen und der pauschalen Abrechnung drohe, denn die Fachberatung werde nach der Anzahl der Kinder berechnet. Sie regte an, darüber nachzudenken, auch die Fachberatung auf sichere finanzielle Füße zu stellen.

Abg. Dr. König nahm Bezug auf die heute bereits mehrfach geäußerte Befürchtung, dass mit der Einführung eines Zentrums für frühkindliche Bildung Doppelstrukturen etabliert werden könnten. Diese Gefahr sehe auch die CDU-Fraktion. Sie habe Zuschriften der Hochschule Nordhausen und der Fachhochschule Erfurt (siehe Zuschrift 7/3035) erhalten. An der Fachhochschule Erfurt bestehe bereits das Thüringer Institut für Kindheitspädagogik (ThInK-Päd), an der Hochschule Nordhausen das Kompetenzzentrum Frühe Kindheit. Damit bestünden bereits universitäre Einrichtungen in Thüringen, die sich mit der Thematik auseinandersetzten. Er teile die Einschätzung von Herrn Richter, dass das ThILLM mit nur einem Mitarbeiter auf diesem Gebiet wenig leisten könne. Dennoch offeriere das Institut Weiterbildungsangebote, die bei den Trägern angesiedelt seien, weil sich das Personal jährlich weiterbilden müsse. Auf Nachfrage teilten ihm die Einrichtungen aus ihrer Praxis mit, dass ihr Alltag so stressig sei, dass sie versuchten, ihre Weiterbildungstage an Inhouse-Schulungen zu koppeln, weil für Weiteres keine Zeit bleibe. Mithin fehle nicht das Angebot, sondern die Zeit, um Weiterbildungsangebote wahrzunehmen. Die Erzieher in der Praxis fürchteten deshalb, dass an anderen Stellen Angebote wegfallen könnten, wenn mit dem Zentrum für frühkindliche Bildung eine neue Struktur etabliert werde. Sie seien der Meinung, dass kein zusätzliches Angebot notwendig sei. Er fragte, ob sich die LIGA eine Stärkung des Bereichs der frühkindlichen Bildung im ThILLM vorstellen könne – ggf. in Partnerschaft mit den Universitäten und Fachhochschulen –, um Doppelstrukturen zu vermeiden und keine zusätzliche landesseitige Struktur zu finanzieren, die womöglich nur ein zusätzliches Angebot darstelle, ohne in der Breite mehr zu erreichen.

Abg. Möller nahm Bezug auf den Vorschlag der LIGA in Zuschrift 7/3040, einen Expertenrat bzw. Netzwerk für Qualitätsentwicklung einzurichten. Er fragte, warum unter den aufgeführten Akteuren keine Gewerkschaften genannt würden. Seit einiger Zeit existiere auf eine Initiative aus dem Gute-KiTa-Gesetz die AG „Zukunft Kindertagesbetreuung“, die bei Minister Holter im TMBJS angesiedelt sei und alle Akteure in diesem Bereich an einem Tisch zusammenbringen. Er könne nachvollziehen, dass die LIGA befürworte, derartige Initiativen

zu verstetigen. Vor dem Hintergrund, dass man derzeit in Thüringen auch über die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation diskutiere, sei aber klar, dass der gleichzeitig unterbreitete Vorschlag der LIGA nicht finanzierbar sei. Lange sei auch gefordert worden, über alle Parteiengrenzen hinweg für Thüringen einen Stufenplan zu entwickeln. Er fragte, ob sich der vorgeschlagene Beirat auch damit befassen sollte.

Er sprach außerdem die Befürchtung an, dass mit dem Zentrum für frühkindliche Bildung Doppelstrukturen entstehen könnten. Der Gesetzentwurf sehe in § 7a jedoch sieben klar formulierte Aufgaben für das Zentrum vor. Seiner Ansicht nach seien das ThILLM und die freien Träger der Erwachsenenbildung lediglich mit einer dieser sieben Aufgaben ebenfalls befasst: mit der praxisnahen Fort- und Weiterbildung. Seines Erachtens besäßen weder das ThILLM noch die freien Träger der Erwachsenenbildung für alle anderen genannten Aufgaben die erforderlichen Kompetenzen oder Fähigkeiten. Er fragte, worauf sich die Befürchtung gründe, dass Doppelstrukturen entstehen könnten, oder was der Begriff Doppelstrukturen tatsächlich meine. Denn mit der Gesetzesänderung solle eine gänzlich neue Form der qualitativen Steuerung in Form des Zentrums für frühkindliche Bildung eingeführt werden; die Kollegen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hätten zu diesem Thema eine umfangreiche Studie entwickeln lassen, welche die Funktionsweise darstelle.

Abg. Rothe-Beinlich äußerte, etwas Angst bezüglich des Zentrums für frühkindliche Bildung nehmen zu wollen. Die bereits vorhandene Expertise müsse dauerhaft genutzt werden – sowohl im wissenschaftlichen Bereich in Erfurt und Nordhausen als auch im ThILLM; dies sei auch klargemacht worden. Ziel sei aber, den Qualitätsdiskurs zu professionalisieren. Der Gedanke eines Netzwerks werde deshalb durchaus mitgetragen. Ziel der Einrichtung des Zentrums sei vor allem ein Wissenschaft-Praxis-Transfer – nicht als Neuerfindung, aber auch nicht als Doppelstruktur, sondern gebündelt. Sie fragte, welche Rolle der von der LIGA vorgeschlagene Expertenrat einnehmen sollte.

Herr Richter führte aus, dass sich die Befürchtungen und die Kritik der LIGA einerseits auf eine mögliche Doppelung der Aufgaben des ThILLM und des Zentrums für frühkindliche Bildung bezögen. Andererseits fordere man die Anerkennung und Einbeziehung der Fort- und Weiterbildungsleistungen der freien Träger der Erwachsenenbildung, weil diese in dem Bereich viele hochqualitative Angebote unterbreiteten, die von den Trägern gemeinsam entwickelt worden seien. Er merkte an, dass beispielsweise die Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung Thüringen (LOFT) e. V. nicht in die Anhörung zum Gesetzentwurf eingebunden gewesen, über die LIGA aber dennoch daran beteiligt worden sei.

Dort seien ebenfalls Bedenken geäußert worden, weil die Expertise von LOFT nicht einbezogen worden sei. Diese Beteiligung habe die LIGA anregen wollen.

Mit dem vorgeschlagenen Expertenrat bzw. Netzwerk wolle man sicherstellen, dass alle Experten einbezogen würden, die in Nordhausen und Erfurt bereits existierten, auch die Akteure der Erwachsenenbildung und natürlich ebenso die Gewerkschaften, die in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/3040 mutmaßlich nur versehentlich nicht aufgeführt seien. Man könne sich vorstellen, dass das geplante Zentrum für frühkindliche Bildung ein solches Netzwerk koordiniere und steuere.

Natürlich gebe es Aufgaben, die derzeit noch nicht abgedeckt seien wie Forschung, die qualitative Weiterentwicklung und Begleitung der Fachberatung oder Evaluation. Diese Aufgabefelder sollten abgebildet sein, was die LIGA auch unterstütze.

Abg. Dr. König verwies erneut auf das Kompetenzzentrum Frühe Kindheit an der Hochschule Nordhausen und das ThInKPäd in Erfurt. Er fragte, inwieweit die LIGA aktuell in Kontakt mit den beiden Einrichtungen stehe, mit ihnen kooperiere und inwieweit Kooperationen in die Arbeit der LIGA einfließen. Die beiden wissenschaftlichen Institute könnten auch für Evaluationen herangezogen werden und mit Trägern der Erwachsenenbildung zusammenarbeiten. Er sehe deshalb keinen Steuerungsmehrwert einer extra Einrichtung, sondern plädiere dafür, eher auf die bestehenden Strukturen zurückzugreifen.

Herr Richter teilte mit, dass die LIGA im Beirat des ThInKPäd vertreten sei und insofern eine Kooperationsbeziehung zur Fachhochschule Erfurt existiere. Eine entsprechende Kooperation mit der Hochschule Nordhausen sei ihm zumindest nicht bekannt, sodass dies einer der Akteure sei, die bisher nicht ausreichend einbezogen würden. Die LIGA sehe den Mehrwert eines solchen Netzwerks darin, dass es im Sinne einer qualitativen Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung gebündelt, unter Einbeziehung aller Akteure, kontinuierlich und auf Augenhöhe zusammenarbeite. Dies stelle einen Gewinn dar, weil ein gesteuerter, koordinierter und kontinuierlicher Prozess ins Leben gerufen werden könnte. Zwar existierten schon unterschiedliche Gremien, z. B. die AG „Zukunft Kindertagesbetreuung“ oder Gremien auf Landesebene, in denen man sich über die qualitative Verbesserung hinsichtlich des Personalschlüssels verständige. Darin seien aber nicht immer alle Akteure einbezogen, beispielsweise die benannten Träger der Erwachsenenbildung, die selten beteiligt würden.

Abg. Tischner stellte fest, dass Inklusion in den Kindergärten gut angekommen sei. Die CDU-Fraktion erhalte oft Rückmeldungen, dass es lange dauere, bis die notwendigen Ver-

fahren zur Gewährung von Eingliederungshilfe für Kinder bis zum Schuleintritt durchlaufen seien. Er erkundigte sich nach Erfahrungen der LIGA, wie das Verfahren konkret ausgestaltet sei, warum es so langwierig sei und ob letztlich auch die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt würden. Ihn interessiere, ob Inklusion in den Kindergärten tatsächlich gut funktioniere oder das System ggf. noch nicht ausgereift sei.

Herr Richter teilte mit, dass die Antragsverfahren zur Gewährung von Eingliederungshilfe für Kinder bis zum Schuleintritt aktuell sechs Monate und länger dauerten. Dies sei für die Träger vor Ort ein Problem, weil in diesem Zeitraum dennoch die Betreuungsleistung angeboten werde. Er habe keine Rückmeldung von Trägern erhalten, dass keine ausreichenden Ressourcen bewilligt und beschieden würden. Problematisch sei tatsächlich die Dauer der Antragsbearbeitung, die sowohl für Familien als auch Träger eine Belastung darstelle.

In diesem Zusammenhang wies er außerdem auf die Abwesenheitsentgeltregelung hin, die seit sehr langer Zeit nicht verändert worden sei. Die Träger kritisierten deshalb, dass sie in keiner Weise mehr den aktuellen Abwesenheitszeiten und Rahmenbedingungen entspreche. In dieser Hinsicht müssten Regelungen nachjustiert werden, denn es sei nicht ausreichend, im KJSG Inklusion zu propagieren, sondern die Rahmenbedingungen müssten auch passen.

Vors. Abg. Wolf erkundigte sich, wie die LIGA die Minderungszeiten im Umfang von 28 Prozent beurteile, die zusätzlich für Urlaub, Krankheit und Fortbildung gewährt würden und selbst von der Bertelsmann Stiftung positiv bewertet würden.

Herr Richter sagte, Vors. Abg. Wolf darin recht zu geben, dass die Minderzeitenregelung positiv zu bewerten sei; sie habe sich auch weiterentwickelt. Die LIGA habe dazu jeweils eigene Berechnungen angestellt gehabt. Für Fort- und Weiterbildung sowie für Urlaubs- und Krankheitstage würden ca. 20 Prozent in Anrechnung gebracht, +/- 1 Prozent. Insofern seien in den 28 Prozent auch Zeiten für Vor- und Nachbereitung einbezogen, die nicht direkt am Kind erbracht würden. Verschiedene Studien verdeutlichten aber – z. B. von der Bertelsmann Stiftung sowie Länderreport, auch vom Paritätischen Bundesverband –, dass für diese Zeiten etwa 10 bis 15 Prozent eingerechnet werden sollten, sodass am Ende 35 Prozent Minderzeiten anzustreben seien, um den qualitativen Ansprüchen gerecht werden zu können. Die in Thüringen geltenden 28 Prozent stellten jedoch einen besseren Wert dar als in anderen Bundesländern.

Abg. Dr. König äußerte, Frau Leyh habe ausgeführt, dass die Projekte „Vielfalt vor Ort begegnen“ und „Sprach-Kitas“ zeigten, dass vor Ort intensiver pädagogisch gearbeitet werden

könne. Dies liege aber weniger an der inhaltlichen Ausrichtung der Projekte – die durchaus aller Ehren wert sei –, sondern vielmehr an der besseren Personalausstattung der teilnehmenden Kindergärten. Perspektivisch stelle sich deshalb die Frage, ob die Projekte in Zukunft fortgeführt werden sollten oder ob es nicht sinnvoller wäre, die Betreuungsschlüssel pauschal zu verbessern oder bestimmte Kriterien festzulegen, nach denen ein Personalszuschuss gewährt werde, z. B. im Sinne der inhaltlichen Schwerpunkte der genannten Projekte. Indem man von der bisherigen Projektfinanzierung Abstand nehme, könnten ggf. mehr Kindergärten zielgenauer von einer Förderung partizipieren. Bisher seien nur bestimmte Einrichtungen gefördert worden, andere hingegen nicht, obwohl sie die Förderung ebenfalls hätten gebrauchen können. Wenn Kindergärten beispielsweise einen bestimmten Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund besäßen und deshalb mehr Sprachförderung benötigten, könnten sie einen entsprechenden Zuschuss für Personal erhalten. Er erbat eine Einschätzung dieses Vorschlags.

Abg. Möller sprach ebenfalls die von Abg. Dr. König thematisierte Verstärkung von Modellprojekten an, die für zusätzliches Personal in den Einrichtungen sorgten. Er erkundigte sich, ob nach Ansicht der LIGA mit derartigen Projekten tatsächlich lediglich der allgemeine Personalschlüssel verbessert oder zusätzliches Personal mit anderen Aufgabenschwerpunkten und Professionen in die Kindergärten gebracht werden solle.

Herr Richter teilte mit, dass zurzeit verschiedene Projekte in den Kindergärten umgesetzt würden: „Sprach-Kitas“, „Vielfalt vor Ort begegnen“ und „Thüringer Eltern-Kind-Zentren“ (ThEKiZ). Die LIGA schlage vor zu eruieren, wie die Strukturen perspektivisch und mittelfristig zusammengeführt werden könnten. Dies bedeute aber nicht, nur für einen Aufwuchs des Personalschlüssels zu sorgen. Vielmehr müsse z. B. in sozialen Brennpunkten Personal mit besonderen Aufgaben beschäftigt werden können – Stichwort „Kitasozialarbeit“ –, um eine qualitative Weiterentwicklung der Regelstrukturen zu erreichen. Die genannten Projekte leisteten inhaltlich sehr wertvolle Beiträge und sorgten für Weiterentwicklung im Bereich der frühkindlichen Bildung. Diese Errungenschaften sollten seines Erachtens aber zusammengefasst und in eine einheitliche Grundstruktur überführt werden und nicht mehr über Modellprojekte finanziert werden. Jedes dieser Programme verfüge beispielsweise über eine extra Fachberatung. Wo die Fachberatungen unter einem Dach angeboten würden, versuche man bereits, sie zusammenzuführen, damit in den Kitas keine Dreifachberatung stattfinde.

Frau Leyh ergänzte, dass der Inhalt der pädagogischen Betreuung nicht egal sei, solange nur ausreichend Personal zur Verfügung stehe. Die genannten Projekte hätten den Anstoß gegeben, in den Einrichtungen eine Neuausrichtung anzustreben. Derartige Impulse seien

wichtig. Ihres Erachtens müsse nach der Laufzeit der Projekte geprüft werden, zu welchen Ergebnissen sie geführt hätten und wie sie für alle Einrichtungen Erfolge zeitigen könnten. Wie dies abgebildet werden könne, müsse auch in § 7a ThürKigaG-E Niederschlag finden. Bezüglich der Kitasozialarbeit äußere sie sich eher verhalten, weil diese oft mit Schulsozialarbeit gleichgesetzt werde, sich beide Bereiche aber nicht miteinander vergleichen ließen. Kitas als soziale Zentren für Familien auszubauen, wäre eine Idee, über die man nachdenken könnte.

Abg. Dr. König sagte, dass die angesprochenen Projekte „Vielfalt vor Ort begegnen“, „Sprach-Kitas“ und „ThEKiZ“ oder die Kitasozialarbeit stets auf eine bestimmte Spezifik abzielten. Seines Erachtens sei eine solche Begrenzung auf Themenbereiche nicht sinnvoll. Die Einrichtungen vor Ort wüssten genau, mit welchen Problemen sie konfrontiert seien, in einigen Kindergärten gebe es womöglich auch Überschneidungen, die z. B. aus Sprachproblemen und Inklusion resultierten. Er würde den Kindergartenleitungen viel mehr Kompetenz zugestehen, um ggf. einen höheren Personalbedarf und entsprechende thematische Schwerpunktsetzungen einzuschätzen. Sie könnten dann ggf. mehr Personal einsetzen, ohne dass spezifische Programmpunkte vorgegeben würden. Dies sei seines Erachtens zielführender, als wiederholt verschiedene Projekte durchzuführen und anschließend zu evaluieren. Er erbat eine Bewertung einer solchen Vorgehensweise.

Herr Richter äußerte, einerseits zuzustimmen, dass die Kitas und Träger vor Ort am besten einschätzen könnten, welches Personal sie benötigten, weshalb sie in dieser Hinsicht mehr Kompetenzen erhalten könnten. Andererseits habe man über die genannten Projekte gute Erfahrungen gesammelt, weil bestimmte Einrichtungen, die eine spezifische Klientel betreuten, das entsprechende Personal hätten vorhalten können. Er verwies auf die Existenz von Kriterien für die Zusammensetzung der Kinder und Familien in den Einrichtungen, die hätten erfüllt sein müssen, damit sich Einrichtungen auf die Projekte hätten bewerben können. Wenn die Gelder gleichmäßig „mit der Gießkanne“ in die Verantwortung der Träger überführt würden, könnte ihr Einsatz seines Erachtens nicht mehr so zielgenau gesteuert werden. Deshalb bestehe ein Mehrwert der Projekte darin, dass die Mittel nicht nur für den Personalschlüssel insgesamt eingesetzt würden, sondern die Möglichkeit gegeben werde, im Sinne der Multiprofessionalität andere Berufsgruppen und Qualifikationen in die Einrichtungen zu holen.

Frau Leyh ergänzte, sehr zu befürworten, dass jede Einrichtung bei Bedarf z. B. 0,5 VZE zusätzlich beantragen könnte. Sie sollte dann aber auch erklären, wofür das Personal benö-

tigt werde. Ansonsten pflichte sie jedoch Herrn Richter bei, dass eine bloße Verteilung von Mitteln für mehr Personal „mit der Gießkanne“ nicht zielführend sei.

Abg. Dr. König spezifizierte, dass sein Vorschlag dahin gezielt habe, für alle Einrichtungen Kriterien aufzustellen – z. B. Migrationsanteil, Inklusionsanteil usw. –, die einen Mehrbedarf gegenüber anderen Einrichtungen definierten.

Herr Richter und **Frau Leyh** sagten, dass sie eine solche Vorgehensweise sehr unterstützen würden.

Abg. Reinhardt sprach die von der CDU-Fraktion aufgeworfene Frage an, wie viele neue Erzieher das System Kindergarten verkrafte. Vor zwei Jahren sei sehr lebhaft über die Einführung der Assistenzkraftregelung diskutiert worden, weil Kindergärten über Jahre hinweg nicht ausreichend Personal hätten finden können. Damals sei argumentiert worden, dass angesichts des Fachkräftemangels wenigstens 10 Prozent des Personals als Assistenzkräfte eingestellt werden können sollten, ohne dass dies das Fachkräftegebot infrage stelle. Daraufhin stellte **Frau Leyh** dar, dass die Forderung vor allem von kommunaler Seite gestellt worden sei, nicht von den freien Trägern.

Abg. Reinhardt nahm Bezug auf die von Frau Leyh erwähnte Petition „Verbesserung des Personalschlüssels in den Thüringer Kindergärten“. Seiner Berechnung nach würde die darin geforderte Umsetzung des Personalschlüssels nicht nur 468 Millionen Euro mehr kosten – ohne Sachkosten –, sondern sie würde bei einer Umsetzung eins zu eins zudem 7.900 weitere VZE erfordern. Er erinnere sich an die Mitteilung, dass gar nicht ausreichend Personal zur Verfügung stehe. Er fragte, wie viele neue Erzieher das System nach Einschätzung der LIGA vertrage, ohne dass daraus Probleme erwüchsen, ausreichend Fachkräfte zu finden, um den Personalschlüssel zu erfüllen.

Frau Leyh sagte, dass das System Kindergarten ihres Erachtens viele pädagogische Fachkräfte vertrage. Sie habe auch die Antwort aus dem Landtag auf die Petition gelesen. Es werde wiederholt argumentiert, dass man in Thüringen zwar den schlechtesten Personalschlüssel besitze, dafür aber längere Öffnungszeiten. Man müsse aber ihres Erachtens die gleiche gute Qualität in der Betreuung durch eine bestimmte Anzahl pädagogischer Fachkräfte über den gesamten Betreuungszeitraum anbieten und könne nicht mangelnde Qualität durch weniger Personal mit einer ausgedehnten Betreuungszeit aufwiegen. Beide Kriterien könnten nicht miteinander ausgetauscht werden, denn dies nütze den Kindern und Familien

nicht. Wenn ein Rechtsanspruch auf zehn Stunden Betreuung gesetzlich formuliert werde, sei damit auch ein Anspruch auf gute Qualität während dieser zehn Stunden verbunden.

Abg. Reinhardt nahm erneut Bezug auf die Verbesserung des Personalschlüssels. Selbstkritisch hinsichtlich des vorgelegten Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8644 – NF – sei anzumerken, dass im Bereich der Kinder im Alter unter drei Jahren keinerlei Anpassungen vorgenommen worden seien, obwohl dort aus fachlicher Sicht der höchste Anpassungsbedarf bestehe. Er skizzierte ein Szenario, in dem sich der Gesetzgeber aufgrund der politischen Realitäten dazu entscheide – vorausgesetzt man gewinne die CDU als Partner –, die Beitragsfreiheit in den Kindergärten abzuschaffen, weil sie nicht ausreichend gewollt sei. Die dadurch frei werdenden 30 oder 60 Millionen Euro sollten dann im Krippenbereich eingesetzt werden, wofür ab dem 1. Januar 2024 2.000 neue Erzieher benötigt würden. Die Gelder flössen aber nur dann, wenn die Erzieher tatsächlich eingestellt würden; alles andere wäre gemäß Gesetz Kindeswohlgefährdung. Er fragte, wie viele Erzieher nach Einschätzung der LIGA realistisch auf dem Markt verfügbar seien, die gewissermaßen sofort eingestellt werden müssten, um den skizzierten Personalbedarf erfüllen zu können.

Frau Leyh sagte, dass sie sehr begrüßen würde, wenn ab 1. Januar 2024 der Personalschlüssel in den Krippen neu berechnet werden würde. Sie könne nicht sagen, ob sie den Schlüssel dann umsetzen könnten. Sie wies darauf hin, dass einige Kommunen auch schon Plätze abbauten oder Personal reduzierten und dieses Personal dürfte nicht aus dem System verloren gehen. Es bestehe eine historische Chance darin, die Menschen im System zu halten, indem ein neuer Personalschlüssel generiert werde. Sie sei überzeugt, dass alle Träger versuchen würden, den neuen Schlüssel umzusetzen. Ob dies ab 1. Januar möglich wäre, könne sie nicht sagen, dafür gebe es aber auch immer Übergangsfristen. Wenn man jedoch nicht beginne, andere Personalschlüssel umzusetzen, könne man auch keine Erfahrungen mit der Realisierbarkeit sammeln.

Vors. Abg. Wolf verwies auf die Aussage des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen, dass sich in einigen Einrichtungen am Nachmittag keine Kinder mehr, sondern nur noch Erzieher befänden. Er fragte, ob die LIGA diese Einschätzung teile.

Frau Leyh antwortete, dass sie diese Feststellung nicht bestätigen könne. Wie Abg. Rothe-Beinlich verdeutlicht habe, bestehe eher ein Problem darin, dass viele Einrichtungen ihre Öffnungszeiten verkürzen müssten, weil das Personal nicht vorhanden sei. Statistiken z. B. von den einzelnen Krankenkassen zeigten, dass der Bereich der Kindertagesstätten die höchsten Krankheitsaufwüchse zu verzeichnen habe; über die Gründe könne sicherlich dis-

kutiert werden. Sie erlebe nicht, dass sich Erzieher langweilten. Hinzu komme, dass die meisten der Einrichtungen – zumindest der freien Träger – mit Plus- und Minusstunden arbeiteten, sodass die Fachkräfte nach Hause gehen könnten, wenn keine Kinder mehr in der Einrichtung seien.

Abg. Baum nahm Bezug auf den Vorschlag in der mündlichen und schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/3040, die Kappungsgrenze von 150 Kindern für die Berechnung der Leitungsanteile in den Kindergärten aufzuheben. Sie erbat weitere Ausführungen zum Praxisalltag der Kitaleitungen, warum ein Kindergarten aufgrund dieser Kappungsgrenze nicht angemessen geleitet werden könne.

Frau Leyh sagte, dass bei großen Einrichtungen mit 300 Kindern auch die Kappungsgrenze von 150 Kindern gelte, obwohl trotzdem 300 Elterngespräche geführt werden müssten. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Berechnung der Leitungsanteile bei 150 Kindern ende. Auch bei 170, 200 oder 300 Kindern fielen die gleichen Leitungsaufgaben für jedes Kind an.

Ihr sei in diesem Zusammenhang wichtig mitzuteilen, dass kleine Einrichtungen mindestens einen Leitungsanteil von 0,5 VZE benötigten. Sie hätten sonst Schwierigkeiten in der Bewältigung ihrer Leitungsaufgaben, da sie zu viel in den Gruppen beschäftigt seien. Wichtig sei, auch abzusichern, dass die Leitungsaufgaben bewältigt werden könnten.

Abg. Rothe-Beinlich erkundigte sich, welche Intention die LIGA mit der Aufnahme der Stichtage in § 16 ThürKigaG verfolge. Derzeit seien sie in § 21 Abs. 3 ThürKigaG-E verankert. Die vorgeschlagenen Stichtage selbst seien nachvollziehbar.

Abg. Reinhardt nahm ebenfalls Bezug auf die gewünschte Verankerung der Stichtagsregelung in § 16 ThürKigaG, die der schriftlichen Stellungnahme der LIGA zu entnehmen sei. In der mündlichen Stellungnahme habe Frau Leyh allerdings dargelegt, dass sich die Kritik der LIGA auf die quartalsweise Vorausleistung gemäß § 21 Abs. 7 ThürKigaG-E beziehe. Er fragte, ob der Grund für den Wunsch nach einer Verankerung der Stichtage in § 16 ThürKigaG darin begründet sei, dass der Träger sonst in eine Vorausleistung gehen müsse oder um die Deckelung der Stunden anders darzustellen.

Frau Leyh teilte mit, dass die Stichtage weiterhin in § 21 Abs. 3 ThürKigaG-E verankert bleiben könnten. Darüber hinaus sei aber notwendig, in § 16 ThürKigaG einen Mindestpersonalschlüssel als Orientierung festzulegen.

Im Folgenden bezog sich **Abg. Rothe-Beinlich** auf die schriftliche Stellungnahme der LIGA in Zuschrift 7/3040, zunächst auf die Ausführungen zu § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürKigaG-E, bezüglich der Verpflegung. Die LIGA habe in ihrer Stellungnahme auf diesbezügliche Konflikte verwiesen. In der Vergangenheit sei schon diskutiert worden, welche Positionen in die Verpflegung einzurechnen seien und welche nicht. Sie erkundigte sich, welche Konflikte die LIGA konkret befürchte.

Abg. Reinhardt sagte, dass sich die LIGA in der Kritik der Verpflegungsregelung in § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürKigaG-E, die sie in ihrer schriftlichen Stellungnahme geäußert habe, auf das Rundschreiben „Verpflegungskosten und Beteiligungsrechte der Eltern in Thüringer Kindertageseinrichtungen“ beziehe, dass zwischen TMBJS und LIGA ausgehandelt worden sei. Er erkundigte sich, warum die LIGA diese klare Stellung beziehe und welche Konflikte sie befürchte – einerseits ggf. mit den Essensanbietern oder andererseits, dass womöglich Transferhilfeempfänger, deren Essensgebühren übernommen würden, zusätzliche Gebühren der Versorgungsleistung zahlen müssten. Er fragte, ob die LIGA befürchte, dass die Einrichtungen nicht alle Positionen abrechnen könnten und sie genauer definieren müssten.

Herr Richter erläuterte, dass die jetzt in das Gesetz aufgenommene Regelung einen Kompromiss darstelle, der sowohl mit der Landeselternvertretung als auch dem TMBJS besprochen worden sei. Problematisch sei, dass Eltern, die Leistungen über das Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch nähmen, dieses dann nicht nutzen könnten, wenn bei den Verpflegungskosten keine Unterscheidung zwischen dem Mittagessen und beispielsweise dem Vesper getroffen werde. Deshalb sei gut, dass die Kosten für das Mittagessen nun explizit ausgewiesen werden müssten. Vor diesem Hintergrund bewerte die LIGA den gefundenen Kompromiss als gut.

Am damaligen Runden Tisch „Verpflegungskosten“ sei die Problematik diskutiert worden, dass es zu erheblichen Verpflegungskosten führen könnte, wenn tatsächlich die Kosten für Vor-, Zu- und Nachbereitung der Verpflegung eins zu eins auf die Eltern umgelegt würden. Man habe damals in mehreren Runden die Kompromisslösung gefunden, nicht alle Kosten umzulegen, sondern nur bestimmte, während die übrigen anfallenden Kosten über die Betriebskosten abgerechnet und von den Kommunen übernommen würden. Diese Lösung wolle man nicht aufkündigen, weil sie sich seit einigen Jahren bewährt habe. Insofern äußere die LIGA keine Kritik, sondern wolle die gefundene Kompromisslösung aufrechterhalten.

Außerdem sprach **Abg. Rothe-Beinlich** die §§ 22 und 28 ThürKigaG-E an, die sich mit der Abrechnung der Erzieher in der praxisintegrierten Ausbildung befassen und bezüglich derer die LIGA in ihrer schriftlichen Stellungnahme 7/3040 Schwierigkeiten dargelegt habe. Sie interessierte, welche Probleme in diesem Bereich aufgetreten seien und wieso sie zu einer Reduzierung der Ausbildungsverträge führten.

Frau Leyh erklärte, dass die Regelung im Gesetzentwurf zunächst erst angedacht sei, die Betriebspraktikanten über die Betriebskosten abzurechnen. Insofern seien bisher noch keine Schwierigkeiten aufgetreten. Die LIGA befürchte aber, dass Kommunen diese Personalkosten für Praktikanten in Verhandlungen nicht anerkennen wollten. Vor Ort diskutiere diese Problematik beispielsweise der ehrenamtliche Pfarrer mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister. Dabei stelle sich die Frage, welche Kompromisse sie fänden. Die vorgesehene Regelung bilde eine schlechte Verhandlungsbasis für die freien Träger.

Herr Richter ergänzte, dass für die PiA-Absolventen eine Pauschale in Höhe von 1.200 Euro gewährt werde, die Kosten für die Ausbildung lägen jedoch darüber, wie heute bereits dargestellt worden sei; im Paritätischen Wohlfahrtsverband Thüringen e. V. existiere beispielsweise ein separater Ausbildungstarifvertrag. Die Differenzkosten müssten mit den Kommunen verhandelt werden, was sich zum Teil schwierig gestalte. Dies könne dann negative Auswirkungen darauf haben, wie viele Erzieher in PiA ausgebildet werden könnten.

Abg. Möller nahm Bezug auf den angesprochenen Aushandlungsprozess mit den Gemeinden, ob Personalkosten für PiA als Betriebskosten anerkannt würden. Er gehe davon aus, dass den Einrichtungen das Recht zustehe und auch genutzt werden könne, Kosten im Rahmen der Betriebskosten abzurechnen, wenn es ihnen gesetzlich eingeräumt werde. Er habe gehört, dass es sehr große Gemeinden in Thüringen gebe, die von den Einrichtungen eine Bedarfseinschätzung in Bezug auf zukünftiges Personal verlangten. Dies führe dazu, dass die einzelne Einrichtung detaillierte Angaben einreichen müsse, und wenn in den nächsten drei Jahren niemand regulär aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis ausscheide, werde keine praxisintegrierte Ausbildung durchgeführt. Er fragte, ob dies Einzelfälle seien oder ob diese Vorgehensweise nach Wahrnehmung der LIGA flächendeckend praktiziert werde, weil diese Konsequenzen mit den Gesetzesanpassungen nicht intendiert gewesen seien. Er erkundigte sich, ob die LIGA dem Landtag als Gesetzgeber eine andere Empfehlung aussprechen könne, wie das Recht der Einrichtungen auf Refinanzierung ihrer Ausbildungskosten durch das Kitasystem so verankert werden könne, dass derartige Auswüchse verhindert würden, welche die Ausbildung am Ende unmöglich machten. Aufgabenträger sei die Gemeinde, auch dafür, ausreichend Personal vorzuhalten; das Land wolle dabei helfen.

Wenn die freien Träger und die Einrichtungen nicht selbst ausbildeten, müsse die Gemeinde ausbilden oder sie könne womöglich ihre Aufgaben nicht erfüllen.

Herr Richter sagte, nicht aussagefähig zu sein, ob das von Abg. Möller wahrgenommene Verfahren bezüglich PiA flächendeckend praktiziert werde. Die LIGA habe nur einzelne Rückmeldungen erhalten. Dies bestätigte **Frau Leyh** und ergänzte, dass die Verfahren insgesamt erst anliefen.

Vors. Abg. Wolf regte an, dass der Gemeinde- und Städtebund Thüringen noch einmal schriftlich auf die Problematik eingehen könnte (siehe inzwischen Zuschrift 7/3106).

– **Frau Worgt, Thüringer Landeselternvertretung der Kindergärten (TLEVK), Zuschrift 7/3034**, ging zunächst auf § 9 ThürKigaG-E ein und sagte, dass der neue Absatz 3 als zielführend erachtet werde. Aufgrund bekannter Vorkommnisse, die als Kindeswohlgefährdung eingestuft seien, halte die TLEVK stärkere Kontrollen für absolut notwendig. Es sollte jedoch eingefügt werden, dass Besichtigungen und Kontrollen auch unangekündigt durchgeführt werden könnten.

Zu § 12 ThürKigaG-E äußerte sie, dass die TLEVK begrüßen würde, wenn die Kindertagespflegestellen ebenfalls umfasst wären. Auch Eltern von Kindern in der Kindertagespflege sollten die Möglichkeit erhalten, einen Elternbeirat zu gründen. Dies sollte in das Gesetz aufgenommen werden.

Die frühzeitige Bekanntgabe der Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 ThürKigaG-E ermögliche den Eltern Planungssicherheit. Gleichzeitig weise man darauf hin, dass die Schließung von Kindergärten z. B. in den Sommerferien eine Einschränkung des Rechtsanspruchs nach § 2 ThürKigaG darstelle. Problematisch sei die Situation in den Sommerferien vor allem für Familien mit mehreren Kindern, die unterschiedliche Einrichtungen besuchten – verschiedene Kindergärten und Schulen. Im schlimmsten Fall überschneiden sich die unterschiedlichen Schließzeiten derart, dass sie die Betreuung ihrer Kinder über die gesamten sechs Wochen der Sommerferien abdecken müssten. Den meisten Eltern stehe dafür nicht ausreichend Urlaub zur Verfügung.

Ferner erachte man als notwendig, dass der Elternbeirat vor der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten angehört werde und das Ergebnis gut begründet werde. Laut ThürKigaG müssten bedarfsgerechte Öffnungszeiten angeboten werden. Dieser Bedarf richte sich in

erster Linie nach den Eltern und ihrer familiären und beruflichen Situation. Deshalb sei deren Zustimmung bei Änderungen konsequent und geboten, sodass diesem Bedarf mehr Gewicht verliehen werden könne. Man verstehe, dass bei kurzfristigen Anpassungen z. B. aufgrund erkrankten Personals nicht immer erst der Elternbeirat angehört werden könne, dies sei auch nicht angestrebt. Wichtig sei aber, gerade die Schließzeiten für die Sommerferien rechtzeitig, bestenfalls zu Beginn des Kindergartenjahres anzukündigen, um Planungssicherheit für die Eltern zu schaffen und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Die Änderung von § 12 Abs. 3 Satz 2 ThürKigaG begrüße man, gleichzeitig schränke die Neufassung des Absatzes die Mitwirkungsrechte der Eltern deutlich ein. Durch die aktuelle Vorlage entstehe eine abschließende Aufzählung. Dadurch hätten Elternbeiräte kein Mitbestimmungsrecht bei anderen Entscheidungen, welche die Eltern in finanzieller Hinsicht betreffen. Hier fordere man eine Änderung des Entwurfs und schlage vor, das Wort „alle“ am Anfang von Satz 1 zu ergänzen. In Satz 2 solle an 3. Stelle das Wort „auch“ eingefügt werden. Außerdem schlage man eine Ergänzung vor, weil in der Vergangenheit mehrfach Probleme aufgetreten seien, sodass der Absatz 3 folgende Fassung erhalte:

„Alle Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen auch:

1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie
2. die Auswahl der Verpflegung, die Änderung des Umfangs der Verpflegung oder Änderungen in der Rechnungslegung bei der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung.

Erfolgte keine Anhörung nach Abs. 2, kann die Entscheidung des Trägers angefochten werden. Wurde nach Abs. 3 die erforderliche Zustimmung nicht eingeholt, ist die Entscheidung des Trägers unwirksam.“

Frau Worgt ging des Weiteren auf § 13 ThürKigaG ein. Hier schlage man vor, dass nicht nur der Vorsitzende der Elternbeiräte der Kindergärten die Vertretung wahrnehme, wie dies aktuell geregelt sei, sondern auch ein Stellvertreter, damit die Elternvertreter breiter aufgestellt werden könne (siehe auch Zuschrift 7/3034). Außerdem schlage man vor, die Wahl alle zwei Jahre durchzuführen, da in einigen Kreisen noch Probleme bei der Umsetzung bestünden.

Bezüglich der Kosten der Verpflegung führte sie aus, dass die aktuelle Klarstellung in § 29 Abs. 3 ThürKigaG-E, wonach die Kosten der Mittagsmahlzeit gesondert auszuweisen seien, die Forderung der TLEVK erfülle. Bisher würden die Kosten in Teilen des Freistaates nicht über Bildung und Teilhabe übernommen. Mit der nun vorgeschlagenen Änderung des

Absatzes herrsche hier auch Rechtssicherheit für die betroffenen Familien. Gleichzeitig bedürfe es hier einer weiteren Klarstellung zu den Kosten der Verpflegung, und zwar wie folgt:

„Kosten der Verpflegung sind Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind. Dies sind

1. Lebensmittelkosten (sämtlicher Wareneinsatz),
2. Personalkosten für technisches Personal zur Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung inkl. Personalnebenkosten und
3. Entsorgung von Speiseabfällen.

Alle übrigen Kosten sind den Betriebskosten zuzuordnen.“

Da in der heutigen Anhörung schon des Öfteren der Rechtsanspruch auf zehn Stunden Betreuungszeit angesprochen worden sei, wolle sie an dieser Stelle dafür plädieren, an diesem Rechtsanspruch festzuhalten. Man wisse, dass insbesondere die berufstätigen Eltern, deren Arbeitsort sich ggf. weiter entfernt von der Kindertageseinrichtung befinde, diesen Rechtsanspruch benötigten, sowohl im Krippen- als auch Kindergartenbereich. Diese Eltern nähmen auch keine Unterscheidung im Betreuungsanspruch vor, wenn sich ihre Kinder am Ende der Kindergartenbesuchszeit in der beitragsfreien Zeit befänden. Sie müssten die zehn Stunden Betreuung in Anspruch nehmen, weil sie aus finanziellen Gründen voll berufstätig sein müssten. Dies falle oft schwer, weil die Kinder schon während der Krippenzeit sehr lange in der Einrichtung bleiben müssten. Die Eltern seien deshalb stolz darauf, dass Thüringen den zehnstündigen Rechtsanspruch besitze, und wollten diesen nicht verlieren.

Abg. Reinhardt nahm Bezug auf die Forderung der TLEVK, auch in der Kindertagespflege Elternbeiräte einzurichten. Eine Kindertagespflegeperson betreue beispielsweise fünf Kinder. Seiner Erfahrung nach stünden die Eltern bei Kindertagespflegepersonen in viel engerem Kontakt als in Kindergärten, allein aufgrund des überschaubaren Personenkreises und wohnlichen Umfelds der Betreuung, sodass Absprachen unkomplizierter möglich seien. Er fragte, ob aus den zugehörigen fünf Elternpaaren ein Elternteil als Beirat ausgewählt werden solle oder welche Vorstellungen sich mit der Forderung verbänden.

Abg. Rothe-Beinlich verwies auf den inzwischen eingerichteten Landesverband für Kindertagespflege Thüringen e. V. Sie fragte, ob der Wunsch nach der Einrichtung von Elternbeiräten in der Kindertagespflege von dem Verein an die TLEVK herangetragen worden sei, da der Verband eine Vertretung auf Landesebene geschaffen habe. Ansonsten stelle sie sich die Einrichtung von Elternbeiräten in der Kindertagespflege aus organisatorischer Sicht etwas schwierig vor, zumal aufgrund unterschiedlicher Konzepte große Unterschiede zwischen

den einzelnen Tagesmüttern und -vätern bestünden und die Betreuung in einem eher privaten Umfeld stattfindende.

Frau Worgt führte aus, dass die Kindertagespflegepersonen an die TLEVK herangetreten und für eine Vernetzung eingetreten seien. Die Elternsprecher der Kindergärten seien gut vernetzt – auf Landesebene und mit den Kreiselternsprechern auch auf Kreisebene. Die Kindertagespflegepersonen sollten ebenfalls die Möglichkeit einer solchen Vernetzung erhalten, sei es als separate Organisation oder gemeinsam mit der TLEVK, sodass bestimmte Sitzungen gemeinsam durchgeführt werden könnten. Damit sich die Kindertagespflegepersonen einen eigenen Beirat wählen könnten, müsse jedoch erst die rechtliche Voraussetzung geschaffen werden.

Abg. Rothe-Beinlich erkundigte sich mit Blick auf den Rechtsanspruch auf zehnstündige Betreuung nach den grundsätzlichen Erfahrungen der TLEVK, wie viele Stunden Betreuung Eltern für ihre Kinder in Anspruch nähmen. Sie interessiere, ob auch die TLEVK wahrnehme, dass mehr Betreuungsstunden angemeldet als genutzt würden. Frau Worgt habe bereits auf voll berufstätige Eltern hingewiesen. Es gebe jedoch auch Eltern, die sich in der Ausbildung befänden oder in Teilzeit arbeiteten.

Frau Worgt wiederholte, dass die Eltern sehr froh über den Rechtsanspruch auf zehnstündige Betreuung seien. Die TLEVK erhalte sehr viele Beschwerden, wenn aufgrund Personalmangels o. A. die Öffnungszeiten in Einrichtungen reduziert werden müssten, weil die Eltern nicht wüssten, wie sie sich verhalten sollten. Meist handele es sich um vorübergehende Einschränkungen, sodass schnell zum Normalbetrieb zurückgekehrt werden könne. Die TLEVK erhalte keine Rückmeldungen von Eltern, die zehnstündige Betreuung nicht zu benötigen. Sehr viele Eltern arbeiteten in der Pflege – in der Altenpflege oder im Krankenhaus –, aber auch in sehr vielen anderen Berufsfeldern. Die Eltern seien deshalb sehr dankbar, dass die meisten Einrichtungen von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet seien. Auch wenn in einigen Einrichtungen eine Bescheinigung für den Früh- oder mitunter auch Nachmittagsdienst eingereicht werden müsse, sähen dies die Eltern nicht kritisch, sondern seien froh, dass sie ihrer Arbeit oder auch Ausbildung nachgehen könnten und die Einrichtungen entsprechend geöffnet seien. Selbst wenn sich Eltern in der Ausbildung befänden, seien ihre Schulzeiten nicht immer unproblematisch durch Kinderbetreuung abzudecken. Beispielsweise hätten Eltern, die sich in der Erzieherausbildung befänden und im ländlichen Raum wohnten, lange Wege zu den Fachschulen zu bewältigen. Sie selbst habe ebenfalls diese Ausbildung absolviert und eine Fahrtzeit von einer Dreiviertelstunde mit dem Auto auf sich nehmen müssen. Mit einem kleinen Kind sei dies kaum zu organisieren.

Abg. Rothe-Beinlich sprach ferner den in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/3034 formulierten Vorschlag für eine Änderung in § 18 Abs. 3 ThürKigaG an, die ärztliche Entwicklungsfeststellung des Gesundheitsamts in den Kindertageseinrichtungen verpflichtend durchzuführen. Sie erlebe durchaus kontroverse Einstellungen zu diesem Thema. Einige Eltern lehnten die Maßnahme im Kindergarten gänzlich ab, andere befürworteten sie unbedingt. Sie fragte, ob dieser Vorschlag von allen Eltern mitgetragen werde, ob der Vorschlag auf einer Verbandsentscheidung beruhe oder auch Unterschiede in den Positionen der Eltern gesehen würden. In der Zuschrift werde nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass das Alter von vier Jahren gut für die Entwicklungsuntersuchung geeignet sei. Einige Eltern seien aber der Ansicht, dass es ihrem alleinigen Recht als Eltern obliege, ob und wo sie medizinische Untersuchungen ihrer Kinder vornehmen ließen.

Abg. Baum schloss sich der Frage bezüglich der Entwicklungsuntersuchung des Gesundheitsamts an. Sie erkundigte sich nach der Genese des Vorschlags, eine verpflichtende Untersuchung einzuführen, und danach, welche Konflikte und Erkenntnisse dieser Entscheidung zugrunde lägen. Sie sagte, dass Probleme daraus entstehen könnten, wenn Eltern der verpflichtenden Untersuchung nicht zustimmten.

Frau Worgt stellte dar, dass die TLEVK in den Kreisen nach den Befindlichkeiten im Zusammenhang mit § 18 ThürKigaG gefragt habe. Dieser regle schon jetzt, dass die Vorsorgeuntersuchungen in den Einrichtungen durchgeführt werden sollten. Die zuständigen Gesundheitsämter kämen dem in einigen Landkreisen aber nicht nach. Dies habe viele Ursachen. Man habe dazu auch bereits Gespräche mit dem TMBJS geführt, auch mit dem Gesundheitsamt, auch zusammen mit der Schule. Angesichts der Entwicklung der Kinder im sozialen, kognitiven und motorischen Bereich in den Kindergärten und später in den Grundschulen habe man Handlungsbedarf gesehen und überlegt, an welcher Stelle man etwas unternehmen könne. Man habe diesen Bereich identifiziert, weil insbesondere Eltern aus Kreisen, in denen die Untersuchungen nicht stattgefunden hätten, dies sehr bedauert hätten. Man sei sich klar darüber, noch weiter schauen zu müssen, welche weiteren Ansatzpunkte noch gefunden werden könnten. Im Alter von vier Jahren stelle die ärztliche Untersuchung in den Einrichtungen aber eine gute Möglichkeit dar, frühzeitig etwaige Defizite festzustellen und einzugreifen, um den Kindern die notwendige Förderung angeeignet lassen zu können.

Abg. Rothe-Beinlich sagte, die Intention des Vorschlags nunmehr verstanden zu haben: Er ziele darauf, die Gesundheitsämter zu verpflichten, die Untersuchung in allen Kindergärten durchzuführen, und nicht die Kinder zu verpflichten, an der Untersuchung teilzunehmen. Sie

äußerte, dass dies ggf. klargestellt werden müsste, damit eindeutig sei, dass die Freiheit der Eltern nicht beschnitten werden solle.

Abg. Tischner sagte, dass die TLEVK in ihrer schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/3034 die Beitragsfreiheit ausdrücklich begrüße. In seinen Gesprächen mit Eltern beurteilten sie die Thematik etwas differenzierter, als der Zuschrift zu entnehmen sei. Die Eltern äußerten ihm gegenüber, dass die finanziellen Einsparungen zwar schön seien. Ihnen wäre jedoch lieber, wenn genügend Personal in den Einrichtungen arbeiten würde und sich die Erzieher ausreichend Zeit nehmen könnten, ggf. auch für weitere Gespräche mit Eltern, nicht nur einmal jährlich zum üblichen Entwicklungsgespräch. Er fragte, warum die TLEVK die Beitragsfreiheit in dieser Absolutheit befürworte, obwohl seiner Ansicht nach ein Widerspruch zur Realität bestehe.

Den Medien sei ferner zu entnehmen gewesen, dass sich die Finanzierung der Beitragsfreiheit relativ schwierig gestalten werde. Er erbat eine Beurteilung des Szenarios, dass die Beitragsfreiheit über die Aufnahme von Krediten finanziert werden solle.

Im Weiteren nahm er Bezug auf die vorgesehene Verbesserung des Personalschlüssels. Man habe heute bereits von verschiedenen Seiten gehört – auch von den Trägern –, dass eine Verbesserung des Schlüssels im Bereich der unter Dreijährigen dringend und notwendig sei. Er fragte, welche Prioritäten die TLEVK setzen würde – angesichts der aktuellen finanziellen Situation.

Frau Worgt teilte mit, dass sich die TLEVK nicht für eine Variante positioniert habe, denn die Eltern wollten alles: Qualität, aber auch finanzielle Entlastung, denn alles werde teurer. Deshalb werde die TLEVK auch nie äußern, das eine dem anderen vorzuziehen. Es müsse weiter vorwärtsgenommen werden. Sie wisse, dass die Beitragsfreiheit teuer sei. Die Elternvertretung habe u. a. auch gefordert, dass das Essen gestützt werde. Die Umsetzung dessen wäre jedoch noch teurer gewesen. Die Eltern seien nicht der Meinung, dass der Kindergarten nichts mehr wert sei, wenn sie dafür keine Beiträge mehr zahlen müssten. Sie wollten entlastet werden und dennoch, dass die Qualität im Kindergarten weiter steige und weiterentwickelt werde.

Auf den Einwurf von **Abg. Tischner**, dass dies aber letztlich Auswirkungen auf die Elternbeiträge habe, erklärte **Frau Worgt**, dass sich die Eltern bewusst seien, dass alles teurer werde. Allerdings mangle es mitunter an Transparenz zwischen den Einrichtungsleitungen bzw. Trägern gegenüber dem Elternbeirat. Wenn Änderungen umgehend kommuniziert würden oder bei den Elternbeiträgen von Anfang an eine dynamische Entwicklung absehbar wäre,

könnten sich die Eltern auch besser darauf einlassen und besäßen Planungssicherheit. Sie wüssten, dass alles teurer werde und trügen diese Teuerungen mit, denn sie wollten auch, dass das notwendige Personal in den Einrichtungen vorhanden sei. Dennoch benötigten sie in einigen Bereichen Entlastung.

– **Frau Lölb, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)**, verwies eingangs auf die schriftliche Stellungnahme in **Zuschrift 7/3028**, aus der sie nur einige wesentliche Punkte darlegen wolle.

Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Diskussion zum Rechtsanspruch auf zehnstündige Betreuung teilte sie mit, dass die GEW diesen Ganztagsanspruch natürlich erhalten wolle. Man sollte in diesem Haus stolz auf diesen Rechtsanspruch sein und nicht bedauern, dass Thüringen das einzige Bundesland damit sei. Man sollte sich darüber freuen, weil es sich um eine Errungenschaft handele. Dieser Rechtsanspruch dürfe nicht geändert werden, dies wäre mit der GEW auch nicht möglich.

Als Gewerkschafter kämpfe man stets um gute Arbeitsbedingungen. Dazu gehöre in erster Linie eine gute Bezahlung der Arbeitskräfte. Die GEW fordere, dass pädagogische Fachkräfte mindestens nach TVöD bezahlt würden – unabhängig davon, bei welchem Träger sie arbeiteten. Man fordere deshalb erneut, eine Tariftreueklausel ins Gesetz aufzunehmen. Dazu habe man in der schriftlichen Stellungnahme in **Zuschrift 7/3028** konkrete Formulierungsvorschläge unterbreitet. Die Verankerung einer Tariftreueklausel sei möglich, es müsste nur endlich angegangen werden.

Sie erinnerte außerdem an das Fachkräftegebot, auf das man in Thüringen stolz sei. Dieses gelte es unbedingt zu erhalten. Kinderpfleger und Sozialassistenten in allen Ehren, sie wolle niemandem zu nahe treten. Es könne aber nicht sein, dass diese Personen die gleiche Arbeit wie Erzieher leisteten und dennoch nur eine Bezahlung nach der Entgeltgruppe S 3 des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst erhielten und ihr Leben lang ausgebeutet würden. Man sollte dafür sorgen, dass sie ihre Erzieherausbildung nachholen könnten – insbesondere dann, wenn es sich um sehr gutes Personal handele.

In Anbetracht des Fachkräftemangels sei dringend notwendig, die Ausbildung der Erzieher zu reformieren. Auch dazu habe die GEW viele Vorschläge unterbreitet. Ferner sollten auch die Auszubildenden nach dem TVöD vergütet werden. Die GEW fordere zudem, eine entsprechende Tariftreueklausel im Gesetz zu verankern.

Darüber hinaus funktionierten Kindertageseinrichtungen auch nicht ohne Verwaltung, Hausmeister und Servicekräfte. Dies werde immer wieder vergessen. Diese Personengruppen würden aber benötigt. Insofern sei wichtig, die Betriebskostenpauschalen so auskömmlich zu gestalten, dass auch diese Personen nach dem TVöD bezahlt werden könnten.

Zu guten Arbeitsbedingungen gehörten gute Personalschlüssel. Die GEW fordere seit Jahren einen Schlüssel für die Kinder im Alter von unter drei Jahren von 1 : 3 und für die Kinder im Alter über drei Jahren von 1 : 7,5. Der vorliegende Gesetzentwurf gehe in die richtige Richtung. Vor allem die Zusammenlegung der Altersgruppen ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bedeute tatsächlich eine Verwaltungsvereinfachung. Der Schlüssel 1 : 12 stelle zumindest für die Kinder ab vier Jahren eine Verbesserung dar.

Frau Löbl merkte an, dass das Gesetz an dieser Stelle nicht neugeschrieben werden sollte. Die Verbesserung werde nicht irgendwann benötigt, sondern jetzt. Wenn jetzt das Gesetz neugeschrieben würde, könne man sich nicht leisten, erneut fünf Jahre zu warten. Insofern sollte es nicht jetzt, sondern später neugeschrieben werden, weil man noch lange von einem Personalschlüssel entfernt sei, der tatsächlich eine alters- und entwicklungsangemessene Förderung für jedes einzelne Kind gewährleiste.

Schade sei, dass die Kinder im Alter von unter drei Jahren im vorliegenden Gesetzentwurf keine Berücksichtigung fänden. Dies sollte zu einem späteren Zeitpunkt angegangen werden.

Die GEW fordere bei der Anpassung der Personalschlüssel die Berücksichtigung von 20 Prozent der Arbeitszeit für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppe und 18 Prozent für Ausfallzeiten. Diese Forderung entspreche etwa den Vorstellungen der LIGA in Höhe von insgesamt 35 Prozent, die Herr Richter oben geäußert habe. Auch diese Forderung sei in der schriftlichen Stellungnahme der GEW in Zuschrift 7/3028 genauer erklärt.

Sie ging im Folgenden auf einen Sachverhalt ein, der in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/3028 noch nicht berücksichtigt worden sei. Auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sollte jetzt die Chance genutzt werden, für die Kinder in den Einrichtungen mehr Platz anzubieten als derzeit vorhanden sei. Man habe gelernt, dass aus wissenschaftlicher Sicht sechs Quadratmeter Fläche pro Kind zur Betreuung zur Verfügung stehen sollten. Dieser Wert sollte ebenfalls im Gesetz verankert werden.

In diesem Zusammenhang sprach Frau Löbl an, dass beispielsweise keine ausreichende Bestuhlung in Kindergärten vorgenommen werde – häufig unter einem pädagogischen Vorwand. Es werde argumentiert, dass die Kinder nach und nach ihr Essen einnehmen und man deshalb nicht für jedes Kind einen Stuhl benötige. Bei genauerem Hinschauen liege die Ursache jedoch im Platzmangel begründet. Man sollte aber wenigstens so viel Respekt vor den Kindern haben, dass jedes Kind seinen eigenen Stuhl erhalte. Die Anwesenden hier säßen auch nicht jeweils zu zweit auf einem Platz. Deshalb werde die GEW diese Forderung auch in Zukunft mit Nachdruck stellen – so lange bis sie erfüllt sei.

Das Problem bestehe allerdings auch für Erwachsene. Erzieher, Leiter, Förderkräfte und Sozialpädagogen benötigten angemessene Räume, um ihre Aufgaben erfüllen zu können – immer auch unter Berücksichtigung des Gesundheitsmanagements.

Im Weiteren ging sie auf das Thema „Sozialpädagogen in Kindertageseinrichtungen“ ein. Das Modellprojekt „Vielfalt vor Ort begegnen“ erbringe den wissenschaftlichen Beweis dafür, dass eine gute niedrigschwellige Sozialarbeit in den Kindergärten frühzeitig Problemlagen in den Familien erfassen und entsprechende Unterstützung einleiten könne. Sie könne den Hinweis auf Brennpunkteinrichtungen nicht mehr hören. Mittlerweile bestünden in den Einrichtungen derart prekäre Situationen, dass nahezu jeder Kindergarten als Brennpunkteinrichtung gelten müsse; eine Differenzierung sei kaum noch möglich. Deshalb fordere die GEW die Landesregierung auf, einen Plan zu entwickeln, wie zukünftig an jeder Kindertageseinrichtung eine Sozialpädagogenstelle etabliert werden könne.

Sie wies auf die Ausführungen zur Finanzierung in der schriftlichen Stellungnahme der GEW in Zuschrift 7/3028 hin. Bei der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen liege einiges im Argen. Dies stellten viele Personen fest, jedoch jede aus einer anderen Perspektive. Die GEW rege deshalb an, dazu endlich ins Gespräch zu kommen. Man behaupte nicht, über ein fertiges Finanzierungskonzept zu verfügen, sondern stelle fest, dass man mit den Akteuren Gespräche führen und überlegen müsse, wie die Situation erhellt werden könne. Die grundlegende Forderung bestehe aber darin, von der kindbezogenen Pauschale hin zu einer einrichtungsbezogenen Finanzierung zu kommen. Konzepte dazu sollten gemeinsam mit den Akteuren entwickelt werden.

Abschließend merkte Frau Löbl an, dass die vorgesehenen Änderungen in § 8 ThürKigaG-E nicht vollständig zu erschließen seien. Dort finde sich die Abkehr von einer Muss-Vorschrift hin zu einer Soll-Vorschrift. Kinder mit integrativem Status hätten bisher mit anderen Kindern gemeinsam in Regeleinrichtungen betreut werden müssen. Dies habe in der Praxis dazu

geführt, dass sich viele Einrichtungen straffällig gefühlt hätten, wenn sie ein Kind nicht in ihrer Einrichtung hätten betreuen können und aus unterschiedlichsten Gründen an integrative Einrichtungen hätten abgeben müssen – beispielsweise weil die räumlich-sächliche Ausstattung nicht vorhanden gewesen sei oder Fachkräfte gefehlt hätten. Die Abkehr von der Muss-Vorschrift erleichtere nach ihrem Verständnis dieses Vorgehen, was zu begrüßen sei, wie in Zuschrift 7/3028 ausgeführt werde. Man müsse aber auch befürchten, dass es aufgrund der Neuregelung zur Absenkung von Standards kommen könnte. Wenn Einrichtungen die inklusive Förderung nicht mehr umsetzen müssten, könnten sie an der barrierefreien oder der räumlich-sächlichen Ausstattung sparen.

Wie heute schon mehrfach ausgeführt worden sei, befinde man sich heute 13 Jahre nach der gesetzlichen Abkehr des Vorrangs der Förderung von Kindern mit einer Behinderung in einer integrativen Einrichtung hin zu einem individuelle Recht auf gemeinsame Förderung in allen Einrichtungen. Dieses Vorhaben sei aus Sicht der GEW nicht gelungen. Man sage sogar, dass Inklusion in Thüringen gescheitert sei. Beispiele dafür seien heute schon vielfach genannt worden: Termine im SPZ (Sozialpädiatrischen Zentrum) seien erst nach einem halben Jahr oder länger zu erhalten, Kinder müssten jahrelang auf ihre Diagnosen warten, trotzdem aber in den Einrichtungen mitbetreut werden, Bewilligungen für Fördermaßnahmen durch das Sozialamt dauerten ewig und Regeleinrichtungen seien nicht ausreichend saniert, damit jede Behinderungsart dort zu betreuen sei. Dies könne nicht alles im Landesgesetz geregelt werden. Man müsse sich jedoch damit auseinandersetzen.

Abg. Rothe-Beinlich nahm Bezug auf die Ausführungen bezüglich des Platzbedarfs von Kindern in den Einrichtungen. Sie stimme darin mit Frau Löbl überein, dass angesichts zurückgehender Kinderzahlen Kindergärten nicht geschlossen werden sollten, sondern diese Entwicklung für eine Qualitätsverbesserung genutzt werden sollte. Dafür sei sicherlich wichtig, den Kindern im wahrsten Sinne des Wortes mehr Raum zu geben. Sie sei jedoch nicht sicher, ob eine Verankerung dieser Forderung im Gesetz mit Blick auf den Bestand der Einrichtungen hilfreich sei. Sie fürchte, dass dies eher Probleme bezüglich der Betriebserlaubnisse etc. schaffe. Womöglich müsse man sich die Problematik noch genauer anschauen.

Frau Löbl antwortete, dass man auch für die 2,5 Quadratmeter habe kämpfen müssen, die jetzt für Kinder ab drei Jahren vorgesehen seien, und für die 5 Quadratmeter für Kinder unter drei Jahren. Die Verankerung dessen sei eine zentrale Forderung eines Volksbegehrens gewesen. Wie dringend notwendig dies sei, sehe man, wenn Baumaßnahmen stattfänden. Dann werde um jeden Quadratmeter gefeilscht, Flure würden am liebsten als pädagogische Nutzflächen einbezogen usw. Nach wie vor gebe es nicht in allen Häusern ausreichend Platz

für Funktionsräume, welche sich die Kollegen wünschten, oder für Aufenthaltsräume für Erzieher, aber auch keine Räume, in denen Beratungen stattfinden könnten, oder verschließbare Räume, in denen die geforderten Sozialpädagogen untergebracht werden könnten. Diese Quadratmeterzahlen seien auf freiwilligem Wege nicht erreichbar. Sie habe noch niemanden erlebt, der eine Einrichtung freiwillig viel größer baue, als gesetzlich vorgeschrieben sei. Man könne deshalb bei dem verankerten Platzbedarf nicht stehen bleiben. Man habe dies damals erstritten, wobei ein Akteur die Situation mit Legebatterien für Hennen verglichen habe, die mehr Platz hätten als die Kinder in den Einrichtungen. Von diesen Gedanken müsse man wegkommen. 6 Quadratmeter scheinen ihr die richtige Größe zu sein. Dass dies nicht sofort umgesetzt werden könne, sei auch klar. Natürlich könnte man ansetzen, indem solche Regelungen zunächst für Neubauten oder Sanierungen festgeschrieben würden.

Abg. Rothe-Beinlich verwies darauf, dass die LIGA andere konkrete Stichtage für die Abrechnung der pädagogischen Fachkräfte vorgeschlagen habe, als in § 21 Abs. 3 ThürKigaG-E vorgesehen sei. Die GEW schlage in ihrer Stellungnahme gar nur einen Stichtag vor. Sie fragte, ob die GEW die von der LIGA vorgeschlagene Regelung als tragfähig erachte.

Frau Löbl teilte mit, dass ihr die Stichtage der LIGA sympathisch erschienen seien. Man habe sich diesbezüglich noch nicht abgesprochen. Sie denke aber, dass die GEW diese Forderung unterstütze.

Im Weiteren nahm **Abg. Rothe-Beinlich** Bezug auf die Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme der GEW in Zuschrift 7/3028 zu § 16 Abs. 4 bzw. § 21 ThürKigaG-E zur Umstellung der Finanzierung, die ihr Verständnisprobleme bereitet hätten. Die GEW schlage eine einrichtungsbezogene Finanzierung vor. Sie erbat dazu nähere Erläuterungen, ggf. auch zu einer möglichen Berechnungsgrundlage beispielsweise für Betriebskosten oder Landeszuschüsse in einem solchen Finanzierungsmodell. Sie interessierte, ob die Finanzierung tatsächlich auf jede einzelne Einrichtung bezogen werden solle.

Frau Löbl wies erneut darauf hin, dass für diese Art der Finanzierung noch keine ausgearbeiteten Konzepte zur Verfügung stünden. Man sehe aber, welche großen Schwierigkeiten damit verbunden seien, wenn immer genau kindbezogen abgerechnet werde. Natürlich könne mal ein Kind mehr oder weniger in der Einrichtung sein. Letztendlich funktioniere das System in der Summe aber nicht.

Bevor die kindbezogene Pauschale eingeführt worden sei, habe eine gruppenbezogene Finanzierung mit 1,6 VZE für 20 Kinder stattgefunden. Dies habe sich ganz gut gerechnet, wo-

bei aber keine Rolle gespielt habe, ob die Gruppe tatsächlich aus 17, 18 oder 20 Kindern bestanden habe. Diese Idee greife die einrichtungsbezogene Finanzierung auf.

Man sollte zukünftig schauen, welche Bedingungen in den Einrichtungen vor Ort herrschten. Dabei seien sicherlich sehr viele unterschiedliche Gesichtspunkte einzubeziehen, beispielsweise wie hoch der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund, von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, besonderen Bedürfnissen oder irgendeiner Form von Behinderung sei. Auch die Bedingungen der Einrichtung an sich müssten berücksichtigt werden, der Sozialraum und das Umfeld des Hauses. Unter Einbeziehung all dieser Voraussetzungen müsste man versuchen, sich auf Standards zu einigen, wie dies zu finanzieren sei.

Dies sei keine leichte Aufgabe. Sie behaupte auch nicht, dass dies heute zu erledigen sei. Hinsichtlich einer einrichtungsbezogenen Finanzierung ziele man auf die genannten Umstände. Es handele sich nicht um eine solch kleinteilige Finanzierung, wie dies aktuell der Fall sei. Man habe damit nicht vor, den KFA oder irgendwelche Zuweisungen zu ändern, sondern habe die Umstellung der Finanzierung für die Einrichtungen selbst im Blick. Sie betonte wiederholte, dass man dazu aber erst ins Gespräch kommen müsse. Der GEW lägen dazu noch keine fertigen Konzepte vor.

Abg. Reinhardt bezog sich auf die Ausführungen zu § 8 ThürKigaG-E zur inklusiven Förderung. Die GEW habe in ihren Stellungnahmen festgestellt, dass die Abkehr von einer Muss- zu einer Soll-Regelung zu einer Abschwächung der Inklusion führen könnte. Darüber sei er verwundert, weil zuvor im Gesetz nicht das Wort „müssen“ verwendet worden sei. Man habe im vorliegenden Gesetzentwurf die Formulierung „werden grundsätzlich“ durch „sollen“ ersetzt – in der guten Absicht, die Integration zu stärken und zu verbessern. Er fragte, ob die GEW die bisherige Regelung grundsätzlich als Muss-Regelung definiert und deshalb diese Kritik geäußert habe.

Vors. Abg. Wolf schloss sich der Frage von Abg. Reinhardt an. Er führte aus, dass man diskutiert habe, wie man die Regelung in § 8 ThürKigaG am besten formuliere. Im Thüringer Schulgesetz seien Entwicklungspläne Inklusion verankert. Darin würden die Voraussetzungen beschrieben, wie sich Einrichtungen zu voll integrativen respektive inklusiven Einrichtungen entwickeln könnten. Er fragte, ob dies einen gangbaren Weg darstellen könnte oder welche Möglichkeiten die GEW sehe. Allen Beteiligten sei sich sicherlich bewusst, dass nicht überall die Voraussetzungen vorhanden seien, um zu einer Muss-Regelung kommen zu können, das heiße, bevor die Einrichtungen tatsächlich alle Kinder mit allen Besonderheiten aufnehmen müssten.

Frau Löbl sagte, zu begrüßen, dass die Änderung in § 8 ThürKigaG-E eine Stärkung von Inklusion zum Ziel habe. Man habe sich dann vermutlich missverstanden, dies sei durchaus möglich. Sie würde begrüßen, wenn ihre oben geäußerten Bedenken damit gegenstandslos wären.

Abg. Reinhardt äußerte, die GEW habe in ihrer schriftlichen Stellungnahme in Zuzschrift 7/3028 außerdem die neue Möglichkeit positiv bewertet, die Ausbildungsvergütung für Praktikanten über die Betriebskosten abzurechnen. Er erbat eine Begründung dieser Auffassung und Schilderungen, welche Beschwerden von Auszubildenden bei der GEW eingingen, aus denen die Notwendigkeit zu dieser Veränderung erwachse, weil sie nicht wie auszubildende Erzieher in den Genuss der Finanzierung des letzten halben Anerkennungsjahres kämen.

Frau Löbl bestätigte, dass die positive Bewertung der Änderung auf genau den geschilderten Umständen beruhe. Man müsse von Schulgeldern wegkommen, sodass sogar noch Geld für die Ausbildung gezahlt werden müsse. Dieses Prinzip müsse umgedreht werden, wenn man junge Menschen zu einer Ausbildung animieren wolle. Dann müsse auch eine Ausbildungsvergütung gezahlt werden, weil man sonst schneller keine Fachkräfte mehr finden werde, als man sich vorstellen könne. Dies sei das Ziel.

Als ehemaliger Kindergartenleiter erkundigte sich **Abg. Reinhardt** außerdem, vor welchem Hintergrund die GEW kritisiere, dass Kindergartenträger bzw. -leitungen den Elternbeiräten frühzeitig Öffnungszeiten vorlegen sollten. Während seiner Tätigkeit habe diese Bekanntgabe ohnehin ein Jahr im Voraus stattgefunden – mit allen Schließtagen, sowohl gesetzlichen Feiertagen als auch Brückentagen. Er erbat weitere Ausführungen zu diesem Kritikpunkt.

Frau Löbl sagte, dass Frau Worgt von der TLEVK vor allem die frühzeitige Absprache der Schließzeiten in den Sommerferien eingefordert habe. Sie selbst könne dem Gesetz nicht entnehmen, dass Sommerschließzeiten frühzeitig bekannt gegeben werden müssten, zumal viele Einrichtungen gar keine Schließzeiten hätten. Insofern sei ihr nicht klar, weshalb diese überhaupt gesetzlich geregelt werden müssten. Außerdem könnten die Planungen für das anstehende Jahr zum Beginn des Kindergartenjahres zum 1. August teilweise noch gar nicht abgeschlossen sein, beispielsweise weil noch keine Termine mit Referenten für Weiterbildungen hätten abgesprochen werden können, für die dann Schließtage gälten. Insofern seien zu Beginn des Kindergartenjahres häufig viele Termine noch unklar. Außerdem spreche eine Einrichtung diese Belange im Idealfall ohnehin mit den Eltern ab, sofern eine gute pädagogische und faire Elternarbeit dort gepflegt werde. Deshalb könnten die Kindergärten im

Normalfall ein Einvernehmen mit den Eltern erzielen. Für die GEW stellte eine solch strikte Regelung einen Eingriff in die Hoheit der Träger oder Einrichtungsleitungen dar und sei somit unnötig.

Die üblichen Öffnungszeiten der Einrichtungen seien den Eltern ohnehin bekannt und über verschiedene Wege öffentlich einsehbar; sie würde auch nicht monatlich geändert. Die Forderung der TLEVK und die Änderung in § 12 Abs. 2 ThürKigaG-E sei insofern nicht sonderlich zielführend.

Abg. Dr. König nahm Bezug auf die Äußerung von Frau Löbl, dass mittlerweile jede Kita eine Brennpunkteinrichtung sei. Dies würde er selbst nicht in dieser Art formulieren. Seines Erachtens bestünden durchaus Unterschiede zwischen den einzelnen Einrichtungen. Er glaube auch nicht, dass es allen Einrichtungen gerecht werde, sie so zu bezeichnen.

In diesem Zusammenhang und vor dem Hintergrund der GEW-Forderung nach einem Kita-Sozialarbeiter in jeder Einrichtung erkundigte sich Abg. Dr. König außerdem, ob die GEW die heute schon mehrfach thematisierten Projekte wie „Vielfalt vor Ort begegnen“, „Sprach-Kitas“ oder „TheKiZ“ dann streichen würde oder ob die Sozialarbeiter zusätzlich installiert werden sollten. Damit verbunden sei die Frage, wie sich die GEW die Finanzierung der flächendeckenden Kita-Sozialarbeit vorstelle. Ihn interessierte, ob diese einseitig vom Land oder von Kommunen, Eltern und Land finanziert werden solle, indem sie auf den Personalschlüssel aufgerechnet werde.

Frau Löbl äußerte, die obige Bemerkung, dass mittlerweile fast alle Kindergärten als Brennpunkteinrichtungen gelten könnten, sei sicherlich überspitzt formuliert gewesen. Die Einrichtungen wüssten jedoch selbst, wie schwer die Bedingungen seien, unter denen sie arbeiteten und wie sehr sie jeden Tag aufs Neue darum kämpften, jedes einzelne Kind so gut zu fördern, wie dies erforderlich sei. Es sei bekannt, dass unter den aktuellen personellen Bedingungen – auf den hohen Krankenstand sei vielfach hingewiesen worden – mitunter kaum noch möglich sei, ohne zusätzliche Mittel und zusätzliches Personal eine ausreichende Förderung zu gewährleisten. Es gebe Einrichtungen, in denen über 20 Sprachen gesprochen würden. Unter Berücksichtigung aller besonderer Bedingungen wie Migrationshintergrund, Verhaltensauffälligkeiten usw. müssten in einigen Einrichtungen zwischen 40 und 60 Prozent der Kinder mit besonderen Anforderungen betreut werden. Dies sei eine erschreckende Zahl. Darüber müsse man sich Gedanken machen. In diesem Zusammenhang verwies sie außerdem auf ihre obigen Erläuterungen bezüglich einer einrichtungsbezogenen Finanzierung, die alle Bedingungen und Umstände einer Einrichtung in den Blick nehmen sollte.

Frau Löbl führte weiter aus, dass die genannten Projekte in den Einrichtungen und die Kita-Sozialarbeit nichts miteinander zu tun hätten. Man wisse, dass Projekte nicht unendlich weiterfinanziert würden. Um die Fortführung des Projekts „Vielfalt vor Ort begegnen“ habe man gerade sehr kämpfen müssen. Es handele sich jedoch um ein sehr gutes Projekt, das die Chance biete, Kita-Sozialarbeit im pädagogischen Alltag auszuprobieren. Viele Einrichtungen hätten sich deshalb darauf verlegt, Sozialarbeit zu testen. Sie zeigten, wie dies funktionieren könne. Außerdem werde der Einsatz wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Erste Ergebnisse wiesen tatsächlich darauf hin, dass Sozialarbeit einen guten Beitrag zu einer vernünftigen Förderung der Kinder und ebenso zu einer Entlastung von Leitungen leisten könne. Sie wolle für den Einsatz von Kita-Sozialarbeit keine Projekte streichen. Im Fall des Projekts „Vielfalt vor Ort begegnen“ benötigte man dann jedoch nicht beides: Projekt und zusätzliche Sozialarbeit.

Zurzeit würden die Sozialpädagogen über eine Zuschussung und durch die Träger finanziert. Zukünftig könnten sie ebenso wie das Personal finanziert werden. Sie dürften aber keinesfalls auf den Personalschlüssel angerechnet werden, sondern es müsste immer eine zusätzliche Stelle geschaffen werden.

Abg. Dr. König nahm erneut Bezug auf die Ausführungen, dass im Grunde alle Kindergärten Schwerpunkteinrichtungen seien. Er sehe jedoch durchaus unterschiedliche Bedarfe in den verschiedenen Einrichtungen. Er stimme zu, dass in vielen Fällen ein erhöhter Betreuungsbedarf bestehe. Man müsse jedoch seines Erachtens davon wegkommen, pauschal alle Kitas als Schwerpunkteinrichtungen einzuordnen und alle Kindergärten zu fördern, die irgendwie ausgebildeten. Vielmehr müsse man gezielt denjenigen Einrichtungen helfen, die Hilfe benötigten. Er habe den Ausführungen von Frau Löbl entnommen, dass sich die GEW eine Art Kriterienkatalog vorstellen könne, welche Einrichtungen eine besondere Unterstützung erhalten müssten. Er fragte, ob er richtig aufgefasst habe, dass mithin keine globale Ausstattung gefordert werde, sondern eine Unterstützung für die Einrichtungen, welche die entsprechenden Kriterien erfüllten.

Frau Löbl sagte, sie habe einen anderen Eindruck: dass bisher immer in der von Abg. Dr. König beschriebenen Art und Weise vorgegangen worden sei und Kriterien für Schwerpunkteinrichtungen aufgestellt worden seien. In der Stadt Erfurt gebe es beispielsweise einen Fachberater und ein Netzwerk, das darüber entscheide, wie die Mittel für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf umgelegt würden. In Erfurt existierten acht oder neun Schwerpunkteinrichtungen, denen 0,5 VZE nach bestimmten Kriterien zugewiesen würden. Die anderen hundert Einrichtungen in Erfurt hätten vielleicht ähnliche Bedarfe, kämen jedoch nicht

zum Zug, weil das Geld fehle. Die GEW betrachte die Situation genau andersherum. Man müsse von der Festlegung von Kriterien wegkommen. Nur weil einmal eine Entscheidung getroffen worden sei, bei welchen Kindergärten es sich um Schwerpunkteinrichtungen handle, dürfe man nicht glauben, dass andere Einrichtungen keinen erhöhten Förderbedarf hätten.

– **Frau Frecke, ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Zuschrift 7/3015**, sagte, im Folgenden aus ihrem pädagogischem Alltag berichten zu wollen. Sie sei seit fast 20 Jahren im Elementarbereich tätig und studiere nebenberuflich im 5. Semester Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik an der Fachhochschule Erfurt.

Sie betonte, dass jedes Kind auf seine Art wundervoll und einzigartig sei. Kinder verdienten die Aufmerksamkeit und gute Bildung. Deshalb trete sie heute als ihr Sprachrohr auf.

Sie führte aus, dass sie in einer integrativen Gruppe mit 16 Kindern im Alter von vier bis fünf Jahren arbeite. 13 dieser Kinder hätten einen Migrationshintergrund. Zwei Kinder besäßen einen Integrativplatz, wobei eines dieser beiden Kinder zusätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung erhalte. Zwei Erzieherinnen, eine Heilpädagogin und eine Integrationsfachkraft kümmerten sich um 16 Kinder mit unterschiedlichen Bedürfnissen. Nicht selten passiere jedoch – beispielsweise in dieser Woche –, dass durch Krankheit, Urlaub oder auch Elternangebote am Nachmittag Kolleginnen vormittags zu zweit arbeiteten. Ihre Kollegin und sie selbst seien bis 11 Uhr mit 14 Kindern zu zweit, um 11 Uhr sei die zuständige Heilpädagogin gekommen. Um Stunden einzusparen, sei sie selbst um 12 Uhr gegangen. Um 14 Uhr sei die Integrationsfachkraft gekommen, sie selbst sei um 14.30 Uhr zurückgekehrt. Gemeinsam habe man dann den Elternabend vorbereitet.

Sie schilderte im Weiteren, was es bedeute, in ihrer Gruppe zu arbeiten. Sie betreue Kinder, die sie nicht verstünden. Sie selbst verstehe die Kinder nicht, es sei denn, sie könne über Mimik und Gestik auf irgendeine Weise erahnen, was sie wollten. Hinzu komme, dass sich die Kinder bei acht verschiedenen Sprachen innerhalb der Gruppe untereinander ebenfalls nicht verstünden. Die Kinder fühlten sich häufig in ihren Bedürfnissen nicht gesehen, was zu Konflikten und Wut führe. Sie frage, was ein Kind tue, das nicht spreche und von den Betreuern nicht verstanden werde, aber Aufmerksamkeit erhalten wolle, und dessen Erzieher keine Kapazitäten hätten, um ihm diese Aufmerksamkeit zu geben. Das Kind sei frustriert und wütend und kommuniziere auf eine Art und Weise, dass die Erzieher dies verstünden – indem es schreie, strampele, auf den Boden fallen oder im schlimmsten Fall mit Stühlen wer-

fe. Parallel dazu geschähen noch weitere Dinge, weil nicht nur ein Kind, sondern 15 weitere in der Gruppe betreut würden.

Frau Frecke hob heraus, dass die pädagogischen Fachkräfte jeden Tag an vorderster Front kämpften und alles gäben, um die Kinder zu unterstützen, die das Wertvollste seien. Davon sei sie überzeugt.

Nach ihrem Dienst komme sie nach Hause, wo sie aber auch keine Erholung finde. Denn nicht selten bestreite sie dort ihre Vor- und Nachbereitung, weil im Kindergarten häufig keine Zeit dafür sei. Dies nehme sie deshalb auf sich, weil ihr Anspruch in einer guten pädagogischen Bildung bestehe. Sie wolle abends reflektieren und sich auf den neuen Tag vorbereiten können. Dies finde dann zu Hause statt, auch mal Basteln, wenn es sein müsse – und natürlich alles unentgeltlich.

Aber die Fachkräfte fänden bald keine Kraft mehr, denn die Rahmenbedingungen machten sie krank. Aber anstatt zum Arzt gingen sie in die Kita, weil sie ihre Kolleginnen nicht allein ließen. Man wisse, dass niemand anderes in die Gruppe kommen. Wenn ein Kollege krank sei, müssten die anderen mit den Kindern allein zurechtkommen. Deshalb arbeite man, solange und so viel, wie es möglich sei. Irgendwann sei dies aber nicht mehr möglich. Sie erlebe, wie viele tolle, motivierte pädagogische Fachkräfte aufgäben, weil sie ihrem Anspruch nicht mehr gerecht werden könnten. Dies stimme sie sehr traurig.

Außerdem schwinde immer noch Angst mit, denn wenn etwas passiere, habe sie die Verantwortung, niemand anderer, weil sie in der Gruppe gewesen sei.

Sie bat die Abgeordneten, bei der zu treffenden Entscheidung daran zu denken, dass die Kinder, die heute und in Zukunft in den Einrichtungen betreut würden, die Fachkräfte von morgen sein würden, die nächste Generation pädagogischer Fachkräfte, medizinischen Personals, Handwerker, Polizisten usw. Die Kindertageseinrichtungen seien das Fundament, auf dem alles aufbaue. Sie bildeten häufig die erste Kontaktstelle für Kinder und Eltern für frühkindliche Bildung. Fakt sei, dass die Kindergärten elementar zur positiven, aber auch negativen Entwicklung der Kinder beitrügen.

Frau Kunstmann berichtete, dass sie einen AWO-Kindergarten in Mühlhausen leite. Die Einrichtung verfüge über 200 Plätze, davon 26 Integrativplätze, und entwickle sich gerade zu einem Stadtteilzentrum. Der Kindergarten beteilige sich an den Projekten „Sprach-Kita“ und „Vielfalt vor Ort begegnen“.

Man stelle seit Längerem fest, dass sich die Familiensysteme veränderten, nicht nur in der Konstellation, die auch Frau Nerlig angesprochen habe: weg von dem Modell „Vater, Mutter, Kinder“, dies sei eher nebensächlich. Viel problematischer sei, dass die Eltern und Familien extreme Existenzängste hätten. Die Familien könnten mitunter die Kitagebühren nicht bezahlen, weil ihnen nicht gelinge, überhaupt die Anträge auszufüllen. Sie wüssten nicht, ob sie die Anträge beim Landratsamt stellen müssten, beim Sozialamt oder bei der Migrationsstelle. Helfen könnten lediglich die Pädagogen in den Gruppen – zusätzlich. Sie sei deshalb dankbar für das Projekt „Vielfalt vor Ort begegnen“. Darüber habe eine Elternberatung eingestellt werden können, die Eltern berate und die Sprache gemeinsam mit den Kindern lebe.

Ver.di spreche sich deshalb dafür aus, dass das System anders gedacht werde und sich die Kitas erweiterten. Wie Frau Frecke bereits geschildert habe, seien die Kindergärten vor Ort im Grunde das einzige Fundament, das noch Zugang zu den Eltern biete; in der Schule sei dies schon nicht mehr gegeben. Die Pädagogen in den Kindergärten hätten zu den Familien den engsten Kontakt – auch zu Großeltern und allen, die mit den Familien zu tun hätten, auch im integrativen Bereich. Die Kindergärten veranstalteten runde Tische mit Sozialämtern und Therapeuten. Insofern seien die Kitas der Anlaufpunkt für die Gesellschaft. Gemäß dem afrikanischen Sprichwort „Um ein Kind aufzuziehen, braucht es ein ganzes Dorf“ heiße ihre Einrichtung deshalb Stadtteilzentrum, weil der Sozialraum etwas größer sei als ein Dorf.

Sie sagte, aus den obigen Gründen ebenfalls für die Einrichtung des Zentrums für frühkindliche Bildung zu plädieren. Ihres Erachtens benötige man eine wissenschaftliche Begleitung, die Theorie in der Praxis einführe. Sie habe wahrgenommen, dass das Zentrum nicht unbedingt für Weiterbildung zuständig sein solle wie das ThILLM.

Vor dem Hintergrund, dass in ihrem Kindergarten die Projekte „Sprach-Kita“ und „Vielfalt vor Ort begegnen“ umgesetzt würden, wolle sie im Folgenden ein Beispiel erläutern. Im Kindergarten biete eine Frau mit syrischer Muttersprache Sprachkurse für syrische Kinder an, mittlerweile aber auch für deutsche und syrische Kinder zusammen. Man habe festgestellt, dass man die syrischen, aber auch anderssprachigen Kinder noch besser in die deutsche Sprache habe einführen können, weil sich in der Einrichtung durch das Ehrenamt sehr viel weiterentwickelt habe. Sie könnten deutsche Wörter besser finden, weil sie zuvor noch in ihrer syrischen Muttersprache begleitet worden seien. Dies sei u. a. in der Einrichtung zu erleben. Deshalb sei der Kindergarten sehr präventiv und könne bedürfnisorientiert auf die Kinder eingehen. Dies sei die beste Voraussetzung, um ein Kind in der Entwicklung zu begleiten.

Frau Kunstmann betonte abschließend, dass ver.di deshalb den Gesetzentwurf begrüße. Er stelle einen Anfang dar, auf einem guten Weg in diesem Bereich weiterzugehen. Ihre Einrichtung nehme Kinder ab einem Alter von drei Monaten auf. Mit Blick auf ihre Kolleginnen sollte auch eine personelle Anpassung im Krippenbereich erwirkt werden. Mit dem Gesetzentwurf gelinge jedoch ein guter Start in die richtige Richtung.

Abg. Rothe-Beinlich nahm Bezug auf Ausführungen von ver.di in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/3015 (siehe Seite 5) bezüglich § 11 ThürKigaG-E zu Aufsicht und Kontrolle der Einrichtungen. Sie habe den Schilderungen entnommen, dass die Fachberatung die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen überprüfen solle. Dies sei jedoch nicht Aufgabe der Fachberatung, sondern des TMBJS und der örtlichen Träger der Jugendhilfe, der Fachaufsicht. Sie fragte, welche Intention mit den benannten Ausführungen in Zuschrift 7/3015 verfolgt werde. Ver.di empfehle „eine entsprechende eindeutige Klarstellung“. Sie interessierte, was genau wie klargestellt werden solle.

Frau Raschdorf erläuterte, dass die Einrichtungen und insbesondere das pädagogische Fachpersonal dabei unterstützt werden müssten, ihre Qualität aufrechterhalten zu können. Man nehme häufig wahr, dass Einrichtungen an die Grenzen ihrer Möglichkeiten stießen, weil so viel Personal und Unterstützung fehle, sodass sie ihre Angebote eigentlich nicht aufrechterhalten könnten und Öffnungszeiten reduzieren müssten. Häufig komme dann „von oben“ die Ansage, dass sie noch einen Tag durchhalten sollten. Wenn dies jedoch zum dauerhaften Zustand werde, sei dies eine immense Belastung der Kolleginnen.

Außerdem habe man in den letzten Jahren wahrgenommen, dass es wiederholt zu Veränderungen hinsichtlich der landesseitigen Bestimmungen gekommen sei, wohin eine Meldung ergehen solle, wenn der Mindestpersonalschlüssel unterschritten werde.

Letztlich gehe es ver.di darum, dass die Einrichtungen eine Unterstützung erhielten, wenn der Mindestpersonalschlüssel unterschritten werde, und nicht „von oben“ lediglich ermutigt werde, irgendwie durchzuhalten, denn dies stelle eine eindeutige Kindeswohlgefährdung dar. Insofern sollte noch einmal verdeutlicht werden, wer sich wie und wo in der Verantwortung befinde und dass eindeutige Regelungen existierten, damit nicht nur von oben nach unten Druck aufgebaut, sondern unterstützt werden. Dafür gebe es einen gesetzlichen Personalschlüssel. Gegebenenfalls müsse noch einmal präzisiert werden, dass der Personalschlüssel gesetzlich festgeschrieben und gültig sei, und zwar nicht nur wenn „regelmäßig nicht mehr als“ eine bestimmte Anzahl von Kindern betreut werde. Es müsse klar sein, dass gut sei, wenn pädagogische Fachkräfte einschätzten, dass der Personalschlüssel unterschritten sei

und sie in der bestehenden Form nicht weiterarbeiten könnten. Dies sei zurzeit sehr häufig die Regel.

Abg. Rothe-Beinlich sagte, dass sich ihr die Frage der möglichen Umsetzung stelle. Frau Raschdorf habe erläutert, dass der Druck von oben reduziert werden sollte, aber auch der Druck in den Einrichtungen, wenn die Situation ohnehin schon schwierig sei, weil Erzieherinnen fehlten. Wenn im Gesetz Präzisierungen vorgenommen würden, müsse man aber gewissermaßen immer eine Sanktion mitdenken. Dies sei jedoch nicht gewollt, vielmehr gehe es ver.di um die Umsetzung und Einhaltung der Regelungen. Man müsse prüfen, wie mit der Problematik umgegangen werden könne, die sie jetzt verstanden habe, die aber ihres Erachtens nur schwer gesetzlich zu fassen sei. Gern könne ver.di auch im Nachgang der Anhörung noch weitere Vorschläge dazu einreichen, damit Fachkräfte auf der einen Seite in Sicherheit seien, weil ein Betreuungsverhältnis nicht unterschritten werden dürfe und keine Kindeswohlgefährdung verantwortet werden müsse, während auf der anderen Seite die Realität dazu zwingen, mit bestimmten Situationen umzugehen.

Frau Raschdorf sagte, durchaus einen unterstützenden Mechanismus zu sehen, der sehr wahrscheinlich auch im Gesetz verankert werden könne. Die Einrichtungen besäßen beispielsweise keinen Maßnahmenplan, der besage, was passiere, wenn nicht mehr genügend Personal vorhanden sei. Ihres Erachtens müsse man dabei schon sehr früh ansetzen. Wenn z. B. von 20 Kolleginnen nur noch 18 im Dienst seien, könne womöglich ein Ausflug nicht unternommen werden. Wenn nur noch 15 Erzieherinnen zur Verfügung stünden, müssten weitere Angebote entfallen. Hierbei müsse aber jede Einrichtung selbst prüfen, was sie mit welcher Anzahl von Pädagogen leisten könne. Dies festzulegen und an die Betriebserlaubnis zu koppeln, stelle ihres Erachtens einen möglichen Mechanismus dar. Insofern müsse man nicht unbedingt zuerst über Sanktionen nachdenken, sondern als Unterstützungsmechanismus einen Handlungsleitfaden für die Kollegen vor Ort erstellen. Dies könnte dann auch transparent kommuniziert werden, auch den Eltern gegenüber, damit diese genau wüssten, worauf sie sich einstellen könnten. Sie könnten dann ebenfalls erkennen, dass bestimmte Angebote gerade nicht geleistet werden könnten.

Abg. Dr. König sagte, dass ein grundlegendes Thema der heutigen Anhörung sei, die Bedarfe erkennen zu müssen, die daraus entstünden, dass die Kindergärten außerhalb des festgelegten Personalschlüssels aktuell verstärkt mit vielfältigen Aufgaben konfrontiert seien. Eine Möglichkeit, diesen Bedarfen zu entsprechen, ergebe sich aus den mehrfach benannten Projekten, sodass die Einrichtungen, die davon partizipieren könnten, ein Stück weit besser aufgestellt seien als die übrigen Kindertagesstätten. Die Schilderungen von Frau Kunst-

mann hätten verdeutlicht, dass in ihrem Kindergarten in Mühlhausen eine Kombination aus allen derzeit existierenden Projekten zur Anwendung komme. Die Einrichtung beschäftige im Ehrenamt eine syrische Mutter, die eine Sprachförderung anbiete, über das Projekt „Vielfalt vor Ort begegnen“ sei eine Elternbegleitung installiert worden, außerdem leiste der Kindergarten als Stadtteilkita Elternarbeit, die auch im Rahmen von „ThEKiZ“ stattfinden könnte. Dabei habe Frau Kunstmann diese Möglichkeiten in einer Weise auf ihren Kindergarten zugeschnitten, wie es für diesen am besten sei. Dies entspreche seiner These, den Einrichtungen selbst viel mehr Freiheiten einzuräumen – nach besonderen Kriterien natürlich auch in der Ausstattung –, weil diese am besten wüssten, was für ihre Einrichtung passgenau sei. Er erkundigte sich, ob die ver.di-Vertreterinnen dieser These zustimmen würden.

Frau Kunstmann teilte mit, dass sie der These einerseits zustimmen würde. Andererseits sei sie jedoch der Meinung, dass hinter dem Ressourceneinsatz auch immer ein Konzept stehen müsse. Damit Angebote nicht einfach mitgenommen würden, weil sie vielleicht passen könnten und nur deshalb in Anspruch genommen würden, spreche sie sich für das Zentrum für frühkindliche Bildung aus. In Zusammenarbeit mit dieser Institution könnte genau eruiert werden, welche Bedarfe in einer Einrichtung bestünden und was folglich benötigt werde. Durch die Projekte habe man überhaupt erst die Möglichkeit erhalten, Verschiedenes auszuprobieren und zu testen, ob es die Einrichtung weiterbringe. Ihrer Kita habe dies viel gebracht. Sie weise jedoch darauf hin, dass der Projektteilnahme Analysen und Bedarfsermittlungen vorausgegangen seien; eine Kita-Leitung sei heutzutage eher Management. Sie selbst habe auch an der Fachhochschule studiert und diese habe für die Einrichtung stets als Ansprechpartner und wissenschaftlicher Begleiter zur Verfügung gestanden, auch im Projekt „Vielfalt vor Ort begegnen“. Insofern spreche sie sich für eine bedarfsorientierte Zuweisung nach einem vorausgehenden Konzept aus.

Abg. Dr. König nahm Bezug auf die Aussage, dass das Zentrum für frühkindliche Bildung essenziell sei, um Kindergartenentwicklung vornehmen zu können. Er selbst sei einmal für einen Kindergartenträger zuständig gewesen und habe deshalb viel mit der Fachberatung zu tun gehabt. Ihn interessiere, wie die Ver.di-Vertreterinnen das Zusammenspiel zwischen Fachberatung und universitärer bzw. Hochschulkooperation einschätzten. Für ihn selbst seien stets die Fachberater die ersten Ansprechpartner gewesen, z. B. bei besonderen Vorkommnissen oder bei konzeptionellen Umstellungen innerhalb der Einrichtung. Freie Träger verfügten über eigene Fachberater, der Landkreis oder die kreisfreie Stadt habe weitere Fachberater, zu deren Beratungsrunden die Fachberater der freien Träger eingeladen würden. Nun solle außerdem noch die Begleitung durch das Zentrum für frühkindliche Bildung hinzukommen. Er fragte, wie man das Zusammenspiel der Akteure sowie die zeitlichen Res-

sources der Leitungen einschätze, alle diese Akteure zu bedienen. Auch wenn Angebote unterbreitet würden, müsse man erst noch die zeitlichen Möglichkeiten für deren Nutzung finden.

Frau Kunstmann sagte, dass sie vor der Coronapandemie Fachberaterin beim Landkreis gewesen sei und sich stark im Austausch mit der Fachhochschule, dem TMBJS oder dem ThILLM befunden habe, um sich Hintergrundwissen zu verschaffen. Dies sei ein gutes Zusammenspiel, weil sie aus allen Angeboten der unterschiedlichen Fachrichtungen nach ihren Bedarfen habe auswählen können, was sie an der Basis habe weitergeben können.

Abg. Thrum äußerte, auch die AfD-Fraktion strebe an, dass das Kindergartensystem grundlegend anders gedacht werde. Er fragte, ob sich die Problemlagen in den letzten 20 Jahren in den Kindertagesstätten verschärft hätten und worin die Gründe dafür lägen.

Frau Frecke antwortete, dass sie ihre Ausbildung 2005 abgeschlossen habe. Damals habe es auch bereits Kindergärten mit schwierigen Situationen gegeben. Sie sei z. B. zuerst in einer Einrichtung in Erfurt-Rieth beschäftigt gewesen, einem schwierigen Umfeld. Aber Kinder seien Kinder und Kinder seien toll. Wenn die Rahmenbedingungen stimmten und man gut mit den Eltern umgehen könne, seien auch schwierige Situationen zu bewältigen.

Mittlerweile werde jedoch viel mehr von den pädagogischen Fachkräften erwartet. Früher hätten sie einen Bildungsauftrag gehabt: Man habe mit den Kindern verschiedene Dinge unternommen und zusammengehalten. Heute berate sie die Eltern bei Anträgen und versuche, ihnen zu erklären, wie sie Gelder akquirieren könnten, weil sie nicht wüssten, ob sie Sozialhilfe oder andere Unterstützung erhalten könnten, damit das Kind in der Einrichtung betreut werden könne. Sie beschäftige sich mit Erziehungshilfe, z. B. damit, welches Spielzeug gut für die Entwicklung von welchen Kindern sei, womöglich der Ball. Auch die Digitalisierung sei zu berücksichtigen. Einige Kinder säßen zu Hause teilweise über acht Stunden vor einem Tablet, weil die Eltern der Meinung seien, die Kinder könnten damit Deutsch lernen.

Insofern seien sehr viele neue Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte herangetreten, die aber erfüllt werden müssten, weil den Erzieherinnen die Kinder am Herzen lägen. Die Kinder könnten nichts für diese Gegebenheiten und die Erzieher fungierten als ihre Sprachrohre.

Frau Frecke fasste zusammen, dass sich sehr viel verändert habe und man sowohl gute Rahmenbedingungen, aber auch gute Ausbildungen benötige, um den Anforderungen ge-

recht werden zu können. Sie verwies auf die heute schon mehrfach angesprochene Tatsache, dass die Krankheitsfälle zunähmen, denn der Beruf sei nicht nur körperlich sehr anstrengend, sondern müsse auch psychisch bewältigt werden können. Deshalb müsse eine pädagogische Fachkraft für ihren Beruf brennen. Die Fachkräfte in den Einrichtungen würden bestätigen, dass es sich um ihre Berufung handele. Man gehe dem Beruf mit Leidenschaft nach und sehe deshalb natürlich auch über einzelne Probleme hinweg. Diese Verhältnisse dürften aber nicht zur Gewohnheit werden. Die Kindertagesstätten müssten qualitativ besser werden, weil später in der Schule auch niemand mehr Zeit finde, sich so intensiv mit den Kindern zu beschäftigen; dafür seien die Fachkräfte in den Kindergärten zuständig.

Frau Kunstmann ergänzte, dass sich auch in den letzten drei Jahren etwas verändert habe. Aufgrund der Coronapandemie sei vieles vielfältiger geworden. Sie führte dazu aus, dass sie am 1. März 2020 ihre Einrichtung übernommen und am 16. März wegen Corona geschlossen habe. Sie habe stark am eigenen Leib erfahren, welche Auswirkungen dies auf den Menschen gehabt habe.

– **Frau Konrad, Verband kinderreicher Familien Thüringen e. V., Zuschrift 7/3052**, teilte eingangs mit, dass sie das Statement der Ver.di-Vertreterinnen zu der Arbeit im Kindergarten als Mutter sehr gerührt habe, insbesondere zu hören, wie Kinder zum Teil in den Einrichtungen litten und Pädagogen aber die Verhältnisse nicht per se aufheben könnten.

Namens ihres Verbandes wolle sie im Folgenden auf zwei Punkte ihrer schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/3052 ausführlicher eingehen: einerseits auf die frühkindliche Bildung, die ihres Erachtens in der bisherigen Diskussion viel zu kurz gekommen sei. Der Begriff sei in den letzten Jahren im politischen Raum inflationär gebraucht worden – mit einer Definition, der Familien bisher ausgrenze. Im Weiteren werde sie außerdem auf die Gründung des Zentrums für frühkindliche Bildung eingehen.

Keiner der Anwesenden bestreite den Wert frühkindlicher Bildung. Fraglich sei aber, wann und wo sie beginne und wie sie zum Wohl der Kinder durch ein Gesetz gefördert werden könne. Dem Duktus des Gesetzentwurfs folgend beginne frühkindliche Bildung erst mit dem Eintritt in Krippe und Kindergarten, denn nur diese Form der Betreuung werde durch Subvention der anfallenden Betreuungskosten durch die öffentliche Hand von Land und Kommunen gefördert. Die familienähnliche Struktur einer Betreuung bei der Tagesmutter werde eher geduldet und nur stiefmütterlich durch das Land gefördert. Sie fragte, ob aber dieser Zeitpunkt und die darauf ausgerichtete Förderung richtig seien, ob sie Familien eigenverantwort-

lich stärkten, ihre durch das Grundgesetz zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, und ob sie Familien ermöglichten, die Betreuung des Kindes nach ihren Bedarfen zu organisieren. Aus Sicht ihres Verbandes müssten diese Fragen verneint werden.

Die Instrumentalisierung kindlicher Entwicklung erfolge aus der Perspektive Erwachsener. Sie diene der Sicherung der Wirtschaftsleistung und richte sich gegen die natürlichen Bedarfe von Kindern und Familien. Bundesfamilienministerin Lisa Paus übernehme dabei das Geschäft der Wirtschaft, denn sie fordere, die Erwerbsquote von Müttern müsse weiter gesteigert, der Anteil der in Teilzeit arbeitenden Mütter könne durch partnerschaftliche Arbeitsaufteilung mit den Vätern verringert werden. Entweder übernahmen Mütter, Väter oder Dritte die Betreuung von Kindern. Werde die Sorgearbeit nicht durch die Familie selbst erbracht, müsse sie externalisiert werden. Die dafür entstehenden Kosten müssten durch das Steueraufkommen und Elternbeiträge gedeckt werden. Neben den Beiträgen für die Einrichtung bezahlten Eltern das über das Steueraufkommen und die Fremdbetreuung zusätzlich. Eine Wertschöpfung der Sorgearbeit am eigenen Kind finde nicht statt. Leistungen von Familien würden nicht im Bruttoinlandsprodukt erfasst. Geleistete Sorgearbeit in den Familien sei ein Grund für Familienarbeit und Armut von Müttern im Rentenalter.

Seit Jahren sei der Eintritt in Krippe und Kindergarten nicht an den Bedürfnissen von Kindern und Familien ausgerichtet. Dabei sei bekannt, dass sich das kindliche Gehirn in Abhängigkeit von Erfahrungen entwickle, die es in seinem Umfeld machen könne und müsse. Es brauche Anregungen ebenso wie Ruhe, Wärme, Schutz und Körperkontakt. Der Aufbau von Bindungen zu Mutter und Vater sowie Geschwistern sei dabei von besonderer Bedeutung und ende nicht am 1. Geburtstag. Trotzdem sei das Bundeselterngeld auf zwölf Monate konzipiert. Der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab dem 1. Lebensjahr seit 2009 unterstreiche diesen Ansatz und suggeriere, die Krippe leiste die Betreuungs- und Bindungsarbeit und verschaffe Eltern Zeit für berufliche Karrieren.

In den letzten 15 Jahren habe sich ein starker Wandel in den Thüringer Familien vollzogen. Die Akzeptanz, Familienarbeit an eine Institution auszulagern, werde nur noch vereinzelt von Familien infrage gestellt. Diese einseitige Förderung der institutionellen Betreuung diskriminiere die Familien. Sie dränge schleichend die Vielfalt von Familien zurück – eine Vielfalt, welche die Demokratie dringend benötige und in anderen Bereichen gezielt gefördert werde. Der Rückzug der Eltern aus ihrer Verantwortung führe zur Überforderung in den Einrichtungen. Man habe gerade von den Ver.di-Vertreterinnen gehört, was die Einrichtungen leisten müssten, denn sie müssten ihrerseits Bindungs- und Erziehungsarbeit ergänzen. Wegbre-

chende familiäre Strukturen könnten aber nur begrenzt von den Fachkräften in den Einrichtungen aufgefangen werden und die Leistung von Müttern und Vätern ersetzen.

An dieser Stelle sei auf die hohe Zahl von alleinerziehenden Elternteilen in Thüringen verwiesen. Mit einer Quote von 21 Prozent im Jahr 2022 gehöre Thüringen zu den Spitzenreitern bei diesem Familienmodell. Nach einer Bertelsmannstudie aus dem Jahr 2021 betrage der Anteil Alleinerziehender auf Bundesebene 16,8 Prozent, der niedrigste Anteil liege bei 14,8 Prozent in Baden-Württemberg.

Ein Arbeiten wie vor der Coronapandemie gebe es nach Schilderungen von Eltern und Erziehern nicht mehr. Die Beziehungen zwischen den Beteiligten hätten sich nachhaltig verändert. Familien hinterfragten zu Recht die tägliche Arbeit und Ziele von Betreuungsangeboten. Vom Bildungsauftrag als Legitimation für den Besuch einer Einrichtung müsse auch die Beziehungsebene zwischen Erziehern und Kindern in den Mittelpunkt der täglichen Arbeit rücken. Hierfür müsse das Land die Rahmenbedingungen schaffen.

Eine Absenkung des Betreuungsschlüssels vom ersten bis zum letzten Tag in der Einrichtung sei notwendig. In einer Umfrage unter den Mitgliedern des Verbands habe sich die große Mehrheit der Familien für eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels ausgesprochen. Verbunden werde dies mit der Hoffnung auf eine Verbesserung der quantitativen Beziehungsarbeit. Eine gute Beziehung lasse sich nur schwer dokumentieren und noch schlechter messen. Der Aufbau von Vertrauen benötige Zeit, die nicht durch falsch verstandene Dokumentation der Qualität entzogen werden sollte.

Als DDR-Kind habe sie in den 1970er-Jahren einen Kindergarten besucht. Noch heute kenne sie den Namen ihrer Erzieherin, denn sie habe sie in ihr Herz geschlossen. Sie habe ihr Halt und Orientierung gegeben, während ihre Eltern berufstätig gewesen seien. Sie fragte, welches Kind vom Eintritt in die Krippe bis zum Ende der Kindergartenzeit von einer festen Person betreut werde und sie mithin in sein Herz schließen könne. Jede personelle Veränderung in der Krippe und im Kindergarten führe zu Beziehungsbrüchen und schwäche die Kinder, sichere Bindungen aufzubauen. Diesen Zusammenhang müsse man verstehen und konsequent in die Arbeit mit Kindern einbeziehen, denn die Auswirkungen setzten sich während der Schulzeit zum Nachteil der Kinder fort.

Wer also wirklich frühkindliche Bildung fördern wolle, investiere zuallererst in Familien – weil er erkannt habe, dass „[d]ie natürliche Form, in der Erziehung stattfindet, [...] die Familie ist, denn Eltern verbindet die Liebe zu ihren Kindern“. Sie seien „die ersten Vorbilder für ihre

Kinder.“ Dieses Zitat des ehemaligen Kultusministers Bernward Müller sei dem Vorwort des Thüringer Bildungsplans bis 10 Jahre von 2008 entnommen. Familie vermittele Grundlagen und Werte für das Zusammenleben wie Autonomie und Wirksamkeit, Achtung vor dem Einzelnen und Achtsamkeit, Rücksicht und Fairness, Freiheit und Unterstützung, Wertschätzung, Respekt und Verlässlichkeit, Teamgeist und Zusammengehörigkeit. Diese Werte würden täglich in den Familien gelebt. Sie gäben Halt und Orientierung – ein Leben lang.

Wer frühkindliche Bildung fördern wolle, vertraue Familien, wenn es darum gehe, ab welchem Zeitpunkt ein Kind außerhäuslich durch Dritte versorgt werde, und sichere die finanzielle Basis während der frei gewählten Betreuungszeit durch die Eltern. Nur so könnten Familien ihre originäre Verpflichtung nach Bildung und Betreuung leisten. Der Verband kinderreicher Familien präferiere eine sofortige steuerliche Entlastung von Familien bei den Sozialausgaben – Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherungsbeiträgen – nach dem Vorbild der Pflegeversicherung. Dies sei auf Bundesebene zu regeln, dies sei ihr bekannt. Aber ein Schritt auf Landesebene sei die Wiedereinführung des Landeserziehungsgeldes, das bis 2014 im Freistaat an alle Familien für Kinder im zweiten Lebensjahr gezahlt worden sei und einen Geschwisterbonus enthalten habe.

Wer frühkindliche Bildung fördern wolle, Sorge dafür, dass Eltern und Kinder mit Unterstützung und Hilfe rechnen dürften, wenn die Erziehung und Bildung mehr brauche, als in der Familie geleistet werden könne. Der subsidiäre Ansatz sei ebenfalls im Vorwort zum Bildungsplan bis 10 Jahre von 2008 formuliert worden. Der Verband sehe einen großen Nachholbedarf bei der Umsetzung des Thüringer Bildungsplans und dem Ausbau von Elternarbeit mit niederschweligen regelmäßigen Angeboten während der Krippen- und Kindergartenzeit.

Wer frühkindliche Bildung fördern wolle, garantiere eine bessere Vorschulvorbereitung. Begrenzte personelle Ressourcen im schulischen Bereich, insbesondere der Grundschule, sollte das Land zum Anlass nehmen und Kindern den Übergang vom Kindergarten in die Schule erleichtern. Für den Verband seien eine Pflicht zur Kooperation zwischen Kindergärten und Schulen im gesetzlichen Einzugsgebiet und verbindliche Bildungsangebote vorstellbar. In Abstimmung mit der Schuleingangsprüfung sollten im letzten Jahr vor der Schule Lernpläne für jedes Kind erstellt und in enger Absprache mit den Familien umgesetzt werden. Auch Kinder, die zu Hause betreut würden – auch wenn dies ein geringer Anteil sei –, müssten mit einbezogen werden, ohne dass hierfür Kosten für die Familien entstünden. Personalmangel an Kindergärten und Schulen dürfe nicht länger dazu führen, dass eine für den Übergang gestaltete Kooperation bestehen bleibe.

Die Heterogenität der Schulanfänger stelle Lehrer in der Schuleingangsphase vor immer größere Herausforderungen. Dazu kämen steigende Schülerzahlen pro Klasse. Ziel eines Vorschuljahres müsse sein, ein schulfähiges Kind mit notwendigen Grundlagen in sprachlicher und schriftsprachlicher, motorischer, gesundheitlicher, naturwissenschaftlicher, technischer, mathematischer, musikalischer, künstlerisch-gestaltender und soziokultureller Bildung auszustatten. All diese Punkte fänden sich detailliert im Thüringer Bildungsplan. Man könne aber auch einfach auf das Konzept von Fröbel zurückgreifen. Die Umsetzung in den Kitas gelinge mit Blick auf den Fachkräftemangel nicht flächendeckend. Dies müsse sich ändern und vor einem weiteren kostenfreien Kindergartenjahr Priorität haben, denn alles, was uns bewege, lasse Spuren zurück. Alles trage unmerklich zu unserer Bildung bei.

Wer frühkindliche Bildung fördern wolle, Sorge für die Umsetzung des Thüringer Bildungsplans von 2008. Für die Altersgruppe von 0 bis 10 Jahren konzipiert stelle er ein Füllhorn an Anregungen und Hinweisen dar, wie Erziehung und Bildung erfolgreich gestaltet werden könne. Dabei werde zugleich deutlich, dass Erziehung und Bildung außerordentlich anspruchsvolle Aufgaben seien. Mütter, Väter und Fachkräfte in den Einrichtungen könnten diese nur erfolgreich meistern, wenn die Liebe zum Kind, Wissen, Können und Mut vorhanden seien. Die Erzieherin sei Beziehungsgestalterin. Sie leiste während des Besuchs von Krippe und Kindergarten ersatzhalber die Fürsorgearbeit der Familien. Der Aufbau von Bindung zum Kind als Voraussetzung für Bildung habe dabei Priorität. Sicher und gewohnt im Umgang mit Kindern könne sie in einer sehr individuellen Entwicklung begleiten und unterstützen. Sie sei ein wichtiger Partner für Eltern, wenn es um die Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten zur Schule gehe.

Dies führe zum zweiten anzusprechenden Themenschwerpunkt: dem Zentrum für frühkindliche Bildung und seinen Aufgaben. Frau Konrad fragte, woraus sich die Notwendigkeit eines Instituts ergebe, das den Steuerzahler jährlich mindestens 700.000 Euro koste. Weder regle dies § 7a ThürKigaG-E, noch könne dies aus der Gesetzesbegründung entnommen werden. Das Wort „Bildungsplan“ finde sich nicht einmal im Zusammenhang mit der Begründung des geplanten Zentrums, dabei sei gerade der Bildungsplan in seiner Fassung von 2015 mit einem Umfang von 372 Seiten Arbeitsgrundlage der Thüringer Kindergärten. Sie fragte, warum der Bildungsplan unberücksichtigt bleibe, der unter Beteiligung von 32 Einrichtungen und Trägern im Fachbereich, 15 Einrichtungen aus dem frühkindlichen Bereich, 58 Einrichtungen aus dem schulischen Bereich und 61 Einrichtungen und Trägern aus dem außerschulischen Bereich erarbeitet worden sei. Dies liege wohl daran, dass der Bildungsplan zwar erarbeitet, aber nicht implementiert worden sei. Nach ihrem Kenntnisstand habe das damalige Bildungsministerium 2008 jedem Kindergarten ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

Ob der Bildungsplan von 2015 je als Handreichung ausgegeben worden sei, entziehe sich ihrer Kenntnis. Er sei aber online abrufbar.

Alle Aufgaben, die das Zentrum für frühkindliche Bildung abbilden sollte, könnten nach Auffassung des Verbands kinderreicher Familien einfacher durch bereits genannte Strukturen erfüllt werden bzw. seien diese bereits im Jahr 2014 Thema in einer AG Kita gewesen. Insofern stelle sich die Frage, warum diese Aufgaben nicht im Landesjugendhilfeausschuss bearbeitet worden seien. Man könne diese Aufgaben sehr viel günstiger erfüllen und müsse die Strukturen nicht in der geplanten Weise aufblähen; dies sei jedoch auch schon von Vorrednern benannt worden.

Vors. Abg. Wolf sagte, den Ausführungen von Frau Konrad entnommen zu haben, dass der Elternarbeit in der Gesetzgebung eine andere Wertigkeit zukommen sollte – etwa in den Steuergesetzen, in der Sozialgesetzgebung oder auch im vorliegenden ThürKigaG. Vor dem Hintergrund, dass die Ladungsadresse des Verbands kinderreicher Familien in Mönchengladbach liege, teilte er mit, dass sich Eltern aus anderen Bundesländern seines Erachtens die Thüringer Regelungen wünschen würden, beispielsweise den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 1. Lebensjahr eines Kindes, der von den Kommunen und freien Trägern auch tatsächlich vollzogen werde. Er fragte, ob Frau Konrad diesen Rechtsanspruch infrage stelle, was **Frau Konrad** bejahte. Sie ergänzte, dass der Verband kinderreicher Familien Thüringen in Weimar ansässig sei, bei der Einladung sei offenbar ein Fehler unterlaufen. Aussagefähig sei zu diesem Thema auch nur der Thüringer Landesverband.

In der Frage, inwieweit frühkindliche Bildung stattfinde und ob dies Eltern abgesprochen werde, sei ihres Erachtens nicht ausreichend wertgeschätzt, dass Bildung bereits ab dem Tag der Geburt stattfinde. Dies werde nicht gesehen, sondern lediglich die institutionelle Förderung in Betracht gezogen. Was Familien jedoch neben der Arbeit der Einrichtung leisteten, wenn die Kinder morgens in die Einrichtungen gebracht oder am Nachmittag abgeholt würden, am Abend und am Wochenende, werde nicht gesehen. Sie erachte als Grundproblem, dass der Staat nur in die Institutionen investierte – in Institutionen, denen es immer schwerer falle, ihre Aufgaben wahrzunehmen –, und immer weniger in die Familie als solche, um ihr die Chance zu geben, die vielfältig existierenden Familienmodelle leben zu können.

Auf Nachfrage von **Vors. Abg. Wolf**, ob der Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem 1. Lebensjahr erhalten bleiben oder abgeschafft werden sollte, teilte **Frau Konrad** mit, dass der Rechtsanspruch gesetzlich verbrieft sei und nicht abgeschafft werden sollte. Man sei in Thüringen bereits einen Schritt weiter und verfüge über eine Regelung, die sich andere Bundes-

länder wünschten. Es gebe Eltern, die diese Angebote benötigten, um ihre berufliche Tätigkeit mit der Familie zu vereinbaren. Folglich sei es richtig, gut und sehr wichtig, dass ein gutes qualitatives Angebot vorhanden sei.

Sie habe versucht darzustellen, dass in diesem Land aber eigentlich die Möglichkeit für Eltern fehle, zwischen unterschiedlichen Betreuungsarten zu wählen. Es werde lediglich unterstützt, wenn das Kind in eine Einrichtung gehe, und nicht, wenn es zu Hause bleibe. Insoweit wünsche sie, dass man beide Systeme nebeneinander laufen ließe und gut ausstatte. Den Eltern sollte letztlich die Wahl gelassen werden, indem man sie finanziell unterstütze, wenn sie mit dem Kind zu Hause blieben. Damit werde anerkannt, dass sie gute Arbeit leisteten. Dem habe das Landeserziehungsgeld entsprochen.

Abg. Reinhardt sagte, dass der Kern der Stellungnahme des Verbands kinderreicher Familien seiner Auffassung nach darin bestehe, die Beziehungsarbeit in den Vordergrund zu stellen. Dies sei auch in jeglicher Hinsicht fachwissenschaftlich belegt. Zudem kritisiere der Verband im 21. Jahrhundert die Institutionalisierung der frühen Kindheit und fordere den Gesetzgeber auf, nicht nur das Kindergartensystem finanziell zu fördern, sondern ggf. auch andere Betreuungsmöglichkeiten. Denkbar wäre, anstelle der Förderung eines Kindergartenplatzes die dafür insgesamt aufzuwendenden Mittel der Familie zu geben, weil sie die gleiche oder gar bessere Arbeit in diesem Bereich leiste und ihr die Mittel zustünden. Ihn interessiere, wie hoch eine angemessene Summe wäre, die z. B. eine Mutter vom Freistaat Thüringen erhalten sollte, wenn sie die Kinderbetreuung, Bildung usw. übernehme und ihr Kind nicht in einen Kindergarten gebe.

Frau Konrad äußerte, bereits 2015 zur Abschaffung des Landeserziehungsgeldes sei gesagt worden, dass die 150 Euro pro Kind nicht als Ausgleich dafür ausreichten, was eine Mutter zu Hause leiste. Dem stimme sie zu. Die Mittel, die vom Land und von den Kommunen in die institutionelle Betreuung flössen, seien wesentlich umfangreicher.

In diesem Zusammenhang sei ihr wichtig zu betonen, dass sie sich nicht grundsätzlich gegen eine institutionelle Betreuung von Kindern ausspreche. Im Land von Friedrich Fröbel sei wichtig, sich auf seine Grundsätze und die Ziele zu besinnen, die er damit verfolgt habe: dass Kinder eine gute Bildung von gut ausgebildeten Fachkräften erhielten, die in den Familien nicht zu ermöglichen sei. Fröbel habe sehr gute Ansätze geliefert, die sie heute oft vermisse bzw. von denen sie wünsche, dass sie wieder viel öfter angewandt würden; dann erübrige sich auch „der ganze Plan dazu“. Fröbel habe jedoch nicht gesagt, dass die Kinder ab dem 1. Lebensjahr in Kindergärten betreut werden sollten, sondern ab dem 3. Lebensjahr.

Sie erachte als schwierig, Kindern in diesem sehr frühen Lebensbereich ein Angebot außerhalb der Familie zu unterbreiten, wenn die Bindung noch nicht abgeschlossen sei, sondern das Kind gerade ab dem 1. Lebensjahr erst für sich selbst wahrnehme, dass es nicht Teil der Mutter sei, sondern ein eigener Mensch mit eigenen Bedürfnissen, der kaum sprechen und laufen könne. Außerhalb der Familie falle es sehr schwer, mit vielen Kindern diese Bindung aufzubauen, die aber für die Entwicklung des Kindes notwendig sei.

Sie stellte dar, dass sie selbst sehr auf Kosten achte. Wenn gesagt werde, dass Familien alles wollten – sowohl ein kostenfreies Kindergartenjahr als auch eine qualitativ hochwertige Betreuung –, sei ihr bewusst, dass dies auch bezahlt werden müsse. Aber auch die Familien zahlten das gesamte System über ihre Steuern auf Bundesebene. Deshalb müsse man ihres Erachtens prüfen, was wichtig sei, was dem Kind und der Familie nütze. Erst dann könne die Wirtschaft kommen und ihre Forderungen stellen. Sie spreche heute hier für Familien und Kinder, nicht für die Bedürfnisse der Wirtschaft. Dass Letztere eine Mutter benötige, die gut ausgebildet sei, verstehe sie, spreche aber für die andere Gruppe.

Abg. Dr. König teilte mit, der Stellungnahme des Verbands dessen Ansicht entnommen zu haben, dass in all den Diskussionen die in den Familien geleistete Arbeit zu kurz komme. Dies sei eine legitime Position. Er begrüße, dass auch diese Sichtweise in die Debatte eingebracht werde, weil man sich ein ganzheitliches Bild machen wollen; dabei spiele der Verband kinderreicher Familien eine wichtige Rolle. Er fragte, wie die in den Familien geleistete Arbeit aus Sicht des Verbands im Rahmen des bestehenden Kindergartensystems gestärkt werden könnte. In einigen Einrichtungen gälten beispielsweise für verschiedene Betreuungsstundenangebote unterschiedliche Beitragssätze. Ihn interessierte, ob diese Ersparnis bei den Elternbeiträgen weiter ausgebaut werden sollte oder welche Ideen der Verband habe, wie die Betreuung in Einrichtungen und in den Familien besser kombiniert werden könnte.

Frau Konrad sagte, dass ihres Erachtens wichtig sei, sich bewusst zu machen, dass Familien sehr unterschiedliche Bedarfe hätten. Sie stimme der Forderung nach einem Rechtsanspruch auf zehnstündige Betreuung zu, da es einige Familien geben werde, welche diese benötigten. Andere Familien benötigten aber weniger Betreuung. Einen pauschalen Rechtsanspruch auf zehnstündige Betreuung für alle Familien finde sie deshalb nicht richtig. Aus Kostengründen sollte immer geschaut werden, was die Familien benötigten; daran sollten die Regularien ausgerichtet werden.

Sie ergänzte, dass sie der Forderung nach einer Objektförderung der Kindergärten nicht folgen könne. So sei zu Beginn der 2000er-Jahre vorgegangen worden, damals seien die Ein-

richtungen unabhängig davon gefördert worden, wie viele Kinder betreut worden seien. Ihres Erachtens könne man sich auf Dauer nicht leisten, alles zu bezahlen, und das bestmöglich. Vielmehr seien alle angehalten, sparsam mit Haushaltsmitteln umzugehen.

Bezüglich der Frage, was Kindergärten besser machen könnten, äußerte sie den Wunsch, dass in den einzelnen Einrichtungen viel mehr in Elternbildung investiert werde. Ihr sei wichtig, dass Elternabende nicht nur zweimal pro Jahr verbindlich stattfänden. Vielmehr wüsste sie, dass vom Eintritt des Kindes in die Einrichtung bis zum Schuleintritt monatliche Angebote zu allen Altersstufen der Kinder für die Eltern unterbreitet würden. Hier könnten verschiedenste Themen in den Blick genommen werden: Gesundheit, Entwicklung, Bewegung, Schulfähigkeit, Ernährung. Die Fragen, die in Familien aufkämen, seien sehr vielfältig. Eine Erzieherin mit ihrer pädagogischen Ausbildung sei wiederum jederzeit in der Lage, Auskunft für jedes Alter eines Kindes zu geben. Wenn jeden Monat regelmäßig ein Angebot für Elternabende unterbreitet werde – beispielsweise jeden Dienstag um 14.00 Uhr oder 16.00 Uhr, wenn die Eltern in der Regel ihre Arbeit beendet hätten –, werde sich auch auf Dauer hoffentlich durchsetzen, dass die Eltern daran teilnahmen. Dies stärke einerseits die Eltern untereinander, weil sie von den Kompetenzen und Erfahrungen der anderen profitierten. Andererseits könnten gesellschaftlich wichtige Themen auf einem gewissen Niveau bearbeitet werden, beispielsweise warum alle nur noch auf ihr Smartphone schauten, warum eine gesunde Ernährung nicht richtig funktioniere oder warum sich Menschen nicht bewegten. Auf diese Weise komme man zu einer viel besseren Elternbildung als bisher. Aus ihrer Sicht finde derzeit viel zu wenig Elternbildung in den Kindergärten oder auch Eltern-Kind-Zentren statt. Es seien viel mehr Angebote erforderlich, um die Eltern auf das nächste Level zu heben.

– **Prof. Dr. Reißmann** wies darauf hin, dass sie selbst sowohl als Sachverständige für die heutige Anhörung eingeladen worden sei als auch für das Thüringer Institut für Kindheitspädagogik der Fachhochschule Erfurt (ThInKPäd). Man sei übereingekommen, lediglich eine Stellungnahme namens des ThInKPäd einzureichen (siehe **Zuschrift 7/3035**). Ihre folgenden Darlegungen untermalte sie mit einer Powerpointpräsentation (siehe Anlage).

Eingangs schilderte sie die Ausgangssituation (siehe Folie 1 der Anlage). Auf der Habenseite verzeichne man ein gut ausgebautes System der Kindertagesbetreuung, in dem das Platzangebot nur wenig unter den elterlichen Betreuungsbedarfen liege. Ferner bestehe eine hohe Quote der Inanspruchnahme: bei den 3- bis 6-Jährigen 95,7 Prozent. Damit sei Thüringen deutschlandweit Spitzenreiter. In der Praxis zeige sich jedoch, dass die Fachkräfte im Alltag

überlastet seien und dass es einen enorm hohen Krankenstand gebe. Die Fachkräfte äußerten, dass sie aufgrund der Ausfälle, des herausfordernden Verhaltens der Kinder und der vielfältigen gesellschaftlichen Anforderungen oft nicht viel mehr als Betreuung anbieten könnten und die Bildungsbegleitung zu kurz komme. Kurz: Sie fühlten sich gestresst.

Hier müsse dringend etwas passieren: durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie durch fachliche Weiterentwicklung im Feld und in den Teams insgesamt. Umso besser sei, dass der vorliegende Gesetzentwurf in Drucksache 7/8466 – NF – auch Fragen der Qualitätsentwicklung in den Fokus nehme. Hier seien im Wesentlichen drei Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen, auf die sie im Folgenden in der Reihenfolge der entsprechenden Paragraphen eingehen werde.

Zu § 7a ThürKigaG-E führte sie aus, dass Fragen der Qualitätssicherung enorm wichtig seien (siehe Folie 2 der Anlage). Insofern sei die Einführung des neuen Paragraphen zu begrüßen. Das ThInKPäd vertrete die Ansicht, dass Thüringen eine landesweite Strategie zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität benötige, denn nach der Einführung des Thüringer Bildungsplans bis 10 Jahre sei es darum etwas ruhig geworden und der fachliche Diskurs seit damals zu gering. Mit einer Vereinbarung zur Qualitätssicherung und -entwicklung zwischen dem TMBJS und den Spitzenverbänden, wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen, werde das Thema „Qualität“ in den Mittelpunkt gestellt. Diese Debatte dürfte fachliche Weiterentwicklungen im Feld zur Folge haben, weil sie den Diskurs über Fragen der Qualität fördere. Dies sei positiv zu bewerten.

Darüber hinaus werde ein unabhängiges wissenschaftliches Thüringer Zentrum für frühkindliche Bildung angestrebt. Dies könne relevante Akteure vernetzen, wissenschaftliche Erkenntnisse zielgruppengerecht aufarbeiten und landesspezifische Forschungserkenntnisse gewinnen. So erscheine denkbar, ein Qualitätsmonitoring zu etablieren, durch innovative Forschung die Weiterentwicklung zu fördern und für den professionellen Qualitätsdiskurs und die Praxisentwicklung eine Plattform zu bieten. In Kooperation mit den etablierten Fortbildungsträgern könnten so wissenschaftliche Erkenntnisse gut in entsprechende Angebote überführt werden. Auch könnten auf diese Weise Angebote für die Entwicklung fachlicher Kriterien für die Fachberatung erarbeitet werden. Die Herausforderung werde darin bestehen, diese hohen Ziele auch adäquat monetär zu untersetzen.

Das ThInKPäd spreche sich dafür aus, das geplante Zentrum an einer Thüringer Hochschule anzusiedeln, damit die Deutungshoheit in die Hände der fachlich zuständigen Disziplin der

Kindheitspädagogik gelegt werde und die Anbindung an den wissenschaftlichen Fachdiskurs gewährleistet sei.

Prof. Dr. Reißmann nahm im Weiteren Bezug auf § 16 ThürKigaG-E zur Personalausstattung (siehe Folie 3 der Anlage). Diese Regelung erscheine als ein wichtiger Beitrag zur Qualitätsverbesserung in den Kindertageseinrichtungen. Die Vereinheitlichung des Personalschlüssels für die Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung bedeute eine Verbesserung der Betreuungsrelation. Allerdings sei man damit immer noch von einem angemessenen Personalschlüssel von 1 : 7,5 entfernt, der von der Bertelsmann Stiftung empfohlen werde. Gleichzeitig bedeute dies eine Vereinfachung der Berechnungen; dies sei zu begrüßen. Auch wenn es angesichts der aktuellen Finanzdebatten schwierig erscheine, sollten diese kleinen Verbesserungen der Personalausstattung unbedingt als Signal der Wertschätzung der Fachkräfte beschlossen werden.

Der vom Thüringer Landesamt für Statistik prognostizierte Rückgang der Kinderzahlen in den nächsten sechs Jahren, der in immer mehr Gebieten jetzt schon spürbar sei, könne dazu führen, dass sich der Fachkräftemangel nach und nach ausgleiche. Gleichzeitig sollten die Zugangshürden für Fachkräfte mit einem im Ausland erworbenen Abschluss gesenkt werden, denn diese fänden nur sehr schwer den Zugang in das Feld. Auch dies könnte den aktuellen Fachkräftemangel etwas verhindern.

Aber 53,8 Prozent der Kinder in den Betreuungseinrichtungen befänden sich im Alter von unter drei Jahren. Hier sei die Fachkraft-Kind-Relation für die soziale und emotionale Entwicklung der Kinder von hoher Bedeutung. Um sich wenigstens an einen bundesdeutschen Durchschnitt anzupassen, halte man es als zunächst und schnellstmöglich geboten, einen Betreuungsschlüssel von 1 : 4 anzustreben.

Darüber hinaus habe man in diesem Jahr durch die Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit der Fachkräfte von 40 auf 39 Stunden eine Verminderung der Ressourcen für Leitungstätigkeit zu verzeichnen. Daher wäre mindestens ein moderater Ausgleich erforderlich, in dem statt 0,01 VZE 0,11 VZE angesetzt würden, um die Lücke von einer Stunde auszugleichen. Auch halte das ThInKPäd für angemessen, die Obergrenze von 1,5 VZE abzuschaffen.

Laut § 16 Abs. 4 ThürKigaG-E seien nunmehr für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung drei statt zwei Fachkräfte vorzusehen. Dies bedeute nach gegenwärtiger Lage, dass sich nunmehr drei Personen den Stellenumfang teilen müssten, den sich vorher zwei Personen

geteilt hätten. Im Einzelfall könne dies eine persönliche Härte bedeuten und Arbeitsplätze würden weniger attraktiv. Deshalb sei hier mindestens eine Übergangsfrist notwendig. Trotzdem bleibe die Frage der Attraktivität eines solchen Arbeitsplatzes bestehen. Zu befürchten sei, dass in der Folge kleinere Kindergärten schlossen, was eine Ausdünnung der Infrastruktur im ländlichen Bereich bedeuten würde, denn dort fänden sich oftmals noch kleine Einrichtungen. Im Sinne der Familien sollte dies verhindert werden.

Zu § 30 ThürKigaG-E erläuterte Prof. Dr. Reißmann (siehe Folie 3 der Anlage), dass die Einführung eines dritten beitragsfreien Kindergartenjahres aus Sicht des ThInKPäd keine Maßnahme zur Qualitätsentwicklung sei. Sie diene eher familien- und arbeitsmarktpolitischen Zielen und könne den Anreiz geben, z. B. die Erwerbsquote zu steigern. In der Kinderbetreuungsstudie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und in einer Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung von 2023 werde gezeigt, dass die finanzielle Entlastung von Familien mit geringen finanziellen Ressourcen dringend geboten sei. Daher sollte als erster Schritt festgelegt werden, dass das Einkommen ein verbindliches Kriterium für die Höhe der Elternbeiträge sei und kein weiter hinzuzuziehendes, wie es jetzt in § 29 ThürKigaG-E vorgesehen sei. Es sei fraglich, ob die hohen Mittel nicht zielgenauer für die Qualitätsverbesserung und die Absenkung der Zugangshürden für potenziell benachteiligte Familien eingesetzt werden könnten. Beispielsweise sei denkbar, Kindertageseinrichtungen finanziell und personell besser auszustatten, die Kinder aus benachteiligten und armutsgefährdeten Familien betreuten. Dies sei jedoch nur eine Seite. Gleichzeitig benötigten diese Familien bessere Informationen über die Zugangswege zu den Einrichtungen. Außerdem stellten zusätzliche Kosten, die im Alltag der Familien in den Kindertageseinrichtungen anfielen, oft ebensolch ein Hindernis dar.

Sie sprach außerdem § 8 ThürKigaG-E zur inklusiven Förderung an (siehe Folie 5 der Anlage). Sie sei keine Juristin, deute die Änderung aber auch wie andere Anzuhörende, dass die bisherige Regelung festhalte, dass grundsätzlich alle Kinder gemeinsam betreut würden. Dies beschreibe einen Ist-Zustand, von dem es Ausnahmen geben könne. Wenn jedoch die Formulierung wie vorgesehen mit dem Wort „sollten“ gewählt werde, werde lediglich ein Ziel beschrieben, dass anzustreben sei. Nach ihrem Verständnis sei es ein Rückschritt im Bereich der Inklusion, wenn von einem Ist-Zustand auf einen Ziel-Zustand gewechselt werde. Insofern kritisiere man diese Neuregelung.

Im Fazit teilte Prof. Dr. Reißmann mit (siehe Folie 6 der Anlage), dass das ThInKPäd die wichtigsten Änderungsbedarfe in der Personalausstattung sehe. Weiterhin könne ein landesweiter Qualitätsdiskurs für Fragen von Qualität sensibilisieren und diese weiterentwickeln. Darüber hinaus benötigten die Kindertageseinrichtungen mehr Zeit für den fachlichen Austausch

im Team. Ressourcen für Einrichtungsleitungen und Fachberatungen sollten verbessert werden. Außerdem müsse das Thema „Gesundheitsschutz der Fachkräfte“ stärker berücksichtigt werden.

Abg. Rothe-Beinlich sagte, sie sei dankbar für die Hinweise bezüglich § 8 ThürKigaG-E zur inklusiven Förderung, denn womöglich werde die Formulierung tatsächlich juristisch anders gelesen, als man intendiert habe. Sie hob heraus, dass das Ziel der Koalitionsfraktionen mitnichten darin bestanden habe, den Ist-Zustand abzuschwächen, denn man sehe natürlich den Anspruch auf Bildung für jedes Kind, mithin auf inklusive Bildung.

Man stimme den Ansichten von Prof. Dr. Reißmann bezüglich des Zentrums für frühkindliche Bildung zu, dass die Anbindung nicht nur an den wissenschaftlichen Diskurs, sondern im besten Fall auch an eine Hochschule gewährleistet sein sollte. Sie fragte, inwieweit sich das ThInKPäd diesbezüglich im Austausch mit dem Kompetenzzentrum Frühe Kindheit an der Hochschule Nordhausen befinde, das sich an den AfBJS gewandt und beschrieben habe, an welchen Stellen es seine Expertise sehe.

Abg. Dr. König sagte, dass das ThInKPäd unbestritten gute Arbeit leiste; diesbezüglich bestehe sicherlich Einigkeit. Ihm stelle sich jedoch die Frage, ob das geplante Zentrum für frühkindliche Bildung tatsächlich benötigt werde. Das ThInKPäd gewährleiste bereits eine wissenschaftliche Begleitung von Landesprojekten, beispielsweise von „Vielfalt vor Ort begegnen“. Er fragte, ob es nicht besser wäre, wenn das ThInKPäd punktuelle Forschungsaufträge erhalte und entsprechende Rückkopplungen biete, als eine fest verankerte Struktur zu schaffen. Dann müsste sich sicherlich für eine der beiden bestehenden Institute entschieden werden – für Erfurt oder Nordhausen, auch wenn sich beide Hochschulen mit unterschiedlichen Forschungsschwerpunkten beschäftigten und beide eine Bereicherung für die frühkindliche Bildung seien. Ihn interessiere, welche Vorteile die Schaffung einer festen Struktur gegenüber einer schon bestehenden engen Zusammenarbeit und Vernetzung der beiden Hochschulen mit den Trägern, Einrichtungen und Fachberatungen biete.

Prof. Dr. Reißmann verneinte, dass man mit dem Kompetenzzentrum Frühe Kindheit an der Hochschule Nordhausen im Austausch stehe. Zwar habe man sporadisch Kontakt, sie kenne auch Prof. Dr. Sohns und wisse um die Schwerpunkte des Kompetenzzentrums: Frühförderung und frühe Hilfen. Dies decke aber nicht die gesamte Bandbreite der kindheitspädagogischen Fragestellung ab. Es gebe noch keine direkte Kooperation, dies habe sich bisher nicht ergeben. Man sei jedoch sehr bereit, mit dem Kompetenzzentrum in Nordhausen zu kooperieren. Dafür seien aber auch Ressourcen erforderlich.

In diesem Zusammenhang verneinte sie die Frage, ob nicht ausreichend sei, Forschungsaufträge zu erhalten, abzuarbeiten und die gewonnenen Erkenntnisse zu streuen. Dies reiche nach Ansicht des ThInKPäd nicht aus, denn auf diese Weise sei man nicht in der Lage und verfüge auch nicht über die notwendige Infrastruktur, eigene Marken und Forschungsschwerpunkte zu setzen, um durch Analysen im Feld Erkenntnisse darüber zu gewinnen, was wichtig sei, und entsprechende Vorschläge zu erarbeiten. Der Bereich der Beratung, Ausarbeitung von Empfehlungen, Kooperation und Vernetzung mit anderen werde durch die Forschungsprojektarbeit nicht monetär abgedeckt. Das ThInKPäd besitze außer einigen Stunden Lehrdeputatsentlastung für die beiden Professorinnen keine personellen Ressourcen für eine solche Vernetzung und eigenes innovatives Arbeiten. Man erhalte nur Personal, wenn man Aufträge akquiriere. Dies schränke die Funktionsfähigkeit ein Stück weit ein.

Insofern sehe man bei einem Zentrum für frühkindliche Bildung ein größeres Aufgabenspektrum als die reine Übernahme von Projektarbeiten, die immer wieder ausliefen. Wie wichtig die Projekte aber seien, sei in der heutigen Anhörung mehrfach ausgeführt worden. Sie halfen, Entwicklungen voranzutreiben, Themen zu setzen und die Fachkräfte zu befähigen, sich mit bestimmten Fragen auseinanderzusetzen und weiterzuentwickeln.

Abg. Tischner äußerte, dass das ThInKPäd für das geplante Zentrum für frühkindliche Bildung dauerhaft relativ viel Steuergeld erbitte; die Finanzierung müsse am Ende aufgrund von Tarifsteigerungen etc. auch dynamisiert werden. Das Institut leiste hervorragende Arbeit. Dennoch erschließe sich ihm nicht gänzlich, warum eine solch hohe dauerhafte institutionelle Förderung notwendig sei. Prof. Dr. Reißmann habe ausgeführt, dass ThInKPäd auch forschen und nicht nur Aufträge von der Landesregierung erhalten wolle. Wenn man forschen wolle, werbe man aber entsprechende Mittel ein, konzipiere Projekte und wende sich an Stiftungen, Gesellschaften usw. Er fragte, warum ein solch hohes, allein auf Thüringen ausgerichtetes Forschungsinstitut notwendig sei, für das die erforderlichen Mittel nicht aus der Forschungslandschaft generiert werden könnten.

Prof. Dr. Reißmann antwortete, dass das ThInKPäd nichts erbitte. Der vorliegende Gesetzentwurf stamme von den Koalitionsfraktionen; dazu habe man seine Meinung geäußert. Die im Gesetz beschriebenen Aufgaben seien sehr umfassend und umfangreich: ein Qualitätsmonitoring entwickeln, Vernetzungen und Beratungen von Politik und Trägern durchführen, Kriterien für die Fachberatungen entwickeln usw. Es handele sich um viele und große Aufgaben, für welche die im Gesetzentwurf vorgesehenen Mittel gar nicht so umfangreich seien. Man empfinde die vorgesehene monetäre Ausstattung eher als herausfordernd. Die Mittel würden dazu dienen, die verankerten Aufgaben erst einmal fest verfolgen zu können, indem

sich eine Person darum kümmern könne. Die im Gesetzentwurf benannten 700.000 Euro seien mitnichten auskömmlich, um die Aufgaben alle in ihrer vollen Tiefe durchführen zu können. Dazu seien natürlich noch weitere Forschungsaufträge erforderlich.

Es gehe darum, eine Struktur zu schaffen, die beständig arbeiten könne: die den Diskurs und die Entwicklung im Feld beständig verfolge und immer ansprechbar sei. Man erlebe die Situation im Forschungsprojekt „Vielfalt vor Ort begegnen“. Hier befinde man sich in der zweiten Phase. Nachdem die erste Phase ausgelaufen gewesen sei, habe das Personal in weiten Teilen nicht mehr zur Verfügung gestanden, weil es befristet eingestellt gewesen sei. Es habe sich dann schnell neuorientiert, um eine Anschlussstätigkeit zu erhalten. Aus organisatorischen Gründen habe es lange gedauert gehabt, bis die zweite Phase des Projekts festgestanden habe, sodass ein Großteil der Mitarbeitenden weggegangen sei. Über Projekte könne keine Kontinuität abgesichert werden.

Abg. Rothe-Beinlich nahm Bezug auf die Aussage, dass in den Kindertageseinrichtungen mehr Zeit für den fachlichen Austausch im Team benötigt werde. Sie fragte, ob diesbezüglich eine eigene Berechnungseinheit o. Ä. erforderlich sei, beispielsweise ein Stundenanteil, oder ob mit der Verbesserung des Personalschlüssels auch eine Verbesserung der Zusammenarbeit im Team gegeben sei, weil dann mehr Personal zur Verfügung stehe.

Prof. Dr. Reißmann führte aus, dass mehr Personal per Gesetz zunächst mehr Zeit für Kinder bedeute, nicht aber mehr Zeit im Team; diese wachse damit nicht automatisch an. Sie wisse nicht, ob dieser Bereich extra ausgewiesen werden müsse. Man müsse jedoch die Verfügungszeit ein Stück weit ausweiten, weil diese noch nicht ausreiche, um in den Teams Qualitätsverbesserungen zu diskutieren und sich fachlich gut weiterzuentwickeln.

Abg. Dr. König verwies auf die Ausführungen von Frau Kunstmann, die am ThInKPäd ausgebildet worden sei und ein Beispiel für eine Leitung mit akademischem Hintergrund darstelle. Außerdem würden Erzieher auf dem üblichen schulischen Weg ausgebildet und im minimalen Umfang auch pädagogische Assistenzkräfte in den Einrichtungen eingesetzt. Seines Erachtens seien alle drei Ausbildungsstufen erforderlich. Wichtig sei aber auch, den Assistenzkräften Aufstiegschancen zu eröffnen, um sie letztlich z. B. als ausgebildete Erzieher in den Einrichtungen beschäftigen zu können. Er erkundigte sich, wie Prof. Dr. Reißmann diese Mischung verschiedener Fachkräfte und die Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb des bestehenden Systems bewerte und ob sie befürworte, die Betreuung in den Einrichtungen größtenteils durch akademische Fachkräfte sicherzustellen.

Vors. Abg. Wolf fragte, welche Erfahrungen das ThInKPäd mit der akademischen Ausbildung von Fachkräften gesammelt habe, die zurzeit hauptsächlich als Leitungen in den Einrichtungen vorgesehen seien. Er erkundigte sich nach weiteren diesbezüglichen Empfehlungen, die aus den bisherigen Erfahrungen resultierten.

Prof. Dr. Reißmann teilte mit, einst Utopistin gewesen zu sein und eine vollständige Akademisierung der Erzieherausbildung gefordert zu haben, weil die Arbeit in der Praxis anspruchsvoll sei und die Jüngsten die bestausgebildetsten Pädagogen verdienten. Jetzt sei sie eher Realistin und sage, dass man in der gegenwärtigen Situation unbedingt alle Fachkräfte benötige. Insgesamt stünden zurzeit zu wenige Fachkräfte zur Verfügung, sodass man auf niemanden verzichten könne.

Die akademische Ausbildung sei wichtig, sie komme jedoch nicht von der Stelle, weil seit einigen Jahren keine wesentliche Weiterentwicklung im System stattfinde: Weder seien für Akademiker Funktionsstellen in den Kitas ausgewiesen, noch würden diese besser bezahlt. Akademiker würden als Erzieher bezahlt, wenn sie als Erzieher arbeiteten, und würden als Leitung bezahlt, wenn sie als solche eingesetzt seien. Dazwischen fehlten aber bestimmte Fachkraftstellen, die durch Akademiker gut abgedeckt werden könnten. Akademiker könnten gut Konzepte entwickeln. Sie könnten nicht nur gut mit den Kindern arbeiten, sondern auch Prozesse im Team voranbringen, z. B. Qualitätsentwicklungsprozesse. Derartige Aufgaben seien denkbar, dafür benötigte man aber mehr Akademiker in diesem Bereich. Die Zahlen stagnierten allerdings, weil beispielsweise auch die Studierendenzahlen an der Fachhochschule Erfurt gedeckelt seien: auf nur 34/35 Studierende jährlich im grundständigen Studiengang bzw. alle zwei Jahre im berufsbegleitenden Studium.

Aufstiegschancen, wie sie Abg. Dr. König angesprochen habe, begrüße sie unbedingt. Dafür biete die Fachhochschule Erfurt auch den berufsbegleitenden Studiengang an. Einige Interessenten, die eine Ausbildung als Sozialassistent oder Kinderpfleger absolviert hätten, gingen inzwischen in die grundständige Ausbildung, weil sie eine Hochschulzugangsberechtigung besäßen, und studierten. Dies seien alles Studierende, die das Feld insgesamt bereicherten. Insofern begrüße sie, dass es diese Berufsgruppen gebe. Es müssten jedoch unbedingt Weiterentwicklungen stattfinden, man benötige unbedingt mehr Zeit in den Teams, damit diese sich intern weiterentwickeln könnten. Und diejenigen, die noch keinen Erzieherabschluss oder akademischen Abschluss besäßen, benötigten dringend Aufstiegschancen, um sich weiterentwickeln zu können.

Vors. Abg. Wolf nahm Bezug auf die genannten 34/35 Studienplätze jährlich an der Fachhochschule Erfurt. Er erkundigte sich, ob diese Plätze Bestandteil der Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Hochschulrahmenvereinbarung seien bzw. an welcher Stelle diese Anzahl verankert sei. Ihn interessiere, wie sich der Bedarf bemesse, denn die Bedarfe sollten sich daran orientieren, dass sich im Regelfall für jede frei werdende Leitungsstelle eine akademisch ausgebildete Fachkraft bewerben könne.

Prof. Dr. Reißmann teilte mit, dass der Bedarf an akademischen Fachkräften höher sei, als ausgebildet werden könne. Die Fachhochschule sei gemäß den Vereinbarungen in den Studierendenzahlen insgesamt gedeckelt, aber nicht in den Studienrichtungen. Diese Deckelung werde innerhalb der Fachhochschule festgelegt, weil eine Fakultät mittels einer bestimmten Stellenanzahl eine bestimmte Anzahl an Studierenden ausbilden könne. Insofern werde das Problem nach unten gereicht und müsse an der Hochschule gelöst werden. Diesbezüglich komme man jedoch nicht recht voran, weil man nur eine kleine Gruppe mit der entsprechenden Forderung sei. Deshalb benötige man die Unterstützung und Begleitung durch die Politik und das TMBJS, die mehr Fachkräfte forderten und beispielsweise auch auf das TMWWDG einwirkten, damit zusätzliche Professuren geschaffen würden, um mehr Fachkräfte ausbilden zu können. Das ThInKPäd könnte definitiv auch nicht mehr ausbilden.

Prof. Dr. Lochner ergänzte als Studiengangsleiterin für den berufsbegleitenden Studiengang am ThInKPäd, dass auf der einen Seite hochschulische Probleme hausintern geklärt werden müssten. Auf der anderen Seite stelle man momentan aber auch fest, dass die Studierenden von ihren Trägern und Institutionen nicht ausreichend unterstützt würden. Sicherlich liege dies auch in der aktuellen Personalsituation in den Einrichtungen begründet, es möge auch andere Gründe geben. Vor einigen Jahren habe sie die Hoffnung gehabt, dass Träger in dieser Hinsicht mehr Unterstützung leisteten, indem sie ihr Personal mehr zu einem Studium motivierten. Ein Problem bestehe auch darin, dass es keine Kompensation dafür gebe, wenn Träger Personal für ein Studium frestellten. Es handele sich um ein Vollzeitstudium, das zwar berufsbegleitend absolviert werden könne, dennoch aber hochanspruchsvoll sei. Die Studierenden kämen während des Semesters jeden Freitagnachmittag und jeden Samstag an die Hochschule – 30 Wochen im Jahr, zuzüglich vier Blockwochen. Dies sei anstrengend und ein nicht geringer Anteil der Studierenden leiste dies vollständig aus eigener Kraft. An dieser Stelle könne die Politik ihres Erachtens durchaus einen Beitrag leisten, um die Möglichkeit eines berufsbegleitenden Studiums stärker zu unterstützen, indem beispielsweise Freistellungen kompensiert würden. Die Studierenden seien kompetente, hoch engagierte, motivierte und sehr erfahrene Personen aus der Praxis, die sehr gute Leitungen werden könnten. Etwa ein Drittel der Studierenden sei bereits als Leitung beschäf-

tigt und hole das Studium nach, was sehr bereichernd sei. Das Studium werde von den Studierenden mit einer sehr hohen Zufriedenheitsquote bewertet, ihrer Erinnerung nach ca. 95 Prozent. Dies werde regelmäßig erhoben und dabei festgestellt, dass das Studium den Studierenden sehr viel nutze.

Abg. Dr. König sagte, dass vor der Einführung der Akademisierung der Führungskräfte in den Kindergärten die meisten Träger innerhalb ihres Verbundes Aufstiegsqualifizierungen für Leitungsfunktionen angeboten hätten. Prof. Dr. Lochner habe ausgeführt, dass aus dem Trägerbereich kaum Anfragen für die Aufstiegsqualifikationen kämen. Er fragte, ob die Interessenten an einer Leitungsfunktion womöglich lieber die angebotenen Qualifizierungen der Träger in Anspruch nähmen.

Soweit er sich erinnere, sei im Gesetz lediglich der akademische Abschluss der Leitungen festgeschrieben. Am ThInKPäd könnten die Studierenden Pädagogik der Kindheit als Spezialisierung im Rahmen der Sozialpädagogik studieren. Diese Spezialisierung sei jedoch nicht zwingend Voraussetzung für eine Leitungstätigkeit; hierfür gebe es verschiedene Möglichkeiten. Sie könne genauso gut von einem Sozialpädagogen oder einem Erziehungswissenschaftler mit beruflicher Erfahrung übernommen werden. Das Institut eröffne zwar ein spezielles Angebot, das für die Leitungsfunktion in Kindergärten sehr gut qualifiziere, um auch viele Managementaufgaben übernehmen zu können. Das Gesetz lasse jedoch auch andere akademische Abschlüsse zu. Er fragte, wie das ThInKPäd diese Situation bewerte.

Er stellte fest, dass ein Sozialpädagoge sicherlich auch einen anderen Blick auf die Aufgaben im Leitungsbereich eines Kindergartens habe. Diesen konfliktreichen Disput führe er wiederholt mit Erzieherinnen, die ihren Beruf gelernt, eine schulische Ausbildung absolviert und 20 Jahre in dem Beruf gearbeitet hätten, die Leitungsfunktion dann aber nicht übernehmen dürften – im Gegensatz zu Sozialpädagogen, die gar nicht in dem Bereich tätig gewesen seien. Er erbat eine diesbezügliche Stellungnahme.

Prof. Dr. Reißmann sagte, dass es einer Tradition geschuldet sei, dass unterschiedliche Akademiker als Leiter einer Einrichtung arbeiteten. Bevor die genannten Studiengänge existiert hätten, sei in vielen Bundesländern traditionell die Praxis angewandt worden, vorzugsweise Akademiker in Leitungsfunktion zu beschäftigen. Dies sei der Tatsache geschuldet, dass die Aufgaben dort komplex und vielfältig seien und dem Leiter Personalverantwortung obliege. In der Folge habe man auf die vorhandenen Akademiker mit ähnlichen Berufsfeldern zurückgegriffen – Sozialpädagogen und Erziehungswissenschaftler –, die sich in die Aufgaben eingearbeitet hätten. Insofern seien schon seit längerer Zeit Akademiker in Leitungsfunk-

tionen beschäftigt, wenn auch nicht im gleichen Umfang wie heute und auch nicht gesetzlich geregelt.

Mit den Studiengängen der Fachhochschule Erfurt bilde man Personen spezialisiert aus. Sie kennten sich in der pädagogischen Arbeit sehr gut aus, besäßen Expertise in der pädagogischen Arbeit mit Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit und seien spezifisch für die Anforderungen des Managements in Kindertageseinrichtungen ausgebildet worden. Im berufsbegleitenden Studium würden diese Schwerpunkte noch stärker in den Fokus gestellt, im grundständigen Studium noch nicht so geschärft in den Blick genommen. Dort gebe es aber auch Module, in denen sich die Studierenden mit Management, Personalführung und Recht beschäftigten. Außerdem müssten diese Studierenden ohnehin erst eine dreijährige pädagogische Praxisphase durchlaufen, bevor sie in die Leitung aufsteigen dürften. Deshalb denke man, dass man die Studierenden zielgenau und sehr gut auf die bevorstehenden pädagogischen Aufgaben vorbereite, damit sie für die spätere Leitungsfunktion gewappnet seien.

Parallelstrukturen sehe sie nicht. Bei den von Trägern angebotenen Qualifikationen handele es sich um Fortbildungen und nicht um akademische Abschlüsse oder Studien. Sie wolle die Fortbildungen nicht abwerten, denn die dort stattfindenden Schulungen seien inhaltlich super. Im Studium gehe es aber auch darum, einen forschenden Habitus, einen Blick auf Forschung zu entwickeln, und dies sei in einem Studium anders möglich als in einer Fortbildung. Außerdem sei ein Studium eine längere Ausbildung als die Qualifizierungen, die gemeinhin bei Trägern angeboten würden.

Prof. Dr. Lochner ergänzte, dass man durchaus anerkenne, wenn Studierende bereits Weiterbildungen bei Trägern absolviert hätten. Es bestünden zwar keine regelrechten Kooperationen. Dies liege aber in den Hochschulstrukturen begründet, weil nicht von Kooperationen gesprochen werden dürfe, wenn keine Verträge mit der Hochschule existierten. Es fänden jedoch wiederholt Gespräche mit Trägern statt, z. B. mit dem DRK oder der Diakonie, die derartige Weiterbildungen anböten. In der Folge würden Studium und Fortbildungscurricula zum Teil aufeinander abgestimmt, sodass die absolvierten Fortbildungen im Studium anerkennungsfähig seien. Aber die Fortbildungen umfassten etwa 150 bis 400 Stunden, was nur einen Bruchteil dessen darstelle, was ein dreijähriges Studium an Kompetenz und Qualifikation biete. Das ThInKPäd vertrete die Ansicht, dass das berufsbegleitende Studium Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik eine ziel- und passgenaue Ausbildung für den Bereich der Kitaleitung sei. Es beantworte genau die Fragen, die zum Management von pädagogischen Einrichtungen der frühen Bildung bestünden.

– **Frau Bauer, Kreisreferentin für evangelische Kindergärten im Kirchenkreis Mühlhausen, Zuschrift 7/3030**, sagte, dass sie vieles bestätigen könne, was andere Verbände heute bereits ausgeführt hätten. Sie werde sich daher im Folgenden kurzfassen.

Die Einrichtung eines Zentrums für frühkindliche Bildung gemäß § 7a ThürKigaG-E unterstütze sie vollständig, weil sie eine wissenschaftliche Begleitung der frühkindlichen Bildung als sehr sinnvoll erachte.

Die Förderung von integrativen Plätzen in den Einrichtungen sei positiv. Man habe in den Einrichtungen dafür gekämpft, integrativ arbeiten zu können – und zwar nicht nur in integrativen Einrichtungen, sondern auch in Regelkindergärten. Zu bemängeln sei aber, dass das Beantragungsverfahren sehr schwierig sei und es sehr lange dauere, bis die betroffenen Kinder tatsächlich in die Einrichtungen integriert werden könnten. Dies stelle eine Hürde dar, sei aber wohl nicht gesetzlich zu regeln.

In diesem Zusammenhang stellte sie fest, dass nicht alle Regelkindergärten alle integrativ zu betreuenden Kinder aufnehmen könnten. Dies funktioniere nicht, weil nicht überall die räumlichen Voraussetzungen zur Verfügung stünden. Diesbezüglich müsse man realistisch sein.

Der Rechtsanspruch auf zehnstündige Betreuung sei ein sehr hohes Gut in Thüringen und sehr wichtig für die Kindereinrichtungen, auch wenn nicht alle Eltern diesen Betreuungsumfang in Anspruch nähmen. Sie sei ebenfalls nicht der Meinung, dass Eltern, die keine Beiträge mehr zahlen müssten, den vollen Umfang in Anspruch nähmen, obwohl sie ihn nicht benötigten. Sie erhalte von ihren Kindergartenleiterinnen auch keine solchen Rückmeldungen. Sie habe in keiner ihrer Einrichtungen gesehen, dass sich die Erzieher nachmittags langweilten, weil nur noch ein Kind anwesend sei. In Mühlhausen sei dies nicht der Fall. Sie stimme deshalb der Äußerung von Frau Leyh zu, dass der zehnstündige Betreuungsanspruch wichtig sei, dafür aber auch das notwendige Personal zur Verfügung stehen müsse.

Sie teilte weiter mit, dass die Finanzierung der Betriebskosten in den Einrichtungen in Mühlhausen ein enormes Problem darstelle. Darüber nun auch noch die Praktikanten zu bezahlen, halte sie für sehr schwierig, wenn nicht detailliert beschrieben werde, wie dies gelingen könne. Gerade die kleinen Träger – z. B. kleine Kirchgemeinden mit 300 Gemeindegliedern – hätten schon in den kommunalen Verhandlungen Schwierigkeiten, die Betriebskosten überhaupt voll anerkannt zu bekommen. Eine Einrichtung trage z. B. 20 Prozent der Betriebskosten selbst; dies sei nicht in Ordnung. An dieser Stelle müsse darauf geachtet werden, dass man kleinen Einrichtungen nicht die Existenzgrundlage entziehe.

Ein wichtiger Faktor sei die Personalausstattung. Sie unterstütze deshalb die oben bereits erwähnte Petition „Verbesserung des Personalschlüssels in den Thüringer Kindergärten“ in vollem Umfang. Sie befürworte, dass im vorliegenden Gesetzentwurf in Drucksache 7/8644 – NF – eine Anpassung für die Kinder ab dem 4. Lebensjahr vorgesehen sei. Man müsse aber auch für die Kinder ab dem 1. Lebensjahr eine Verbesserung erwirken.

Die Ausweitung der Beitragsfreiheit für Eltern begrüße sie sehr, denn Bildung sollte kostenfrei sein. Allerdings müsse das Vorhaben finanzierbar sei, dies wisse sie, dazu könne sie jedoch keine Aussage treffen. Ein weiteres beitragsfreies Kindergartenjahr wäre aber für die Einrichtungen gut.

Sie sagte, dass sie die Forderung nach einer Anpassung der Leitungsstunden unterstütze. Dies sei heute bereits mehrfach ausgeführt worden, sie schließe sich in diesem Punkt den Vorrednern an.

Wichtig für die Einrichtungen sei außerdem, dass man sie auch gut mit Fachberatung begleite, wenn man gute frühkindliche Arbeit erwarte. Diesbezüglich stelle man in verschiedenen Gremien fest, dass insbesondere die Lohnsteigerungen nicht erfasst würden. Sie bitte deshalb darum, dass dieser Aspekt in die Erwägungen einbezogen werde, denn hier seien seit längerer Zeit keine Änderungen vorgenommen worden.

Im Weiteren sprach sie die Verpflegungspauschale an. Wie bereits oben ausgeführt worden sei, sei 2018 am Runden Tisch „Verpflegungskosten“ darauf hingewiesen worden, dass Eltern in einer gewissen Weise an den Kosten für die Vor- und Nachbereitung des Essens zu beteiligen seien. Diese Regelung befürworte sie nicht. Sie stelle in vielen Kommunen bzw. kommunalen Verhandlungen fest, dass daraus Schwierigkeiten erwüchsen. Die Träger erfüllen hier keine Unterstützung. Zum Teil müssten die Kosten für die Wirtschaftskräfte, die für die Vor- und Nachbereitung des Essens zuständig seien, in sehr hohem Maße auf die Eltern umgelegt werden. Einige Kommunen beteiligten sich mit einem gewissen Prozentsatz an den Kosten, andere Kommunen jedoch gar nicht. Wirtschaftskräfte in der Reinigung oder in der Küche sollten zum Standard in jeder Einrichtung gehören und nicht durch die Eltern getragen werden müssen; dies sei ihr sehr wichtig. Küchen müssten gut bewirtschaftet werden können, ohne sich ständig in Haushaltssitzungen darüber streiten zu müssen.

Abg. Dr. König nahm Bezug auf die Aussage, dass Frau Bauer den zehnstündigen Betreuungsanspruch als sehr wichtig erachte. Er fragte, ob in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Statistik über die durchschnittliche Verweildauer der Kinder in den Einrichtungen existiere,

und zwar bezogen auf die tatsächliche Anwesenheit der Kinder, nicht auf die angemeldeten Stunden. Ihn interessierte, ob die Leiter der Einrichtungen diesen Aspekt in Gesprächen thematisierten. Nach seinen Erfahrungen meldeten Eltern ihre Kinder lieber für zehn Stunden Betreuung an, um diesen Umfang bei Bedarf nutzen zu können. In der Regel wolle man die Kinder aber nicht täglich zehn Stunden in der Einrichtung belassen und nutze den Betreuungsumfang in der Realität nicht sehr oft.

Abg. Rothe-Beinlich nahm Bezug auf § 29 ThürKigaG-E „Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung“, insbesondere mit Blick auf die stundengenaue Abrechnung. Sie verstehe die Kritik, dass mit der stundengenauen Abrechnung ein extrem großer Verwaltungsaufwand einhergehen werde. Sie fragte, welche Erfahrungen Frau Bauer gesammelt habe, ob sich das System der halb- oder ganztägigen Betreuung bewährt habe. Es sei die Debatte entstanden, was eine halb- oder ganztägige Betreuung überhaupt bedeute, denn die Begriffe seien unterschiedlich ausgelegt worden. Außerdem sei der Vorwurf aufgekommen, dass die Eltern ihre Kinder in einigen Fällen nur halbtags anmeldeten, dann aber die Betreuungszeiten überzögen, oder umgekehrt ihre Kinder ganztägig anmeldeten, aber die Zeiten nicht ausschöpften. Sie erkundigte sich, welche Vorschläge Frau Bauer für eine praxistaugliche Verfahrensweise unterbreiten könne.

Frau Bauer antwortete, dass die wenigsten Kinder in den von ihr betreuten Einrichtungen nur halbtags betreut würden – unter acht Stunden. Im Schnitt betrage die Betreuungszeit acht bis zehn Stunden. Einige Kindergärten befänden sich in ländlichen Strukturen, zum Teil in sehr kleinen Gemeinden, sodass die Eltern auch Probleme hätten, sich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu bewegen, sondern auf ein Auto angewiesen seien. Je nach Länge des Arbeitsweges – etwa bis nach Erfurt – sei eine Betreuungszeit von zehn Stunden durchaus gerechtfertigt. Deshalb nähmen die wenigsten Eltern einen Halbtagsplatz in Anspruch. Die Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes sei zudem das gute Recht der Eltern. Dem Vorschlag von Frau Völlmeke vom Gemeinde- und Städtebund Thüringen, die reguläre Betreuung auf sieben Stunden zu beschränken, könne sie deshalb auch nicht zustimmen, weil in der Praxis acht bis zehn Stunden Betreuung notwendig seien.

Vor diesem Hintergrund teilte sie weiter mit, eine ständige Neuberechnung des Personals und Anpassung der Betreuungsschlüssel nicht gutzuheißen, weil dies einen enormen Verwaltungsaufwand bedeute.

Abg. Dr. König stellte fest, dass das Verfahren, verschiedene Kosten über die Betriebskosten abzurechnen, zunächst immer sehr gut klinge, weil die Annahme bestehe, dass die Kos-

ten dem Träger dann von der Gemeinde erstattet würden. Die Träger hätten jedoch heute mehrfach ausgeführt – auch Frau Bauer –, dass es sich letztlich immer um einen Aushandlungsprozess mit den Kommunen handele. Letztere wiesen wiederum darauf hin, vom Land keine ausreichenden Mittel zu erhalten, und sagten, dass ihnen nahezu alle Gelder genommen würden, die ihnen für den eigenen Gestaltungsspielraum zur Verfügung stünden. In der Folge einige man sich in diesem Aushandlungsprozess nicht immer zur Zufriedenheit aller Seiten. Außerdem sei es in den letzten Jahren zu massiven Steigerungen gekommen. Er glaube auch, dass die geplante Abrechnung der Praktikantenvergütung über die Betriebskosten zu noch größeren Problemen führen werde, zumal es sich um größere Summen handle. Er erbat weitere Schilderungen zu dem angesprochenen Aushandlungsprozess und erkundigte sich nach Zahlen, wie teuer ein Kindergartenplatz im Zuständigkeitsbereich von Frau Bauer mittlerweile sei – im Vergleich zu der Zeit vor drei bis vier Jahren.

Abg. Reinhardt sprach ebenfalls die von Frau Bauer geschilderte Problematik an, dass die Träger in der Betriebskostenverhandlung mit den Kommunen gar keine Chance hätten, die gesetzlich zugesicherten Erstattungen eins zu eins zu erhalten. Er bat ebenfalls um eine Beschreibung dieses Verhandlungsprozesses und um eine Handlungsempfehlung, an welcher Stelle der Landtag Unterstützung leisten könne, um die Aushandlungsprozesse für die Träger zu erleichtern. Er habe tatsächlich angenommen, dass die Träger die Vergütung für die Praktikanten über die Betriebskosten eins zu eins von den Gemeinden erhalten würden, auch wenn ihm bekannt sei, dass die Verhandlungen nicht leicht seien.

Frau Bauer legte im Folgenden ein Beispiel dar: In einer VG in ihrem Zuständigkeitsbereich betreue sie vier Kindergärten. Dort strenge man zurzeit einen Gerichtsprozess an, weil die VG die Betriebskosten nicht voll erstatte, sondern von den Trägern 20 Prozent Eigenbeteiligung fordere und die Betriebskosten für den Haushalt 2023 nicht anerkenne. In der Folge müssten kleine Kirchgemeinden teilweise bis zu 17.000 Euro selbst aufbringen. Sie müsse hier nicht näher erläutern, dass dies das Aus für eine Einrichtung und einen Träger bedeute. Dies sei nicht im Sinne der gewünschten Vielfalt – unter Kindern wie Trägern.

In diesem speziellen Fall gebe es vier Einrichtungen in freier Trägerschaft zuzüglich einer kommunalen Einrichtung. Die Kindergärten in freier Trägerschaft würden an der kommunalen Einrichtung gemessen. Dabei sei bekannt, dass im Haushaltsplan der kommunalen Einrichtung Bürgermeisterkosten und Verwaltungskosten zum großen Teil nicht aufgeführt würden, im Haushalt der frei getragenen Kindergärten aber enthalten seien, sodass die freien Einrichtungen von vornherein teurer seien als der kommunale Kindergarten. Sie könne sich

vorstellen, dass gerade in einem solchen Fall ein unabhängiges Gremium die beide Haushalte prüfen könnte, ggf. eine kommunale Aufsicht.

Sie stellte abschließend fest, dass es sich um ein zähes Ringen um die Betriebskosten handle und man sehr hart verhandeln müsse.

Abg. Reinhardt stellte fest, dass im Verantwortungsbereich von Frau Bauer in Mühlhausen eine sehr heterogene Kindergartenlandschaft bestehe – von sehr kleinen bis zu größeren Kitas, von ausgesprochenen Brennpunkteinrichtungen bis hin zu einigen, die gar nicht in Brennpunkten lägen. Er erkundigte sich nach der fachlichen Forderung hinsichtlich des Leitungsschlüssels für kleine Einrichtungen, die unter 40/50 Kinder betreuten, und der Deckung auf 0,5 VZE. Er bat, insbesondere darauf einzugehen, warum die Leiterin einer kleinen Einrichtung nach Meinung von Frau Bauer grundsätzlich genauso viele Aufgaben im Sockelbereich erfüllen müsse, wie die Leiterin einer großen Einrichtung.

Frau Bauer führte aus, dass die Leiterin einer kleinen Einrichtung ebenfalls einen Verwaltungsaufwand habe. Gemäß den Aussagen ihrer Leiterinnen nehme dieser ständig zu. Hierfür fehle das Personal in den Einrichtungen, denn gerade in den kleinen Kindergärten seien auch die Leiterinnen in den Gruppen eingesetzt, sie müssten dort eingesetzt werden. In der Folge blieben die Leitungsaufgaben liegen. Sie wisse nicht, wie das Problem gelöst werden könne, wisse aber, dass die Leitungen in Not seien. Diese Not müsse wahrgenommen und eine Möglichkeit gefunden werden, sie zu lindern. Mögliche Stellschrauben stellten die Leitungsstunden und die Personalschlüssel dar. Eine Einrichtung, die gut mit Personal ausgestattet sei, entlaste auch ihre Leitung, weil Letztere dann ihrer Leitungstätigkeit nachkommen könne.

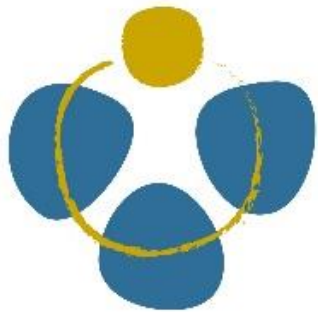
Abg. Reinhardt fragte, welche fachliche Auffassung Frau Bauer bezüglich der Projektfinanzierung von Einrichtungen vertrete, z. B. der Projekte „Vielfalt vor Ort begegnen“, „Sprach-Kitas“, „ThEKiZ“ usw. Frau Leyh von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege habe vorgeschlagen, in Zukunft ggf. für jede Einrichtung die Möglichkeit zu schaffen, zusätzlich 0,5 VZE für bestimmte Schwerpunktsetzungen zu beantragen, wobei die Kriterien dafür noch definiert werden müssten. Er erkundigte sich nach der Meinung von Frau Bauer zu den fachlich zu definierenden Indikatoren. Ihn interessiere, welche Kriterien unbedingt berücksichtigt werden sollten, damit sich auch eine Einrichtung darum bemühen würde, der es im Grunde gut gehe.

Frau Bauer teilte mit, dass in ihren Verantwortungsbereich insbesondere eine Einrichtung falle, in der viele Kinder mit Migrationshintergrund betreut würden. Sie erachte das Projekt

der „Sprach-Kitas“ als außerordentlich gut, das in zwei ihrer Einrichtungen umgesetzt werde. Ihres Erachtens sollten die Mittel für derartige Maßnahmen nicht „mit der Gießkanne“ verteilt werden. Wer davon profitieren wolle, sollte zumindest ein Konzept vorlegen, damit die Mittel zielgenau ankämen und nicht nur dafür genutzt würden, Personal aufzustocken.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.

Nachstehend folgen die dazugehörigen Beratungsgrundlagen im Sinne des § 80 Abs. 4 GO.



THINKPäd

Thüringer Institut
für Kindheitspädagogik
der Fachhochschule Erfurt

Anhörung „Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertagesgesetzes“ am 24.11.2023

Ausgangspunkte

- ✓ Gut ausgebautes System der Kindertagesbetreuung
- ✓ Hohe Inanspruchnahme
- ✓ Hohes formales Qualifikationsniveau

- 🔥 Krankenstand
- 🔥 Überlastung
- 🔥 Stress

1. § 7 a Qualität

- ✓ Vereinbarung zur Qualitätssicherung und -entwicklung mit Spitzenverbänden

- ✓ Zentrum für frühkindliche Bildung:
unabhängig, wissenschaftlich
 - Wissenstransfer
 - Forschungsprojekte
 - Qualitätsmonitoring
 - Fortbildung
 - Vernetzung

2. § 16 Personalausstattung

12 Kinder von 3 bis Schuleintritt je Fachkraft

- ✓ Verbesserung
- ✓ Vereinfachung der Berechnung

- ❓ Betreuungsrelation Kinder bis 3?
- ❓ Leitungsressourcen
- ❓ Mind. 3 Fachkräfte

3. § 30 Elternbeitragsfreiheit

3. elternbeitragsfreies Jahr

- ✓ Familienpolitische Maßnahme
- ✓ Senkung der Zugangshürden für benachteiligte Familien

- 🔥 Keine Qualitätsentwicklung
- 🔥 Hohe Kosten

§ 8 Inklusive Förderung

Statt „werden grundsätzlich gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gefördert“

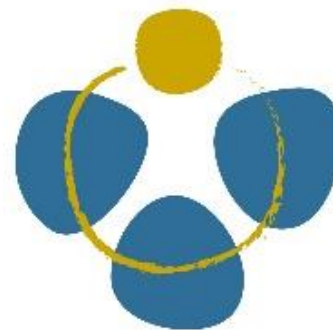
Neu: „sollen gemeinsam ... gefördert werden“

🔥 Rückschritt für Inklusion!

Wichtigste Änderungsbedarfe:

- Personalausstattung
- Landesweiter Qualitätsdiskurs
- Zeiten für fachlichen Austausch im Team
- Verbesserungen Ressourcen für
Einrichtungsleitung und Fachberatung
- Raumangebot vergrößern
- Gesundheitsschutz

Danke für die Aufmerksamkeit!



THINKPäd

Thüringer Institut
für Kindheitspädagogik
der Fachhochschule Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
08.11.2023 09:32

2849812023



ver.di • Karl-Liebknecht-Straße 30-32 • 04107 Leipzig

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Landesbezirk Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Landesbezirksleiter

Karl-Liebknecht-Straße 30-32
04107 Leipzig
www.verdi.sat.de

Zentrale: 0341 52901-0
Fax: 500
lbz.sat@verdi.de

7. November 2023

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3015
zu Drs. 7/8644

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: **Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport,

im Namen des ver.di Landesbezirks Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (SAT) bedanken wir uns für die Zusendung des oben genannten Gesetzentwurfs und für die Möglichkeit zur mündlichen Anhörung am 24. November 2023 hierzu. Gern werden unsere Kolleg*innen aus der Praxis diese Gelegenheit wahrnehmen.

Wie gewünscht, übersenden wir Ihnen vorab unsere schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbezirksleiter

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: **Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**



Einige der Änderungen stellen eine gute Entwicklung dar. Wir weisen darauf hin, dass Kindertageseinrichtungen neben ihrem Auftrag zur frühkindlichen Bildung und Förderung zugleich wichtige Angebote zur Sicherung der Fachkräfte und damit zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Thüringen und seiner Kommunen sind. Sie sind die entscheidende öffentlich verantwortete Infrastruktur zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie sind weiterhin zugleich eine entscheidende Voraussetzung, um im zunehmenden Konkurrenzkampf der Wirtschaftsstandorte um dringend benötigte ausländische Fachkräfte und deren Familien erfolgreich bestehen zu können. Voraussetzung dafür sind quantitativ und qualitativ gute Rahmenbedingungen, insbesondere für die Auszubildenden und Beschäftigten. Von qualitativ guten Rahmenbedingungen ist Thüringen weit entfernt. Kindertageseinrichtungen einschließlich der Schulhorte sind auch Bestandteil von Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik. Dieser Aspekt faktischer Wirtschaftsförderung ist unseres Erachtens angesichts der demographischen Entwicklung noch zu wenig im Fokus der Politik. Dennoch gibt es einige Punkte, die wir gern ergänzen und konkretisieren würden. Außerdem müssen wir feststellen, dass die angedachten Änderungen bei weitem nicht ausreichen, um die Thüringer Kindertageseinrichtungen zukunftsfähig zu gestalten. Dafür sind weitere Gesetzesänderungen und Planungen nötig. Wir erlauben uns, diese an geeigneter Stelle in unserer Stellungnahme anzusprechen.

Die Demografische Entwicklung in Thüringen wird dazu führen, dass die Anzahl der Kinder im Alter von 1-6 Jahren abnimmt. Wir weisen sehr deutlich darauf hin, dass das kein Anlass sein darf, Kapazitäten abzubauen! Vielmehr stellt es eine Chance dar, die aktuell schwierigen Bedingungen, Personalnot und Raumknappheit, in den Einrichtungen zu verbessern. Auch darauf gehen wir im Folgenden ein. Auch für KiTas gilt, ein guter Betrieb ist ein Betrieb mit Tarifvertrag. Wir sehen unsere Tarifverträge im öffentlichen Dienst als „Leitwährung“. Lohndumping oder deutlich schlechtere Arbeitsbedingungen als dort vereinbart, sind inakzeptabel. Nach wie vor wird die Übertragung des Betriebs von Kindergärten an freie Träger der Jugendhilfe häufig zur Schlechterstellung des Personals gegenüber den Beschäftigten in kommunalen Einrichtungen missbraucht und zur Tarifflucht genutzt. Dies entspricht nicht den Intentionen des Subsidiaritätsgebotes des SGB VIII und ist eine wesentliche Ursache für schlechtere Rahmenbedingungen bei diesen Trägern und ihren Einrichtungen. Das Subsidiaritätsgebot des SGB VIII ist kein Schlechterstellungsgebot!

Wir regen eine dementsprechende Klarstellung der Intentionen des SGB VIII in § 3, Abs. 3 an und empfehlen folgende Neuformulierung bzw. Ergänzung unter Nummer 1 des genannten Absatzes:

1: den Umfang der bereitzustellenden Plätze und deren Finanzierung „unter Beachtung der tarifrechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, die im Falle eines kommunalen Betriebs entstehen würden inklusive der Kosten für bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung entsprechend § 19, Abs. 1“.

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen



Besserer Personalschlüssel und mehr Platz in den Räumen (pädagogischer Nutzraum)

Die demografische Entwicklung muss als Chance zur Steigerung der Qualität in den Einrichtungen und als Möglichkeit, gute Arbeitsbedingungen im Sozial- und Erziehungsdienst für die Kolleg:innen umzusetzen, genutzt werden. Wir begrüßen die Änderungen in § 16 Absatz 2 und 3 zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels für die Altersgruppe ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Es ist immer ein Schritt in die richtige Richtung, zu Gunsten der Kinder und der Beschäftigten das Verhältnis Betreuung/Anzahl Kinder so zu verbessern, dass weniger Kinder durch mehr Fachpersonal betreut werden. Auch die Vereinheitlichung des Betreuungsschlüssels für alle Altersgruppen im Kindergartenbereich baut Verwaltungsaufwand ab und baut Konstanz auf.

Im Absatz zwei wird ebenfalls formuliert, dass „...zeitgleich regelmäßig nicht mehr als:“ [Kinder betreut werden dürfen]. Diese Formulierung bezieht sich eindeutig auf die zu Beschäftigenden Fachkräfte. Genauer definiert werden sollte bereits an dieser Stelle im Gesetz, dass Ausfälle durch Urlaub, Krankheit oder Weiterbildung, sowie die Zeiten für Vor- und Nachbereitung in dieser Berechnung berücksichtigt werden müssen. Zu Personalengpässen kommt es vor allem, da die Träger von KiTas die Anzahl ihrer Fachkräfte zu knapp bemessen. In den eben genannten Fällen kommt es dadurch regelmäßig zu schlechteren, als im Gesetz vorgesehenen, Betreuungsschlüsseln. Hier bedarf es einer Konkretisierung des Mindestpersonalschlüssels. Hier sollte das Wort ‚regelmäßig‘ gestrichen werden, sodass die Formulierung lautet:

„(2) Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich nicht mehr als:“

Außerdem ist unserer Ansicht nach im Gesetz deutlich festzuhalten, dass Assistent:innen, ohne den nötigen Fachabschluss, nicht in diese Berechnung einbezogen werden dürfen. Sie können zwar eine wertvolle Unterstützung sein, zur Erfüllung des Betreuungsschlüssels dürfen sie jedoch keinesfalls herangezogen werden!

Kleinere Gruppen sind auch ein Ausweg aus oft beengten räumlichen Verhältnissen in den Einrichtungen. Hier wünschen wir uns klare Mindestanforderungen für den Betrieb einer KiTa. Denn oft sind es auch die beengten Verhältnisse, die für schwierige Betreuungsverhältnisse in KiTas sorgen. Flur, Lagerräume und Toiletten sind keine Flächen zur pädagogischen Arbeit!

Aus Sicht der Gewerkschaft ver.di kann das alles jedoch nur der Anfang einer langfristigen Planung mit dem folgenden Ziel für den Betreuungsschlüssel sein.

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen



Die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation muss in einem Thüringen Stufenplan erfolgen und folgendes Ziel haben:

Altersgruppe		Fachkraft-Kind-Relation
I	Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr	1 : 2
II	Kinder zwischen 12 und 36 Monaten	1: 3
III	Kinder von 36 Monaten bis zur Einschulung	1 : 7,5
IV	Kinder ab der Einschulung	1 : 10

Besondere Bedürfnisse

Der hier aufgeführte Stufenplan beruht auf einem Beschluss des ver.di Bezirks Thüringen und bezieht sich auf den ganz allgemeinen KiTa Betrieb. Aktuell ist es jedoch erforderlich, in Kindertageseinrichtungen auch auf besondere Betreuungsbedürfnisse von Kindern einzugehen und diese bestmöglich zu integrieren und in ihrer Entwicklung zu fördern. Dieser Anspruch ist im Sinne des Kindes, gesellschaftlich anerkannt und auf jeden Fall täglicher Antriebs für die Kolleg:innen in den KiTas. Kinder mit besonderen, zusätzlichen Betreuungsbedarf haben ein Recht darauf! Jedoch ist die Realität häufig eine Andere. Der aktuell gültige Schlüssel für Kinder mit Behinderung liegt bei einer Fachkraft zu 3,5 Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf. Wir fordern an dieser Stelle eine deutliche Verbesserung auf eine Fachkraft zu 2,5 Kinder. Außerdem sollte die Feststellung des besonderen Bedarfes nicht ausschließlich für körperliche und psychische Behinderungen gelten. Auch Sprachbarrieren erfordern zusätzliches Personal, um die Kinder mit Migrationshintergrund so schnell wie möglich zu integrieren. Die Sprache ist dabei ausschlaggebend. Um besonderen Betreuungsbedürfnissen gerecht werden zu können, wäre es auch denkbar, den Schlüssel durch KiTa Sozialarbeit zu erfüllen oder gut funktionierende Modellprojekte (z.B. Sprach-KiTas) in den Regelbetrieb zu überführen.

Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit

Für eine qualitativ hochwertige Betreuung mit Bildungsauftrag sind Zeiten zur Vor- und Nacharbeit für alle Erzieher:innen und die Kitaleitung unerlässlich. Solche Zeiten müssen geplant werden und dürfen nicht der ständigen Personalnot zum Opfer fallen. Daher fordern wir eine transparente Darstellung/Ausweisung dieser Zeiten im Gesetz. Wir schlagen vor, zunächst für die Zeit für Vor- und Nacharbeiten mit regelmäßig 10% der Arbeitszeit anzusetzen. Außerdem müssen 28% einer Vollzeitstelle zusätzlich für Ausfall durch Urlaub und Krankheit angesetzt werden. Nur so lassen sich Personalengpässe eingrenzen, da die Einrichtungen Fehlzeiten von vornherein kalkulieren können. Selbstverständlich muss das entsprechend finanziert werden!

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen



Zukünftig streben wir für die Personalberechnung einen Zeitanteil von 50% der Arbeitszeit als Zeit ohne direkten Kinderbezug an. Dazu gehört zum Beispiel Vor- und Nachbereitungszeit, Konzeptionsentwicklung und -fortschreibung, Teambesprechungszeiten, Elternarbeit, Qualifizierung, Krank- und Urlaubstage. Das wäre ein großer Schritt in Richtung Qualität, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und damit eine Investition in die Zukunft unserer Kinder in Thüringen.

Aufsicht und Kontrolle der Einrichtungen:

§ 11 Abs. 1, Verantwortung des örtlichen öffentlichen Trägers für Fachberatung

Wir halten im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der kontinuierlichen Beachtung der Mindestpersonalschlüssel eine diesbezügliche eindeutige Benennung dieser Aufgaben bei dem Rahmenvertrag entsprechend § 7a Abs. 1 und der Aufgabenstellung entsprechend § 11 der Fachberatung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für dringend erforderlich und empfehlen eine entsprechende eindeutige Klarstellung. Die bisherige Verantwortung im Falle der Unterschreitung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Mindestpersonalschlüssels ist diffus und stellt eine latente Gefährdung sowohl der Kinder als auch der Beschäftigten dar. Aufgabe sowohl des überörtlichen als auch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe muss es sein, die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Einhaltung der Mindestpersonalschlüssel, stets und ständig zu gewährleisten.

Fachkräftesicherung, Fachkräftegewinnung und Begleitung

Der Beruf Erzieher:in ist für viele junge Menschen aufgrund hoher Belastungen und schwieriger Ausbildungsbedingungen nicht attraktiv. Um jedoch dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, ist es angezeigt, in diesen Bereich etwas zu verbessern. Der vorliegende Gesetzentwurf deutet beim Thema Ausbildung dabei in die richtige Richtung.

§ 28 Ausbildungsförderung

Je belegtem Ausbildungsplatz in einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher an einer Thüringer Fachschule nach §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 33 Abs. 5 Satz 2 ThürFSO-SW gewährt das Land dem Träger auf Antrag einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro, soweit nicht zeitgleich eine Förderung oder Leistung für den gleichen Zweck durch Dritte erfolgt.

Wir empfehlen einen Passus:

„Der Landeszuschuss erfolgt unter der Voraussetzung der Zahlung einer Ausbildungsvergütung in Höhe des Tarifvertrages TvAÖD“.

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen



§ 22 Betriebskosten neue Formulierung in Absatz 1 → das begrüßen wir!

1. Personalausgaben einschließlich der Kosten für die Ausbildung und Fortbildung von pädagogischen Fachkräften, soweit nicht zeitgleich eine Förderung oder Leistung für den gleichen Zweck durch Dritte erfolgt,

Wir begrüßen die Regelung zur Praxisintegrierten Ausbildung und der damit verbundenen Bezuschussung durch das Land. Weiterhin sollten jedoch folgende Dinge bzgl. der Ausbildung geregelt werden:

Zur Stärkung der Fachkräftegewinnung braucht es eine Ausbildungsinitiative des Landes für den Erzieher:innenberuf. Dazu gehören: der Ausbildungsabschluss auf DQR Level 6 Niveau, mit Ausbildungsvertrag und einer tariflichen Ausbildungsvergütung und Schulgeldfreiheit. Außerdem braucht es eine geprüfte Kompetenz der Ausbilder:innen in der Praxis und ein Recht auf Mitbestimmung im Ausbildungsbetrieb. Zudem muss die Ausbildung, insbesondere der Unterricht wohnort- und praxisstellen-nah sein. Für die wöchentliche Anleitung und die Kooperation mit den berufsbildenden Schulen sind für die Anleiter:innen bzw. Ausbilder:innen mindestens 5 Wochenstunden pro Auszubildenden zur Verfügung zu stellen. Nur so wird eine attraktive und qualitativ hochwertige Ausbildung über alle Träger der Einrichtungen hinweg gewährleistet. Ausbildungsstellen zu den normalen Betriebskosten rechnen zu können und zusätzlich 1.200 € gefördert zu bekommen, ist der richtige Ansatz.

Es ist höchste Zeit, die Fachkräftegewinnung zu fördern. Unserer Ansicht nach ist dafür eine Ausbildung ähnlich der dualen Berufsausbildung zielführend, Schulgeld und Praxisferne sind nicht zeitgemäß und schrecken jungen Menschen ab. In Thüringen werden aktuell jährlich ca. 700 Fachkräfte für den KiTa Bereich ausgebildet. Diese Zahl muss unbedingt auch in den kommenden Jahren gehalten werden. Bisher befinden sich jedoch lediglich 200 davon in einer Praxisintegrierten Ausbildung. Es ist also dringend angeraten zu prüfen, wie der Anteil von PiA in den nächsten Jahren deutlich gesteigert werden kann. Außerdem merken wir an, dass auch für Auszubildende unserer Ansicht nach Tarifverträge die Leitwährung sind.

Wir empfehlen folgende Klarstellung in § 22, Abs. 1, Satz 1 durch die Ergänzung:

Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung „unter Anwendung der einschlägigen und aktuellen tarifrechtlichen Bestimmungen für Kommunen“ erforderlich sind.

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen, wie im Gesetz geregelt, stellt nicht das Idealbild in unserem Sinne dar. Wir fordern eine einrichtungsbezogene statt der bisherigen kinderbezogenen Finanzierung. Dies würde auch trotz Schwankungen bei der Bele-

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: **Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**



gung für die Einrichtungen Planungssicherheit bedeuten. Bisher war vor allem die Berechnung von Plätzen und Belegungen zu Stichtagen ausschlaggebend, was nicht immer der unterjährigen Praxis entsprach/entspricht.

Wir schlagen daher vor, dass die Betreuungsplätze, die in der Betriebserlaubnis angegeben sind als Grundlage für Betrieb und Finanzierung Einrichtungsbezogen gelten und das derzeitige Model mit Kind bezogener Finanzierung und den dazugehörigen Stichtagen dafür wegfällt.

Beitragsfreiheit braucht Qualität

Die im Gesetz geregelte Beitragsfreiheit begrüßen wir grundsätzlich, sie darf jedoch nicht zu einer Verschlechterung der Qualität in der Kindertagesbetreuung führen oder die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten verschlechtern. Aus diesem Grund weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen gedeckt sein muss. Eltern, die ein gutes Einkommen haben, können aus unserer Sicht dabei auch einen Beitrag leisten.

Die neue Formulierung im § 29 Absatz (2)

Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und zu staffeln.

Die soziale Staffelung der Elternbeiträge erfolgt

- 1. nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden und*
- 2. nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie.“*

halten wir für schwierig. Aus dieser Formulierung ergibt sich automatisch ein höherer bürokratischer Aufwand für die Einrichtungen/Träger. Wir schlagen vor, die alte Formulierung:

„Als Kriterien für eine Staffelung ist der vereinbarte Betreuungsumfang zu berücksichtigen. Als weitere Kriterien sind das Einkommen und die Anzahl der Kinder oder zumindest eines der beiden Kriterien heranzuziehen.“

beizubehalten.

Qualitätssicherung – Zentrum für frühkindliche Bildung

Die in § 7 geregelte Einrichtung eines Zentrums für frühkindliche Bildung zur Qualitätssicherung und Entwicklung der Thüringer KiTas begrüßen wir. Ein Zentrum für frühkindliche Bildung ist geeignet, die Bedingungen in den KiTas unabhängig zu evaluieren und Probleme aufzudecken. Auch Vorschläge zur Weiterentwicklung können regelmäßig hier erarbeitet werden. Auch für die Weiterbildung, insbesondere für KiTa-Leitungen, kann das Zentrum einen wertvollen Beitrag leisten. Wir gehen davon aus, dass es sich bei den

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8644 – Neufassung -

hier: **Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**



unter Nummer 2 genannten Angeboten zur Fort- und Weiterbildung um ergänzende, eigene Angebote handelt und bisherige Angebote zum Beispiel im Rahmen des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes bestehen bleiben bzw. fortgeführt werden. Wir empfehlen eine entsprechende Klarstellung.

Für die Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen, müssen weiterhin das Ministerium, nachgeordnete Behörden und örtliche Jugendämter zuständig sein!

Um ein solches Zentrum für frühkindliche Bildung demokratisch aufzustellen, fordern wir die Akteure der frühkindlichen Förderung und Bildung, einschließlich der Gewerkschaften und Elternvertretungen, einzubeziehen. Daher schlagen wir einen Beirat vor, dem mindesten Elternvertreter:innen und Vertreter:innen der Gewerkschaft angehören. Ein solcher Beirat hätte vor allem die Funktion, Praxisnähe der Forschung sicherzustellen um zu verhindern, dass diese abgehoben von dem tatsächlichen Bedingungen vor Ort stattfindet.

Schlussbemerkung:

Es gäbe weitere Dinge zum Gesetzentwurf und zu Thüringer KiTa Landschaft zu sagen. Für diese Stellungnahme soll es das aber gewesen sein. Es bleibt der Verweis auf weitere notwendige Verbesserungen, die nicht in einzelnen Gesetzesänderungen vorgenommen werden sollten, sondern, dass es in Anbetracht des drohenden Kollapses des Systems, einen langfristigen und nachhaltigen Stufenplan braucht, welcher den Ausbau des Systems, die Hebung der Qualität und die Gewinnung und Ausbildung von Fachkräften synchronisiert. Dies haben vor allem für die Kolleg:innen in den Einrichtungen verdient, die tägliche für eine gute Erziehung und Bildung unserer Kinder kämpfen!

Landesbezirksfachbereichsleiter
Öffentliche und private Dienstleistungen,
Sozialversicherungen und Verkehr

✓ Landesbezirksfachbereichsleiter
Gesundheit, Soziale Dienste,
Bildung und Wissenschaft

VORSCHLAG FÜR EIN WIRKLICH GUTES KITA-GESETZ

Realisierung von Kinderrechten durch bundesweit einheitliche
Qualitätsstandards in Tageseinrichtungen für Kinder

(Krippen, Kitas, Horte und andere sozialpädagogische Tagesangebote für Schulkinder)



Impressum

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

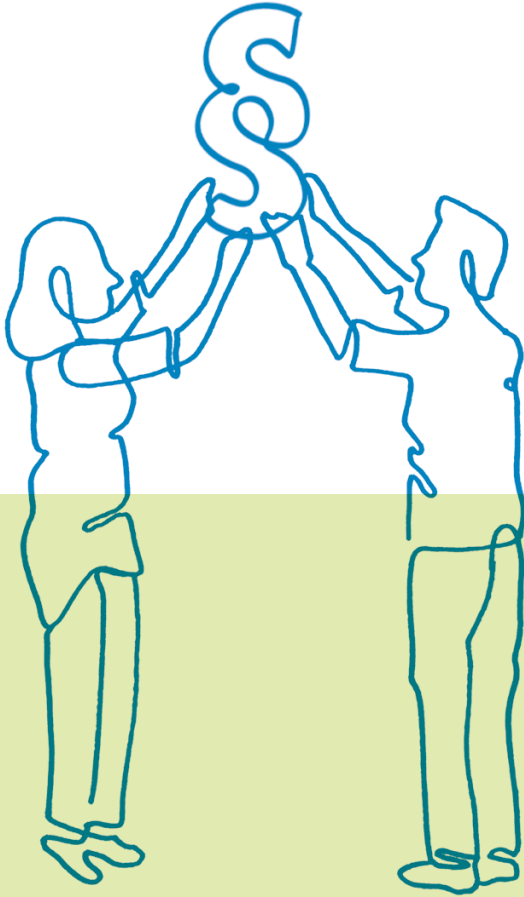
Fachbereich Gemeinden
verantwortlich: Christine Behle
Bearbeitung: Dr. Elke Alsago
Fotos: Kay Herschelmann (S. 7)
Gestaltung: werkzwei Detmold

1. Auflage 2020
W-3618-15-1120

VORSCHLAG FÜR EIN WIRKLICH GUTES KITA-GESETZ

**Realisierung von Kinderrechten durch bundesweit einheitliche
Qualitätsstandards in Tageseinrichtungen für Kinder**

(Krippen, Kitas, Horte und andere sozialpädagogische Tagesangebote für Schulkinder)



INHALT

Vorwort	6
Realisierung der Rechte von Kindern	9
Präambel	12
§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung	13
§ 2 Träger	13
§ 3 Rechtsanspruch der Kinder	13
§ 4 Aufgaben und Ziele	14
§ 5 Bedarfs-/Kinder- und Jugendhilfeplanung	15
§ 6 Öffnungs- und Schließzeiten	16
§ 7 Personal in Tageseinrichtungen für Kinder	16
§ 8 Personalschlüssel	18
§ 9 Ausbildung	20
§ 10 Qualifizierung/Fort-und Weiterbildung	20
§ 11 Fachberatung	22
§ 12 Übergeordnete Dienst- und Fachaufsicht	23
§ 13 Rechte der Eltern – Elternbeteiligung	24
§ 14 Bauliche Gestaltung, Größe und Ausstattung der Räumlichkeiten	26
§ 15 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	27
§ 16 Finanzierung	28
Literatur	29

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Kindertageseinrichtungen sind die erste Stufe institutioneller Bildung. Sie zu besuchen, ist für den weiteren Lebenslauf von Kindern von hoher Bedeutung. Die emotionale, soziale, körperliche, kognitive, sprachliche, musische und kreative Entwicklung von Kindern wird hier individuell begleitet, unterstützt und angeregt und ermöglicht so einen guten Start in das Leben. Gerade in einem Land, in dem Bildungserfolg und damit auch der erfolgreiche Einstieg ins Berufsleben andauernd und ungebremst von der sozialen Herkunft abhängen, ist die Entwicklungs- und Bildungsbegleitung in der frühen Kindheit, aber auch parallel zum Schulbesuch notwendig. Gleichzeitig dienen die sozialpädagogischen Kindereinrichtungen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und leisten damit einen bedeutenden Beitrag zur Ermöglichung der Erwerbstätigkeit der Mütter und Väter und zur Deckung des Bedarfs der Wirtschaft an Fach- und Arbeitskräften.

Um allen Kindern, Müttern und Vätern unabhängig von ihrem Wohn- und Lebensort im Kontext der öffentlich verantworteten Erziehung, Bildung und Betreuung gleiche Möglichkeiten garantieren zu können, ist es notwendig, dass bundesweit dieselben guten Rahmenbedingungen für Kindertageseinrichtungen gegeben sind. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Regelungen bzw. Kindertagesstätten-gesetze in den Bundesländern und der heterogenen finanziellen Möglichkeiten und Prioritätensetzungen der Kommunen und Länder ist dies allerdings immer noch nicht gegeben. Insbesondere Personalschlüssel weichen deutlich voneinander ab. Die fachliche Intensität der Entwicklungs- und Bildungsbegleitung von Kindern, die Betreuungsumfänge und die Arbeitsbedingungen für die Fachkräfte sind daher sehr unterschiedlich und fachliche – wissenschaftlich begründete – Standards werden häufig nicht eingehalten.

Mit dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist für die Kinder- und Jugendhilfe ein geltendes Rahmengesetz vorhanden. Auf dieser Grundlage hat die Bundesfach-



gruppe Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di einen Entwurf für ein bundesweites KiTa-Gesetz bereits im Jahr 2013 vorgestellt und seitdem weiterentwickelt. Das Anfang 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG, sog. Gute-KiTa-Gesetz) hat bislang keinen Beitrag dazu geleistet, eine Übergangsphase hin zu gleichen guten Standards in den Kitas zu gewährleisten. Es scheint sich vielmehr abzuzeichnen, dass sich aufgrund der unverbindlichen Zielstellung des Gesetzes die Unterschiede zwischen den Ländern verstärken werden.

Aktuell wird der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ergänzend zum Schulbesuch vorbereitet. Auch hier zeichnet sich ab, dass qualitative Standards keine oder nur wenig Berücksichtigung finden werden.

Die Corona-Pandemie hat sehr eindrücklich gezeigt, wie schnell die Administration bereit ist, Standards in den Tageseinrichtungen für Kinder aufzugeben und die Einrichtungen zu reinen Betreuungseinrichtungen werden zu lassen.

ver.di sieht daher die Notwendigkeit, verstärkt gleich gute Standards für alle Tageseinrichtungen für Kinder von 0 bis 14 Jahren, deren rechtliche Gewährleistung und entsprechende Finanzierung zu fordern.

Grundlage der Personal- und Ausstattungsbemessung im vorliegenden Gesetzentwurf sind die Eckpunkte des Zwischenberichtes und der in diesem Kontext erarbeiteten wissenschaftlichen Expertisen. Der Zwischenbericht, welcher in Vorbereitung für das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz (KiQuTG) erarbeitet und von allen Beteiligten gezeichnet wurde, enthielt erstmalig gemeinsame Ziel- und Entwicklungsperspektiven von Bund und Ländern. Auf diese hatte sich die Arbeitsgruppe »Frühe Bildung« von Bund und Ländern mit Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände geeinigt (vgl. BMFSFJ/JFMK 2016).

Diese Standards bilden die Grundlage unseres Gesetzentwurfs und wurden teilweise erweitert, um den Anspruch von Inklusion – angepasst an die individuellen Bedürfnisse aller Kinder – realisieren zu können.

Gute Qualität in den Kindertageseinrichtungen wird durch gute und verlässliche Rahmen- und Arbeitsbedingungen erst ermöglicht. Während Qualität der Arbeit in Kitas durch Politik und Wissenschaft vielfach eingefordert wird, sind die dafür notwendigen Rahmenbedingungen immer noch nicht geschaffen worden.

Insbesondere verbesserte Personalschlüssel, Regelungen für Vor-, Nach- und Kooperationszeiten sowie angemessene Zeitressourcen für die Leitung von Kindertageseinrichtungen sind notwendige Elemente für eine Qualitätsverbesserung. Sie sind gleichzeitig bedeutsam für gute Arbeitsbedingungen. Belastende Arbeitsbedingungen und das Gefühl, den Bedürfnissen der Kinder, den Ansprüchen der Eltern und den eigenen fachlichen Ansprüchen nicht gerecht zu werden, führen zu Frustration, langwierigen Erkrankungen und oft zum Verlassen des Arbeitsfeldes. Gute Rahmen- und Arbeitsbedingungen dienen daher auch immer dem Gesundheitsschutz und dem Verbleib der Kolleg*innen im Arbeitsfeld. Zufriedene Kolleg*innen sind dann auch die beste Werbung, um neue Fachkräfte für Tageseinrichtungen für Kinder zu gewinnen.

Mit diesem Gesetzentwurf wollen wir einen Beitrag dazu leisten, die Forderungen unserer Kolleg*innen nach guten Standards zu unterstützen und uns deutlich für bundesweit einheitliche und gute Bildungs- und Arbeitsbedingungen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren einzusetzen.

Wir freuen uns auf eine gemeinsame und anregende Diskussion.

Martina Meyer

Erzieherin, Vorsitzende der Bundesfachgruppe Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe

Christine Behle

Mitglied des ver.di-Bundesvorstands / Stellvertretende Vorsitzende



die Bundesregierung zurückgenommen und die Kinderrechte in Gänze anerkannt (vgl. Deutsches Kinderhilfswerk 2020).

Realisierung der Rechte von Kindern

Die Kinderrechtskonvention ist die meistgezeichnete Konvention der Welt. Sie ist von 195 Staaten ratifiziert worden – im März 1992 auch von der Bundesrepublik Deutschland.

Von den UN-Mitgliedstaaten fehlen die USA. Die Bundesregierung hat zunächst nur unter dem Vorbehalt des Fortbestehens vorhandener Einschränkungen der Kinderrechte durch das Familien- und Ausländerrecht unterschrieben. Dieser Vorbehalt bezog sich auf die Artikel 9 (Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang), 10 (Familienzusammenführung; grenzüberschreitender Kontakt), 18 (Verantwortung des Kindeswohls) und 22 (Flüchtlingskinder). Dies bedeutete u. a., dass das weitgehende Verbot staatlicher Eingriffe in die Erziehung der Eltern erhalten bleiben sollte und dass Kinder von Asylbewerber*innen kein Recht auf Bildung hatten.

Erst am 15. Juni 2010 wurde eine Rücknahmeerklärung bei den Vereinten Nationen hinterlegt und damit der Vorbehalt durch

Die wesentlichen Kinderrechte sind:

- 1. Gleichheit**
Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden (Artikel 2).
- 2. Gesundheit**
Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden (Artikel 24).
- 3. Bildung**
Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht (Artikel 28).
- 4. Spiel und Freizeit**
Kinder haben das Recht, zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein (Artikel 31).
- 5. Freie Meinungsäußerung und Beteiligung**
Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken (Artikel 12 und 13).
- 6. Schutz vor Gewalt**
Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung (Artikel 19, 32 und 34).
- 7. Zugang zu Medien**
Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie

brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten (Artikel 17).

8. Schutz der Privatsphäre und Würde

Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden (Artikel 16).

9. Schutz im Krieg und auf der Flucht

Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden (Artikel 22 und 38).

10. Besondere Fürsorge und Förderung für Kinder mit Behinderungen

Kinder mit Behinderungen haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können (Artikel 23).

Durch den Artikel 3 haben sich die Regierungen der Länder verpflichtet, die Institutionen der Daseinsvorsorge so auszustatten, dass das Wohl der Kinder gesichert ist und das Personal der Einrichtungen durch Fachlichkeit und Rahmenbedingungen in der Lage ist, die Kinderrechte zu realisieren und das Wohl des Kindes sicherzustellen:

Art. 3 Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
- (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Seit Beginn der systematischen Berichterstattung an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes durch das Institut für Menschenrechte und ergänzend durch National Coalition im Jahr 1995 werden das Platzangebot und die Qualität der ganztägigen Angebote zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Bundesrepublik Deutschland kritisiert (vgl. National Coalition 1995).

Im letzten Bericht der National Coalition 2019 wurde deshalb empfohlen, die Bundesregierung zu folgenden Maßnahmen aufzufordern:

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

112. eine kinderrechtsbasierte Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung einschließlich wirksamer Kontrollmechanismen in sämtlichen Einrichtungen, die einen Bildungsauftrag wahrnehmen (unter anderem Kitas, Schulen, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen), und in ein bundesweites Kinderrechte-Monitoringsystem einzubinden;
113. pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen hinsichtlich kinderrechtsbasierter Pädagogik, Gesprächsführung mit Eltern, Konfliktlösungsfähigkeiten, Beschwerdemanagement, vorurteilsbewusster Kooperation mit Familien sowie Eltern- und Familienbildung zu stärken und hierfür die notwendigen Ressourcen bereitzustellen;
114. in eine nachhaltige soziale und kulturelle Infrastruktur im Sozialraum zu investieren und Angebote der außerschulischen und nonformalen Bildung auszubauen und abzusichern;
115. die Benachteiligung von Kindern mit sogenanntem Migrationshintergrund, Armutsgefährdung oder Beeinträchtigungen zu beseitigen. Insbesondere geflüchtete Kinder müssen ihr Recht auf Bildung uneingeschränkt wahrnehmen können. Es soll sichergestellt werden, dass sie frühestmöglich Zugang zu Leistungen des Sozialgesetzbuches VIII erhalten, entweder durch verbindliche Anwendungshinweise zum gewöhnlichen Aufenthalt nach § 6 Absatz 4 Sozialgesetzbuch VIII oder durch eine klärende Rechtsänderung.

(Quelle: National Coalition 2019, S. 56)

Eine weitere Forderung ist, die Beteiligung der Kinder zu sichern:

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

116. sowohl in der Kita als auch in der Schule Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention systematisch zu berücksichtigen und verbindliche sowie altersangemessene Prozesse und Strukturen einzuführen, die die Selbst- und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in jedem Alter in den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen garantieren. Dies muss sich in Schulen auch auf Form und Inhalt des Unterrichts beziehen.

(Quelle: National Coalition 2019, S. 57)

Wir sehen das genauso. Die Realisierung der Kinderrechte bundesweit in allen Tageseinrichtungen für Kinder braucht allgemein verbindliche Standards und die entsprechende Finanzierung des Systems. Nur so kann es gelingen, dass öffentliche Institutionen und ihr Personal den Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Rechte der Kinder verwirklichen können.

Kinder haben Rechte – Eltern und Beschäftigte in Tageseinrichtungen für Kinder auch

Tageseinrichtungen für Kinder, und dazu gehören auch Orte für Kinder wie Ganztagschulen und Horte, sind Einrichtungen für Kinder. Ihr Sinn und Zweck ist, Lebens- und Lernort für Kinder ergänzend zur Familie zu sein.

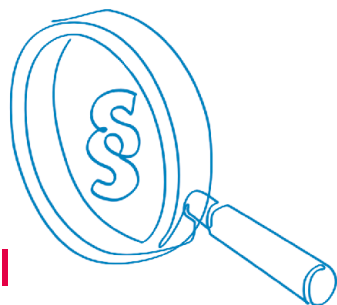
Kinder, Eltern, Beschäftigte und der Einrichtungsträger gestalten den Alltag gemeinsam. Um zu einem guten, den Kindern gerechten Alltag zu kommen, ist es wichtig, dass alle Akteursgruppen berücksichtigt und Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass neben den Rechten der Kinder auch die Rechte der Eltern Beachtung finden. Aber die Kita ist auch ein Arbeitsort für die Beschäftigten. Das heißt, auch ihre Rechte, wie z. B. der Arbeits- und Gesundheitsschutz, ihr Recht auf Interessenvertretung, müssen verwirklicht werden.

Zentrale Bedeutung hat der Träger der Tageseinrichtung. Er muss in die Lage versetzt werden, fachlich angemessen zu

agieren. Auch dies gilt es zu berücksichtigen. Wir haben uns bemüht, all diese Perspektiven im vorliegenden Gesetz abzubilden.

Auf den folgenden Seiten finden Sie unseren Vorschlag für ein wirklich gutes KiTa-Gesetz

UNSER VORSCHLAG FÜR EIN WIRKLICH GUTES KITA-GESETZ



Präambel

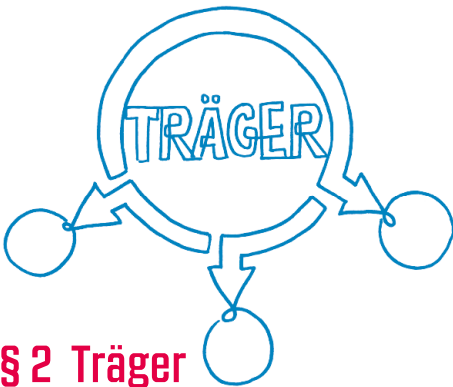
Tageseinrichtungen für Kinder sind Teil des öffentlich verantworteten und organisierten Kinder- und Jugendhilfesystems. Sie erfüllen Bildungs- und Erziehungsfunktionen und übernehmen Betreuungsaufgaben zur Gewährleistung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

In der Praxis sind Bildung, Erziehung und Betreuung untrennbare Aufgaben. Der Begriff »Bildung« impliziert Erziehung und Betreuung; daher wird im Folgenden nur noch von Bildung gesprochen.



§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

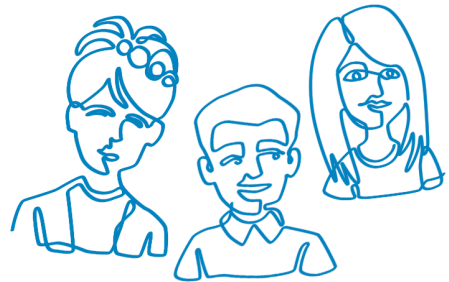
Dieses Gesetz gilt für die Bildung aller Kinder bis vierzehn Jahre in Tageseinrichtungen für Kinder und in außerunterrichtlichen schulergänzenden Bildungsangeboten, im Folgenden unter dem Begriff »Tageseinrichtungen« zusammengefasst.



§ 2 Träger

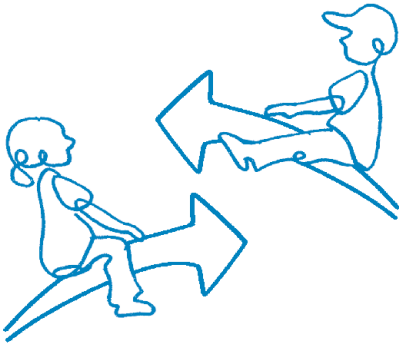
(1) Die Verantwortung für die öffentliche Bildung, Erziehung und Betreuung hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe. Der öffentliche Träger betreibt selber Tageseinrichtungen oder überträgt diese Aufgabe im Sinne des Subsidiaritätsprin-

- zips an freie gemeinnützige Träger, wenn sie die Voraussetzungen für den Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung erfüllen.
- (2) Die Anerkennung als Träger wird durch die dafür zuständige Stelle erteilt.
 - (3) Alle für die Bildung von Kindern Verantwortlichen, im folgenden Träger genannt, haben die Aufgabe, diese für jedes Kind gleichermaßen sicherzustellen.
 - (4) Der Bund, die Länder und die örtlichen Träger der Jugendhilfe finanzieren die Träger, die gemeinnützig arbeiten und tarifgebunden sind.



§ 3 Rechtsanspruch der Kinder

- a) Jedes Kind hat das Recht auf einen ganztägigen und wohnortnahen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder. Die maximale Anwesenheit eines Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder soll täglich zehn Stunden nicht überschreiten.
- b) Jedes Kind hat einen Anspruch auf eine warme Mittagsverpflegung.



§ 4 Aufgaben und Ziele

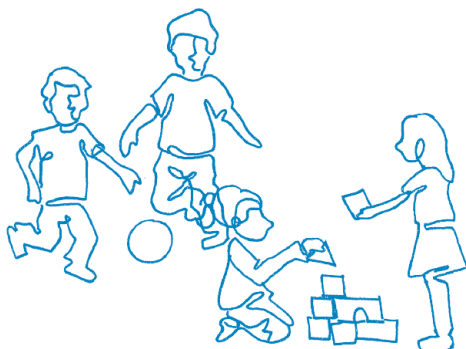
- (1) Tageseinrichtungen für Kinder haben einen eigenständigen Bildungsauftrag. Dieser muss den individuellen kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozessen gerecht werden. Die Bildungsbegleitung bezieht sich auf die gesamte Persönlichkeit der Kinder.
- (2) Ganzheitlichkeit ist Prinzip in den Tageseinrichtungen für Kinder und trägt der individuellen, sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung sowie der ganzen Persönlichkeit der Kinder Rechnung. Dazu gehört:
 - a) den Kindern Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von ihren Bedürfnissen und in ihrem Lebenszusammenhang zu erschließen,
 - b) die Erziehung zur Mündigkeit mit dem Ziel, den Kindern zu ermöglichen, in der Gesellschaft mitzuwirken und diese konstruktiv mitzugestalten,
 - c) die Eigenverantwortlichkeit der Kinder zu stärken, unter anderem durch eine alters- und entwicklungsgemäße Partizipation an Entscheidungen,
 - d) die Entfaltung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sowie ihre seelische, musische und schöpferische Entwicklung zu unterstützen, anzuregen und zu fördern,
 - e) die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen,
 - f) das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben aller Kinder mit der Perspektive auf eine demokratische und inklusive Gesellschaft pädagogisch zu fördern und sicherzustellen,
 - g) eine nach aktuellen ernährungswissenschaftlichen Gesichtspunkten gesunde Ernährung zu gewährleisten,
 - h) einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt zu vermitteln und einen nach ökologischen und nachhaltigen Gesichtspunkten gestalteten Lernort zu bieten.
- (3) Die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung ist

»Das habe ich noch nie vorher versucht,
also bin ich völlig sicher, dass ich es schaffe.«
Pippi Langstrumpf

eine Kernaufgabe der Tageseinrichtung für Kinder. Der Dialog zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern ist die Basis für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags.

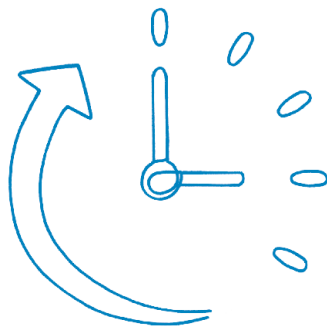
- (4) Die Bildungsprozesse des einzelnen Kindes und dessen individuelle Begleitung werden durch systematische Beobachtung, Dokumentation und Reflexion der sozialpädagogischen Fachkräfte fachlich begründet begleitet.
- (5) Jeder Träger berücksichtigt diese Grundsätze für seine Einrichtungen. Sie sind Basis der Einrichtungskonzeption, welche mit allen Fachkräften der Einrichtung entwickelt und fortgeschrieben wird.
- (6) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte zusammenarbeiten:
 - a) mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität der Erziehungs- und Bildungsprozesse,
 - b) mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen, Tagespflegepersonen und Initiativen im Gemeinwesen sowie mit den Schulen.
- (7) Der Träger gewährleistet die Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten und beteiligt die Beschäftigten in der Perspektive auf eine partizipative Pädagogik bei allen arbeitsorganisatorischen und strukturellen Fragen.
- (8) Werden in einer Tageseinrichtung für Kinder neue Organisationsformen eingerichtet, Projekte durchgeführt, Aufgaben verändert oder erweitert, müssen die dafür notwendigen personellen und

finanziellen Ressourcen berechnet und durch den Träger der Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.



§ 5 Bedarfs-/Kinder- und Jugendhilfeplanung

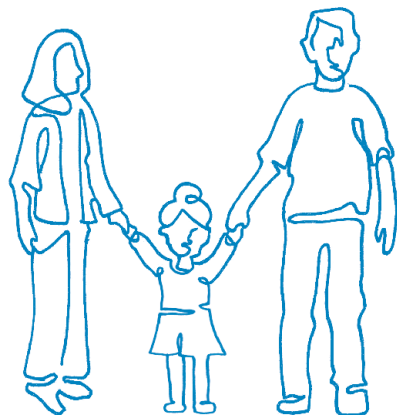
Die Kommunen erstellen jährlich eine aktualisierte Bedarfsplanung für die Plätze in den Tageseinrichtungen für Kinder und berücksichtigen dabei die Bedarfe der Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum Ende des Grundschulbesuchs. Die zusätzlich notwendigen Plätze sind einzurichten. Diese orientieren sich dabei an den Regelungen im geltenden SGB VIII, Fünftes Kapitel, Vierter Abschnitt.



»Die Erzieherinnen in der Kita sind echte Profis. Bei ihnen weiß ich mein Kind in guten Händen.«
Herr Vossberg, Vater

§ 6 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeit einer Tageseinrichtung für Kinder beträgt von Montag bis Freitag täglich maximal zwölf Stunden in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr und wird vom Träger unter Berücksichtigung des Bedarfs und der sozial-räumlichen Bedingungen festgelegt.
- (2) Von Satz (1) abweichende Öffnungszeiten bedürfen einer gesonderten Genehmigung des örtlichen Jugendhilfeträgers. Die Finanzierung zusätzlich entstehender Kosten wird gesondert geprüft und vom Jugendhilfeträger übernommen.
- (3) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden pro Jahr geschlossen:
 - an fünf einrichtungsbezogenen Fach- und Fortbildungstagen
 - an betrieblichen Veranstaltungen wie z.B. Betriebsausflug und Betriebs- oder PersonalversammlungWeitere Schließzeiten stimmt der Träger ab und diese bedürfen der Zustimmung der betrieblichen Interessenvertretung.



§ 7 Personal in Tageseinrichtungen für Kinder

In Tageseinrichtungen für Kinder dürfen nur die nachfolgend beschriebenen Fachkräfte für die pädagogische Arbeit eingesetzt werden.

(1) Sozialpädagogische Fachkräfte

- a) Sozialpädagogische Fachkräfte sind staatlich anerkannte Erzieher*innen.
- b) Sozialpädagogische Fachkräfte sind auch:

- staatlich anerkannte Heilpädagog*innen sowie staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen,
- Absolvent*innen von Studiengängen der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung,
- Absolvent*innen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind-/ Elementarpädagogik oder vergleichbaren Studiengängen,
- Absolvent*innen der Studiengänge Heilpädagogik und Kindheitspädagogik mit staatlicher Anerkennung.

»Unsere Kita-Leiterin diskutiert mit uns pädagogische Veränderungen und steht dem Team bei Alltagsproblemen und Fallgesprächen zur Seite.«
Mona, 32, Erzieherin

(2) Kita-Leitung

Kita-Leiter*innen und stellvertretende Leiter*innen sind oben genannte sozialpädagogische Fachkräfte mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und zusätzlicher Leitungsqualifikation (§ 11).

(3) Ergänzungskräfte

Die zum Stichtag 01.01.2021 beschäftigten Kinderpfleger*innen, Sozialassistent*innen, sozialpädagogischen Assistent*innen mit staatlicher Ausbildung oder vergleichbarer Ausbildung mit staatlicher Anerkennung sowie beschäftigten Ergänzungskräfte haben Bestandsschutz. Ihnen wird eine Weiterbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft angeboten. Die Finanzierung muss durch den Bund getragen werden.

(4) Zusatzkräfte

Zusatzkräfte sind:

- Fachkräfte (auch mit anderen Qualifikationen), z.B. für die Begleitung einzelner Kinder oder für die Durchführung von Projekten, die nach Bedarf zusätzlich eingesetzt werden,
- Praktikant*innen, Vorpraktikant*innen, Auszubildende, FSJler*innen, Bundesfreiwilligendienst und Ähnliche.

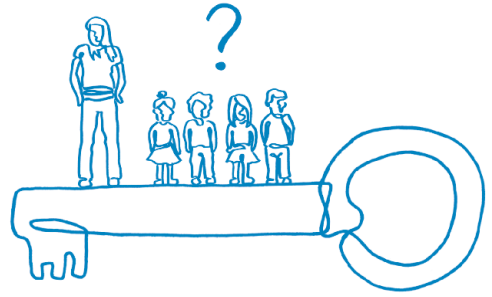
Zusatzkräfte werden nicht auf den Personalschlüssel angerechnet.

(5) Hauswirtschaftliches Personal

In allen Kitas steht für die Küchen hauswirtschaftliches Personal zur Verfügung. In Einrichtungen mit selbst bewirtschafteten Küchen sind zur Leitung der Küchen qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

Diese sind:

- Hauswirtschafter*innen
- Hauswirtschaftsleiter*innen
- Hauswirtschaftsmeister*innen
- Köchinnen und Köche
- Diätassistent*innen



§ 8 Personalschlüssel

(1) Pädagogische Fachkräfte

Der Einsatz der pädagogischen Fachkräfte orientiert sich am Alter und der Entwicklung der Kinder.

Altersgruppe		Fachkraft-Kind-Relation
I	Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr	1 : 2
II	Kinder zwischen zwölf und 36 Monaten	1 : 3
III	Kinder von 36 Monaten bis zur Einschulung	1 : 7,5
IV	Kinder ab der Einschulung	1 : 10

Das Alter der Kinder am Stichtag (01.08.) gilt für die Personalbemessung bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Personalbemessung ist so zu realisieren, dass dieser Personalschlüssel zu allen Anwesenheitszeiten der Kinder verwirklicht wird. Vertretungskräfte sind entsprechend vorzuhalten.

Für weitere Arbeitsbereiche, wie z.B. Familienzentren, ist mindestens eine Vollzeitstelle für eine pädagogische Fachkraft einzurichten.

»Endlich können wir uns auf die pädagogische Arbeit konzentrieren und müssen nicht noch nebenbei die Küche aufräumen.«
Niko, 40, Erzieher

(6) Technisches Personal

Darüber hinaus werden Hauswirtschaftshilfen, Reinigungskräfte, Hausmeister*innen eingesetzt.

»Mir geht's gut in der Kita, wenn Mona und Niko Zeit für mich haben.«
Merret, 4 Jahre

Für die Personalberechnung ist ein Zeitanteil von 50 Prozent der Arbeitszeit als Zeit ohne direkten Kinderbezug zu berücksichtigen.

Dazu gehören zum Beispiel Vor- und Nachbereitungszeit, Konzeptionsentwicklung und -fortschreibung, Teambesprechungszeiten, Elternarbeit und Qualifizierung.

»Ich brauche Zeit, um mit dem Team den Alltag zu organisieren, für Eltern da zu sein und die Pädagogik im Haus weiterzuentwickeln. Neue Kinder oder veränderte Bedingungen brauchen neue Ideen und pädagogische Lösungen.«
Helga, 60 Jahre, Kita-Leiterin

(2) Kita-Leitung

Die Zeitressourcen für die Leitung der Kita werden wie folgt berechnet:

Zeit-Bausteine	Leitungsstunden
Sockelbetrag für die Leitung einer Kita	20 Wochenstunden
Zusätzlicher Betrag ab einer täglichen Öffnungszeit über sieben Stunden	zehn Wochenstunden
Betrag für erweiterte Leitungsbereiche (z.B. Familienzentrum)	Mindestens zehn Wochenstunden pro hinzukommenden Leitungsbereich
Variable Leitungsressourcen	eine Wochenstunde pro Mitarbeiter*in

Gehen die Leitungsstunden über eine Vollzeitstelle für die/den Kita-Leiter*in hinaus, werden die übrigen Leitungsstunden auf die stellvertretenden Leiter*innen übertragen.

»Endlich haben wir Zeit für die Auszubildenden und die laufen nicht mehr so nebenher.«
Mario, 28, Erzieher

(3) Ausbilder*innen

Für die wöchentliche Anleitung und die Kooperation mit den berufsbildenden Schulen sind für die Anleiter*innen/Ausbilder*innen mindestens fünf Wochenstunden pro Auszubildenden zur Verfügung zu stellen.

»Mir ist es wichtig, dass mein Kind auch gut versorgt und begleitet wird, wenn die Gruppenerzieherinnen krank oder im Urlaub sind.«
Frau Hein, Mutter

(4) Technisches und hauswirtschaftliches Personal

Für die technische und die hauswirtschaftliche Arbeit muss ausreichend Personal zur Verfügung gestellt werden.

(4) Personalausfall

Bei Personalausfall gewährleistet der Träger die gesetzlich geregelte Personalausstattung entsprechend § 9 (1) + (2).

»So würden sich mehr für die sozialpädagogische Ausbildung entscheiden. Das wäre super.«
Fatima, 19 Jahre, Fachschülerin



§ 9 Ausbildung

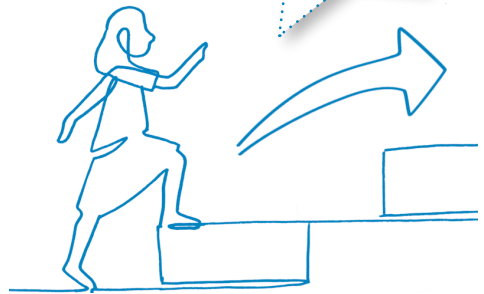
Kindertageseinrichtungen sind Ausbildungsorte. Die praktische Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher und die praktischen Teile des Studiums zur Sozial- oder Kindheitspädagogin bzw. zum -pädagogen finden in der Tageseinrichtung statt.

- (1) Die Ausbildung in der Kita erfolgt verbindlich durch sozialpädagogische Fachkräfte (§ 7) mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung, die eine Eignungsprüfung (§ 11) absolviert haben.
- (2) Auszubildende sind Lernende, die

durchgehend in der praktischen Arbeit durch ihre/n Anleiter*in/Ausbilder*in begleitet werden.

- (3) Die Auszubildenden sind nicht auf den Fachkräfteschlüssel anzurechnen.
- (4) Der Träger der Institution stellt den Ausbilder*innen eine kontinuierliche fachliche Begleitung durch Fachberatung zur Verfügung.
- (5) Tarifrrechtlich ist diese Tätigkeit zu bewerten.

»Kinder und ihre Bedürfnisse sind unterschiedlich. Ich muss mich immer wieder neu darauf einstellen und fachlich weiterbilden.«
Nicole, 45 Jahre, Kinderpflegerin



§ 10 Qualifizierung / Fort- und Weiterbildung

Die Beschäftigten in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder verantwortlich sind und die Familien entsprechend

begleiten, erhalten die Möglichkeit, ihre Arbeit kontinuierlich kritisch zu reflektieren, weiterzuentwickeln und sich fortzubilden.

Von allen Beschäftigten in Tageseinrichtungen für Kinder wird eine hohe Fachlichkeit sowie emotionale und soziale Kompetenz erwartet. Die dafür erforderlichen Kenntnisse müssen dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen und kontinuierlich erworben werden. Zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit und der Anpassung an neue Gegebenheiten dienen Fortbildungen, zur beruflichen Weiterentwicklung Weiterbildungen.

»Bislang ging systematische Weiterbildung fast immer zulasten der Beschäftigten. Sie mussten sie selber zahlen und in ihrer Freizeit machen. Das ist ein Unding. Will man die Kolleg*innen in der Praxis halten, muss man ihnen ermöglichen, sich weiterzubilden und sich damit auch beruflich weiterzuentwickeln.«
Elke, 55 Jahre, Fachberaterin

(1) Fortbildung

Zur Inanspruchnahme von Fortbildungen gelten im Laufe eines Kita-Jahres folgende Regelungen:

- 1 Entsprechend den ländergemeinsamen Strukturvorgaben (KMK) sind Inhalte und Qualifikationsziele der Fortbildung, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkte und Noten, Arbeitsaufwand definiert. Zu erwerbende Kompetenzen sind auf DQR-Level 7 beschrieben. Die Fortbildung hat einen Umfang von 10 cp. Diese entsprechen einem Arbeitsaufwand von 250 bis 300 Stunden, welcher sich aus Präsenz- und Selbststudium zusammensetzt. Die Fortbildung schließt mit einer Abschlussprüfung.

- a) Jede/r Beschäftigte ist an mindestens zehn Arbeitstagen für Fortbildung und/oder Supervision unter Fortzahlung der Bezüge vom Träger freizustellen. Die Kosten sind vom Träger zu übernehmen.
- b) Jede/r Beschäftigte wird an drei Arbeitstagen zum Zwecke der individuellen beruflichen Qualifizierung vom Dienst freigestellt. Der/die Beschäftigte entscheidet selbst über die inhaltliche Gestaltung.

(2) Systematische Weiterbildung

Neben der Weiterbildung der Assistenzkräfte zu Fachkräften (§ 7 [3]) bietet der Träger verbindlich die folgenden Weiterbildungen an. Weitere Weiterbildungen sind vorzusehen und entsprechend mit Freistellung und Kostenübernahme zu versehen, wenn sie im Interesse des Trägers und der Fachkraft liegen.

- a) **Fortbildung für neue Leiter*innen und stellvertretende Leiter*innen**
 Neue Kita-Leiter*innen und ihre Stellvertreter*innen erhalten im ersten Anstellungsjahr eine spezielle Leitungsf Fortbildung. Diese hat mindestens einen Umfang von 10 cp.¹ und ist so gestaltet, dass sie auf ein Masterstudium der Sozialen Arbeit oder Kindheitspädagogik angerechnet werden kann.

Die Kita-Leiter*in (und ihre Stellvertretung) wird für diese Fortbildung vom Träger freigestellt. Die Fortbildungskosten übernimmt der Träger.

b) Fortbildung für Anleiter*innen/Ausbilder*innen

Jede sozialpädagogische Fachkraft, die Anleitungs- und Ausbildungsaufgaben übernimmt, besucht eine spezielle Fortbildung. Diese hat mindestens einen Umfang von 10 cp. und ist so gestaltet, dass sie auf ein Masterstudium der Sozialen Arbeit oder Kindheitspädagogik angerechnet werden kann. Die Anleiter*in wird für diese Fortbildung vom Träger freigestellt. Die Fortbildungskosten übernimmt der Träger.

c) Fortbildung für insoweit erfahrene Fachkräfte (§ 8a SGB VIII)

Sozialpädagogische Fachkräfte, die die Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8a SGB VIII übernehmen, besuchen eine spezielle Fortbildung. Diese hat mindestens einen Umfang von 10 cp. und ist so gestaltet, dass sie auf ein Masterstudium der Sozialen Arbeit oder Kindheitspädagogik angerechnet werden kann. Die Anleiter*in wird für diese Fortbildung vom Träger freigestellt. Die Fortbildungskosten übernimmt der Träger.

*»Eine Fachberaterin oder ein Fachberater mit Zeit, die oder der die Erzieher*treffen organisiert, für Fallgespräche zur Verfügung steht und auch den Träger fachlich berät, ist superwichtig. Das wünsche ich allen Kitas.«
Heike, 38 Jahre, Sozialassistentin*



§ 11 Fachberatung

(1) Aufgabe der Fachberatung

Fachberater*innen unterstützen, beraten und begleiten die Träger, Leiter*innen und Fachkräfte kontinuierlich in ihrer Arbeit. Im Auftrag des Trägers informieren sie die Einrichtungen über aktuelle Entwicklungen und neue fachliche Erkenntnisse. Sie beraten und begleiten einzelne Fachkräfte und/oder Teams sowie den Träger bei der pädagogischen Ausrichtung und Veränderungsprozessen. Sie organisieren den fachlichen Austausch innerhalb des Trägersystems und die Vernetzung mit anderen Institutionen, wie z.B. Hochschulen,

Administrationen, Fachorganisationen. Die Tätigkeit der Fachberater*innen ist nicht mit Fach- und Dienstaufsicht verbunden.

(2) Ausbildung

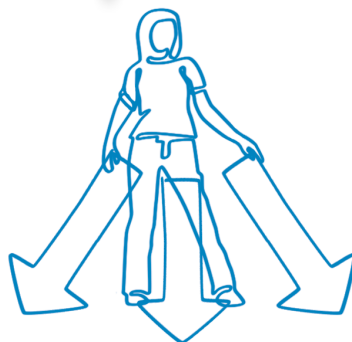
Fachberater*innen verfügen über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss auf Masterniveau oder waren langjährig als qualifizierte (§ 11 [2]) Leiter*innen im Bereich der Kindertageseinrichtungen tätig.

(3) Personalausstattung

Die Zeitressourcen für die Fachberatung von Kitas werden wie folgt berechnet:

Zeit-Bausteine	Fachberatungsstunden
Zeitsockel für Trägerberatung und Netzwerkpfege	zehn Wochenstunden
Variabler Teil	0,5 Wochenstunden pro Leiter*in/pädagogischer Fachkraft in den zu beratenden Kitas

»Eine Pädagogin als Vorgesetzte würde vielleicht endlich verstehen, wovon ich rede. Mich macht das ärgerlich, dass unser Träger überhaupt nicht versteht, was unsere Probleme sind.«
Markus, 44 Jahre, Kita-Leiter



§ 12 Übergeordnete Dienst- und Fachaufsicht

(1) Aufgabe der übergeordneten Dienst- und Fachaufsicht

Der Träger der Tageseinrichtung richtet eine Funktionsstelle als übergeordnete Leitung ein, durch die die Dienst- und Fachaufsicht über die Kita-Leiter*innen gewährleistet wird.

(2) Ausbildung

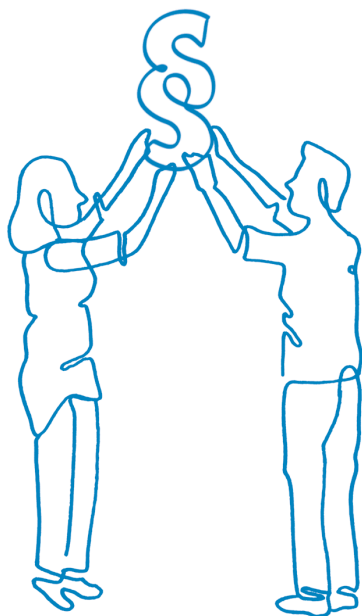
Die übergeordnete pädagogische Leitung verfügt über einen sozialwissenschaftlichen

Hochschulabschluss auf Masterniveau und Berufserfahrung im Feld der Kinder- und Jugendhilfe.

(3) Personalausstattung

Die Zeitressourcen für die übergeordnete pädagogische Leitung von Kitas werden wie folgt berechnet:

Zeit-Bausteine	Leitungsstunden
Zeitsockel	zehn Wochenstunden
Variabler Teil	drei Wochenstunden pro Kindertageseinrichtung



»Wir möchten uns gern konstruktiv einbringen und nicht nur Kuchen backen. Doch wenn es keine vernünftige Struktur dafür gibt, werden wir nur als Nörgler wahrgenommen.«
Hr. Özgür, 28 Jahre, Vater

§ 13 Rechte der Eltern – Elternbeteiligung

(1) Kita-Elternrat

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine/n Gruppensprecher*in sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecher*innen bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger zu Beginn des Kindergartenjahres.

Die Gruppensprecher*innen sowie die Vertreter*innen der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers, deren Zahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Der Träger kann vorsehen, dass die Aufgaben eines Beirates von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Vertretung mitentscheidet.

Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Kita-Leitung erfolgen unter Einbeziehung des Beirates. Das gilt insbesondere für

- die Erarbeitung und Fortschreibung des pädagogischen Konzepts,
- die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
- die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
- die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
- Elternbeiträge und die Verpflegung.

Der Beirat kann Vorschläge zu den genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel machen.

»Wir brauchen endlich verlässliche Strukturen in allen Bundesländern und auch im Bund und diese müssen auch finanziert werden.«
Fr. Meier, Elternvertreterin

(2) Elternbeteiligung über die Kita hinaus

Gemeinde- und Kreisräte

Die Elternräte in einer Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeinde- oder Stadtelternrat für Kindertagesstätten). Diese Elternräte und andere Zusammenschlüsse von Elternvertretungen können gebildet werden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte aus dem vertretenen Gebiet beteiligt. An Kreiselternräten müssen sich mindestens die Gemeindealternräte aus der Hälfte der kreisange-

hörigen Gemeinden beteiligen. Die Gemeinden und die örtlichen Träger geben den Elternräten vor wichtigen Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Kreiselternrat entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Kreises. Die Kreiselternräte entsenden in den Landeselternrat.

Landeselternrat

Der Landeselternrat vertritt die Eltern innerhalb des Bundeslandes. Vor gesetzlichen Änderungen der Kita-Gesetze und deren Umsetzung muss der Landeselternrat gehört werden. Der Landeselternrat entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss.

Der Landeselternrat wählt eine/n Landeselternsprecher*in und eine/n Stellvertreter*in. Diese vertreten die Landeseltern im Bundeselternrat.

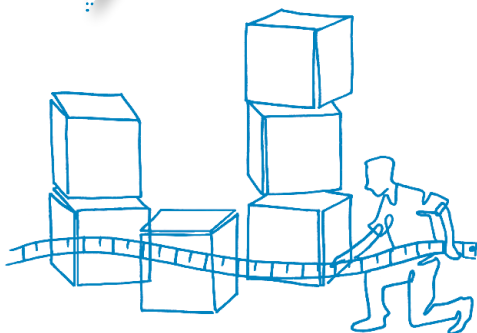
Bundeselternrat

Der Bundeselternrat vertritt die Eltern auf der Bundesebene. Alle Änderungen des Bundes-Kita-Gesetzes müssen mit den Eltern beraten werden. Sie haben das Recht auf Anhörung innerhalb des parlamentarischen Verfahrens bei Reformvorhaben. Der Bundeselternrat wählt sich ein Sprecher*innenteam aus drei Mitgliedern.

(3) Finanzierung

Die Elterngremien werden über die Kreise, die Länder und den Bund finanziert.

»Gute Räume erleichtern uns die Arbeit. Das ewige Aufbauen von Bettchen und Wieder-Wegräumen und Lärm in engen Räumen machen unsere Arbeit sehr anstrengend.«
Marion, 57 Jahre, Erzieherin



§ 14 Bauliche Gestaltung, Größe und Ausstattung der Räumlichkeiten

(1) Räumliche Mindestausstattung

Kindertagesstätten müssen über folgende räumliche Mindestausstattung verfügen:

Altersgruppe	qm / Kind	
	Außen	Innen
I	12,5	6
II	15	6
III	15	6

Für die Kinder ist ein je nach Alter und Entwicklung auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Raumangebot vorzusehen: Sanitärräume, Ruhe- und Schlafräume, Rückzugsräume, Bewegungsbereiche, Werkstätten usw.

Für die erweiterten Angebote gemäß § 4 Absatz 7 müssen zusätzliche Räumlichkeiten vorhanden sein.

»Ich mag das, wenn ich viel Platz zum Toben habe und wir auch was aufbauen können.«
Mehmet, 3 Jahre

(2) Räume für Mitarbeiter*innen

Für das pädagogische und hauswirtschaftliche Personal stehen ausreichend Räume zur Erledigung ihrer Aufgaben und zusätzlich Pausenräume zur Verfügung. Für die Planungs- und Dokumentationsarbeiten der pädagogischen Fachkräfte steht mindestens ein zusätzlicher Arbeitsplatz zur Verfügung, welcher als Bildschirmarbeitsplatz ausgestattet ist.

»Nicht im Leitungsbüro oder in der Küche Pause machen zu müssen, wäre schon super.«
Lena, 25 Jahre, Erzieherin

(3) Räume für das Leitungsteam

Es sind mindestens zwei Arbeitsplätze (ausgestattet mit EDV und Internetanschluss) in einem Leitungsbüro vorhanden. Für kleinere Besprechungen steht eine Sitzecke zur Verfügung.

»Externe Evaluation wäre hilfreich. So schwimmen wir immer in unserem eigenen Saft. Ich würde mich über systematische Anregungen sehr freuen und sie als unterstützend empfinden.«
Herr Tobaben, 53 Jahre, Trägervertreter

(4) Gesundheits- und Arbeitsschutz

Die räumliche Ausstattung und Einrichtung muss unter Berücksichtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erfolgen und umfasst die ergonomische Ausstattung durch entsprechendes Mobiliar, schallgedämmte Räume sowie eine aktuelle technische Büroausstattung.



(5) Barrierefreiheit

Die Räume einer Tageseinrichtung sind barrierefrei zugänglich.

(6) Ausnahmegenehmigungen

Für besondere pädagogische Konzepte, wie z.B. Waldkindergärten können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

§ 15 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Die zuständigen Institutionen auf Landesebene und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, die Träger und Tageseinrichtungen für Kinder regelmäßig zu überprüfen und zu evaluieren. Die Ergebnisse werden dem Träger der Kita zur Verfügung gestellt und zur Qualitätsentwicklung und -sicherung innerhalb des Trägersystems genutzt.



§ 16 Finanzierung

(1) Beitragsfreiheit

Der Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder ist beitragsfrei.

(2) Gesamtfinanzierung

Die Finanzierung der Gesamtkosten der Kindertageseinrichtung erfolgt durch den Bund und die Länder.

(3) Personal- und Sachkosten

a) Personalkosten

Anerkannte Personalkosten sind die unter §§ 7–12 dieses Gesetzes vorgegebenen Personalstandards, die Kosten für die gesetzliche Interessenvertretung der Beschäftigten. Basis der Bezahlung der Beschäftigten sind die Bestimmungen des TVöD in seiner jeweils gültigen Fassung oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich des gesetzlichen

Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und einer zusätzlichen Altersversorgung.

Für die kontinuierliche Fortbildung der Fachkräfte stehen mindestens 500 Euro pro Jahr und Mitarbeiter*in zur Verfügung. Dieser Betrag ist entsprechend den Kostensteigerungen fortzuschreiben.

b) Sachkosten

Sachkosten sind die Kosten für die pädagogische Arbeit, die Ausstattung, die Sachmittel für die Verwaltung der Kita sowie der Aufwand für Verpflegung und Hygiene.

Weitere Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die tatsächlichen Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Kaltmiete, die laufende Unterhaltung, Energiekosten sowie den Erhalt und die Pflege der Einrichtung.

c) Investitionskosten für Bauten und Einrichtungen

Bau- und Einrichtungskosten sind die Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ersatzbau, Erweiterungsbau und die Erstausrüstung.

Literatur

BMFSFJ/JFMK (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. Berlin. Online unter: https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Bund-Laender-Konferenz/Zwischenbericht_mit_unterschiedener_Erklärung.pdf (entnommen am 01.10.2020)

Deutsches Kinderhilfswerk (2020): Die Geschichte der Kinderrechte. Online unter: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/geschichte-der-kinderrechte/> (entnommen am 01.10.2020)

National Coalition (1995): Stellungnahme der Koordinierungsgruppe der National Coalition zum Erstbericht der Bundesregierung zur UN-Kinderrechtskonvention. Online unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_state_report_germany_1_1994_parallel_de.pdf (entnommen am 01.10.2020)

National Coalition (2019): Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen. Berlin.

Dein Kontakt zu ver.di

ver.di Bundesverwaltung

Fachbereich Gemeinden

Fachbereich Gesundheit, Soziale Dienste,
Wohlfahrt und Kirchen

Paula-Thiede-Ufer 10

10179 Berlin

sozialarbeit.verdi.de

gesundheit-soziales.verdi.de

mitgliedwerden.verdi.de

mehr-braucht-mehr.verdi.de

The logo consists of a red square tilted slightly to the right, containing the text "ver.di" in white lowercase letters.

ver.di

THUR. LANDTAG POST
09.11.2023 12:42

286581 2023

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Thüringen

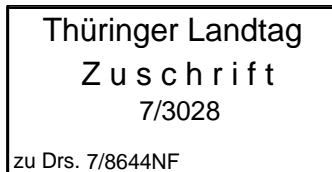


// Vorsitzende //

GEW Thüringen • Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt

Vorsitzende

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



Erfurt, 9. November 2023

Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zum Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – DS 7/8644

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf. Gerne senden wir Ihnen die Überlegungen und Forderungen der GEW Thüringen. Wir gehen zunächst auf zwei Fragen des Fragenkatalogs ein und orientieren uns daraufhin chronologisch an den Paragraphen des Kindergartengesetzes.

Frage 3. In welchen Bereichen des Thüringer Kindergartengesetzes werden die wichtigsten Änderungsbedarfe zur Finanzierung und qualitativen Verbesserung der frühkindlichen Bildung gesehen?

Die aktuellen Regelungen zum Betreuungs- und Personalschlüssel sind nicht geeignet, eine kontinuierliche Bildungs- und Erziehungsarbeit zu gewährleisten.

Die Schlüssel müssen verbessert und die Finanzierung auf einen Einrichtungsbezug umgestellt werden

Bitte beachten Sie hierzu unsere Ausführungen zu den §§ 8, 16 und 21.

Frage 4. Wie bzw. welche konkreten Maßnahmen wären notwendig, um die aktuelle Personalsituation in Kindergärten spürbar zu verbessern?

Aus gewerkschaftlicher Perspektive sind vier Bereiche zentral, um den aktuellen und zukünftigen Fachkräftebedarf zu erfüllen und damit die Bildungsqualität in den Thüringer Kindertageseinrichtungen zu sichern und auszubauen.

Verbesserung der Arbeitsbedingungen erhöht Attraktivität des Berufsfeldes

Die Berufe in der frühkindlichen Bildung sind inhaltlich attraktiv. Was wir in Zeiten eines steigenden Fachkräftebedarfs brauchen, sind attraktivere Arbeitsbedingungen, damit mehr Menschen diesen Beruf ergreifen wollen und auch in ihm verbleiben.

Um die Attraktivität der Arbeitsbedingungen zu verbessern, gilt es die Personal- und

Betreuungsschlüssel auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu verbessern, diese auf zwei Alterskohorten zu vereinheitlichen (Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kinder im Alter ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) sowie die mittelbare pädagogische Arbeitszeit zu erhöhen.

Bitte beachten Sie hierzu unsere Ausführungen zu § 16.

Attraktive Arbeitsbedingungen umfassen auch eine faire Entlohnung, deren Garant für uns nach wie vor der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes ist. Wir schlagen daher vor, eine automatisierte Dynamisierung auf der Grundlage des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes im Kindergartengesetz vorzusehen. Alle Finanzierungsbestandteile mit Auswirkung auf die Personalkostenberechnung würden somit kontinuierlich steigen. Um diesen Effekt auch im kommunalen Finanzierungsstrang zu verankern, schlagen wir die Aufnahme einer Tariftreueklausel in das Gesetz vor.

Bitte beachten Sie hierzu unsere Ausführungen zu den §§ 22 und 28.

Zugänge und Aufstiegsperspektiven ermöglichen

Die Zahl an Absolvent:innen, die an Thüringer Fachschulen eine Erzieherausbildung absolvierten, ist in den letzten Jahren gesunken. Als Gründe dafür können die fünf Jahre lange und zumeist unvergütete Ausbildung sowie die Konkurrenz zu anderen Tätigkeitsfeldern identifiziert werden. Um die Anzahl der Absolvent:innen wieder zu steigern und so den Fachkräftebedarf zu erfüllen, schlagen wir vor, Lehramtsstudiengänge der Sozialpädagogik quantitativ auszubauen und die Kapazitäten der Studiengänge deutlich zu erhöhen. Erst mit genügend Lehrkräften an den Fachschulen kann es gelingen, die Ausbildungskapazitäten ohne Qualitätseinbußen zu erhöhen.

Des Weiteren sind Schulgelder und Ausbildungsgebühren abzuschaffen. Diese stellen für eine Ausbildungsaufnahme und erfolgreiche Absolvierung eine deutliche Hürde dar.

Außerdem schlagen wir vor, Aufstiegsperspektiven zu eröffnen. Durchlässigkeit sowie Anerkennung und Anrechnung der Ausbildungsinhalte für akademische Weiterqualifizierungen sind hierbei zentrale Elemente. Frühkindliche Berufe sind attraktiver, wenn staatlich anerkannte Erzieher:innen in verkürzten Bachelor- und Masterstudiengängen beispielsweise den Abschluss Kindheitspädagogik oder Grundschullehramt erwerben könnten.

Wir regen an, Verfahren für den Seiteneinstieg zu entwickeln. Diese Verfahren müssen das Ziel haben, dass sich die Seiteneinsteiger:innen für den Beruf als Erzieher:in qualifizieren. Neben non-formalen und formal erworbenen Qualifikationen sollten auch informell erworbene Kompetenzen, wie Berufserfahrung, Familientätigkeit und bürgerschaftlichem Engagement, in einem rechtsverbindlichen Verfahren erfasst, anerkannt und angerechnet werden. Jedoch muss sichergestellt sein, dass formal erworbene Qualifikation dadurch keine Entwertung erfährt. Oberstes Ziel muss es sein, dass diese Beschäftigten so aus- und weitergebildet werden, dass sie den Abschluss zur staatlich anerkannten Erzieher:in erwerben und diese Ausbildung im Rahmen ihrer Arbeitszeit bewältigen können.

Die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) ist attraktiv

Die PiA ist durch die erweiterten Zugangsmöglichkeiten und durch die tarifliche Vergütung ein Erfolgsmodell, hat neue Zielgruppen erschlossen. Aus unserer Sicht bedarf es dabei möglichst bundeseinheitlich zu etablierender Qualitätsstandards. Dazu gehört, dass die Auszubildenden den Status Lernende und nicht Arbeitende erhalten. Aus dem Lernenden-Status folgt für uns, dass es keine Anrechnung auf den Personalschlüssel geben darf. Ebenfalls zur Qualität gehört für uns, dass die Federführung bei der Ausbildung im PiA-Modell bei den Fachschulen liegt. Fachschulen brauchen zusätzliche Kapazitäten und Mittel, z.B. für die Ausbildung der Praxisanleiter:innen, Konzepterstellung, Supervision und Kooperation mit der Praxisstelle. Eine Ausbildungsvergütung nach TVÖD einerseits und

die Absicherung, dass die Ausbildung in mindestens einem zweiten Arbeitsfeld abgeleistet werden kann, andererseits gehören für uns ebenso zu den Qualitätsstandards. Letzteres ist gegebenenfalls mit einer Freistellungsregelung zu gewährleisten, sofern der Praxispartner dieses zweite Feld nicht trägerintern anbieten kann. Verbundausbildungen sind eine weitere Möglichkeit.

Bitte beachten Sie hierzu unsere Ausführungen zu den §§ 22 und 28.

Qualität durch das Fachkräftegebot erhalten

Das Thüringer Kindergartengesetz enthält ein bundesweit vorbildliches Fachkräftegebot, das Träger und Beschäftigte, aber vor allem auch die Eltern zu schätzen wissen.

Die seit Oktober 2020 bestehende Möglichkeit, Assistenzkräfte unter Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel einzustellen, lehnen wir weiterhin ab und fordern die befristete Anerkennung nicht erneut zu verlängern.

Nach unserem Kenntnisstand hat die befristete Anerkennung nicht dazu geführt, dass die Assistenzkräfte mittelfristig eine berufsbegleitende Fachschulausbildung absolvieren. Sie stehen den Einrichtungen somit nicht für erzieherische Tätigkeiten zur Verfügung und eignen sich nicht, den Fachkräftebedarf zu erfüllen.

Bitte beachten Sie hierzu unsere Ausführungen zu den §§ 8, 16 und 21.

Zu den geplanten Änderungen im Einzelnen:

Einfügung § 7a

Die GEW begrüßt die Einführung eines mit Landesmitteln bezuschussten Zentrums für frühkindliche Bildung. Wir verstehen ein solches Zentrum als landesweites Unterstützungssystem zur Etablierung eines Qualitätsdiskurses, zur interdisziplinären Erforschung der frühen Kindheit und zur Vernetzung der vielen unterschiedlichen Akteure in diesem Bereich.

Da die zielgruppen- und disziplinspezifischen Angebote sich an die Fach- und Führungskräfte in frühkindlichen Handlungsfeldern richten sollten, wäre zu gewährleisten, dass die an einem solchen Zentrum vertretenen Fachprofessionen, die Multiprofessionalität der pädagogischen Praxis widerspiegeln. Dazu gehören insbesondere die Fächer, die im Paragraphen 16 des Thüringer Kindergartengesetzes für die Definition der pädagogischen Fachlichkeit herangezogen werden sowie die im Modellprojekt „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“ ermöglichten Erweiterungen.

Des Weiteren sollten die Angebote auch Kindertagespflegepersonen offenstehen

Das Aufgabenspektrum sollte aus Sicht der GEW um Einzel- und Gruppencoaching sowie Supervision ergänzt werden.

Aus unserer Sicht erscheint eine Klärung, ob das Zentrum zukünftig Fortbildungen nach § 19 Abs. 1 ThürKigaG durch kostenfreie Angebote sicherstellt, sinnvoll.

§ 8

Die Abkehr von einer Muss-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift ist zu begrüßen. Wir sind in der Praxis leider immer noch weit davon entfernt, in jeder Regeleinrichtung die gemeinsame inklusive Bildung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung so zu gewährleisten, dass sie dem jeweiligen individuellen Unterstützungsbedarf jedes einzelnen Kindes entspricht. Eine vollständige Abschaffung

von integrativen Einrichtungen ist unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht möglich. Leider ist es auch dreizehn Jahre nach der gesetzlichen Abkehr des Vorrangs der Förderung von Kindern mit Behinderung in einer integrativen Einrichtung hin zu einem individuellen Recht auf gemeinsame Förderung in allen Thüringer Kindertageseinrichtungen nicht gelungen, die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen dafür zu schaffen und somit die UN-Behindertenrechtskonvention vollumfänglich umzusetzen.

In Anbetracht dieser unzureichenden Situation fordern wir den Gesetzgeber auf, externe und interne multiprofessionelle Angebote u.a. für sprachliche, motorische, emotionale und kognitive Förderung auszubauen und sich z.B. durch Landesprogramme/Modellprojekte intensiv darum zu kümmern, dass die Menschenrechte für Kinder mit Behinderungen in institutioneller Betreuung gefördert, geschützt und gewährleistet werden.

§ 9 Abs. 3

Zwar wird mit dieser Ergänzung die Landesfachaufsicht gestärkt und mehr Transparenz von den Trägern eingefordert, jedoch erachten wir eine anlasslose Prüfung für einen zu starken Eingriff. Des Weiteren halten wir die Aufzählung der einsehbaren Unterlagen für zu undifferenziert und raten zur Konkretisierung.

§ 12 Abs .2

Die Anfügung des Satzes „Die Öffnungs- und Schließzeiten sind dem Elternbeirat zu Beginn des Kindergartenjahres vorzulegen und nach Festlegung unverzüglich in der Kindertageseinrichtung bekannt zu machen“ stellt für uns einen erheblichen Eingriff in die Trägerhoheit und in die pädagogische Integrität von Leitungskräften dar.

Elterliche Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte werden aktuell im § 12 aus unserer Perspektive völlig ausreichend geregelt. Zu den Öffnungs- und Schließzeiten müssen auch nach aktueller Gesetzeslage die Eltern rechtzeitig und umfassend angehört werden. Diese sind das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen den Interessen der Eltern und den Interessen jeder einzelnen pädagogischen Fachkraft in Verbindung mit deren Familien und persönlichen Lebensumständen. Auch Erzieher:innen haben Anspruch auf Urlaub, den sie nicht immer schon im Juli eines Jahres für das darauffolgende Jahr geplant haben können.

Eine frühe Terminierung der Fortbildungstage stellt sich ebenfalls als realitätsfern dar.

Die Festlegung der über die regelhaften Schließzeiten wie zwischen Weihnachten und Neujahr hinausgehenden Schließzeiten bereits zum 1.8. eines Jahres ist daher kontraproduktiv und die falsche Botschaft an Einrichtungsleitungen.

Als Kompromiss schlagen wir vor, dass einzig Schließzeiten, die über zwei aufeinanderfolgende Tage hinausgehen, den Eltern mit Beginn des Kindergartenjahres oder der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung mitzuteilen sind.

Die regulären Öffnungszeiten einer Einrichtung werden in der Praxis sensibel und immer im Diskussionsprozess mit den Eltern festgelegt. Der GEW ist keine Einrichtung bekannt, die ihre Öffnungszeiten regelmäßig jeweils zum neuen Kindergartenjahr neu regelt. Die Änderung der Öffnungszeiten, z.B. aus Gründen schlechter personeller Bedingungen, treten über das gesamte Jahr auf und müssen im akuten Fall mit den Eltern besprochen werden.

§ 12 Abs.3

Die Zustimmung durch den Elternbeirat für die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder, die deren Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, hat in der

Praxis wenig mit der Realität zu tun. Die meisten dieser Veranstaltungen finden in den Gruppen bzw. Bereichen statt und werden mit den jeweils betroffenen Eltern besprochen und abgestimmt. Es gibt für die Elternbeiräte keine Notwendigkeit über jedes einzelne Fest zu beraten und für die betroffenen Eltern abzustimmen.

Die Zustimmungspflicht der Elternbeiräte bezüglich der Auswahl und des Umfangs der Verpflegung halten wir für nicht praxistauglich. Änderungen in der Rechnungslegung sind zudem bei der Versorgung durch externe Essenanbieter durch die Träger von Kindertageseinrichtungen nicht beeinflussbar, geschweige denn kann ein Elternbeirat darauf direkten Einfluss nehmen. Sinnvoller wäre hier die Beteiligung der Eltern bei der Auswahl des Essenanbieters.

§ 16 Abs. 2-4

Die Zusammenlegung der Altersgruppen zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung ist zu begrüßen. Damit vermindert sich der Verwaltungsaufwand bei der Personalberechnung erheblich. Die Festlegung des Betreuungsschlüssels von einer pädagogischen Fachkraft auf zwölf Kinder ist ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch längst nicht ausreichend. Wir regen an, einen verbindlichen Zeitplan für weitere Verbesserungen zu erstellen und für einen nächsten Verbesserungsschritt die über einen langen Zeitraum bei Betreuungsschlüsselanpassungen überhaupt nicht berücksichtigte Altersgruppe der Unterdreijährigen in den Blick zu nehmen. Um eine individuelle Förderung jedes Kindes zu gewährleisten und den Bildungsanspruch zu erfüllen, ist der Betreuungsschlüssel anzupassen auf

1. 3 Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
2. 7,5 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.

Der aktuelle Personalschlüssel ist nicht geeignet, tatsächlich das Kindeswohl zu gewährleisten. Er basiert auf einem für die fachliche Arbeit nicht ausreichenden Betreuungsschlüssel und setzt die Zeiten der Beschäftigten für die Arbeit außerhalb der Gruppe und deren Ausfallzeiten zu gering an. In Missachtung der realen Situation in den Kindertageseinrichtungen werden so das Kindeswohl und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten nicht ausreichend sichergestellt.

Wir fordern daher zusätzlich eine Anpassung des Personalschlüssels, bei der die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppe mit 20 Prozent der Arbeitszeit berücksichtigt und in Anwendung der tatsächlichen Ausfallzeiten diese mit 18 Prozent veranschlagt werden. Insgesamt müsste der Personalschlüssel demnach 38 Prozent der Arbeitszeit für Tätigkeiten berücksichtigen, die nicht direkt am Kind erbracht werden.

Wir fordern in das Gesetz in § 16 Absatz 3 folgende Klarstellung aufzunehmen:

„Ausfallzeiten und Zeiten außerhalb der Gruppe bilden die Grundlage für die Berechnung des Personalschlüssels. Dieser muss für jede Kindertageseinrichtung so angepasst werden, dass der Mindest-Betreuungsschlüssel zu jeder Zeit erfüllt wird.“

Die Erhöhung der Mindestanzahl pädagogischer Fachkräfte nach Abs. 4 ist zur Qualitätssicherung zwar sinnvoll, verstärkt jedoch mit Blick auf die aktuellen Betreuungs- und Personalschlüssel die prekäre Situation der Erzieher:innen, deren Beschäftigungsumfänge anhand der Schlüssel berechnet werden. Abhilfe könnte hier die Festlegung eines Mindestbeschäftigungsumfanges bzw. die Umstellung der Finanzierung auf einen Einrichtungsbezug schaffen.

§ 21

Die beabsichtigte Einführung des Stichtages 30. September für die Abrechnung der Personalkosten gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 führt die vermeintlich angestrebte Verbesserung des Personalschlüssels durch die Änderungen im § 16 ab absurdum. Durch den Weggang der Schulanfänger im Juli/August befinden sich im Monat September in der Regel die wenigsten Kinder in den Einrichtungen. Ab August / September werden kontinuierlich neue Kinder aufgenommen, bis im März/April die Einrichtungen voll ausgelastet sind.

Die Aufnahme von neuen (meist sehr kleinen) Kindern muss behutsam erfolgen. Wollte man die Höchstauslastung der Einrichtungen schon im September erreichen (um allzu große Schwankungen im Personalschlüssel zu verhindern) wäre vor allem in großen Einrichtungen eine zeitgleiche Eingewöhnung von durchschnittlich fünfzehn bis zwanzig Kindern erforderlich. Dies ist sowohl für die pädagogischen Fachkräfte als auch für die Kinder unzumutbar.

Der Bezug auf das Vorjahr ist zudem unrealistisch. Nicht jede Einrichtung ist jedes Jahr im selben Maß ausgelastet. Der Bezug zum Vorjahr kann in den Fällen, in denen im Verhältnis zum aktuellen Jahr eine besonders niedrige Auslastung herrschte, zu dramatischen Personalmangel führen.

Eine Quartalsweise Abrechnung zwischen den Trägern und den Kommunen, wie im neuen Abs. 7 des § 21 vorgeschlagen, führt aus unserer Sicht zu einer unnötigen verwaltungstechnischen Belastung auf beiden Seiten. Die Träger verfügen häufig nicht so zeitnah über alle Angaben zu den Betriebskosten und die Gemeinden dürften kaum in diesem Umfang Prüfungskapazitäten haben.

Wenn auf Zuwendungsbasis gearbeitet wird, ist ja zudem eine haushaltsjahrbezogene Verwendungsnachweisrechnung erforderlich.

Die vorgeschlagenen neuen Stichtagsregelungen und Abrechnungsmodalitäten würden in Verbindung mit dem Faktor für die tägliche Betreuungszeit (§ 16 Absatz 3 Satz 2) den Effekt verstärken, dass die Beschäftigungsumfänge der Erzieher:innen häufig verändert und angepasst werden, und ziehen damit Personaldiskontinuität nach sich. Kontinuität und Stabilität sind aber die Eckpfeiler pädagogischer Arbeit und emotionaler Bindung vor allem in der frühkindlichen Bildung.

Wir fordern daher, dass es – analog zur Berechnung der Leitungsanteile nach § 17 Abs. 3 – zukünftig nur noch einen Stichtag gibt und die Kindergarten-Finanzierung von der kindbezogenen Pauschale hin zu einer einrichtungsbezogenen Finanzierung umgestellt wird.

Über die vorgeschlagenen Änderungen hinaus, schlagen wir die Aufnahme einer Tariftreueklausel in das Gesetz vor. § 21 Absatz 2 wäre wie folgt zu formulieren:

„Voraussetzung für die Finanzierung nach diesem Gesetz ist die Aufnahme der Kindertageseinrichtung und des Angebots der Kindertagespflege in den Bedarfsplan sowie der Nachweis der Anwendung eines einschlägigen Tarifvertrages. Erst eine transparente, nachvollziehbare und durch Nachweis belegte Verwendung der öffentlichen Finanzierung insbesondere in Bezug auf die Personalkosten stellt eine Kostenerstattung durch das Land Thüringen sicher“.

§ 22

Wir begrüßen die Aufnahme der Ausbildungskosten im Rahmen des Praktikums in der Fachrichtung Heilerziehungspflege als förderfähige Betriebskosten.

Mit Blick auf eine auskömmliche Finanzierung der Ausbildung schlagen wir vor, die Ausbildungsvergütung mit Bezug auf den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege) gesetzlich festzuschreiben. In Ergänzung unseres Vorschlags zur Tariftreueklausel (§ 21 Abs. 2) wäre der Absatz 1 Satz 1 dann wie folgt zu formulieren:

„Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst sowie der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege gelten dabei als wirtschaftlich und auskömmlich und sind als Maßstab heranzuziehen.“

§ 28

Auch an dieser Stelle sollte ein Verweis auf die auskömmliche Finanzierung nach Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege) erfolgen.

§ 30

Grundsätzlich begrüßt die GEW die finanzielle Entlastung der Eltern durch Beitragsfreiheit. Allerdings darf die Entlastung der Thüringer Familien nicht zu Lasten der dringend notwendigen Verbesserungen im Bereich der Fachkräfteentwicklung und der Qualität der Einrichtungen erfolgen. Momentan sehen wir die Notwendigkeit zu priorisieren.

§ 35

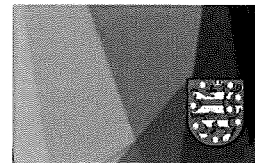
Die Übergangsregelungen sind in Anbetracht der schwierigen Fachkräftegewinnung zu begrüßen.

Ich hoffe, mit unserer Stellungnahme wertvolle Änderungsvorschläge zur weiteren Bearbeitung des Gesetzentwurfes liefern zu können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

287/15/2023



Thüringer Landeselternvertretung der Kindergärten

Vorsitzende:

TLEVK - Werner-Seelenbinder-Straße 7 – 99096 Erfurt

stellv. Vorsitzender:

Thüringer Landtag

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

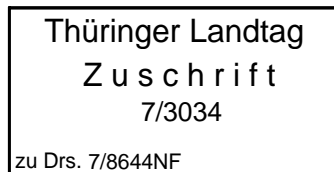
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Geschäftsstelle:

Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096
Erfurt
Telefon: 0361 573411060

info@tlevk.de



Erfurt, den 9. November 2023

Anhörung 4. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Landeselternvertretung der Kindergärten in Thüringen

Wir begrüßen, dass sich der Thüringer Landtag auf Initiative der Koalition aus Die Linke, SPD und B90/Die Grünen erneut mit einer Novellierung des ThürKigaG beschäftigt und dabei auch Forderungen der Eltern berücksichtigt wurden. In sehr guten Vorabgesprächen mit Vertretern der Regierungsfractionen und dem TMBJS wurden unsere geforderten Punkte besprochen und Möglichkeiten der Umsetzung ausgelotet.

Im Folgenden nun unsere Stellungnahme zu den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen:

§ 7a: Ziel soll es sein, ein Zentrum für frühkindliche Bildung zu gründen. Das Zentrum soll u.a. praxisnahe Fort- und Weiterbildungen, den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen und die qualitätsorientierte Selbstevaluation fördern und unterstützen. Eine unserer Forderungen ist seit langem, dass mehr Augenmerk auf die Qualität, die Umsetzung des Bildungsplanes gelegt wird. Außerdem ist eine Schärfung des Blickes auf Kindeswohlgefährdungen erforderlich. Mit dem geplanten Zentrum wird aus unserer Sicht ein wichtiger Grundstein dafür gelegt.

Es ist nach unserer Meinung unerlässlich, dass eine fortwährende Weiterbildung stattfindet. Immer wieder neue Impulse zu setzen, hilft den Pädagog*innen in den Einrichtungen, ihre Arbeit weiterzuentwickeln. Die Selbstevaluation ist dabei ein wichtiges Instrument. Hier müssen Kriterien entwickelt werden, wie dabei der Elternbeirat einzubeziehen ist. Wir halten es für ausgesprochen wichtig, dass „die Fachbrille regelmäßig poliert wird“.

Dabei ist das „wissenschaftliche Basismonitoring“ die unterste Stufe. Hier bedarf es einer raschen Weiterentwicklung.

Auch sehen wir ein gesetzliches vorgeschriebenes QM-System in den Kindergärten für absolut notwendig an und fordern die Aufnahme eines entsprechenden Absatzes.

§ 8: Die inklusive Förderung von besonderen Kindern ist ein wichtiges Element, mit dem diese Kinder am „normalen“ Leben teilhaben können. Die im Entwurf gemachten Änderungen sehen wir als Ergänzung des bisherigen Textes.

§ 9: Wir erachten den neuen Absatz 3 als zielführend. Auf Grund bekannter Vorkommnisse, die als Kindeswohlgefährdung einzustufen sind, halten wir stärkere Kontrollen für absolut notwendig. Es soll jedoch eingefügt werden, dass Besichtigungen und Kontrollen auch unangekündigt erfolgen können.

§ 12 Wir halten die Elternmitwirkung auch in Kindertagespflegestellen für sinnvoll. Daher soll § 12, Abs. 1, Satz 1 wie folgt gefasst werden:

Die Eltern von Kindern in Kindergärten und Kindertagespflege haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden.

§ 12, Abs. 2 Die Ergänzung zu den Öffnungs- und Schließzeiten ermöglichen den Eltern Planungssicherheit. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass Schließungen von Kindergärten, z.B. in den Sommerferien eine Einschränkung des Rechtsanspruchs nach § 2 ThürKigaG darstellen. Das Gesetz regelt zwar, dass Pädagog*innen für mindestens 2 Tage zum Zwecke der Weiterbildung freizustellen sind, dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Pädagog*innen gleichzeitig an Weiterbildungen teilnehmen, was zur Schließung von Einrichtungen führt. Fachlich kann es allerdings sinnvoll sein, dass die Pädagog*innen gemeinsam an Weiterbildungen teilnehmen. Sommerschließzeiten stellen die Eltern unter Umständen vor erhebliche Herausforderungen. Mehrkindfamilien müssen möglicherweise Schließzeiten in verschiedenen Kitas oder Horten abdecken. Dabei sind die Schließzeiten in vielen Fällen nicht identisch. So kommt es regelmäßig vor, dass die Eltern über die gesamten Sommerferien verteilt Schließzeiten beachten müssen. Dies steht im Widerspruch zur Stärkung der Familie. Die Gemeinden müssen sich im Klaren darüber sein, dass sie als öffentliche Träger der Jugendhilfe den Rechtsanspruch auch während der Schließzeiten zu erfüllen haben.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte der Satz anders formuliert werden, und zwar:

Die Öffnungs- und Schließzeiten sind dem Elternbeirat zu Beginn des Kindergartenjahres vor Festlegung zur **Anhörung** vorzulegen und nach dessen Stellungnahme unverzüglich in der Kindertageseinrichtung bekannt zu machen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine unserer Forderungen war, dem Elternbeirat in weiteren Punkten das Recht auf Zustimmung zu geben, u.a. bei den Öffnungs- und Schließzeiten.

Laut ThürKigaG müssen bedarfsgerechte Öffnungszeiten angeboten werden. Dieser Bedarf richtet sich in erster Linie nach den Eltern und Ihren familiären und beruflichen Situationen. Daher ist die Zustimmung bei Änderungen hier konsequent und geboten, sodass diesem Bedarf mehr Gewicht verliehen werden kann.

Kann der Träger oder Einrichtung aufgrund von Krankheit oder unvorhergesehener Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht das notwendige Personal stellen, muss der Elternbeirat rechtzeitig und planbar darüber informiert werden. Eine Zustimmung ist dann nicht erforderlich.

§ 12, Abs. 3 Zunächst begrüßen wir die Änderung des 2. Satzes. Gleichzeitig schränkt die Neufassung des Absatzes die Mitwirkungsrechte der Eltern deutlich ein. Durch die aktuelle Vorlage entsteht eine abschließende Aufzählung. Dadurch haben Elternbeiräte kein

Mitbestimmungsrecht bei anderen Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht betreffen.

Hier fordern wir eine Änderung des Entwurfs und schlagen dazu vor:

Einfügen des Wortes „Alle“ am Anfang von Satz 1 und Ergänzung des Satzes 2 um das Wort „auch“ an 3. Stelle. Gleichzeitig soll in Punkt 2 eine Einfügung gemacht werden. Im Weiteren halten wir eine Ergänzung zur Mitbestimmung auf Grund des Urteils des OVG Weimar vom 11. April 2013 – 3 N 342/09 für unerlässlich.

Der Absatz 3 erhält demnach folgende Fassung:

„Alle Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge betreffen, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat.

Hierzu zählen auch:

1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie
2. die Auswahl der Verpflegung, die Änderung des Umfangs der Verpflegung oder Änderungen in der Rechnungslegung bei der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung.

Erfolgte keine Anhörung nach Abs. 2, kann die Entscheidung des Trägers angefochten werden. Wurde nach Abs. 3 die erforderliche Zustimmung nicht eingeholt, ist die Entscheidung des Trägers unwirksam.

§13, Abs.1 Um die Elternmitwirkung zu stärken ist eine Anpassung der Struktur der Elternbeiräte nötig. Als gutes Beispiel ist die Regelung zur Elternmitwirkung bei der Schule zu sehen. Auch bei der Elternvertretung im Kindergartenbereich ist die Einbindung der Stellvertretung wichtig. Um Änderungen in der ThürKigaVO vornehmen zu können, ist folgende Anpassung nötig.

„(1) Die Vorsitzenden der Elternbeiräte und ihre Stellvertretungen der Kindertageseinrichtungen können sich jeweils auf der Ebene der Gemeinde, des Landkreises sowie landesweit zu einer Gesamtelternvertretung zusammenschließen. § 12 Abs. 4 Satz 5, 6, 8 und 9 sowie Abs. 5 Satz 4 und 7 gilt entsprechend. Die Gemeinden, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie das Ministerium laden alle 2 Jahre zur Wahl ein, unterstützen und fördern die Arbeit der Elternvertretungen.“

§ 13, Abs 3 Die Neufassung dieses Paragraphen war eine unserer Forderungen. Die nun vorgelegte Fassung erreicht jedoch noch nicht unser Ziel, da diese den Gemeinden und Landkreisen Spielraum lässt. Der Absatz sollte folgende Fassung erhalten:

Die notwendigen Sachausgaben der Gesamtelternvertretung tragen auf der Ebene des Landes das Land, auf Ebene des Landkreises der Landkreis und auf Ebene der Gemeinde die Gemeinde. Zu den notwendigen Sachausgaben zählen:

1. Fahrtkosten zu Sitzungen der Gesamtelternvertretung
2. Kosten für digitale Kommunikation (Mailpostfach nach DSGVO)
3. Kosten für Büromaterial (Druckerpatronen, Papier)

Die Kosten für 2. und 3. sind auf insgesamt 50 Euro pro Jahr beschränkt.

Alternativ:

Die Art der notwendigen Sachausgaben und deren Höhe regelt die Thüringer Kindergartenverordnung.

§ 16 Abs. 2 und 3 Die geplante Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels trägt zur Steigerung der Qualität in der pädagogischen Arbeit bei und findet daher unsere ausdrückliche Zustimmung. Aufgabe der Gemeinden und freien Träger muss es nun sein, über PiA die dafür benötigten Fachkräfte auszubilden.

§ 18 Das Gesundheitsamt führt in der Kindertageseinrichtung mit Zustimmung der Eltern eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung und eine verpflichtende ärztliche Entwicklungsfeststellung durch.
Die Eltern können an der Untersuchung teilnehmen und sind über das Ergebnis zu informieren. Die ärztliche Untersuchung soll spätestens zwei Jahre vor dem Schuleintritt der Kinder stattfinden.

Begründung:

Wir halten das für Wichtig dies verpflichtend zu machen, da im Alter von vier Jahren ein guter Zeitpunkt ist eine Entwicklungsfeststellung durchzuführen. Dort erkennt man bereits, gut wie sich das Kind entwickelt hat. Fallen dort Defizite in einem der Entwicklungsbereiche auf, hat man genug Spielraum adäquat darauf zu reagieren, sei es in der Einrichtung oder mit zusätzlicher Hilfe, um das Kind zu fördern.

Des Weiteren biete es eine gute Möglichkeit, für die pädagogische Fachkraft in den Austausch mit den Ärzten zu gehen. Ein Perspektivenwechsel ermöglicht dem Fachpersonal Beobachtungen zu erweitern und im täglichen Geschehen mit einzubeziehen. Auch biete es gut die Möglichkeit mit den Eltern ins Gespräch zu kommen.

§ 21 Abs 3 Auch hier wird eine Forderung der Eltern zumindest teilweise umgesetzt. Die neuen festen Abrechnungstermine und deren Begrenzung auf zwei pro Jahr schaffen mehr Planungssicherheit und vermindern den Bürokratieaufwand bei den Leitungen. Die freiwerdende Zeit kann in pädagogische Arbeit fließen.

§ 29 Abs. 2 Die Aufnahme des Wortlautes „die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie“ war eine Forderung der Eltern und wird von uns begrüßt. Somit erfüllt das ThürKigaG endlich die Vorgaben aus dem SGB VIII und verhindert eine Ungleichbehandlung der Eltern in unterschiedlichen Gemeinden des Freistaates.

§ 29 Abs. 3 Die Klarstellung, dass die Kosten der Mittagsmahlzeit gesondert auszuweisen sind, erfüllt unsere Forderung. Bisher werden die Kosten in Teilen des Freistaates nicht über Bildung und Teilhabe übernommen. Mit der nun vorgeschlagenen Änderung des Absatzes herrscht hier auch Rechtssicherheit für die betroffenen Familien.

Gleichzeitig bedarf es hier einer weiteren Klarstellung zu den Kosten der Verpflegung, und zwar wie folgt:

Kosten der Verpflegung sind Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind. Dies sind

1. Lebensmittelkosten (sämtlicher Wareneinsatz)
2. Personalkosten für technisches Personal zur Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung inkl. Personalnebenkosten
3. Entsorgung Speiseabfälle

Alle übrigen Kosten sind den Betriebskosten zuzuordnen.

§ 30 Abs 1 Eine Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit schafft mehr Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit und wird von uns ausdrücklich befürwortet. Gleichzeitig mahnen wir an, dass Bildung grundsätzlich von Beiträgen durch die Eltern freigestellt werden muss. Auf Anregung von Eltern sollte allerdings auch eine nachträgliche Erstattung bei vorzeitiger Einschulung wieder Bestandteil des Gesetzes werden. Eine vorzeitige Einschulung darf sich nicht zum finanziellen Nachteil für die betroffenen Eltern entwickeln.

THÜR. LANDTAG POST
09.11.2023 16:16

28710/2023



**FACHHOCHSCHULE
ERFURT UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES**
Bildung und Erziehung
von Kindern

Fachhochschule Erfurt • PF 45 01 55 • 99051 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des AfBJS

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3035
zu Drs. 7/8644NF



Prof. Dr. Barbara Lochner
Prof. Dr. Michaela Reißmann

Altonaer Str. 25
99085 Erfurt

Erfurt,
10. November 2023

Anhörungsverfahren: Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Stellung zu beziehen.

Gerne nehmen wir, Prof. Dr. Michaela Reißmann und Prof. Dr. Barbara Lochner, als Leiterinnen des Thüringer Instituts für Kindheitspädagogik der FH schriftlich Stellung dazu.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Barbara Lochner

Prof. Dr. Michaela Reißmann



Stellungnahme des Thüringer Instituts für Kindheitspädagogik der FHE

Prof. Dr. Barbara Lochner & Prof. Dr. Michaela Reißmann

Vorbemerkung

Thüringen ist im bundesweiten Vergleich vorbildlich in der Realisierung des Ziels der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Laut der DJI-Kinderbetreuungsstudie 2021 (Meiner-Teubner & Kopp 2023, S. 12; BMFSFJ 2023, S. 20) differieren elterliche Betreuungsbedarfe für Kinder bis drei Jahre lediglich um wenige Prozentpunkte zur realisierten Betreuungsquote. Thüringen erreicht in dieser Alterskohorte die vierthöchste Betreuungsquote bundesweit (Bock-Famulla et al. 2022, S.8). Bei der Betreuungsquote für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren ist Thüringen Spitzenreiter (ebd.).

Zugleich ist festzustellen, dass Thüringen trotz der im bundesweiten Vergleich sehr hohen Betreuungsquoten in Bezug auf die öffentlichen Investitionen für Kinder bis sechs Jahre aktuell lediglich im bundesweiten Mittelfeld rangiert.

		Mittel pro Kind unter 6 J.	Betreuung U3 (in %)	Betreuung 3-6 J. (in %)
1	Hamburg	8.740,00 €	47,2	94,7
2	Berlin	8.395,00 €	45,4	92,1
3	Bremen	7.721,00 €	29,4	86,4
4	Brandenburg	7.269,00 €	56,6	94,7
5	Rheinland-Pfalz	7.172,00 €	29,2	92,7
6	Hessen	7.153,00 €	31,3	90,8
7	Sachsen-Anhalt	6.698,00 €	56,9	93,4
8	Thüringen	6.589,00 €	53,8	95,7
9	Baden-Württemberg	6.541,00 €	28,7	93,2
10	Niedersachsen	6.430,00 €	31,9	91,4
11	Schleswig-Holstein	6.324,00 €	35,2	89,7
12	Saarland	6.301,00 €	29,8	89,8
13	NRW	6.119,00 €	29,6	91,4
14	Sachsen	6.119,00 €	52,5	94,4
15	Bayern	5.816,00 €	29,3	91,8
16	Meck.-Vorpommern	5.658,00 €	57,9	95,4

Tabella 1: Öffentliche Finanzmittel (Land, Kommunen) 2019 pro unter sechsjährigem Kind (Bock-Famulla et al. 2022, S. 8 & S. 22), eigene Zusammenstellung

Insofern ist es höchste Zeit, nach einer Konsolidierung der bedarfsgerechten Platzkapazitäten, nachhaltig in die Qualitätsentwicklung der öffentlich verantworteten frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu investieren. Dies gelingt maßgeblich durch Investitionen in die Verbesserung des Betreuungsschlüssels und einer systematischen Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenz im Feld.

Da im Gesetzesentwurf maßgeblich drei Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind (die Verbesserung des Betreuungsschlüssels, die Etablierung eines Zentrums für frühkindliche Bildung sowie Einführung eines dritten beitragsfreien Kindergartenjahres) wird im Folgenden zunächst auf diese Aspekte eingegangen, bevor weitere Aspekte kommentiert und die Fragen aus Anlage 3 der schriftlichen Anhörung zusammenfassend beantwortet werden.



1. Verbesserung des Betreuungsschlüssels

Es herrscht wissenschaftlicher Konsens dazu, dass ein angemessener Betreuungsschlüssel durch fachlich qualifiziertes Personal die zentrale Maßnahme auf Ebene der Strukturqualität ist, um die Qualität von öffentlich verantworteten Bildungs-, Erziehungs- und Sorgeprozessen zu verbessern. Bekannt sind die Forderungen der Bertelsmann-Stiftung (2021) von einem Personalbedarf für die institutionelle Bildung, Erziehung und Betreuung im Verhältnis von

- 3:1 für Kinder unter drei Jahre und
- 7,5:1 für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahre

auszugehen.

Bundesweit liegt der Personalschlüssel¹ bei einem Verhältnis von

- 3,9:1 für Kinder unter drei Jahre und
- 8,4:1 für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahre.

In Thüringen liegt der Personalschlüssel laut dem Ländermonitor der Bertelsmann-Stiftung bei

- 5,1:1 für Kinder unter drei Jahre,
- 10,7:1 für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahre.

Damit liegt er in etwa gleichauf mit den Betreuungsschlüsseln in anderen ostdeutschen Bundesländern, jedoch deutlich über den Betreuungsrelationen in allen westdeutschen Bundesländern, die nur in einem Fall (Hamburg) das Verhältnis von 4:1 für die Kinder unter 3 Jahren leicht überschreiten. Der Betreuungsschlüssel für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt ist nur in Sachsen und Brandenburg schlechter (Bertelsmann 2021).

Zugleich ist festzuhalten, dass die von der Bertelsmann-Stiftung berechneten Personalschlüssel² alle pädagogisch Tätigen umfassen, also z. B. auch zusätzliche Betreuungskräfte, Jahrespraktikant:innen, FSJ oder BFD. Diese Gruppen machen in Thüringen insgesamt einen Anteil von ca. 5% der pädagogisch Tätigen aus (Bock-Famulla et al. 2022). Die in diesen Studien dargelegten Personalschlüssel sind damit nur bedingt vergleichbar mit den gesetzlichen Regelungen im Thüringer KiGaG, da in letzterem ausschließlich auf qualifizierte pädagogische Fachkräfte (vor allem Erzieher:innen, Kindheitspädagog:innen bzw. einschlägig qualifizierte Hochschulabsolvent:innen) Bezug genommen wird, was aus einer fachlichen Perspektive vorbildlich ist. Neben forschungsmethodischen Aspekten, erklärt vermutlich vor allem diese Differenz, warum die von der Bertelsmann-Stiftung bzw. der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik errechneten Personalschlüssel in Thüringen besser ausfallen, als es das Thüringer KiGaG vorsieht.

Vor diesem Hintergrund sind mit Blick auf die geplante Maßnahme, das Verhältnis für die Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt durchgängig auf 12:1 festzusetzen, zwei Aspekte festzuhalten: Erstens stellt sie eine **Vereinfachung der Berechnung von Betreuungskapazitäten** dar, da die drei Alterskategorien im Ü3-Bereich zu einer Kategorie zusammengeführt werden. Damit wird einer zentralen Kritik am bisherigen Modell (vgl. Ehrlich 2020, S. 27) Rechnung getragen. Zweitens stellt die

¹ Wir verwenden die Begriffe Betreuungsschlüssel und Personalschlüssel synonym.

² Ähnliches gilt für Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Böwing-Schmalenbrock 2023).

Maßnahme eine **Verbesserung der Betreuungsrelationen für die Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr** dar, da der aktuelle Schlüssel für die Drei- bis Vierjährigen für die gesamte Altersgruppe herangezogen wird. Aufgrund der beschriebenen methodischen Differenzen bleibt unklar, inwiefern sich dies auf die realen Betreuungskapazitäten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt auswirkt. Ein positiver Effekt in Richtung des bundesweiten Durchschnitts ist zu erwarten.

Fachlich kritisch zu sehen ist, dass mit Blick auf die Betreuungsrelationen für die Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr keine Verbesserungen vorgesehen sind. Die Fachkraft-Kind-Relation³ ist für die sozio-emotionale Entwicklung junger Kinder von besonderer Bedeutung (Anders 2013, S. 254, Huber 2020, S. 108). Sie hat einen nachweislichen Effekt auf die Interaktions- und Prozessqualität im Krippenbereich (Becker-Stoll et al. 2020, S. 201; Viernickel 2022, S. 21). Die qualitativ angemessene Umsetzung von Eingewöhnungskonzepten – für die personelle Ressourcen unerlässlich sind – sind eine zentrale Voraussetzung für den Beziehungsaufbau zwischen Fachkräften und Kindern sowie deren familiären Bezugspersonen. Analog zum Vorgehen beim Betreuungsschlüssel für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr **regen wir deshalb nachdrücklich an, einen einheitlichen Betreuungsschlüssel für alle Kinder vor dem vollendeten dritten Lebensjahr im Verhältnis von 4:1 festzulegen**. Damit entspräche die Qualitätsentwicklung in diesem Bereich einer Anpassung an den bundesweiten Durchschnitt (vgl. Bock-Famulla et al. 2022; Böwing-Schmalenbrock 2023; Meiner-Teubner & Klinkhammer 2022).

Bedauerlich ist zudem, dass in der geplanten Änderung des ThürKiGaG darauf verzichtet wird, die Leitungsressourcen zu verbessern. Die Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit nach TVöD von 40 auf 39 h fand bislang keine Berücksichtigung in der Berechnung der Leitungsressourcen. Die grundsätzlich begrüßenswerte Anpassung im TVöD bedeutet für eine Kindertageseinrichtung mit 120 Kindern eine Reduktion der Leitungszeit um 72 Minuten pro Woche.

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung ist mit dem Management eines kleinen oder mittleren Betriebs vergleichbar. Wie sie ausgestaltet wird, ist maßgeblich für die pädagogische Konzeptionierung und Profilierung der Einrichtung, das Personalmanagement, etwa der Mitarbeiter:innenbindung und -entwicklung, und die kinder- und familienorientierte Gestaltung des Einrichtungalltags (Becker-Stoll & Strehmel 2021; Eling et al. 2023). Im aktuellen Fachkräftebarometer wird davon ausgegangen, dass 43% aller Einrichtungen in Thüringen nicht über ausreichende Leitungsressourcen verfügen (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023, S. 70) – obwohl mit dem dort zugrunde gelegten Modell deutlich niedrigere Leitungsbedarfe angenommen werden, als sie im ThürKiGaG vorgesehen sind. Folgt man in Abgrenzung dazu dem Modell der Bertelsmann-Stiftung (Bock-Famulla et al. 2022), ist von noch höheren Bedarfen an Leitungsressourcen auszugehen. Laut deren Berechnungen haben Thüringer Kita-Leitungen vier Minuten Leitungszeit pro Kind und Woche weniger als Kita-Leitungen im Bundesdurchschnitt (ebd.). Für die Leitung einer Kindertageseinrichtung mit 120 Kindern entspricht das einem vollen Arbeitstag (8 h).

Vor diesem Hintergrund **empfehlen wir eine zumindest moderate Anpassung der Leitungsressourcen** im Gesetz. Denkbar wäre z. B. die Ausstattung mit Leitungsressourcen

³ Wir verwenden hier in Abgrenzung zum Betreuungs- respektive Personalschlüsseln den Begriff „Fachkraft-Kind-Relation“, weil neben der quantitativen Verfügbarkeit von pädagogischem Personal auch deren fachliche Qualifikation für die Ausgestaltung der unmittelbaren pädagogischen Arbeit von Bedeutung ist.

- um eine Sockelförderung im Umfang von 0,1 VBE zusätzlich zur kindbezogenen Förderung von 0,01 VBE zu ergänzen und die Obergrenze (1,5 VBE) aufzuheben. Oder
- pro Kind in Minuten auszuweisen und sich hier dem Bundesdurchschnitt von 26 Minuten pro Kind (Bock-Famulla et al. 2022) anzupassen (aktuell lt. Gesetz 23,4 Minuten)

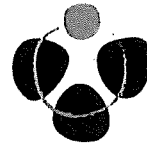
Beide Modelle entsprächen 1,0 VBE Leitungskapazität für eine Einrichtung mit 90 Kindern (aktuell: 1 VBE für eine Einrichtung mit 100 Kindern).

Neben dem Argument durch die Verbesserung der Personalressourcen die Prozessqualität und damit die Bildungs- und Teilhabebedingungen für alle Kinder zu steigern, erscheinen die entsprechenden Maßnahmen aus einem weiteren Grund machbar und angezeigt: Aktuelle Berechnungen des Thüringer Landesamt für Statistik deuten darauf hin, dass die Zahl der Kinder im Krippen- bzw. Kindergartenalter in den nächsten 6 Jahren um ca. 15% zurückgehen wird, bevor sie sich wieder etwas stabilisiert. Langfristig bis zum Jahr 2041 geht das TLS von einem Rückgang in dieser Alterskohorte um ca. 10 % aus, wobei sich diese Entwicklung regional sehr unterschiedlich gestalten wird (May & Knabe 2023). Schon jetzt ist – regional verschieden stark ausgeprägt – eine Entspannung des Verhältnisses von Platzbedarfen und -kapazitäten spürbar. Ohne dieser demografischen Entwicklung euphemistisch entgegenzublicken, kann sie doch eine Chance für die Qualitätsentwicklung im Bereich der Frühkindlichen Bildung bedeuten. Erstens wird sich die Situation des Fachkräftemangel kurzfristig entspannen. Es werden qualifizierte Fachkräfte verfügbar sein, um eine Verbesserung der Betreuungssituation herzustellen. Zweitens ermöglicht dieser Rückgang insbesondere in den städtischen Regionen Thüringens eine Rückkehr zu einer fachlich-konzeptionellen Festlegung von Platzkapazitäten und Gruppengrößen. **Es wäre fatal, freiwerdende Personal(- und Raum⁴)ressourcen nicht zur qualitativen Weiterentwicklung des Handlungsfeldes zu nutzen, sondern sie dem Handlungsfeld der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt zu entziehen.** Mittelfristig wäre in diesem Fall zu erwarten, dass sich die Situation des Fachkräftemangels perpetuiert. Eine Verbesserung der Ressourcenausstattung dient neben der Qualitätsentwicklung auch der Weiterentwicklung der Beschäftigungsbedingungen inkl. dem Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden (Nachtigall et al. 2021).

2. Etablierung eines Zentrums für Frühe Bildung

Thüringen braucht eine landesweite Qualitätsstrategie „Frühe Bildung“. Um ein solches Vorhaben zu realisieren ist es von hoher Bedeutung, die Bildung, Erziehung und Betreuung in Thüringer Kindertageseinrichtungen systematisch in den Blick zu nehmen, strukturelle Veränderungen wirkungsorientiert zu evaluieren und einen kontinuierlichen, dialogischen Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis zu etablieren (vgl. Viernickel 2022, S. 83).

⁴ In Bezug auf die Raumkapazitäten ist zu berücksichtigen, dass in ländlichen Kommunen mitunter bereits jetzt deutlich großzügigere räumliche Gegebenheiten zur Verfügung stehen. Im Sinne gleicher und rechtlich abgesicherter Entwicklungschancen wäre zu überlegen, den im § 15 ThürKiGaG angelegten Standard an fachliche Empfehlungen anzupassen, die für alle Kinder bis zum Schuleintritt von einem Platzbedarf im Umfang von „sechs Quadratmeter Gruppenraum (inkl. Nebenraum) pro Kind (...) und für das Außengelände 15 Quadratmeter pro Kind“ ausgehen (nifbe 2015 in Anlehnung an Bensel, Martinet & Haug-Schnabel 2015).



Ein strategisches, institutionell verankertes Monitoring der Arrangements frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in Thüringen stellt eine gewinnbringende Basis für gezielte Maßnahmen der Qualitätsentwicklung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften und der Beratung pädagogischer Institutionen dar. Wir begrüßen nachdrücklich, dass das Land Thüringen im § 7a Abs. 1 vorsieht, ähnlich wie in Berlin, Vereinbarungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung mit den Trägern der Kindertagesbetreuung abzuschließen. Dies unterstützt ein solches systematisches Qualitätsmonitoring und würde den fachlichen Diskurs im Land zu Fragen der Qualität in großem Umfang anfachen.

Ein – wie es § 7a ThürKiGaG vorsieht, wissenschaftliches und unabhängiges – Thüringer Zentrum für frühe Bildung könnte darüber hinaus projektbezogene Begleit- und Evaluationsvorhaben zusammenführen, aufeinander abstimmen und in eine nachhaltige Strategie überführen. Es kann relevante Akteur*innen vernetzen sowie wissenschaftliche Erkenntnisse und Informationen aus den Fachgesellschaften (z. B. Kommission Pädagogik der Frühen Kindheit der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaften, Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit) zielgruppengerecht aufbereiten. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass landesspezifische Besonderheiten systematisch berücksichtigt werden können.

Zusammenfassend muss ein Zentrum für Frühe Bildung es aus unserer Sicht leisten,

1. ein Qualitätsmonitoring für die Thüringer Kindergartenlandschaft zu etablieren,
2. durch innovative Forschung die Weiterentwicklung der Thüringer Kindheitspädagogik zu fördern,
3. eine Plattform für den professionellen Qualitätsdiskurs und nachhaltige Praxisentwicklung zu bieten,
4. wissenschaftliche Erkenntnisse und Modellkonzepte zu bündeln, im Dialog mit Akteur*innen der Fachpraxis für den Transfer aufzubereiten und in Kooperation mit etablierten Fortbildungsträgern in entsprechende Angebote zu überführen.

Diese Anforderungen werden im Gesetz reflektiert. Es wird jedoch eine Herausforderung sie monetär adäquat zu untersetzen.

Wir werben dafür, diese Aufgabe an einer Thüringer Hochschule anzusiedeln, um die Anbindung an den wissenschaftlichen Fachdiskurs abzusichern, die Deutungshoheit in die Hände der fachlich zuständigen Disziplin Kindheitspädagogik zu legen und davon ausgehend ein ganzheitliches, multiprofessionelles Unterstützungssystem adressat:innenorientiert zu gestalten.

3. Einführung eines dritten beitragsfreien Kindergartenjahres

Die Einführung eines kostenfreien Kita-Jahres dient nicht der Qualitätsentwicklung im Bereich der Frühen Bildung. Eine Verbesserung von Bildungsstandards können von dieser Maßnahme nicht abgeleitet werden. Hierfür sind die oben genannten Maßnahmen von Bedeutung. Dennoch ist anzuerkennen, dass die Entlastung von Familien ist ein wichtiges familienpolitisches Anliegen ist. Zudem ist zu prüfen, inwiefern die Möglichkeiten der Teilhabe durch die Beitragsfreiheit verbessert werden.

Im wissenschaftlichen Diskurs besteht Einigkeit, dass eine Entlastung von Familien mit geringen finanziellen Ressourcen für die Teilhabe der Kinder in der Kindertagesbetreuung dringen erforderlich ist. Es wird durchgängig empfohlen, diese Entlastung zielgruppengerecht, regional einheitlich und niedrigschwellig zu gestalten.

Die Kosten sind laut der ERIK-Studie (Monitoring zum KiQuTG) der Aspekt, mit dem Thüringer Eltern mit Blick auf die Kindertagesbetreuung⁵ am unzufriedensten sind⁶. Insbesondere Eltern von Kindern unter 3 Jahren bemängeln die hohen Kosten. Sie würden jedoch auch von einem dritten kostenfreien Kita-Jahr nicht bzw. kaum profitieren. Für die Wahl der Betreuungs- und Einrichtungsform scheinen die Kosten zudem nur bedingt ausschlaggebend: Insgesamt werden die Wohnortsnähe und die Öffnungszeiten bedeutsamer eingeordnet (Meiner-Teubner & Klinkhammer 2022, S. 136-141), wenngleich die Relevanz der Kosten bei Familien mit einem geringeren Haushaltseinkommen steigt (Hubert et al. 2020, S. 12). Im DJI-Kinderbetreuungsreport 2020 wird in Bezug auf die Elternbeiträge ein Verbesserungsbedarf angeregt. Dieser wird aber vor allem darin gesehen, regionale Unterschiede zu minimieren und zielgruppengerecht ressourcenärmere Familien zu entlasten (Hubert et al. 2020, S. 12), da sie einen prozentual höheren Anteil ihres Haushaltseinkommens für die Kindertagesbetreuung aufbringen müssen, sofern sie nicht von einer Beitragsbefreiung profitieren (ebd., S. 30).

In eine ähnliche Richtung argumentieren Schmitz et al. (2017) vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung. Auch sie favorisieren ein Modell, welches zu einer „zielgerichtete[n] Entlastung unterer Einkommen“ (ebd., S. 902) führt. In ihrer Begründung legen die Autor:innen dar, dass „Haushalte mit höheren Einkommen oftmals bereit sind, noch höhere Kita-Beiträge zu zahlen (...) würde die Qualität verbessert“ (ebd.). Daraus lässt sich die Hypothese ableiten, dass Familien mit höherem Einkommen ein weiteres kostenfreies Kita-Jahr nicht als bedeutsame familienpolitische Unterstützung für sich wahrnehmen und ggf. sogar Segregationsanreize gesetzt werden. Damit ist gemeint, dass Familien mit höherem Einkommen bereit sind, die Mittel im System der Frühen Bildung zu belassen, davon aber nicht mehr alle Einrichtungen im gleichen Maße profitieren werden, sondern nur noch jene, deren Adressat:innenschaft über hohe Einkommen verfügen.

Auch der „ElternZOOM 2018“ der Bertelsmann-Stiftung (2018) hebt die anteilig stärkere Belastung für Familien mit niedrigem Haushaltsnettoeinkommen hervor. Ein Fokus wird hier auf zusätzliche Kosten gerichtet, die neben dem Kita-Beitrag zu entrichten sind und die die tatsächlichen Ausgaben der Familien für die Kindertagesbetreuung maßgeblich beeinflussen. Es handelt sich hier z. B. um die Kosten für die Essensversorgung, die Finanzierung von Ausflügen, Hygieneartikeln, Bastelmaterialien ect., die in der Regel ohne soziale Staffelung erhoben werden. Laut dieser Studie zahlen in Thüringen „90 Prozent aller Eltern zwischen 0,1 und 6,8 % ihres Haushaltsnettoeinkommens für Zusatzgebühren“ (Bertelsmann-Stiftung 2018, S. 6). Diese Kosten bleiben durch die Beitragsfreiheit unberührt. Die Autor:innen des ElternZOOMs erkennen das Argument der Beitragsfreiheit von Bildung an, stellen jedoch in Frage, „ob sowohl der Ausbau als auch vollständige Elternbeitragsfreiheit (...) aktuell gleichzeitig finanziell zu realisieren bzw. politisch durchzusetzen sind“ (ebd., S. 3). Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass die Beitragsfreiheit

⁵ Gefragt wurde nach der Zufriedenheit für folgende Aspekte: Gruppengröße, Anzahl der Betreuungspersonen, Öffnungszeiten, Kosten, Umgang mit unvorhergesehenen Situationen, Kontakt mit Betreuungspersonen, Ausstattung und Räumlichkeiten, soziale Mischung, Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen, Förderangebote, Qualität und Frische des Essens, Beständigkeit der Betreuungspersonen.

⁶ Einschränkung ist zu sagen, dass alle Werte auf einer Skala von 1 (überhaupt nicht zufrieden) bis 6 (sehr zufrieden) im Bereich zwischen 4,2 und 5 lagen.

zulasten der Qualitätsentwicklung geht und sich Einrichtungen möglicherweise sogar verstärkt genötigt sehen, zusätzliche Kosten für Bildungsangebote zu erheben. Damit würden die Bildungspotenziale der Einrichtung stärker von den finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Eltern und Familien abhängig, die die Einrichtung besuchen, als das bisher der Fall ist.

Mit Blick auf die Teilhabe an den Angeboten der Kindertagesbetreuung ist jedoch auch hervorzuheben, dass die allgemeine Beitragsfreiheit Familien mit geringem Einkommen davon entbindet, ihre Bedürftigkeit offenzulegen und aktiv eine Entlastung zu beantragen. Gerade für Familien mit multiplen Problemlagen oder Schwierigkeiten einen Zugang zum System zu finden, sind positive Effekte der Beitragsfreiheit zu erwarten, die die Teilhabe der Kinder an den Angeboten der Frühen Bildung, Erziehung und Betreuung begünstigen. In Anbetracht der hohen Kosten eines dritten beitragsfreien Kita-Jahres wäre allerdings zu prüfen, ob die Zugänglichkeit für Kinder aus Familien mit geringen finanziellen Ressourcen und multiplen Problemlagen nicht durch andere, effektivere Maßnahmen erhöht werden kann (z. B. Service- und Unterstützungsangebote bei der Antragsstellung).

4. Stellungnahmen zu weiteren Änderungen des Thüringer Kindergartengesetzes

§ 8 Inklusive Förderung

Im Absatz 1 wird im vorliegenden Gesetzentwurf ein Paradigmenwechsel in der Möglichkeit der Beanspruchung von inklusiver Förderung vorgenommen. Im bisherigen Kindergartengesetz ist formuliert, dass Kinder „grundsätzlich gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden“. Dies stellt also die Regel dar, in der die Förderung passieren soll und bedeutet eine stärkere Verpflichtung zur inklusiven Bildung für Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind. Im Gesetzentwurf, der nunmehr begutachtet wird, wird diese Regel unseres Erachtens erheblich abgeschwächt. Nunmehr „sollen“ Kinder gemeinsam gebildet und gefördert werden. Somit wird die gemeinsame Förderung lediglich als ein anzustrebender Zielzustand angesehen. Dies schwächt die Verpflichtung zur gemeinsamen Förderung ab und lässt Spielraum für andere, möglicherweise exkludierende Maßnahmen. Damit dürfte es Kindergärten mit einem Regelangebot, die Kinder inklusiv fördern möchten, möglicherweise viel schwerer gemacht werden, an benötigte zusätzliche Ressourcen zu gelangen. Dies könnte zur Folge haben, dass Eltern, die sich eine wohnortnahe Betreuung, Bildung und Erziehung ihres Kindes mit einer Beeinträchtigung wünschen, an entferntere integrative Einrichtungen und Ähnliches verwiesen werden. Dies bedeutet ein Rückschritt in den Zielen hin zu einer inklusiven Gesellschaft.

Laut aktueller Statistik sind von den 1.342 Tageseinrichtungen gegenwärtig 333 Tageseinrichtungen solche, in denen Kinder integrativ betreut werden (TLS 2023, S. 16). Dies lässt vermuten, dass Eltern, die eine integrative Einrichtung für ihr Kind wählen, weite Anfahrtswege in Kauf nehmen müssen und eine wohnortnahe inklusive Einrichtung seltener vorhanden sein dürfte.

Insofern handelt es sich nicht lediglich um eine redaktionelle Änderung, wie es die Begründung nahelegt.

§ 16 (4) Personalausstattung in kleinen Einrichtungen

Hinsichtlich der Personalausstattung wird im § 16 vorgeschlagen, dass eine Kindertageseinrichtung mindestens über drei pädagogische Fachkräfte verfügen muss. Begründet wird dies damit, dass mit der

aktuellen Regelung (mind. 2 pädagogische Fachkräfte) zu schnell personelle Engpässe durch Krankheit oder Urlaub entstünden. An dieser Stelle soll angemerkt werden, dass bei sehr kleinen Kindertageseinrichtungen – laut Statistik gibt es derzeit 31 eingruppige Tageseinrichtungen in Thüringen (TLS 2023, S. 20) – der mögliche Stellenanteil statt auf zwei nun auf drei Personen aufgeteilt werden muss. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass der Beschäftigungsumfang für eine Person zu gering ist, als dass sich geeignetes Fachpersonal findet. Für das vorhandene Personal müssten Änderungskündigungen ausgesprochen werden. Dies könnte zur Schließung von kleinen Einrichtungen führen, was das Platzangebot vor allem im ländlichen Raum verändern könnte. Gerade im Hinblick auf die zu erwartenden demographischen Entwicklungen könnte es im ländlichen Raum schwerer werden, wohnortnahe Kindertagesbetreuung zu gewährleisten. Wie können die persönliche Härte im Einzelfall und die Schließung von kleinen Einrichtungen verhindert werden? Ist eine Übergangsregelung vorgesehen?

§ 26 Finanzielle Ausstattung der Fachberatung

Die Fachberatung stellt eine wichtige Säule der Qualitätssicherung und -entwicklung dar, die gestärkt werden sollte. Hier sieht das Gesetz (§ 26 ThürKiGaG) bislang keine Änderung vor. Wir schließen uns der Position Viernickels (2022, S. 88) an, die eine Dynamisierung und tarifliche Anpassung der Förderung von Fachberatung vorschlägt. Die bisher im Gesetz festgelegte Festbetragsförderung führt dazu, dass Strukturen – sofern sie nicht anderweitig kompensiert werden können – nach und nach zurückgefahren werden müssen.

§ 29 Soziale Staffelung der Elternbeiträge

Zu begrüßen ist, dass im § 29 das Familieneinkommen als Kriterium benannt wird, um die Elternbeiträge festzulegen. Wie im Abschnitt 3 dargelegt, besteht hier vor allem hinsichtlich der zielgruppengerechten Entlastung ressourcenärmerer Familien ein Handlungsbedarf. Insofern wäre es wünschenswert, wenn die Formulierung im Gesetz verbindlicher wäre. Anders als im vorgelegten Gesetzesentwurf wird das elterliche Einkommen im § 90 (3) SGB VIII als erstes Kriterium genannt, um eine Staffelung der Elternbeiträge zu begründen.

5. Fragen zum Beratungsgegenstand

„Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes“

1. Hindernisse der Qualitätsentwicklung

Wie aus unseren vorangestellten Ausführungen deutlich wird, sehen wir Hindernisse für die Qualitätsentwicklung vor allem hinsichtlich verlässlich verfügbarer Personalressourcen für

- a) die bildungs- und teilhabeorientierte unmittelbare pädagogische Arbeit,
- b) eine angemessene Vorbereitung des pädagogischen Geschehens und die Reflexion der Bildungs-, Teilhabe- und Sorgebedürfnisse der Kinder (pädagogische Verfügungszeit),
- c) verbindliche Qualitätszeiten im Team zur gemeinsamen Analyse der pädagogischen Strukturen und Prozesse sowie
- d) die Teilnahme am einrichtungs- und trägerübergreifenden, landesweiten Qualitätsdiskurs.

Die Evaluationen des Modellprojekts „Vielfalt vor Ort begegnen“ zeigen eindrücklich, dass die Möglichkeiten der Einrichtungsteams die interne Qualitätsentwicklung gemeinsam zu gestalten durch die Quantität der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern respektive die langen Öffnungszeiten begrenzt werden. Es finden sich schlicht kaum Zeiträume für den konzentrierten fachlichen Austausch mit allen Mitgliedern des pädagogischen Teams. Empfehlenswert erscheint deshalb, mindestens zwei Qualitätstage etwa für die Analyse des pädagogischen Geschehens, die Konzeptions- und Qualitätsentwicklung und die Auseinandersetzung mit pädagogischen Innovationen einzuführen, die durch Schließtage abgesichert werden können. Manche Einrichtung realisieren das bereits, es sollte jedoch verbindlicher Standard in allen Einrichtungen zusätzlich zu den individuellen Weiterbildungstagen werden.

Neben der strukturellen Anregung einrichtungsinterner Qualitätsentwicklungsprozesse zeigt sich zudem, dass Qualitätsentwicklung externe Impulse braucht. Um eine Kultur der kindheitspädagogischen Professionalität zu fördern, ist ein Forum für die gemeinsame fachliche Weiterentwicklung, den Austausch und die Vernetzung erforderlich. Durch die Landesprogramme „Vielfalt vor Ort begegnen“, „Thüringer Eltern-Kind-Zentren“ und „Sprach-Kitas“, ebenso wie durch die jährlich durch das TMBJS durchgeführten Fachtage für frühkindliche Bildung fördert das Land bereits jetzt sehr erfolgreich den überregionalen, träger- und einrichtungsübergreifenden sowie wissenschaftlich begleiteten Qualitätsdiskurs. Diese Ansätze gilt es zu verstetigen und auszuweiten.

2. Einschätzung im Hinblick auf finanzielle Mehrbedarfe

Hierzu können wir keine Einschätzung abgeben.

3. Wichtigste Änderungsbedarfe und qualitative Verbesserung

Die in der Antwort auf Frage 1 benannte Verbesserung der personellen Ressourcen sollte nicht auf die pädagogische Arbeit mit Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt beschränkt werden, sondern auch für pädagogische Fachkräfte im U3-Bereich umgesetzt werden. Darüber hinaus empfehlen wir einen Ausbau der Leitungsressourcen sowie die Anpassung der Ressourcen für Fachberatung.

Wie zur Frage 1 ausgeführt, erachten wir des Weiteren die strukturelle Förderung des landesweiten Qualitätsdiskurses als eine zentrale Maßnahme zum Aufbau einrichtungs- und trägerübergreifender Qualitätsstandards für die Frühe Bildung in Thüringen.

4. Maßnahmen der Verbesserung der aktuellen Personalsituation

Vor etwa einem Jahr – im Oktober 2022 – haben sich namhafte Wissenschaftler:innen im Bereich der Frühpädagogik mit einem Appell an die Bundespolitik gewandt, in dem sie auf die starken Belastungen der Fachkräfte im System der Frühen Bildung aufmerksam gemacht haben. Als kurzfristige Maßnahmen wurden u. a. die Einschränkung von Öffnungszeiten oder vorübergehende Schließungen der Einrichtungen, die Entlastung der Fachkräfte durch Assistenz- und Verwaltungskräfte sowie eine Aufgabenfokussierung der pädagogischen Fachkräfte vorgeschlagen.

Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass diese kurzfristigen Maßnahmen kein Ersatz für mittel- und langfristige Strategien des Personalmanagements sind. Dabei geht es u. a. um eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Sinne einer besseren Fachkraft-Kind-Relation, die Weiterentwicklung des Entlohnungs- und Positionsgefüges, eine Ausweitung der Verfügungszeiten sowie die Stärkung von Leitungskapazitäten und Unterstützungssystemen wie der Fachberatung.

Das hohe Qualifikationsniveau der Thüringer Fachkräfte sowie die weitreichende Realisierung des Ziels der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind zentrale Stärken des Thüringer Kindertagesbetreuungssystems. Eltern müssen sich auf die fachlich angemessene institutionelle Unterstützung der Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder verlassen können. Entsprechend implizieren die genannten kurzfristigen Maßnahmen ein hohes Konfliktpotenzial und sind nur als Notfalllösung anzusehen. Das politische Interesse muss es sein, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu realisieren *und* dem Anspruch einer am Kind orientierten, professionell gestalteten Bildung, Erziehung und Betreuung gerecht zu werden.

Neben der Steigerung des Personalressourcen trägt auch eine Steigerung der Leitungsqualität dazu bei, das Gesundheitsmanagement in den Einrichtungen und die Mitarbeiter:innenbindung zu verbessern. Wie im Abschnitt 1 dargelegt, könnten durch die demographischen Entwicklungen Personalressourcen freigesetzt werden, die dringend zur qualitativen Weiterentwicklung des Handlungsfeldes genutzt werden sollten.

5. Fachkräftesituation und Sicherstellung des Betreuungsanspruchs

Hierzu haben wir unter Frage 4 Stellung genommen. Wir möchten an dieser Stelle jedoch erneut hervorheben, dass die Verbesserung der Personalsituation bislang ausschließlich in der Betreuung der Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt anvisiert ist. Eine Verbesserung der Personalsituation im U3-Bereich, in der Einrichtungsleitung sowie in der Fachberatung sind bislang nicht Teil der geplanten Gesetzesänderungen, wären jedoch ebenfalls dringend erforderlich, um die Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen – im Interesse der Mitarbeitenden und der Kinder – zu verbessern.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation des Fachkräftemangels aufgrund der demographischen Entwicklungen entspannen wird und sich Möglichkeiten der Qualitätsentwicklung eröffnen.

6. Beitragsfreiheit als Verbesserung der Rahmenbedingungen von Kindergärten

Die Beitragsfreiheit wird nicht als wirksame Maßnahme zur Verbesserung der Rahmenbedingungen von Kindertageseinrichtungen eingeschätzt. Es wird der Einschätzung des DJI, des DIW und der Bertelsmann-Stiftung gefolgt, dass die Maßnahmen einer nachhaltigen Qualitätsentwicklung in den Thüringer Einrichtungen und die Beitragsfreiheit aktuell nicht gleichzeitig in gebotener Güte realisiert werden können. Die Argumente für und gegen die Förderung der Beitragsfreiheit werden im Abschnitt 3 ausführlich dargelegt.

7. Beitragsfreiheit im Verhältnis zur Verbesserung struktureller Rahmenbedingungen

Zu unterscheiden ist zwischen der familienpolitisch sinnvollen Maßnahme einer Vereinfachung von Unterstützungsstrukturen für Familien und Maßnahmen der Qualitätsentwicklung im Bereich der Frühen Bildung. Werden beide Ziele miteinander verhandelt, kann sich die Beitragsfreiheit negativ auf die Bereitschaft der politischen Akteur:innen auswirken, in Qualitätsentwicklungsmaßnahmen im Feld der institutionellen Kindertagesbetreuung zu investieren. Die Argumente für und gegen die Förderung der Beitragsfreiheit werden im Abschnitt 3 ausführlich dargelegt.

8. Nachhaltigkeit der Finanzierung von Beitragsfreiheit

Zu dieser Frage können wir keine seriöse Einschätzung abgeben.

Literatur

- Anders, Y. (2013): Stichwort: Auswirkungen frühkindlicher institutioneller Betreuung und Bildung. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft (16) DOI 10.1007/s11618-013-0357-5. S. 237-275.
- Becker-Stoll, F./Niesel, R./Wertfein, M. (2020): Pädagogische Qualität prüfen, sichern, weiterentwickeln. In: dies.: Handbuch Kinder in den ersten drei Jahren (3. überarb. Auflage). Freiburg i. Br.: Herder, S. 190-215.
- Becker-Stoll, F./Strehmel, P. (2021): Leitungshandeln in Kitas im Kontext des Systems der Kindertagesbetreuung. In: Frühe Bildung 10 (4), 179–181, <https://doi.org/10.1026/2191-9186/a000545>.
- Bertelsmann-Stiftung (2021). Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme. Vergleich der Daten der Bundesländer: Personalschlüssel (ohne Leitungszeit). <https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/personal-und-einrichtungen/personalschluessel/personalschluessel-ohne-leitungszeit-1> [01.11.2023]
- Bertelsmann-Stiftung (2018). ElternZOOM 2018. Schwerpunkt: Elternbeteiligung an der KiTa-Finanzierung. Gütersloh: Bertelsmann.
- BMFSFJ (2023): Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2022. Berlin.
- Bock-Famulla, K./Girndt, A./Berg, E. u. a. (2022). Transparenz schaffen – Governance stärken. Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme 2022. Profile der Bundesländer. Gütersloh: Bertelsmann. <https://www.laendermonitor.de/de/report-profile-der-bundeslaender/uebersicht>
- Böwing-Schmalenbrock, M. (2023). Personal-Kind-Schlüssel in Kitas: nach zuvor hohen Verbesserungen erstmals vermehrt Verschlechterungen. In: KomDat 1/23, S. 8-11.
- Ehrlich, M. (2020). Die Fachkräftesituation in Thüringer Kindertageseinrichtungen. Berechnungen der Nachfrage und des Angebotes an pädagogischem Personal in Perspektive 2030: Bd. ZeTT-Bericht Nr. 1/2020. Jena: FSU.
- Eling, V./Heß, I./Schmidt, T./Smidt, W. (2023). Zum Zusammenhang zwischen dem Führungsverhalten von Kita-Leitungen und der Arbeitszufriedenheit frühpädagogischer Fachkräfte. In: Schelle, R./Blatter, K./Michl, S./Kalicki, B. (Hrsg.). Qualitätsentwicklung in der Frühen Bildung. Akteure – Organisationen – Systeme. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 96-119.

- Huber, J. (2018): Bindungsentwicklung und außerfamiliäre Betreuung. In: Schmidt, Th./Smidt, W. (Hrsg.): Handbuch empirische Forschung in der Pädagogik der Frühen Kindheit. Münster/ New York: Waxmann, S. 101-118.
- Hubert, S./Jähner, A./Hegemann, U./Kuger, S. (2021): Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung: Ungleichheiten, Teilhabe, Verbesserungen. DJIKinderbetreuungsreport 2020. München: DJI.
- Meiner-Teubner, Ch./Kopp, K. (2023). Plätze und Personalschlüssel – was in den Bundesländern noch zu verbessern ist. In: DJI Impulse 1/23, S. 11-16.
- Meiner-Teubner, Ch./Klinkhammer, N. (2023). ERIK. Länderberichte des Monitorings zum KiQuTG.
- Nachtigall, C./Stadler, K./Fuchs-Rechlin, K. (2021). Berufliche Wege in der Kita: Einstiege – Ausstiege – Aufstiege. Eine Interviewstudie mit frühpädagogischen Fachkräften. WIFF-Studie Band 33. München.
- NIFBE (2015): Raum und Ausstattung in KiTa & Tagespflege. Expertise dokumentiert Ist-Stand und gibt Handlungsempfehlungen. <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=528:raum-und-ausstattung-in-kita-und-tagespflege> [10.11.2023]
- Schmitz, S./Spieß, C. K./Stahl, J. F. (2017). Kindertageseinrichtungen: Ausgaben der Familien sind von 1996 bis 2015 mitunter deutlich gestiegen, DIW Wochenbericht 84 (41), S. 889-903.
- Thüringer Landesamt für Statistik (2023): Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege in Thüringen am 01.03.2022. <https://d-nb.info/128040258X/34>
- Viernickel, S. (2022). Qualität und Qualitätsentwicklung von Kindertageseinrichtungen in Thüringen. Gutachten im Auftrag der Thüringer Landtagsfraktion ÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. 2. Auflage. https://www.gruene-thl.de/system/files/document/KiTa-Broschu%CC%88re_web_0.pdf

THÜR. LANDTAG POST
10.11.2023 11:14

28759/2023

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

- ausschließlich per E-Mail -

**Den Mitgliedern des
AfBJS**

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3040

zu Drs. 7/8644NF

Geschäftsstelle

**LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e.V.**
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

E-Mail: info@liga-thueringen.de
Internet: www.liga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0

Erfurt,
10.11.2023

Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum Gesetzentwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen des mündlichen Anhörungsverfahrens.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege war nicht in die Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes eingebunden. Viele Änderungsvorschläge sind in ihren Auswirkungen in der Praxis nicht absehbar und konnten bis zur Erarbeitung dieser Stellungnahme nicht umfänglich beraten werden. Seit langem geforderte und notwendige qualitative Änderungsbedarfe in der pädagogischen Praxis finden in diesem Entwurf keine oder nur ungenügend Berücksichtigung.

Bezogen auf die aktuelle Problemlage in den Thüringer Kindertageseinrichtungen fordert die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege die Änderung des § 16 "Personalausstattung" Absatz 2 zu priorisieren und alle weiteren Änderungen in einem partizipativen Gesetzgebungsprozess zu beraten.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege nimmt zu folgenden Änderungen schwerpunktmäßig wie folgt Stellung.

zu § 7a - Qualitätssicherung und –entwicklung, Zentrum frühkindliche Bildung

Die LIGA Thüringen unterstützt den Vorschlag einer gemeinsamen Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung für die Kindergärten in Thüringen.

Eine landesweite Qualitätsstrategie kann grundsätzlich nur im Zusammenwirken aller Verantwortlichen für die Thüringer Kindergärten und die Bündelung der vorhandenen Kompetenzen entstehen. Dabei sollten auch die vorhandenen und etablierten Strukturen bspw. des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) genutzt, weiterentwickelt und gestärkt werden.

Offene und noch nicht durch das ThILLM abgedeckte Bereiche wären aus unserer Sicht Forschung und fachliche Vernetzung im frühkindlichen Bereich.

Des Weiteren sollten weitere Akteur*innen, bspw. die etablierten Bildungsträger der Wohlfahrtsverbände und andere Träger der Erwachsenenbildung, flankierend zu den bestehenden Angeboten des ThILLM in einer Qualitätsstrategie berücksichtigt werden.

Die LIGA Thüringen schlägt vor, dass in einem Expert*innenrat/Netzwerk der frühen Bildung in Thüringen alle Akteur*innen gleichberechtigt zusammenarbeiten, um die Qualität in diesem Bereich weiterzuentwickeln.

Die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Etablierung eines Zentrums für frühe Bildung sind davon abhängig, welche Struktur für einen solchen Expert*innenrat/Netzwerk gewählt wird und wie mit den bereits etablierten Akteur*innen und Strukturen in der frühkindlichen Bildung zusammengearbeitet wird. Grundsätzlich vertritt die LIGA Thüringen die Auffassung, dass Parallelstrukturen zu bereits vorhandenen Institutionen bzw. Organisationen im Feld nicht zielführend sind.

Die LIGA hält es im Sinne einer spürbaren qualitativen Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung für nachhaltiger, in die Strukturen vor Ort - also in die Verbesserung der Personalschlüssel respektive der Fachkraft-Kind-Relationen in den Kindergärten - zu investieren.

Mögliche Akteur*innen im Bereich frühkindliche Bildung, die bei der Weiterentwicklung der Qualität einbezogen werden müssen, sind aus Sicht der LIGA Thüringen:

- kommunale Spitzenverbände und LIGA-Verbände
- Fachberatungen für Kindergärten
- Praxisvertreter*innen
- Träger der Erwachsenenbildung
- Landeselternvertretung Kita
- ThILLM
- Vertreter*innen der Fachhochschulen und Universitäten in Thüringen
- Vertreter*innen der Fachschulen für Erzieher*innen in Thüringen
- TMBJS: Referat Kita, Referat Fachschulen
- Vertreter*innen des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen
- Vertreter*innen des Thüringer Landtages

zu § 8 Absatz 1 – Inklusive Förderung

Sowohl die Benennung einer "Inklusiven Förderung" wird von der LIGA begrüßt, als auch die Aufnahme des Verweises zu § 20 ThürKigaG, der impliziert, dass inklusive Förderung von Kindern in den Bedarfsplan einzubeziehen ist.

zu § 9 Absatz 3 – Erlaubnis und Aufsicht

Die Befugnisse der Landesaufsicht sind im SGB VIII mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz deutlich konkretisiert worden. Dazu wurde ein Empfehlungspapier im Landesjugendhilfeausschuss erarbeitet und am 19.09.2023 eine Empfehlung des Deutschen Vereins veröffentlicht. Diese stellt fest: *"Angesichts des Rechtsanspruchs des Trägers auf die Erteilung der Betriebserlaubnis und des Grundrechts auf Berufsausübung aus Artikel 12 Grundgesetz müssen die Kriterien der Trägerzuverlässigkeit weit gefasst sowie an den Schutzzweck des Paragraph 45 - Gewährleistung des Kindeswohls - gemessen werden. Die Kriterien des Paragraphen 45 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII dürfen dabei nicht sachfremd ausgelegt werden (...)*. Grundsätzlich ist von der Zuverlässigkeit eines Trägers auszugehen, sodass nur im Einzelfall und entlang der jeweiligen Verpflichtungen für Träger und erlaubniserteilende Behörde im Sinne eines Eskalationsprozesses zu schildern ist, wann und woraus sich eine Zuverlässigkeit des Trägers ergibt." (Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur erforderlichen Zuverlässigkeit von Trägern nach § 45 SGB VIII; 19. September 2023; Seite 5 und 10)

Besteht der Verdacht, dass das Kindeswohl nicht gewährleistet ist, hat die erlaubniserteilende Behörde ohnehin den Auftrag, die Zuverlässigkeit des Trägers bis hin zur Buch- und Aktenführung im betriebswirtschaftlichen und einrichtungsbezogenen (Dienstpläne, Belegungspläne, ...) Sinne zu prüfen. Der Träger ist dann nach SGB VIII verpflichtet, die entsprechende Dokumentation und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Dabei ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern ein besonderes Merkmal der Kinder- und Jugendhilfe und in § 4 SGB VIII gesetzlich verankert.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege hält insofern die Regelungen in § 9 Absatz 3 für nicht erforderlich.

zu § 12 Eltern- und Kindermitwirkung

i.V.m. § 29 Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

Die Änderungen in § 29 haben in vergangenen Gesetzesänderungen für viele Konflikte und Unsicherheiten für Familien und Träger bezüglich der Versorgung mit einem warmen Mittagessen geführt. Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen befürchtet, dass die Änderung in § 12 Absatz 3 Nr. 2 erneut zu Verunsicherungen und Konflikten führen wird. Wir fordern deshalb die Inhalte des Rundschreibens 5/2018 des TMBJS "Verpflegungskosten und Beteiligungsrechte der Eltern in Thüringer Kindertageseinrichtungen" als gemeinsam gefundenen Kompromiss in einer Rechtsverordnung zu § 29 zu regeln und die bisherige Regelung des § 12 beizubehalten.

zu § 15 Absatz 1 - Räumliche Ausstattung

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt eine gemeinsame inklusive Förderung in allen Kindertageseinrichtungen. Für eine inklusive Bildung, Betreuung und Erziehung braucht es *barrierefreie* Rahmenbedingungen.

Daher fordern wir die folgende erweiterte Formulierung:

(1) "Kindertageseinrichtungen müssen über eine barrierefreie kind- und entwicklungsgerechte Ausstattung verfügen. ..."

zu § 16 Absatz 2 - Personalausstattung

Die Verbesserung des Personalschlüssels wird von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sehr begrüßt, greift aber viel zu kurz. Die LIGA sieht über die aktuell vorgesehenen Verbesserungen des Personalschlüssels weiteren Handlungsbedarf.

Die Verbesserung des Personalschlüssels sollte in Schritten vollzogen werden, dafür bieten die derzeit rückläufigen Kinderzahlen in Thüringen neue Spielräume.

Dabei muss das langfristige Ziel eine Personalausstattung sein, die wissenschaftliche Qualitätsstandards entspricht.

§ 16 Absatz müsste dann wie folgt gefasst werden:

"Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als:

- 1. zwei Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres,*
- 2. vier Kinder im Alter zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,*
- 3. acht Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,*
- 4. neun Kinder im Alter nach dem vollendeten dritten Lebensjahr,*
- 5. 20 Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 betreut."*

zu § 16 Absatz 2 - Personalausstattung

i.V.m. § 21 Absatz 3 – Finanzierung der Kindertagesbetreuung

In § 21 sind erstmals zwei Stichtage für die Finanzierung der Personalkosten mit der Begründung festgelegt, den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Diese Regelung kann aber nur erfolgreich sein, wenn diese Stichtage auch in § 16 Absatz aufgenommen werden, um diese Personalbemessung als Kindeswohl zu definieren. Ansonsten bleibt zu befürchten, dass zwischen der Berechnung und der Bemessung in der Auslegung vor Ort eine Differenz entsteht. Die Berechnungen der Praxis zeigen, dass diese Stichtage nicht den Jahresdurchschnitt widerspiegeln. Zum 01.09. ist der niedrigste Stand der Kinderzahl durch den Weggang der Schulanfänger und zum 01.03. sind häufig noch nicht alle Plätze voll besetzt.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege fordert deshalb die Berechnung des notwendigen Personals in § 16 Absatz mit den Stichtagen 01.11. und 01.05. zur Berechnung des Jahresdurchschnitts, da diese Stichtage die Betreuungsquantität realistischer abbilden.

zu § 16 Absatz 4 - Personalausstattung

Die Festlegung von mindestens 3 pädagogischen Fachkräften pro Kindertageseinrichtung setzt einen bedarfsgerechten Personalschlüssel, der mindestens zwei Vollzeitbeschäftigteneinheiten umfasst, voraus.

zu § 17 Absatz 3 - Leitung einer Kindertageseinrichtung

Eine Aufhebung der Kappungsgrenze für die Berechnung von Leitungsanteilen wurde in den vergangenen Jahren sowohl von den Einrichtungen und Trägern als auch von den Fachgremien wie dem Landesjugendhilfeausschuss gefordert. Aufgrund der erheblichen Belastung der Leitungskräfte in großen Einrichtungen mit mehr als 150 Kindern fordert die LIGA der Freien

Wohlfahrtspflege eine Aufhebung der Kappungsgrenze für große Kindergärten und einen Mindestumfang an Leitungsanteilen von 0,5 Vollzeitbeschäftigteneinheiten für kleine Einrichtungen. Es wird vorgeschlagen, den § 17 Abs. 3 zu ändern: *“... mindestens jedoch im Umfang von 0,5 Vollzeitbeschäftigteneinheiten.”* und § 25 Abs.3 *entsprechend anzupassen.*

zu § 19 Absatz 2 - Fortbildung

Ergänzend zu unserer Position zu § 7 a verweisen wir erneut auf die vorhandenen und etablierten Strukturen der anerkannten Träger der Erwachsenenbildung, die neben dem ThILLM seit vielen Jahren praxisorientierte und qualifizierte Fort- und Weiterbildungen für die pädagogischen Fachkräfte anbieten. In diesem Zusammenhang möchten wir besonders auf das gemeinsam mit dem TMBJS entwickelte Curriculum für die Qualifizierung zur Fachkraft für inklusive Pädagogik (FIP) verweisen, dass von den Bildungsträgern regelmäßig angeboten wird und eine wichtige Grundlage für die inklusive Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kindergärten darstellt.

zu § 21 Absatz 7 - Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege ist die Intension dieses neu eingefügten Absatzes unklar. Es obliegt den Kommunen und den freien Trägern, in vertraglichen Regelungen Grundsätze zur Abrechnung zu vereinbaren. In der Praxis haben sich verschiedene Modelle bewährt, die von beiden Vertragspartnern getragen werden und die keiner gesetzlichen Änderung bedürfen.

zu § 26 Absatz 1

- Landespauschalen zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung

Die Förderung für Kinder unter drei Jahren wurde ersatzlos gestrichen. Dies darf für Kinder in diesen Altersklassen nicht bedeuten, dass sie keine Förderung mehr erhalten.

Insgesamt ist die Finanzierung aufgrund des gestiegenen Prozentanteils im § 26 Abs. 1 um rund 400.000,00 EUR erhöht worden. Die LIGA begrüßt aufgrund der gestiegenen Bedarfe von Kindern sowie der gestiegenen notwendigen Personal- und Sachkosten diese höhere Förderung.

Der inhaltliche Schwerpunkt soll auf die Förderung von Kindern im Vorschulbereich verstärkt werden, um Rückstellungen vom Schulbesuch möglichst zu vermeiden. Damit wurden die Bedarfsträger der Förderung geändert und jüngere Kinder gänzlich aus dem Spektrum genommen. Beratung und Förderung im Sinne früher Hilfen ist aber von besonderer Bedeutung für die Entwicklung von kleinen Kindern. Die Kinder unter drei Jahren müssen deshalb weiterhin Bedarfsträger dieser Förderung sein.

zu § 26 Absatz 2

- Landespauschalen zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung

Die Formulierung "Landespauschale" wurde in "Zuschuss" geändert. Die LIGA befürchtet, dass mit dieser neuen Formulierung eine kostendeckende Finanzierung der Fachberatung erschwert wird.

Um die Fachberatung langfristig zu sichern, bedarf es einer transparenten und gesicherten Finanzierung. Die Pauschale wurde seit 2010 trotz gestiegener Personal- und Sachkosten nicht

angepasst. Im Gegenteil ist der Mindestumfang einer Drittelstelle für die koordinierenden Aufgaben beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund von gestiegenen Personal- und Sachkosten kontinuierlich gewachsen, wohingegen die Förderung der Fachberatung bei freien Trägern kontinuierlich geringer geworden ist. Diese ungleiche Behandlung sollte mit einer entsprechenden Gesetzesänderung sowie einer Anpassung des finanziellen Zuschusses entsprechend der tariflichen Entwicklungen sowie der Preissteigerungen berücksichtigt werden.

zu § 28 - Ausbildungsförderung

i.V.m. § 22 - Betriebskosten

Entsprechend der aktuellen Regelungen zur Finanzierung der PiA soll zukünftig auch die Finanzierung der Jahrespraktikanten über die Betriebskosten erfolgen. Die Erfahrungen aus 2023 zur Finanzierung der PiA zeigen, dass diese Regelung zu sehr schwierigen Verhandlungen mit den Kommunen und damit zu einer Reduzierung der bisherigen Ausbildungsverträge führt. Wir sehen diese Entwicklung sehr kritisch und befürchten ein Rückgang in der Fachkräftenachwuchsgewinnung.

§ 29 Absatz 2 Nr. 1 - Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

Eine Regelung der Betreuungsverträge nach Betreuungsstunden würde den Verwaltungsaufwand für Träger, Kindergartenleitungen und Fachkräfte enorm erhöhen und ist vor allen sehr unflexibel und familienunfreundlich. Die Regelung in § 16 Absatz 3 würde automatisch eine Berechnung des Personals nach diesen Betreuungsstunden erfordern. Die bisherige Praxis in Thüringen zeigt ein Angebot von Halb- und Ganztagsplätzen. Dabei liegt die Quote der Halbtagsplätze in allen uns bekannten Kindergärten zwischen 0 und 5 %. Das in der Begründung zu Nr. 16 Buchstabe a aufgeführte Argument, man könnte damit eine Unterversorgung mit Personal verhindern, wird sich so in der Praxis nicht darstellen. Nach Erfahrungen der Praxis führt die kleinteilige Berechnung weder zu mehr Personal, noch hilft sie bei der Planung. Da das ThürKigaG auf eine Kind-Finanzierung abstellt, kann ein Kindergarten bei noch so genauer Planung und vertraglicher Regelung nie genau die Vollzeitbeschäftigteneinheiten zu den entsprechend anwesenden Kindern zu jeder Zeit zur Verfügung stellen, wie es nach Berechnung notwendig wäre.

Zur Sicherung des Mindestpersonalschlüssels nach § 16 Absatz 2 schlägt die LIGA vor, eine Anpassung der Personalfaktoren in § 16 Absatz 3 auf 10 Stunden, basierend auf dem Rechtsanspruch nach § 2 Absatz 1 vorzunehmen.

§ 29 Absatz 2 Nr. 2 - Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

Diese Änderung ist im Gesetzentwurf nicht begründet. Die Auswirkung der Ergänzung des Wortes "kindergeldberechtigt" hat ein Träger in Gera exemplarisch berechnet. In seinen drei Kindergärten würden sich durch diese Änderung die Einnahmen der Elternbeiträge um 4.500 € reduzieren. Da die Stadt Gera nur die Personalkosten refinanziert, müssen alle weiteren Kosten auf die Elternbeiträge umgelegt werden. Das führt automatisch zur Steigerung der Elternbeiträge.

Die Minderung der Elternbeiträge für einige Familien wirken sich also mit steigenden Elternbeiträgen für alle Familien aus.

§ 29 Absatz 3 - Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

Die hier neu aufgenommene Formulierung entspricht einem Kompromiss zwischen den Trägern der Kindergärten und der Thüringer Elternvertretung. Sie ermöglicht den Eltern eine höhere Erstattung der Verpflegungskosten über das Bildungs- und Teilhabepaket. Diese Regelung wird von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege deshalb begrüßt.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

THÜR. LANDTAG POST
22.11.2023 14:12

29746/2023

Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V.
Geschäftsstelle/Verwaltung
Waldstraße 5a
98693 Ilmenau
Tel. 03677 / 204686
Fax 3677 / 204679
www.lebenshilfe-ilmkreis.de
info@lebenshilfe-ilmkreis.de

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
AfBJS**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3068
zu Drs. 7/8644-NF-

Ilmenau, den 19. November 2023

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages – Ihr Schreiben vom 22. September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Zum Gesetzentwurf wird in der Folge zu einzelnen Paragraphen detailliert Stellung genommen. Da auch die Fragen zur Anlage 3 wie erwünscht Stellung genommen wurde, wird ggf., um Dopplungen zu vermeiden, darauf verwiesen.

Zu § 7a (NEU)

Ein zusätzliches Institut ist aus unserer Sicht nicht notwendig. Aufgaben wie Fort- und Weiterbildung werden bisher von anderen Anbietern wahrgenommen, aus unserer Sicht ausreichend. Die Finanzierung mit „mindestens“ € 700.000,- ist nicht konkret, mit welchem Bedarf wird denn gerechnet? Zudem besteht die Befürchtung, dass eine neue Behörde auch in den Einrichtungen wieder Ressourcen bindet.

Zu § 8 Inklusiver Förderung

Mit der Einfügung des Verbs „sollen“ wird der bisherige Indikativ aufgeweicht. Damit ist zu befürchten, dass noch weniger Einrichtungen tatsächlich Kinder mit Förderbedarf aufnehmen und der Freistaat sich von dem Ziel einer inklusiven frühkindlichen Bildung wieder weiter entfernt. Zur Personalausstattung siehe unter NR. 4.

An dieser Stelle ist darauf zu verweisen, dass die Doppelzuständigkeit durch TMBJS und TMSGFF durch das Landesverwaltungsamt einen erheblichen Aufwand verursacht. Die Anpassung der Personalschlüssel nach BLT 2.1. ist auch hier dringend geboten, nicht einmal die 39-Stundenwoche wurde antizipiert. Hier sollte zeitnah die ohnehin geplante Überführung in das SGB VIII umgesetzt werden.

Zu § 9 Neuer Absatz 3

Eine derart pauschale Befugnis, sich über alle Angelegenheiten des Trägers zu unterrichten und Zugriff auf alle Unterlagen zu erhalten, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Dies kann sich nur auf Unterlagen beziehen die im Zusammenhang mit dem Betrieb der jeweiligen Kindeinrichtung stehen. Derartige Befugnisse hat nicht einmal die Staatsanwaltschaft.

Zu § 12 Absatz (2)

Da die Kindergartenjahre zu unterschiedlichen Zeiten beginnen, der Elternbeirat jedoch bis Ende September gewählt werden soll, sollte auch hier „in der Regel bis Ende September“ aufgenommen werden.

Zu § 16 Absatz (2)

Hinsichtlich der Personalschlüssel wird auf die Ausführungen zu den Fragen unter Nr. 1 und 4 verwiesen. Die vorgegebenen Schlüssel reichen in allen Bereichen nicht aus, insbesondere auch bei den Kindern unter drei Jahren im Hinblick auf die besonders in den letzten Jahren drastisch gestiegenen Anforderungen.

Wichtig ist, in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinzuweisen, dass unter Berücksichtigung der Minderzeiten von 28%, die in der Regel nicht ausreichen, eine Vollzeitkraft etwa 1.500 Stunden zur Verfügung steht. Demgegenüber stehen bei einer Öffnungszeit von mindestens 10 Stunden an 250 Betreuungstagen 2.500 Stunden, die durch Betreuung abzudecken sind. In einer Gruppe von 24 Kindern stehen damit 4.500 Stunden zur Verfügung, so dass nicht einmal rechnerisch immer 2 Fachkräfte vorhanden sind.

Bezüglich der Qualifikationen wird ebenso auf die Ausführungen zu den Fragen unter Nr. 4 verwiesen.

Zu § 21 Absatz (3)

Das Personal ist grundsätzlich für die Kinder vorzuhalten, die tatsächlich die Einrichtung besuchen. Insoweit sind die Zahlen aus der Vergangenheit für die Abrechnung nicht sachgerecht.

Insbesondere kleinere Kinder werden während des ganzen Jahres aufgenommen, so dass die Stichtage mindestens quartalsweise sein sollten.

Zu § 21 Absatz (7)

Hier wird kein Regelungsbedürfnis gesehen, da die Modalitäten in den Betreiberverträgen zwischen Kommune und Träger geregelt werden.

Zu § 22

Die Erhöhung der Landespauschale wird die steigenden Kosten für die Erhöhung der Personalschlüssel nicht ausgleichen. Zudem sind die Kosten der Anerkennungspraktikanten sowie die € 1.200,-/Monat übersteigenden Kosten für die Praxisintegrierte Ausbildung zusätzlich von Kommunen und Eltern zu tragen. Es wird mithin von den Kommunen abhängen, wieviel Ausbildung künftig stattfindet.

Bezüglich der Betriebskosten wird darauf verwiesen, dass in Anbetracht möglicherweise sinkender Kinderzahlen, die bereits an einigen Stellen zur Schließung von Einrichtungen geführt haben, insbesondere bei den baulichen Voraussetzungen mögliche „frei werdende“ Flächen in vertretbarem Umfang ebenfalls zur Verbesserung der Qualität genutzt werden können.

Zu § 26 Absatz (1)

Die Einschränkung auf Kinder ab dem 3. Lebensjahr ist sachlich nicht nachvollziehbar. Gerade die frühen Hilfen sind besonders wichtig und für Entwicklung oft weichenstellend.

Zu § 26 Absatz (2)

Die Beibehaltung des – nun Zuschusses genannten – seit vielen Jahren gezahlten Betrages von € 30,- führt in Anbetracht steigender Kosten in der Konsequenz zu einem stetigen Rückgang des Beratungsumfanges, da die Beträge als „Budget“ betrachtet werden und eigene Mittel nicht eingesetzt werden.

Zu § 29 Absatz (2)

Zur Gesamtkostendeckung des Betriebes müssen die Träger verlässlich auch das Aufkommen der Elternbeiträge planen können. Die Erhebung nach Anzahl der Betreuungsstunden muss pauschal (Halbtag- Ganztage) möglich sein, um den Erhebungsaufwand gering zu halten.

Aus diesem Grund ist auch die Kindergeldberechtigung abzulehnen, deren Prüfung einen immensen Verwaltungsaufwand bedeutet. Zudem muss nachgehalten werden, ob und ggf Kinder dazukommen oder aus der Berechnung herausfallen. Eine Kalkulation der Einnahmen ist daher nicht möglich, da die Kinderzahlen nicht bekannt sind. Die Einnahmeausfälle müssten über die Anhebung der Beiträge zudem kompensiert werden.

Zu § 30 Absatz (1)

Zur Beitragsfreiheit wird auf die Ausführungen unter Nr. 2 der Fragen verwiesen. Als sozialpolitische Maßnahme ist dies wenig wirksam, da Eltern im unteren Einkommensbereich nicht entlastet werden, da die Kosten vom Jugendamt getragen werden. Ein weiterer Teil wird nicht entlastet, da immer mehr Arbeitgeber die Betreuungskosten übernehmen. Ein weiterer im oberen Einkommensbereich fühlt sich durch die Beiträge nicht belastet, allein die Bezieher mittlerer Einkommen würden entlastet, wobei Betreuungskosten bei Erwerbstätigkeit die Einkommensteuerlast senken können.

Auf den psychologischen Aspekt, dass Leistungen, für die etwas bezahlt wird, eine größere Wertschätzung erfahren, sei daneben hingewiesen.

Ich hoffe, dass unsere Anregungen und Hinweise Ihnen im weiteren Verfahren hilfreich sind und bedanke mich noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vorstandsvorsitzender

Fragestellungen

zum Beratungsgegenstand

„Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes“

Vorlage zur mündlichen Anhörung am 24.11.2023

Nr. 1. Welche Hindernisse bestehen derzeit bei der Qualitätsentwicklung der frühkindlichen Bildung in den Kindertagesstätten und wie können diese Hindernisse durch das Land beseitigt werden?

Die Qualität der pädagogischen Arbeit im Sinne einer Ergebnisqualität in den Kindergärten ist das Ergebnis der komplexen Rahmenbedingungen, unter denen die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder erfolgt. Der Freistaat kann von diesen nur einen Teil durch entsprechende Gesetze, Verordnung oder Erlasse unmittelbar beeinflussen. Übergeordnete Regelungen, die unmittelbar Auswirkung auf die Leistungserbringung haben, z.B. Arbeitszeit oder – schutzgesetze, Freistellungsansprüche von Beschäftigten können nur mittelbar antizipiert werden. Gleiches gilt für gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wie Rückgang des Erwerbspotenzials, Trends zu Teilzeitarbeit oder dem Zustrom von Kindern mit höherem Förderbedarf und /oder nicht deutschsprachigen Kindern in die Einrichtungen.

Der Freistaat kann generell durch die Gestaltung der Rahmenbedingungen Einfluss auf die Qualitätsentwicklung nehmen, wie es ja mit der Vorlage dieses Änderungsgesetzes zum Ausdruck gelangt.

Einer der wichtigsten Hebel ist hier die Personalausstattung, quantitativ im Sinne der Personalschlüssel und qualitativ im Sinne formaler Qualifikationsanforderungen und die Belastung des Personals mit Tätigkeiten neben den pädagogischen Kernprozessen. Ein weiterer Hebel ist der zunehmende administrative Aufwand durch die umfangreichen Dokumentations- und Nachweispflichten, Antragsverfahren und Abrechnungsvorgaben. Vorgaben im Bereich der Sachkosten z.B. durch Bauvorschriften, Hygienestandards oder Nachhaltigkeitskriterien binden ebenfalls Ressourcen.

Nr. 2. Wie wird der Gesetzentwurf hinsichtlich der noch vollkommen ungeklärten Deckung der prognostizierten finanziellen Mehrbedarfe eingeschätzt?

In Anbetracht der derzeitigen Situation und der sich abzeichnenden starken Verringerung des finanziellen Spielraums wird man um eine Priorisierung der Ausgaben nicht herumkommen. Die Verbesserungen im Bereich der Personalschlüssel sind dringend notwendig, reichen aus unserer Sicht noch nicht aus, um dem zunehmend herausfordernden Alltag in den Einrichtungsgerechtere zu werden.

Die Beitragsfreiheit für das dritte Kindergartenjahr belastet den Steuerzahler (wie auch für die beiden bisherigen) und ist als sozialpolitische Maßnahme wenig zielgenau. Auch ein neues Zentrum für frühkindliche Bildung scheint zunächst entbehrlich.

Nr. 3. In welchen Bereichen des Thüringer Kindergartengesetzes werden die wichtigsten Änderungsbedarfe zur Finanzierung und qualitativen Verbesserung der frühkindlichen Bildung in Thüringen gesehen?

Wie bereits oben ausgeführt im Bereich Personal.

Nr. 4. Wie bzw. welchen konkreten Maßnahmen wären notwendig, um die aktuelle Personalsituation in Kindergärten spürbar zu verbessern?

Verbesserung der Personalschlüssel über das vorgesehene Maß hinaus.

Überführung von Projekten wie Sprachkita und TheKiz in eine Regelfinanzierung für alle Kindergärten, um das pädagogische Personal zu entlasten und damit den Verwaltungsaufwand für die Administration der Projekte zu reduzieren. Implementierung von „Kita-Sozialarbeit“ durch entsprechende Fachkräfte, aufgrund gestiegener Anforderungen und Bedarfe hinsichtl. des Schutzes von Kindern (bzw. Maßnahmen zur Gewährleistung einer Chancengleichheit und einer gesunden Entwicklung von Kindern) sowie den komplexen Bedarfen von Kindern und Familien mit unterschiedlichsten Lebensrealitäten und herausfordernden Lebenslagen.)

Ausstattung aller Kindergärten mit mindestens einer heilpädagogischen Fachkraft (unabhängig von der Zahl der Förderkinder), um in allen Kindergärten die Aufnahme von Förderkindern zu ermöglichen bzw. zu befördern.

Zulassung von Qualifikationen (bei verbesserten Personalschlüsseln) für die Tätigkeit im Sinne multiprofessioneller Teams (z.B. Krankenschwestern, therapeutische Berufe, Anerkennung ausländischer Abschlüsse- soweit diese für Bedarfe im frühkindl. Bereich nachweislich förderlich sind)

Zulassung von geeigneten Hilfskräften, die im TGL begleitend tätig sind und auch Randzeitenbetreuung selbständig abdecken dürfen.

Finanzierung und Anrechnung von Anerkennungspraktikanten auf den (verbesserten) Personalschlüssel, zumindest anteilig.

Finanzierung der praxisintegrierten Ausbildung zur Steigerung der Attraktivität der Ausbildung.

Nr. 5. Welchen Stellenwert haben die im Gesetzentwurf geplanten Maßnahmen, um die gegenwärtige Thüringer Fachkräftesituation in Kindertageseinrichtungen vor dem Hintergrund der des Betreuungsanspruches nach dem ThürKiGaG zu verbessern?

Wie bereits ausgeführt, dient nur die Verbesserung des Personalschlüssels diesem Ziel.

Nr. 6. Wir die Einführung eines beitragsfreien Kindergartenjahres (auch unter der Berücksichtigung begrenzter finanzieller Mittel) als wirksame Maßnahme zur Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen in den Thüringer Kindergärten eingeschätzt?

Nein.

Nr. 7. Wäre es zielführender, die finanziellen Mehrbelastungen, die mir der geplanten Einführung eines dritten beitragsfreie Kindergartenjahres einhergehen, stattdessen in die Gewinnung von dringend benötigten Fachkräften an Kindergärten und zur Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen in den Einrichtungen zu investieren?

Ja.

Nr. 8. *Wie nachhaltig wird die aktuelle und mittelfristige Finanzierung der gegenwärtig zwei beitragsfreien Kindergartenjahre, u.a. durch die Co-Finanzierung und Nutzung von Bundesmitteln des KITA-Qualitätsgesetzes, eingeschätzt?*

Die Ausführungen und Nr. 2 gelten ähnlich auch für die abzusehende Entwicklung der Bundesfinanzen. Die Mittel stehen zunächst bis Ende 2024 zur Verfügung. Auch hier wird man um eine Priorisierung nicht herumkommen, dauerhaft wird der Bund sich insgesamt weniger an den von den Bundesländern zu finanzierenden Leistungen beteiligen. Sowohl das Gute-Kita-Gesetz als auch das KITA-Qualitätsgesetz hatte bzw. hat die Verbesserung der Qualität zum Ziel. Eine Beitragsfreiheit dient diesem Ziel nicht, zumal zumindest nach dem KITA-Qualitäts-Gesetz die Mittel vorrangig in die definierten vorrangigen Handlungsfelder fließen soll. Für die Finanzierung der unter Nr. 4 oder weitergehenden Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in den Kindergärten sollte auch die generelle Aufhebung der Beitragsfreiheit kein Tabu sein.

Vorstandsvorsitzender

Arbeitskreis **THÜRINGER FAMILIEN** Organisationen e.V.
Johannesstraße 127 / 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des AfBJS

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3109
zu Drs. 7/8644NF

Mitglieder des AKF: Deutscher Familienverband -
LV Thüringen (DFV) / Evangelische Arbeitsgemeinschaft für
Familienfragen, Landesarbeitskreis
Thüringen (eaf) / Familienbund der Katholiken im
Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen e.V. (FDK) /
Verband Alleinerziehende Mütter und Väter,
LV Thüringen e.V. (VAMV) / Landesverband der Pflege-
und Adoptivfamilien e.V. (PfAd) / Verband Kinderreicher
Familien Thüringen e.V. (KRFT) / NaturFreunde
Thüringen e.V. / pro familia LV Thüringen /
Der Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. (DKSB)

Erfurt, 08.12.2023

Stellungnahme des Arbeitskreises Thüringer Familienorganisationen zum vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes (Drs. 7/8644 NF)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Wolf,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchte Ihnen herzlich dafür danken, dass Sie uns die Gelegenheit geben, die Position des Arbeitskreises Thüringer Familienorganisationen (AKF) nachträglich zur mündlichen Anhörung darlegen zu dürfen. Die zeitliche Verzögerung des Posteingang bitten wir zu entschuldigen. Unserer Auffassung nach ist die Weiterentwicklung und die Qualität des Thüringer Kindergartengesetzes für die Eltern in Thüringen von herausragender Bedeutung, da es die elterliche Aufgabe der Erziehung, Betreuung, der frühkindlichen Bildung und der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit maßgeblich unterstützt.

Der AKF unterstützt das übergeordnete Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, für alle Kinder eine hohe Qualität in diesen entscheidenden Bereichen sicherzustellen und weiter auszubauen. Eine hochwertige frühkindliche Bildung und Betreuung kommen vielen Thüringer Kindern und Eltern zugute, und entlasten Sie in ihrer Aufgabe der Betreuung und Erziehung besonders bei jenen, die Benachteiligungen erfahren und verstärkter Unterstützung bedürfen.

Schwerpunktmäßig werden wir uns auf folgende vier Aspekte fokussieren: der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, der Einrichtung eines Zentrums für frühkindliche Bildung, der Neugestaltung der Berechnung der Elternbeiträge und dem dritten beitragsfreien Kitajahr.

Fachkraft-Kind-Schlüssel

Die sichere Bindung an feste Bezugspersonen bildet in den ersten Lebensjahren von Kindern das prägende Fundament, um auf sicheren Bindungserfahrungen spätere Bildungsangebote fruchtbar zu nutzen. Schon im Kleinstkindalter formen sich im



familiären Umfeld Charakter und Fähigkeiten der Kinder. Eine möglichst individuelle Förderung und Pflege der Bindungserfahrung sind unerlässlich für späteren Bildungserfolg, weshalb eine bloße „Spielplatzaufsicht“ diesen Anforderungen nicht gerecht.

Mit fortschreitendem Alter des Kindes tragen neben der Familie weitere Akteure zur familiären Betreuungs- und Bildungsarbeit bei, insbesondere durch die Präsenz weiterer Bezugspersonen und die Entlastung der Eltern zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen institutioneller Kindertagesbetreuung und durch Kindertagespflegepersonen. In staatlichen Betreuungs- und Bildungseinrichtungen müssen aus Sicht der von uns vertretenen Eltern die personellen Ressourcen eine zielgerichtete Zuwendung möglichst zu jedem Kind gewährleisten. Der AKF betont, dass die Steigerung der Bildungs- und Betreuungsqualität daher Priorität gegenüber der Beitragsfreiheit haben sollte. Diskussionen über die Aufhebung von Elternbeiträgen für ein weiteres Kita-Jahr sollten unabhängig von der dringend benötigten qualitativen Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen geführt werden.

Die geplante Verbesserung und Vereinheitlichung des Betreuungsschlüssels, von 1:14 auf 1:12 für Kinder von 3-6 Jahren, markiert einen weiteren Schritt zur Aufwertung des Betreuungs- und Bildungsangebots. Trotzdem bleibt die Forderung nach einer flächendeckenden Verbesserung des Personalschlüssels über alle Alterskohorten hinweg bestehen, um kindgerechte Betreuungsarbeit und qualitativ hochwertige Bildungsarbeit zu leisten, insbesondere im Krippenbereich, in dem eine möglichst enge Betreuung der Kleinsten möglich sein muss. Derzeit entsprechen alle Bereiche, auch die novellierten, noch nicht den fachlich anerkannten Standards.

Der in einschlägiger Literatur und dem Landtag vorliegenden Petition vorgeschlagenen Betreuungsschlüssel lauten: - 0-1 Lebensjahr: 1:2 (derzeit 1:4) - 1-3 Lebensjahre: 1:4 (derzeit 1:7) - 3-6 Lebensjahre: 1:9 (mit neuem Gesetz 1:12). Daher ist es dringend notwendig, den Fachkraft-Kind-Schlüssel weiter zu optimieren, um die Eltern positiv den Thüringer Bildungsplan effektiv umzusetzen und den Abstand zum bundesweiten Durchschnitt zu verringern.

Eltern erwarten, dass ihr Kind jederzeit optimal betreut wird und bei Bedarf die volle Aufmerksamkeit der pädagogischen Fachkraft erhalten kann, ohne dadurch andere Kinder vernachlässigen zu müssen. Dieser Anspruch stellt sowohl für Eltern als auch für die Fachkräfte eine Herausforderung dar, im besonderen bspw. wenn es um die Eingewöhnung von Kindern geht. In dieser Phase braucht das Kind besondere Aufmerksamkeit und in der Anfangsphase fast eine 1:1 Betreuung. Die Eingewöhnung bildet einen zentralen Moment im Beziehungsaufbau zum Kindergarten zwischen allen Beteiligten; verlorenes Vertrauen in ersten Zeit in der Kindertagesstätte ist nur schwer wiederherstellbar. Pädagogische Fachkräfte brauchen die Zeit diese durchführen zu können.

Die Verbesserung des Personalschlüssels wird daher als entscheidender Schritt zur Qualitätssteigerung sowie darüber hinaus Gesundheitsprävention und dauerhaften Bindung der Fachkräfte durch eine Verbesserung des Arbeitsklimas angesehen. Zusätzlich sind Maßnahmen wie angemessene Gruppengrößen, die Gewinnung und Vergütung von Fachkräften, die Arbeitsplatzgestaltung, Qualifizierung, Supervision und Coaching sowie die Kooperation mit Inklusions- und Sprachfachkräften von Bedeutung. Auch Faktoren wie Krankenstand und Leitungsaufgaben sollten nach unserer Wahrnehmung in Zukunft stärker berücksichtigt werden.

Ein Stufenplan zur weiteren Verbesserung des Personalschlüssels, im Rahmen der aktuellen Novelle, würde langfristig dazu beitragen, wissenschaftliche Qualitätsstandards zu erreichen und die Betreuungsquote in eine echte Bildungsbeteiligungsquote, wie sie in häuslicher Betreuung meist gewährleistet ist, zu verwandeln.

Zentrum frühkindliche Bildung

Eine einheitliche Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der frühkindlichen Bildung in Thüringen ist ausdrücklich zu begrüßen. Jedoch ist zu diskutieren, ob die Einrichtung eines solchen Zentrums der richtige Ansatz zur Umsetzung der Strategie ist. Es ist wichtig, Parallelstrukturen zu vermeiden und sicherzustellen, dass bestehende Strukturen und beschriebene Aufgabenfelder nicht überlagert oder verdrängt werden. Hier scheint uns der derzeit vorliegende Gesetzentwurf hinsichtlich der Abgrenzung der Aufgaben zu unscharf.

Thüringer Träger verfügen bereits über hohe, wenn auch unterschiedliche, fachliche Standards, die durch eine Zentralisierung nicht untergraben werden sollten. Es ist wichtig, die fachliche Stellung von Fachberatung und des einzurichtenden Zentrums klar zu unterscheiden und zu klären, welche Befugnisse diese jeweils haben. Dabei sollte der Betreuungsaspekt neben der frühkindlichen Bildung nicht vernachlässigt werden. Auch Eltern, die ihre Kinder in häuslicher Betreuung oder durch Tagespflegepersonen beaufsichtigen lassen benötigen Impulse und Unterstützung, um ihre Kompetenzen zu erweitern.

Wird die Schaffung eines Zentrums für frühkindliche Bildung beschlossen, erfordert dies klare Aufträge, wobei die Einbeziehung aller Akteure der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung, einschließlich der Eltern, essenziell ist. Eine landesweite Qualitätsstrategie sollte die vorhandene Expertise nutzen und stärken, unter Einbeziehung etablierter Strukturen wie das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) und anerkannter Träger der Erwachsenenbildung. Die Qualitätsstandards sollten trägerübergreifend geprüft und auf eine landesweite Angleichung hin ausgerichtet werden.

Statt eines Zentrums könnte auch ein Netzwerk der frühen Bildung in Thüringen etabliert werden, in dem alle relevanten Akteure gleichberechtigt zusammenarbeiten. Dies würde die Sichtbarkeit vorhandener Angebote erhöhen, Qualifikationslücken aufzeigen und verhindern, dass Doppelstrukturen geschaffen werden. Ein solches Netzwerk sollte bestehende Angebote unterstützen und zu einem systematischen Überblick über das vorhandene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot im Bereich der frühen Bildung beitragen.

Weitere Akteur*innen, einschließlich Tagespflegepersonen und Akteuren der häuslichen Pflege, sollten unabhängig von der gewählten Umsetzung in einer Qualitätsstrategie stärker Berücksichtigung finden.

Berechnung der Elternbeiträge

Bezüglich der Neufassung des §29 zur Berechnung der Elternbeiträge, die eine Regelung der Betreuungsverträge nach Betreuungsstunden vorsieht, müssen wir Bedenken anmelden. Die Neuregelung im Bezug auf den konkreten Betreuungsumfang erweist sich für Familien als unflexibel und daher familienunfreundlich, da kurzfristige Anpassungen unter diesen Bedingungen nur mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand möglich wären, auch wenn die vertraglich vereinbarte und tatsächlich genutzte Betreuungszeit dadurch variieren.

Die Möglichkeit, nur die tatsächlich gebuchten Stunden abzurechnen, könnte allerdings zu einer klareren Erfassung des tatsächlichen Bedarfs führen.

Die Ergänzung des verbindlichen Begriffs „Kindergeldberechtigter“ im Hinblick auf eine soziale Staffelung ist zu begrüßen, da nur so der mit der Kinderzahl steigenden finanziellen Bedarf der Familien angemessen berücksichtigt werden kann. Die dadurch ggf. reduzierten Einnahmen sollten jedoch durch das Land und die Solidargemeinschaft refinanziert werden, anstatt diese Last ausschließlich innerhalb der Elternschaft umzuverteilen. Bei allzu deutlich auseinanderklaffenden Beiträgen kann dies zu Unfrieden in der Kitagemeinschaft führen. Anders als in der Anhörung diskutiert, sprechen wir uns dafür aus, den Begriff Familie im Gesetzestext beizubehalten und wie in Thüringen etabliert, Familien über die tatsächlich realisierte Verantwortung unabhängig von der Familienform zu verstehen. Die Rückbindung an die Kindergeldberechtigung ermöglicht eine klare Zuordnung von Kindern in den jeweiligen Familienkontext.

Die rein optionale Berücksichtigung des Familieneinkommens steht nach unserer Auffassung im Widerspruch zum Ziel der sozialen Staffelung der Elternbeiträge. Während das Offenlegen des eigenen Einkommens in kleinen Kommunen für einen Teil der Eltern problematisch sein kann, führt eine Nichtberücksichtigung des Einkommens zu einer Mehrbelastung finanziell belasteter Familien.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Gemeinden, die derzeit das Einkommenskriterium in der Bewertung der sozialen Staffelung nutzen, sich künftig darauf berufen, das Einkommen nicht mehr zu berücksichtigen, was wiederum zu einer ungleichen Lastenverteilung führen könnte.

3. Beitragsfreies Kindergartenjahr

Hinsichtlich dem 3. Beitragsfreien Kindergartenjahres ist uns wichtig zu betonen, dass wir nicht grundsätzlich gegen die Erweiterung der Beitragsfreiheit sind. Unsere Priorität liegt gerade in der aktuellen Haushaltslage jedoch eindeutig auf der Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Wir sind überzeugt, dass eine solche Konzentration auf die Qualität wesentlich mehr zur elementaren Förderung unserer Kinder und zur Chancengerechtigkeit in Thüringen beitragen kann als ein zusätzliches Beitragsfreies Kindergartenjahr.

Die vorgeschlagene Einführung eines dritten beitragsfreien Kindergartenjahres betrachten wir daher aus einer kritischen Perspektive. Angesichts der hohen Besuchsquoten von über 95% in Thüringen der entsprechenden Alterskohorte erscheint uns die Notwendigkeit für ein weiteres beitragsfreies Jahr nicht gegeben. Wir stellen infrage, inwieweit die Beitragsfreiheit derzeit tatsächlich zu Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit beiträgt. Seit der Einführung der ersten beiden beitragsfreien Kindergartenjahre hat sich die Besuchsquote in den jeweiligen Alterskohorten nicht signifikant verändert, was darauf hindeutet, dass ein zusätzliches beitragsfreies Jahr keinen wesentlichen Zugewinn für den Zugang zur frühkindlichen Bildung mit sich bringt.

Für Kinder aus finanziell schwächeren Familien stellt der Elternbeitrag in der Regel keine Hürde dar, da Unterstützung durch Sozial- oder Jugendämter sowie die vielfach angewandte soziale Staffelung der Beiträge entlastend wirkt. Bei Familien mit höherem Einkommen wiederum ist der Elternbeitrag keine erkennbare Barriere. Interessanterweise führt die Beitragsfreiheit bei höheren Einkommen zu einer veränderten steuerlichen Situation, die indirekt das Steueraufkommen erhöht, da Betreuungskosten steuerliche nicht mehr geltend gemacht werden können.

Auch die in der Begründung des Gesetzentwurfs zitierte Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie aus dem Jahr 2016 bieten nur bedingt eine solide Grundlage für die Argumentation, da die Situation in Thüringen mit einem gut

ausgebauten Betreuungsangebot eine andere ist, als das für die Studie angenommene Betreuungsangebot. Und die dort beschriebene fiskalische Rendite ist durch die Einführung eines Beitragsfreien Kitajahres nicht zu erwarten ist.

Wir möchten hervorheben, dass eine einkommensorientierte Staffelung der Beiträge den Erwartungen der Familien eher entspricht und ein qualitativ hochwertiges Kitaangebot fördert, im Gegensatz zur Beitragsfreiheit bei unzureichender Betreuungs- und Bildungsqualität. Deshalb sehen wir eine komplette Beitragsbefreiung als ein nachgeordnetes Ziel an, das erst nach der Sicherstellung qualitativer Mindeststandards in Angriff genommen werden sollte. Was bspw. durch den ElternZOOM 2018 der Bertelsmann Stiftung gezeigt wurde und dem Austausch unter unseren Mitgliedsfamilien entspricht.

Abseits dieser haushalterisch notwendigen Priorisierung, begrüßen wir grundsätzlich aber jede finanzielle Entlastung der Familienbudgets in Zeiten finanzieller Anspannungen. Nicht berücksichtigt sind in diesem Zusammenhang Fragen der Gerechtigkeit, im Hinblick auf die Wahlfreiheit zwischen den unterschiedlichen Betreuungsformen.

Die vorgeschlagene Maßnahme würde allerdings nur weniger als 7% der Thüringer Familien direkt entlasten. Daher schlagen wir vor, anstatt der Ausweitung einer vollständigen Beitragsfreiheit, die Zusatzkosten in Kindertagesstätten, wie Verpflegung, Ausflüge oder zusätzliches Material, stärker in den Blick zu nehmen und somit Entlastungen für alle Familien über die Alterskohorten hinweg und gerade für finanziell belastete Familien zu ermöglichen.

Abschließend möchten wir betonen, dass die Investition in die Qualifizierung des Personals, die Gewinnung neuer Fachkräfte und die Ausstattung der Kindergärten Vorrang haben sollte, da nur so die familienunterstützende Infrastruktur Kindergarten und der damit verbundene Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz realisiert werden kann. Aus diesem Grund schlagen wir einen Dreischritt vor:

1. Die Personalgewinnung und Sicherung der aktuellen Finanzierung der Kindertagesbetreuung.
2. Die Steigerung der Qualität der Kindergärten in Thüringen entsprechend den Handlungsfeldern des Gute Kita Gesetzes II.
3. Erst nach diesen Schritten sollte die Entlastung von Zusatzkosten und die Einführung weiterer beitragsfreier Kindergartenjahre in Betracht gezogen werden.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Einzelverbände und sind jederzeit zum vertiefenden Gespräch der dargestellten Inhalte bereit.

gez. für den Vorstand AKF e.V.

